Neueste Geschichte

des

Königreichs Sachsen

seit dem Prager Frieden

bis

auf unsere Zeiten

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

Dritter Band.

Leipzig, 1812

bey J. C. Hinrichs.

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

Siebenter Band.

Leipzig, 1812

bey J. C. Hinrichs.

Nachricht für den Buchbinder.

Diese Dedication, nebst dem Bildnisse des Königs
vor den ersten Band der Neuesten Geschichte de
reichs Sachsen.

Inhalt.

Siebenzehnter*) Abschnitt.

Regentschaft des Prinzen Xaver während der Minderjährigkeit Friedrich August III. Seite 1

Achtzehnter Abschnitt.

Regierungsantritt Friedrich August III. und äußere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dieser Zeit bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 18

Neunzehnter Abschnitt.

Innere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dem Regierungsantritt Friedrich August III. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 76

*) In dem Werke selbst heißt es zwar 16ter, 17ter und 18ter Abschnitt, aber wie sich aus der Vergleichung mit dem vorhergehenden Bande ergiebt, sind diese Zahlen unrichtig, und müssen mit den in dem Inhalte angegebenen vertauscht werden.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königlichen Majestät überreiche ich hierdurch ehrfurchtsvoll die neueste Geschichte des Volks, welches Allerhöchstdenenselben, als seinem Vater, Retter und Erhalter, mit kindlicher Liebe und Dankbarkeit ergeben ist. Indem ich diese Gesinnungen meiner Mitbürger theile, er-

freue ich mich zugleich des Glücks, sie öffentlich vor einem Werke an den Tag legen zu können, dessen größte Zierde Allerhöchstdero Regierungsgeschichte ist, welche schon an sich in wahrhafter einfacher Darstellung dazu beytragen muß, jene Gesinnungen zu unterhalten, zu bele-

ben und auf die Nachkommen fortzu-

pflanzen.

Mit dem innigsten Wunsche, daß Ew. Königlichen Majestät treue Unterthanen die wohlthätigen Wirkungen von Aller-höchstdero gerechten und weisen Regierung bis in die spätesten Zeiten genießen

und empfinden mögen, verharre ich lebens-
lang in tiefster Unterwerfung

Ew. Königlichen Majestät

Leipzig,
im December 1811.

allerunterthänigster
Christian Ernst Weiße.

Nachricht für den Buchbinder.

Diese Dedication, nebst dem Bildnisse des Königs, kommt vor den ersten Band der Neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen.

Inhalt.

Siebenzehnter*) Abschnitt.

Regentschaft des Prinzen Xaver während der Minderjährigkeit Friedrich August III. Seite 1

Achtzehnter Abschnitt.

Regierungsantritt Friedrich August III. und äußere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dieser Zeit bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 11

Neunzehnter Abschnitt.

Innere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dem Regierungsantritt Friedrich August III. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 76

*) In dem Werke selbst heißt es zwar 16ter, 17ter und 18ter Abschnitt, aber wie sich aus der Vergleichung mit dem vorhergehenden Bande ergiebt, sind diese Zahlen unrichtig, und müssen mit den in dem Inhalte angegebenen vertauscht werden.

Anhang.

I. Nächste Folgen des Französischen Kriegs und Posener Friedens. Seite 173

II. Beylagen A. und B. 191

III. Zusätze und Berichtigungen zu den beyden ersten Bänden meiner neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen. 212

Sechzehenter Abschnitt.

Regentschaft des Prinzen Xaver während der Minderjährigkeit Friedrich August III.

§. 1.

Friedrich August III. hatte nach dem Tode seines Vaters erst das 13te Jahr erreicht, daher sein ältester Onkel der Prinz Xaver die Regentschaft übernahm, indem er zugleich in der gewöhnlichen Form die Erhaltung der bisherigen kirchlichen und politischen Verfassung des Churfürsten- d. 19. thums versprach [1]). Sachsen genoß unter ihm einer un- Jan. 1764. unterbrochenen Ruhe, welche er zu manchen nützlichen Gesetzen und Einrichtungen verwendete. So erließ er den 20. Febr. 1764 die verbesserte Taxordnung für Sporteln, Gerichts- und Advokaten-Gebühren [2]), welche sich auf frühere deshalb mit der Landschaft und den Landeskollegien gepflogene Kommunikationen gründete und zur alleinigen Richtschnur in ganz Sachsen mit Aufhebung aller entgegenstehenden Verträge, Statuten und Gewohnheiten, d. 30 dienen sollte. In demselben Jahre wurde das schon längst April 1764.

1) Cod. Aug. Cont. P. I. p. 15. Diese Versicherung wurde wiederhohlt, als der Churfürst selbst die Regierung angetreten hatte, den 17. Jun. 1769. l. c. p. 18.

2) in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 497.

auf den Landesversammlungen angekündigte [3]) neue Lehnsmandat [4]) erlassen, dessen Entwurf den Ständen den 14. Jul. 1749 war mitgetheilt worden, und worüber sie ihr Gutachten den 31. Aug. 1749 erstattet hatten. Der Hauptzweck desselben ging dahin: die Vasallen, welche bisher bey der Suchung und Renovation der Lehn- und Mitbelehnschaften durch Unwissenheit oder Irrthum oft Schaden gelitten hatten, genauer von ihren Pflichten zu unterrichten; doch wurden daneben auch die meisten aus dem lehnsherrlichen Obereigenthum entspringenden Rechte näher bestimmt, und es kann daher dieses Gesetz mit Recht als eine ziemlich vollständige Instruktion der Churſächsischen Lehnskurien betrachtet werden [5]). — Außerdem brachte der Prinz Xaver ein anderes gleichfalls auf frühern Landtägen vorbereitetes Gesetz [6]) — das geschärfte Mandat d. 20. Dcbr. 1766. wider die Banqueroutiers [7]) zur wirklichen Ausführung, dessen Strenge zwar der Gerechtigkeit angemessen, seiner wirklichen Vollziehung aber oft hinderlich gewesen ist [8]).

3) Schon in der Resolution auf die Präliminarschrift von 1732, §. 13. erklärte der König, daß er die Lehnssachen in einer bessern Ordnung traktirt wissen wollte, worauf die Stände in ihrer Präliminarschrift vom 28. Jun. 1742 um Mittheilung derselben baten.

4) in Cod. Aug. Cont. l. c. p. 1022.

5) S. Zachariäs Handbuch des Churſächsischen Lehnrechts S. 27.

6) Der Entwurf desselben wurde den Ständen schon 1746 mitgetheilt, auch hatten sie hierauf ihr Gutachten den 4. Aug. d. J. erstattet. Auf dem Landtage von 1766 aber erfolgte deshalb ein neues Dekret den 30. Jun. d. J. und ein anderweites Gutachten der Landschaft den 28. Jul. d. J.

7) in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 922.

8) Unter den übrigen Verordnungen des Administrators zeich-

Ferner dehnte der Administrator den Wirkungskreis d. 14. April 1765. der schon seit 1735 bestehenden Kommerciendeputation auf alle die Landesökonomie betreffende Gegenstände aus [9]); und vermehrte ihre Mitglieder, die bisher blos aus Deputirten andrer Kollegien bestanden, durch einen beständigen Direktor und einige ordentliche Beysitzer [10]). Sie erhielt zugleich das Recht, in allen von ihr abhängigen Sachen von den Kreis- und Amtshauptleuten, auch andern Beamten unmittelbar, von den Schriftsassen aber mittelst der Landesregierung gutachtlichen Bericht zu fordern; und alle Ortsobrigkeiten wurden angewiesen, durch jährliche Tabellen über den Nahrungszustand jedes Orts, ihre Arbeiten zu unterstützen [11]). Auch sollte die Deputation für neue Anpflanzungen und Erfindungen von Zeit zu Zeit Prämien aussetzen, deren Betrag von 1764 — 1800 auf 80,000 Thlr. berechnet wird [12]).

§. 2. Unter allen Anstalten des Administrators aber hat unstreitig keine einen größern Ruf erhalten, als die von ihm gestiftete Bergakademie zu Freyberg. Sie ging aus der Ueberzeugung hervor, daß der im siebenjäh-

nen wir noch insbesondere aus 1) das Mandat wider die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes vom 21. Aug. 1764. in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 883. — 2) Das Mandat wider die Hazardspiele v. 20. Dec. 1766 l. c. p. 918.

9) l. c. p. 875. Schon der Churfürst Friedrich Christian hatte diesen Plan entworfen.

10) L'Esprit et le Système du Gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu'à l'année 1765 (1784. 8.) p. 37.

11) l. c. p. 953.

12) Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt Th. 1. S. 57.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten

Könige und Herrn

Herrn

Friedrich August

Könige von Sachsen

2c. 2c. 2c.

Meinem allergnädigsten Herrn

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königlichen Majestät überreiche ich hierdurch ehrfurchtsvoll die neueste Geschichte des Volks, welches Allerhöchstdenenselben, als seinem Vater, Retter und Erhalter, mit kindlicher Liebe und Dankbarkeit ergeben ist. Indem ich diese Gesinnungen meiner Mitbürger theile, er-

freue ich mich zugleich des Glücks, sie
öffentlich vor einem Werke an den Tag
legen zu können, dessen größte Zierde
Allerhöchstdero Regierungsgeschichte ist,
welche schon an sich in wahrhafter einfa-
cher Darstellung dazu beytragen muß,
jene Gesinnungen zu unterhalten, zu bele-

ben und auf die Nachkommen fortzu-
pflanzen.

Mit dem innigsten Wunsche, daß Ew.
Königlichen Majestät treue Unterthanen
die wohlthätigen Wirkungen von Aller-
höchstdero gerechten und weisen Regie-
rung bis in die spätesten Zeiten genießen

und empfinden mögen, verharre ich lebens-
lang in tiefster Unterwerfung

Ew. Königlichen Majestät

Leipzig,
im December 1811.

allerunterthänigster

Christian Ernst Weiße.

Nachricht für den Buchbinder.

Diese Dedication, nebst dem Bildnisse des Königs, kommt vor den ersten Band der Neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen.

Inhalt.

Siebenzehnter*) Abschnitt.

Regentschaft des Prinzen Xaver während der Minderjährigkeit Friedrich August III. Seite 1

Achtzehnter Abschnitt.

Regierungsantritt Friedrich August III. und äußere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dieser Zeit bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 11

Neunzehnter Abschnitt.

Innere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dem Regierungsantritt Friedrich August III. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden. 76

*) In dem Werke selbst heißt es zwar 16ter, 17ter und 18ter Abschnitt, aber wie sich aus der Vergleichung mit dem vorhergehenden Bande ergiebt, sind diese Zahlen unrichtig, und müssen mit den in dem Inhalte angegebenen vertauscht werden.

Anhang.

I. Nächste Folgen des Französischen Kriegs und Posener Friedens. Seite 172

II. Beylagen A. und B. 191

III. Zusätze und Berichtigungen zu den beyden ersten Bänden meiner neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen. 212

Sechzehenter Abschnitt.

Regentschaft des Prinzen Xaver während der Minderjährigkeit Friedrich August III.

§. 1.

Friedrich August III. hatte nach dem Tode seines Vaters erst das 13te Jahr erreicht, daher sein ältester Onkel der Prinz Xaver die Regentschaft übernahm, indem er zugleich in der gewöhnlichen Form die Erhaltung der bisherigen kirchlichen und politischen Verfassung des Churfürsten- d. 19. Jan. thums versprach [1]). Sachsen genoß unter ihm einer un- 1764. unterbrochenen Ruhe, welche er zu manchen nützlichen Gesetzen und Einrichtungen verwendete. So erließ er den 20. Febr. 1764 die verbesserte Taxordnung für Sporteln, Gerichts- und Advokaten-Gebühren [2]), welche sich auf frühere deshalb mit der Landschaft und den Landeskollegien gepflogene Kommunikationen gründete und zur alleinigen Richtschnur in ganz Sachsen mit Aufhebung aller entgegenstehenden Verträge, Statuten und Gewohnheiten d. 30 dienen sollte. In demselben Jahre wurde das schon längst April 1764.

1) Cod. Aug. Cont. P. I. p. 15. Diese Versicherung wurde wiederhohlt, als der Churfürst selbst die Regierung angetreten hatte, den 17. Jun. 1769. l. c. p. 18.

2) in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 497.

auf den Landesversammlungen angekündigte [3]) neue Lehnsmandat [4]) erlassen, dessen Entwurf den Ständen den 14. Jul. 1749 war mitgetheilt worden, und worüber sie ihr Gutachten den 31. Aug. 1749 erstattet hatten. Der Hauptzweck desselben ging dahin: die Vasallen, welche bisher bey der Suchung und Renovation der Lehn- und Mitbelehnschaften durch Unwissenheit oder Irrthum oft Schaden gelitten hatten, genauer von ihren Pflichten zu unterrichten; doch wurden daneben auch die meisten aus dem lehnsherrlichen Obereigenthum entspringenden Rechte näher bestimmt, und es kann daher dieses Gesetz mit Recht als eine ziemlich vollständige Instruktion der Churſächsischen Lehnskurien betrachtet werden [5]). — Außerdem brachte der Prinz Xaver ein anderes gleichfalls auf frühern Landtägen vorbereitetes Gesetz [6]) — das geschärfte Mandat d. 20. Dcbr. 1766. wider die Banqueroutiers [7]) zur wirklichen Ausführung, dessen Strenge zwar der Gerechtigkeit angemessen, seiner wirklichen Vollziehung aber oft hinderlich gewesen ist [8]).

3) Schon in der Resolution auf die Präliminarschrift von 1732, §. 13. erklärte der König, daß er die Lehnssachen in einer bessern Ordnung traktirt wissen wollte, worauf die Stände in ihrer Präliminarschrift vom 28. Jun. 1742 um Mittheilung derselben baten.

4) in Cod. Aug. Cont. l. c. p. 1022.

5) S. Zachariäs Handbuch des Churſächsischen Lehnrechts S. 27.

6) Der Entwurf desselben wurde den Ständen schon 1746 mitgetheilt, auch hatten sie hierauf ihr Gutachten den 4. Aug. d. J. erstattet. Auf dem Landtage von 1766 aber erfolgte deshalb ein neues Dekret den 30. Jun. d. J. und ein anderweites Gutachten der Landschaft den 28. Jul. d. J.

7) in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 922.

8) Unter den übrigen Verordnungen des Administrators zeich-

Ferner dehnte der Administrator den Wirkungskreis d. 14. April 1765. der schon seit 1735 bestehenden Kommerciendeputation auf alle die Landesökonomie betreffende Gegenstände aus [9]); und vermehrte ihre Mitglieder, die bisher blos aus Deputirten andrer Kollegien bestanden, durch einen beständigen Direktor und einige ordentliche Beysitzer [10]). Sie erhielt zugleich das Recht, in allen von ihr abhängigen Sachen von den Kreis- und Amtshauptleuten, auch andern Beamten unmittelbar, von den Schriftsassen aber mittelst der Landesregierung gutachtlichen Bericht zu fordern; und alle Ortsobrigkeiten wurden angewiesen, durch jährliche Tabellen über den Nahrungszustand jedes Orts, ihre Arbeiten zu unterstützen [11]). Auch sollte die Deputation für neue Anpflanzungen und Erfindungen von Zeit zu Zeit Prämien aussetzen, deren Betrag von 1764 — 1800 auf 80,000 Thlr. berechnet wird [12]).

§. 2. Unter allen Anstalten des Administrators aber hat unstreitig keine einen größern Ruf erhalten, als die von ihm gestiftete Bergakademie zu Freyberg. Sie ging aus der Ueberzeugung hervor, daß der im siebenjäh-

nen wir noch insbesondere aus 1) das Mandat wider die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes vom 21. Aug. 1764. in Cod. Aug. Cont. P. I. p 883. — 2) Das Mandat wider die Hazardspiele v. 20. Dec. 1766 l. c. p. 916.

9) l. c. p. 875. Schon der Churfürst Friedrich Christian hatte diesen Plan entworfen.

10) L'Esprit et le Système du Gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu'à l'année 1765 (1784. 8.) p. 37.

11) l. c. p. 953.

12) Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt Th. 1. S. 57.

rigen Kriege sehr verfallene Bergbau nur dann wieder mit Sicherheit gehoben werden könnte, wenn er wissenschaftlich betrieben würde. Bey einer Lustreise der Königl. Churfürstl. Familie nach Freyberg wurde sie am 13. Nov. 1765 beschlossen; die Stiftungsurkunde aber erst am 4. Dec. d. J. ausgestellt. Schon 1702 war von Friedrich August I. ein kleines Kapital zum Unterricht in den Bergwerkswissenschaften ausgesetzt worden. Dieses verblieb dem neuen Institute, auch wurden 6 pf. von jeder feinen Mark Silber des Freyberger Ausbeute-Zehentens, welche vorher zur Gründung eines Gestifts für die Prediger und Schullehrer in den Bergstädten und Bergdörfern ausgesetzt waren, für die Zukunft der Akademie verwilligt. Und da von der zu jenem Gestifte bestimmten Summe ein Ueberschuß von 911 Thalern vorhanden war, so wurde derselbe zu dem nehmlichen Zweck, nahmentlich zur Ankaufung des Büchervorraths, der Risse, Modelle und Instrumente des Oberberghauptmanns von Oppel verwendet. Auch überließ sowohl dieser, als der Generalbergkommissarius von Heynitz (der 1802 als Preußischer Staatsminister und Direktor aller Bergwerke gestorben ist) ihre Stufensammlungen der Akademie, deren Einrichtung und Leitung ihnen anvertraut war, unentgeldlich. Zu Ostern 1766 nahmen die Vorlesungen ihren Anfang [13]), und im

13) Die ersten Lehrer der Akademie waren der Kommissionsrath Gellert, der die metallurgische Chemie zu lesen hatte, und Johann Wilhelm Charpentier, dem die mathematischen Kollegien übertragen waren; doch wurde noch daneben von dem Markscheider Richter Anweisung zum Markscheiden und von dem Guardian Klotzsch Anweisung zum Probiren gegeben und als Inspektor der akademischen Sammlungen Christian Hieronymus Lommer angestellt, an dessen Stelle 1775 Abraham Gottlob Werner kam.

folgenden Jahre wurde die neue Anstalt öffentlich angekün- d. 27. digt. In dem deshalb bekannt gemachten Avertisse- April ment [14]) sind die Lehrgegenstände, die Vortheile, welche die Akademie den Studierenden darbietet, die Bedingungen, unter welchen daran Theil genommen werden kann und die Verwendung der Einkünfte, welche damals zu 1562 Thalern 16 gr. berechnet wurden, angegeben. Es sollten aber von jener Summe 1) die Lehrer besoldet; 2) 400 Thlr. zu Stipendien für Akademisten bey ihrem Aufenthalte in Freyberg und nachher auf einer Landes-Universität oder auch zu bergmännischen Reisen bestimmt; 3) Prämien für die fleißigsten Bergakademisten ausgesetzt [15]), und 4) die verschiedenen Sammlungen der Akademie vergrößert werden. Auf die in spätern Zeiten erfolgte Verbesserung und Erweiterung dieser trefflichen Anstalt äußerte besonders die Thätigkeit des berühmten Abraham Gottlob Werner einen wichtigen Einfluß. Denn seinen Vorschlägen gemäß wurde eine bedeutende Erweiterung der akademischen Institute [16]) und Einkünfte [17]), und eine wesentliche

1767.

14) Es ist dem Berichte vom Bergbau (im Verlage der Churfürstl. Sächsischen Bergakademie zu Freyberg) vorgedruckt. Der Verfasser ist der Oberberghauptmann von Oppel.

15) Es wurden eigne Thaler hierzu ausgeprägt mit dem Brustbild des Stifters auf dem Avers; mit drey beschäftigten Bergwerks-Genien auf dem Revers; der Umschrift: Zur Ermunterung des Fleißes, und im Abschnitt: Freybergische Bergakademie, ward gestiftet am 13. Nov. 1765.

16) Zum Bau eines neuen chemischen Laboratoriums und zur Anschaffung der Instrumente schenkte der Churfürst gegen 4000 Thlr.

17) Seit 1801 bestehen die fixen Einkünfte der Akademie und Stipendien-Kasse:

Verbesserung des Studienplans[18]) durch ein Rescript vom 7. Okt. 1797 anbefohlen, nachdem zuvor der Churfürst auf manche bisherige Mängel dieser Anstalt dadurch war aufmerksam gemacht worden, daß das Oberbergamt in dem Jahre 1794 einen bedeutenden Bergofficianten darum nicht zu einer andern Stelle vorschlagen wollte, weil das Amt, welches er bisher bekleidete, nicht durch einen gleich tüchtigen Mann besetzt werden konnte[19]).

A. Aus landesherrlichen Beyträgen:

192 Thlr. aus der Rentkammer.
1197 Thlr. 12 gr. aus der Freyberger Oberzehentenkasse.
1175 Thlr. aus der General-Schmelz-Administrations-Kasse.
200 Thlr. aus der Freyberger Quatember-Gelder-Kasse.

Sa. 2764 Thlr. 12 gr.

B. Aus gewerkschaftlichen Beyträgen:

an 6 pf. von der Mark aller Ausbeute-Silbergruben des Erzgebirges (anfangs nur von den Freyberger Silbergruben).
80 Thlr. von den Mannsfelder Gewerken, welche nach der neuesten Veränderung wegfallen.
60 Thlr. von drey Privatblaufarben-Werken.

Zusammen ungefähr 646 Thlr.

18 Die gegenwärtig fundirten Kollegien, welche von den Stipendiaten unentgeldlich besucht werden, sind: 1) Bergbaukunst. 2) Oryktognosie. 3) Geognosie. 4) Reine und angewandte Mathematik. 5) Bergmaschinenlehre. 6) Physik. 7) Bergrechte. 8) Bergmännischer Geschäftsstyl. 9) Metallurgische Chemie. 10) Probirkunst. 11) Markscheidekunst. 12) Eisenhüttenkunst. — Es sind hierzu außer einigen Unterlehrern vier ordentliche Professoren angestellt.

19) Noch wurde für das Bergwesen während der Regentschaft durch eine erhöhte Erztaxe und durch verschiedene Begnadigungen der Gewerke gesorgt. S. Cod. Aug. Cont. P. II p. 1470.

Außer der eben erwähnten Lehranstalt wurde auch von dem Administrator durch den Oberstlieutn. von Frö-den 1768 eine Artillerie-Schule in Dresden errichtet, welche viel zu dem guten Rufe der Sächsischen Artillerie beygetragen hat, und deren Zöglinge theils aus Freywilli-gen, theils aus den fähigsten Köpfen des Artillerie-Korps bestehen, welche alle 4 Jahr hierzu erwählt werden[20]).

§. 3. Eine andere wohlthätige Einrichtung des Administrators war die schon von dem Churfürst Friedrich Christian beabsichtigte, erst jetzt aber zur Ausführung ge-brachte Kammer-Kreditkasse, wodurch die Churfürst-lichen Kammerschulden allmählich getilgt werden sollten, deren Betrag anfangs zu 12,191,733 Thlr., später aber zu 9,000,000 Thlr. berechnet wurde[21]). Der hierzu in einem Avertissement[22]) vom 29. Jul. 1765 ausgesetzte Fonds sollte jährlich vom 1. Januar 1766 an, in 300,000 Thlr. aus den sichersten Einkünften der Kam-mer bestehen. Zu ihrer Verwaltung verordnete der Ad-ministrator eine besondre Kommission[23]), welche die bis-herigen Anforderungen an die Kammer binnen einem be-

20) Von dieser Schule ist die 1742 durch den Gen. von Bott errichtete Ingenieurakademie zu unterscheiden. S. Merkels Erdbeschreibung von ChurSachsen, herausgegeben von Engelhardt. B. 5. S. 21 u. f.

21) S. die Abhandlung über die ChurSächsischen Staatsschulden (Leipzig, 1795. 4.) S. 10.

22) in Cod. Aug. Cont. l. c. p. 1329.

23) Sie sollte anfangs nur aus 6 Mitgliedern bestehen; aber durch ein Avertissement vom 30. Nov. 1765. l. c. p. 1338. wurde ihre Anzahl bis auf 10 vermehrt, und dabey ist es auch geblieben.

stimmten Termin[24]) in Kredit-Kassen-Scheine zu 1000, 500, 100 und 50 Thlr. verwandeln mußte, die auf ähnliche Art wie die Steuerscheine halbjährig verlooſt und mit 3 Procent verzinſet werden ſollten. Wegen der kleinern, unter 50 Thlr. betragenden Poſten ſtellte die Kommiſſion zu Folge dieſer Anweiſung, entweder unzinsbare nach und nach, mit Vorgehung der kleinern vor den gröſſern Summen einzulöſende Verſicherungsſcheine aus, oder ſie wurden ſogleich mit baarem Gelde nach einem billigen Abkommen befriediget. Ein zweytes wegen dieſer Einrichtung den 4. Okt. 1765 erlaſſenes Avertiſſement[25]), betraf außer verſchiedenen andern hierbey in Betrachtung kommenden Gegenſtänden, vorzüglich die Befriedigung der gleich anfangs unzinsbaren Forderungen, die nach Beſchaffenheit der Kaſſe, zu der ſie gehörten, einen verhältnißmäßigen Abzug leiden[26]), dafür aber künftig mit 2 Proc. verzinſet werden ſollten. Selbſt rückſtändige Beſoldungen, Penſionen und Gratifikationen wurden auf dieſe Weiſe nachgezahlt, obgleich eine Nachzahlung derſelben nach langwierigen Kriegsdrangſalen in den meiſten Staaten etwas ſeltenes iſt.

§. 4. Unter den Polizeyanſtalten des Adminiſtrators verdient die Errichtung des Sanitäts-Kollegii zu

24) Er war anfangs auf zwey Monathe vom 1. Nov. bis 31. Dec des Jahres 1765 beſchränkt, wurde aber nachher bis zu Ende des 1766ſten Jahres erſtreckt.

25 in Cod. Aug. Cont. I. c. p. 1331.

26) Doch wurden hiervon beſonders diejenigen Forderungen ausgenommen, die ſich auf baar vorgeſchoſſenes oder verlegtes Geld, wie auch auf Naturalien und Fabrikate gründeten, welche für die Armee und zum Kriegsbedürfniß waren geleiſtet worden.

Dresden eine vorzügliche Auszeichnung [27]). Es sollte zugleich mit den medicinischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg eine Oberaufsicht über die Gesundheitspflege in dem Churfürstenthum von Sachsen, jedoch ohne Gerichtsbarkeit führen; nehmlich die medicinische Fakultät zu Leipzig in dem Thüringischen und Leipziger Kreise; die Wittenberger im Churkreise, ingleichen in dem Markgrafthum Niederlausitz; und das Sanitäts-Kollegium in den übrigen Ländern. Daher wurden sowohl sämmtliche Obrigkeiten und Beamte angewiesen, den Verfügungen dieser Behörden in allen jenen Gegenstand betreffenden Angelegenheiten gebührende Folge zu leisten, als auch sämmtliche zu dem Medicinalwesen gehörige Personen (von denen ein vollständiges Verzeichniß von den Obrigkeiten eingesendet werden mußte) die von ihnen verlangten Anzeigen und Nachrichten bey ihnen einzureichen. Auch mußten sich jene Personen (selbst die auf auswärtigen Universitäten promovirten Doktoren) Prüfungen dieser Kollegien unterwerfen [28]). Zugleich wurden jährliche Visitationen der Apotheken durch die Land- Amts- und Stadt-Physikos angeordnet, und andere zweckmäßige, zum Theil schon in einem frühern Gesetz [29]) vom 29. Jul. 1750 wegen der Quacksalber und des Verkaufs der Arzneymittel enthaltene Verfügungen getroffen.

27) Schon in der Landtagsproposition von 1766 wurde den Ständen von der Begründung dieser Anstalt Nachricht gegeben; erst aber den 13. Sept. 1768 ein dieselbe betreffendes Mandat erlassen. S. Cod. Aug. Cont. P. I. p. 954.

28) Nur die Hebammen sollten von den Physicis geprüft werden.

29) l. c. p. 763.

Die Vortheile der schon längst bestehenden Kreisverfassung des Churfürstenthums Sachsen vergrößerte der Administrator dadurch: daß er die alte, schon unter dem Churfürsten August bestandene[30]), aber allmählich in Verfall gerathene Einrichtung[31]), nach welcher jeder Kreis seinen Hauptmann und einige Amtshauptleute haben sollte, wiederherstellte, und den Geschäftskreis dieser Beamten durch eine Instruktion von 1766 bedeutend vergrößerte[32]). Er gab hiervon den Ständen in folgender Stelle der Landtagsproposition dieses Jahres Nachricht: „Da Wir wahrgenommen, daß es nicht sowohl an guten und heilsamen Gesetzen, als an Aufsicht über deren gebührenden Befolgung fehlet, so haben Wir in jedem Kreise nach dem ruhmvollen Beyspiele Churfürst Augusts, einen Kreishauptmann und einige Amtshauptleute bestellt und dieselben angewiesen, daß sie nebst der ihnen aufgetragenen Obsicht über das Kammeral- Polizey- Kommerzial- und Manufaktur- Wesen, besonders auch darauf sehen, daß die von Zeit zu Zeit erlassenen Mandate, Edikte und

30) S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 3. S. 295.

31) L'Esprit et le Système du Gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu'à l'année 1765 p. 34. „Le titre de ces charges étoit demeuré, mais les fonctions en étoient tombées dans l'oubli. Elles étoient conférées avec des pensions modiques à des vassaux comme simples bienfaits de la cour, et n'obligoient à aucun soin suivi."

32) Unter andern sollten die Kreis- und Amtshauptleute jährliche Berichte über den Nahrungszustand der Städte und Dörfer einsenden, welche Vorschrift den 2. Okt. 1781 aufs neue eingeschärft wurde. S. die zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. II. p. 31.

Generalien auf das genaueste beobachtet werden, und bey verspürender Vernachlässigung in den Aemtern oder Amtsässigen Gerichten selbst das Erforderliche veranstalten, wenn aber bey oder unter schriftsässigen Obrigkeiten dergleichen wahrzunehmen, darüber ihren Bericht an die Landesregierung erstatten sollen."

Die Landschaft gab dieser Einrichtung ihren völligen Beyfall[33]), ersuchte aber zugleich den Administrator: „daß zu diesen Stellen jedesmal im Kreise angesessene und vorzüglich landtagsfähige Vasallen genommen[34]), auch jenen Beamten besonders die Abstellung aller zur Entkräftung der steuerbaren Unterthanen in den verpachteten Aemtern eingerissenen Mißbräuche aufgegeben werden möge."

Dieses Gesuch wurde ausdrücklich gewährt[35]), dagegen aber erfolgte auf die Bitte, daß der Landschaft die Instruktion der Kreis- und Amtshauptleute mitgetheilt werden möchte, blos die Versicherung: daß sie nichts enthalte, was den Gerechtsamen der Vasallen und Obrigkeiten nachtheilig sey.

Vielleicht würde diese zweckmäßige Einrichtung einen vorzüglichen Mangel in der Organisation unsrer Staatsverwaltung vollkommen ergänzt haben, wenn jene Beamten eine größre Gewalt auch über die Schriftsässen erhalten hätten, und eine von ihren Befehlen abhängige Poli-

33) In ihrer Präliminarschrift vom 16. Jun. 1766.

34) Ein ähnliches Gesuch that auch die Ritterschaft wegen der Besetzung der adlichen Bänke, in denen Kollegien, wo zwey latera sind; dessen Gewährung in der gleich anzuführenden Resolution auf die Präliminarschrift erfolgte.

35) S. die Resolution auf die Präliminarschrift vom 3. Jul. 1766.

zey = Miliz. Doch ist in neuern Zeiten dieser zweyte Mangel durch eine nach Französischem Muster errichtete Gendarmerie glücklich gehoben worden[36]).

§. 5. Auf dem Landtage von 1766 kamen nicht nur alle diese Anstalten zur Sprache, sondern es wurden hier auch sehr wichtige Verhandlungen über die Unterhaltung und Vermehrung der Miliz geflogen, welche zuerst durch folgende Stelle der Landtagsproposition[37]) in Anregung kamen. „Es ist vom ersten Anfang unserer vormundschaftlichen Regierung unser vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet gewesen, wie der schon unter den beyden vorigen Regenten zur Formirung der Armee entworfene Plan nach und nach möglich gemacht und am nützlichsten eingerichtet werden könne. In dieser Absicht haben wir uns vorzüglich damit beschäftigt, den vorgefundenen Fuß der Armee in guter Disciplin zu erhalten, sie mit einem zum Dienst geschickten Korps der Artillerie verstärken, auch die adeliche Kompagnie Kadets mit würdigen Vasallen = Söhnen wieder zu ergänzen und die gesammte Mannschaft mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. — Da aber die Landtagsbewilligung des 1763sten Jahres fast die Hälfte der damals auf die drey Bewilligungsjahre angetragenen Militair = Erfordernisse unver-

36) Das vorzüglichste Geschäft derselben besteht zu Folge der zu Dresden 1809 gedruckten Instruktion in Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und andrer die Ruhe und öffentliche Sicherheit störender Personen; sie hat aber auch noch auf die Befolgung andrer in dieser Instruktion bestimmt angegebenen Polizeyverordnungen zu sehen, und schon jetzt haben sich die wohlthätigen Wirkungen dieser Einrichtung sehr deutlich gezeigt.

37) Ich theile diese Stelle nur im Auszug mit.

sorgt gelassen, und sich auf die ansehnlichen ersten Anschaffungskosten gar nicht erstreckte: so sind wir zwar diesem Abgang durch Verminderung der Garden und anderer Ersparungsmittel zu Statten gekommen, es ist aber solches zum Ersatz dieses Mangels nicht hinlänglich gewesen, und wir sind genöthigt gewesen, in den verstrichenen Verwilligungsjahren aus andern Churfürstlichen Kassen einen Zuschuß von 600,000 Thlr. thun zu lassen."

Der Administrator verlangte hierauf eine nachdrücklichere Unterstützung der Landschaft zu den Militair-Bedürfnissen bey dieser Verwilligung, „damit das Land nicht wider Willen in fremde Kriege gezogen werden könnte." Auch theilte er zu diesem Behuf den Ständen einen von dem geheimen Kriegsrath gefertigten Plan mit, nach welchem für die nächsten drey Verwilligungsjahre, unter der Voraussetzung einer Vermehrung der Armee von 8516 Mann und 2557 Pferden[38]), der Unterhalt der Armee zu 6,758,093 Thlr. 16 gr. $4\frac{1}{2}$ pf., die ersten Anschaffungskosten zu 881,625 Thlr. 11 gr. $6\frac{1}{2}$ pf., also die ganze Summe zu 7,639,719 Thlr. 3 gr. 11 pf. und der Betrag eines gemeinen Jahres zu 2,546,575 Thlr. 1 gr. $3\frac{2}{3}$ pf. berechnet wurde.

Obgleich die Landschaft die rühmlichen Bemühungen des Administrators zur Wiederherstellung der Armee mit

38) Nach der Landtagsproposition war bis jetzt noch keine Vermehrung der Armee erfolgt; denn es heißt daselbst nur: „daß der Militair-Etat um keinen Kopf vermindert worden sey." Die jetzige Vermehrung der Armee aber sollte nur allmählich erfolgen, nehmlich 1767 mit 2529 Mann und 895 Pferden; 1768 mit 2607 Mann und 932 Pferden; 1769 mit 3380 Mann und 732 Pferden.

d. 16. Juny 1766. Dankbarkeit erkannte, so suchte sie doch schon in ihrer Präliminarschrift zu zeigen: daß die Befriedigung dieser Forderung, bey der großen Schuldenlast des Landes, nicht möglich sey. Und als demungeachtet der Administrator auf einer beträchtlichen Verstärkung der bisherigen jährlichen Beyträge zum Unterhalt des Militairs von 850,000 Thlr. beharrte [39]), welche nach einer mündlichen Erklärung

d. 19. July desselben in 500,000 Thlr. bestehen sollte, so übergaben d. J. die Stände ein besonderes Bedenken über das Militair-Bedürfniß, wodurch sie ihn zu bewegen suchten, daß er zu diesem Zweck die Summe von einer Million überhaupt annehmen möchte, und thaten zugleich den Vorschlag, der Steuer, theils durch neue Impositen auf den ins Land gehenden Kaffee, Zucker, Tabak, Holz, Schweine-, Rind- und Schaaf-Vieh, Getraide und Mehl, insoweit nehmlich die beyden zuletzt genannten Artikel zu entrathen wären, theils durch Lotterien, oder ähnliche Mittel [40]) einen ergiebigen Zugang zu verschaffen. Die vorgeschlagenen Impositen wurden unter dem Vorbehalt, daß die Gegenstände derselben künftig näher bestimmt werden

d. 31. July sollten, angenommen und kurze Zeit nachher auf die meisten d. J. ausländischen Erzeugnisse und Waaren ausgedehnt [41]); die

39) In seiner Resolution auf die Präliminarschrift v. 3. Jul. 1766.

40) „Auch das gemeinschaftliche Lotto di Genua wurde unter diesen Mitteln genannt, dafern es wider Vermuthen Eingang finden sollte und es modificirt werden könnte.“ Dagegen aber erwiederte der Administrator: „daß er diesem Vorschlag, in Rücksicht auf einen für die Churfürstliche Kasse hiervon zu erwartenden Gewinn, nie Statt geben werde.“

41) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 179. Noch wurde bey den Impositen, jedoch

übrigen Vorschläge aber vor der Hand noch ausgesetzt. Dagegen verlangte der Administrator: daß sowohl wegen der annoch fehlenden Summe zu dem Militairbedürfnisse, die keine Verminderung leide, als auch wegen des Churfürstlichen Deputats von 96,250 Thlr., das blos für die vorige Verwilligungs-Zeit dem Lande erlassen worden sey, jährlich 5 Pfennige und 5 Quatember nebst dem Mahlgroschen hinzugefügt werden sollten. Dieser Antrag veranlaßte große Schwierigkeiten[42]), bis endlich in der Bewilligungsschrift die Ritterschaft den Mahlgroschen verbat[43]), jene Pfennige und Quatember aber zugestand, die Städte dagegen den Mahlgroschen annahmen, außerdem aber blos 3 Pf. und 3 Quatbr. verwilligten. In Ansehung des Churfürstlichen Deputats äußerten sämmtliche Stände die Hoffnung: daß der Administrator dasselbe auf 78,364 Thlr. beschränken würde, weil das zuerst 1661 verwilligte Deputat (welches der Administrator ganz verlangte) durch den Abgang der Herzoglich Sächsischen Nebenlinien des Churhauses vermindert worden sey. In dem Landtagsabschiede erklärte sich der Administrator, so-d. 14. viel den ersten Punkt betraf, für die Meinung der Sept. 1766.

mit Widerspruch der Stände, erinnert, daß solche eigentlich nicht zu der Steuer, sondern zu andern Churfürstlichen Kassen gehörten.

42) S. das Dekret an den engen Ausschuß der Ritterschaft vom 18. Aug. 1766 und die Exculpationsschrift der Stände vom 27. Aug. 1766.

43) Sie glaubten nehmlich: daß diese Abgabe den ohnedieß sehr beschwerten Feldbesitzern allein zur Last fallen würde. — Uebrigens war die Mahlsteuer schon ehedem üblich gewesen, aber immer nur auf kurze Zeit. S. die Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 298.

Städte[44]), daher der Mahlgroschen[45]) eingeführt wurde; in Beziehung auf den andern aber, beharrte er auf seiner Forderung, weil er den Rechten des Churfürsten nichts vergeben könnte[46]). Auch wurde das Deputat in der Folge ohne Verminderung beybehalten, doch gab der Churfürst, nachdem er die Regierung selbst angetreten hatte, am 14. Nov. 1769 den Ständen die Versicherung: daß dabey der Betrag der Stift-Merseburgischen und Naumburgischen Deputat-Beytrags-Gelder in Zurechnung sollte angenommen werden. — Eine andere neue Verwilligung dieses Landtags bestand in außerordentlichen Spann- und Handdiensten zur Erhaltung und Verbesserung der Landstraßen[47]), wozu ein Dekret vom 5. Jul. 1766 die Veranlassung gab[48]), worin zugleich der bisherige Bey-

44) „Vermöge des dem Landesherrn (wie es in dem Landtagsabschiede selbst heißt) nach der Natur der Sache und dem mehrmahligen Vorgang älterer Zeiten zustehenden Entscheidungsrechts."

45) Näher wurde diese Abgabe, welche in 2 Groschen vom Scheffel Weitzen nnd 1 Groschen vom Scheffel Korn besteht, und vor dem Mahlen zur Generalaccise entrichtet wird, in dem Ausschreiben vom 10. Dec. 1766. in Cod. Aug. Cont. P. II. p. 719. bestimmt. Auch beziehen sich hierauf viele folgende Befehle, welche in dieser Abtheilung des Cod. Aug. befindlich sind.

46) Sowohl wegen dieses, als wegen anderer Punkte des Landtagsabschiedes und der Reversalen wollten die Stände eine Verwahrungsschrift den 15. Sept. 1766 übergeben, die aber nicht angenommen wurde.

47) Es wurden nehmlich während der Verwilligungszeit überhaupt 6 Spanntage auf die Magazinhufe und 4 Handtage (seit 1799 aber gleichfalls 6) auf die Gärtner, Kossäten und Häusler gelegt, welche auf der Kommun Grund und Boden stehende, oder aus andern Gütern abgebaute Häuser besitzen, oder zu den Pfarr: Dotalen gehören.

48) Man vergleiche das Gutachten vom 26. Jul. 1766.

trag, den hierzu die Kammer geleistet hatte, zu 50,000 Thaler angegeben ward.

Wegen der Art, wie die Armee vergütet werden sollte, erließ der Administrator den 19. May 1766 ein besonderes Dekret an die Landschaft, nach welchem dabey der Fuß der Häuser und Feuerstätte dergestalt vorgeschlagen wurde, daß bey Aufbringung einer Zahl von 1000 Mann 250 Häuser einen Mann stellen sollten. Die Stände suchten hierauf das durch den Krieg entvölkerte Land zuförderst von der unmittelbaren Aufbringung der Miliz ganz zu befreyen [49]), und empfahlen vielmehr eine Werbung im Auslande, auf den Fall aber, daß jene Befreyung nicht Statt finden könnte, suchte die Ritterschaft statt des vorgeschlagenen Fußes nach der Häuserzahl [50]) den Quatemberfuß zu empfehlen, da im Gegentheil die Städte erstern mit gewissen Modifikationen, denen die Ritterschaft dann, wenn er angenommen werden sollte, gleichfalls beyzutreten sich erklärte, den Vorzug gaben. Auch hatte es bey diesem in dem diesfalls den 24. Decbr. 1767 erlassenen Ausschreiben wirklich sein Bewenden [51]). Noch legte endlich der Administrator den Ständen auf diesem Landtage einen allgemeinen Plan wegen Ausmessung des Landes zum Behuf einer gerechten Steuervertheis-

49) Unter andern führten sie dagegen an: „Es dürfte der Landmann und Bürger bey dem notorischen Vorurtheil, mit welchem er wider die von seinen Kindern zu leistenden Dienste eingenommen ist, den angebotenen Gewinnst naher und fremder Gegenden annehmlich finden.“

50) Der Hauptgrund dagegen war die große Ungleichheit der Häuser in Städten und auf dem Lande.

51) in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 1235.

lung vor, der aber nicht zur Ausführung kam [52]). Doch
1785. erhielt in der Folge aus andern Absichten das Ingenieur-
korps Befehl zur Ausmessung des Landes, und die hier-
nach entworfenen Charten wurden dem Churfürsten selbst
eingehändiget [53]).

Siebenzehnter Abschnitt.

Regierungsantritt Friedrich August III. und äußere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dieser Zeit bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden.

§. 5.

d. 16. Sept. 1768. Der bisherige Administrator übergab Friedrich August III. noch einige Monathe vor seiner erlangten Mündigkeit die Regierung, doch wurden die Reichsgeschäfte, um Schwie-

52) Es ergingen deshalb einige Dekrete an die Landschaft, deren Gutachten aber (v. 29. Jul. 1766) aus leicht begreiflichen Gründen nicht beyfällig war. Auf dem folgenden Landtage (den 22. Nov. 1769) erfolgte ferner ein Dekret wegen Aufziehung der ungangbaren Schocke, welche die Landschaft gleichfalls (in einer Vorstellung v. 28. Dec. 1769) zu vermeiden suchte. Jenem Dekret waren übrigens bey der Obersteuereinnahme gefertigte Haupt- und Kreis-Schocktabellen beygefügt.

53) Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt, B. 1. S. 85.

rigkeiten von Seiten des kaiserlichen Hofes zu vermeiden, im Nahmen des Administrators fortgeführet. Der Churfürst hatte eine sorgfältige Erziehung und einen vortrefflichen Unterricht erhalten. Zu seinen Lehrern in den Staatswissenschaften gehörte der damalige Hofrath von Gutschmid, dem er in der Folge als Kabinets-Minister sein vorzügliches Vertrauen schenkte [1]).

Sein Regierungsantritt fiel in die glückliche Zeit, wo der größte Theil von Europa einer vollkommenen Ruhe genoß und die teutschen Fürsten ungestört das Glück ihrer Unterthanen befördern konnten, das aber gewiß nur wenigen so sehr am Herzen lag, als unserm vortrefflichen Regenten. Durch die traurigen Erfahrungen belehrt, welche sein Land in den Schlesischen Kriegen gemacht

1) Die Lebensgeschichte dieses um Sachsen hochverdienten Mannes ist bis jetzt noch nicht nach Würden bearbeitet; denn Tellers Beytrag zur Lebensgeschichte des Churſächsischen Kabinets-Ministers Freyherrn von Gutschmid in Woltmanns Geschichte und Politik Jahrgang 1801. St 1. No. I. liefert nur einen kurzen Abriß derselben. — Er war zu Köhren bey Kottbus in der Niederlausitz geboren, und studierte anfangs zu Halle die Theologie, widmete sich aber nachher zu Leipzig als Hofmeister eines Herrn von Vieth der Rechtswissenschaft. Da er sich nach beendigter akademischer Laufbahn als Sachwalter und Lehrer der Rechte auszeichnete, so wurde er 1758 als Hof- und Justizrath, auch Geheimereferendar nach Dresden berufen. 1763 nahm er Antheil an den Hubertsburger Friedensverhandlungen. Nach geschlossenem Frieden kehrte er auf kurze Zeit als Bürgermeister wieder nach Leipzig zurück; aber schon gegen Ende des erwähnten Jahres berief ihn der Churfürst Friedrich Christian zum Lehrer seines ältesten Prinzen, besonders in dem Natur- und Staatsrecht. 1766 erhielt er die Stelle eines Vicekanzlers in der Landesregierung und 1770 die eines Konferenzministers, die er in der Folge mit der eines Kabinets-Ministers vertauschte, welche er bis zu seinem Tod 1799 bekleidete.

hatte, suchte er auf alle Weise ein freundschaftliches Vernehmen mit dem Preußischen Hofe zu erhalten. Doch bestand auch bis zu Anfange des Jahres 1777 eine vollkommene Einigkeit mit dem Wiener Hof. Damals aber wurde sie durch Irrungen unterbrochen, welche das staatsrechtliche Verhältniß der Grafen von Schönburg betrafen. Schon seit 1768 hatte der Graf Albrecht Christian Ernst, kaiserlicher wirklicher Geheimerath und Besitzer der hintern Grafschaft Glaucha, der Churſächsischen Landeshoheit sich unter dem Vorwande zu entziehen gesucht: daß die Rezesse von 1740 weder vom Kaiser und Reich, noch von dem Könige von Böhmen als Oberlehnherrn wären bestätigt worden. So nichtig auch dieser Vorwand war, indem durch jenen Rezeß die Rechte des Teutschen Reichs und der Krone Böhmen auf keine Weise verletzt waren, so wurde er doch in seinem Unternehmen nicht nur von der
1772. Teutschen Lehnshauptmannschaft in Prag unterstützt [2]),
1777. sondern bewirkte auch einige günstige Resolutionen des Reichshofraths [3]). Anfangs bezeugte man Churſächsischer Seits einige Nachsicht gegen ihn; im Frühjahr 1777 aber wurde dem Amte Zwickau Auftrag gegeben, militairische Exekution nach Glaucha zu legen; worauf der Graf nach Wien eilte, um Schutz bey dem kaiserlichen Hofe zu suchen, den er auch um so leichter erhielt,

2) Sie erließ einige Schreiben an die Churſächsische Landesregierung, worin die Böhmische Landeshoheit über die Schönburgischen Rezeßherrschaften in Beziehung auf eine Inkorporations-Bulle aller Böhmischen Vasallen behauptet wurde.

3) Besonders erfolgte auf ein fiskalisches Anbringen, worin die Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Schönburg vertheidigt wurde, eine Citation ad videndum et audiendum cassari et annullari transactiones de Ao. 1740.

da er kurz zuvor die katholische Religion angenommen hatte. Es rückte daher ein Oestreichisches Bataillon mit 4 Kanonen und 150 Husaren in Glaucha ein; und die Chursächsischen Truppen zogen sich nun auf Befehl ihres Hofes wieder zurück. Unter dem Schutz der Oestreichischen Truppen erschien zugleich eine kaiserlich königliche Kommission, die sogleich eine Menge Verordnungen erließ, welche die Aufhebung der Chursächsischen Landeshoheit in den sogenannten Rezeßherrschaften beabsichtigten. Sämmtliche Schönburgische Vasallen, Beamte, Pfarrer und Schulbiener wurden vor diese Kommission geladen, ihnen durch den Kommissarius von Escherich die Kassation der Rezesse von 1740 bekannt gemacht, und für die Zukunft verboten, den Chursächsischen Gesetzen Folge zu leisten, dem Churfürsten Abgaben zu bezahlen, an dessen Gerichtshöfe zu appelliren, Prozeßsachen an Chursächsische Dikasterien zu verschicken, und das Churhaus Sachsen in dem Kirchengebet zu erwähnen. Es befanden sich aber hierbey die Schönburgischen Unterthanen in einer sehr bedrängten Lage, welche bis zur Beendigung des Bayrischen Erbfolgskriegs dauerte [4]).

§. 6. Der Bayrische Erbfolgskrieg [5]) wurde durch den Tod des Churfürsten von Bayern Maximilian Joseph d. 30. Dec. 1777. veranlaßt, mit dem die Ludwigische oder Wilhelminische

4) Topographie von Schönburg. (Halle, 1802. 8.) S. 63 u. f.

5) Eine litterärische Anzeige der Schriften über die Bayrische Erbfolge s. in Meusels Neuester Litteratur der Geschichtskunde, Th. 3. S. 61—174. Th. 4. S. 1—46. Th. 6. S. 1—55. — Werke, worin man die weiter unten angeführten Staatsschriften entweder vollständig, oder wenigstens im Auszuge findet, sind: I. Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayrischen Geschichte nach

Linie des Bayrischen Mannsstammes erlosch [6]). Dieser Successionsfall schien dem Oestreichischen Hause eine günstige Gelegenheit darzubieten, einen Theil von Bayern mit seinen Erblanden zu vereinigen, und es nöthigte daher den nächsten Stammsvetter des Verstorbenen, den Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz, welcher von dessen sämmtlichen Ländern Besitz genommen hatte, eine sehr
d. 3. Jan. 1778. nachtheilige Konvention zu Wien einzugehen [7]). In dieser wurden zuförderst alle diejenigen Lande, welche ehedem die sogenannte Straubingische oder Niederbayrische, 1425 erloschene Linie [8]) besessen, und worüber der Herzog Albrecht von Oestreich die Belehnung von seinem Schwie-
d. 10. März 1426. gervater dem Kaiser Sigismund erhalten, an Oestreich abgetreten, obgleich der Kaiser Sigismund selbst 1429 jene

Absterben Churfürst Maximilian III. (von Gottfried August Arndt) Frkf. und Leipzig, 1778—1779. 3. B. 8. II. Abhandlungen und Materialien zum neuesten Teutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte des Jahres 1778 und 1779 seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs (von Karl Renatus Hausen), 5 Theile nebst einem Anhang. Berlin u. Leipzig, 1778—1780. 8.

6) Eigentlich war der Stifter dieser Linie Ludwig, welcher sich mit seinem Bruder Rudolph 1310 abgetheilt hatte; doch wurde sie häufiger und selbst in dem Westphälischen Frieden die Wilhelminische Linie genannt, weil zuerst wieder nach verschiedenen Abtheilungen derselben Wilhelm IV. die ganze kurz zuvor von seinem Vater Albrecht dem Weisen vereinigte Länder-Masse nach dem Erstgeburtsrecht 1508 erbte.

7) In dem Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer au démembrement de la Bavière (wovon auch eine teutsche Uebersetzung, jedoch mit einigen Veränderungen, erschienen ist) 1778. 4. Pièces justif. no. 18. p. 77.

8) Sie war ein Zweig der Ludewigischen Hauptlinie and durch eine Theilung von 1353 entstanden.

Belehnung, die zum Nachtheil der übrigen Bayrischen Herzoge gereichte, wieder für ungultig erkläret, und der Herzog Albrecht, wie sich in der Folge zeigte, eine beson- d. 30. Nov. dre Verzichtsurkunde [9]) hierüber ausgestellet hatte. Fer- 1429. ner versprach Churpfalz, den Anfall der Herrschaft Mindelheim an Oestreich [10]) und den Rückfall der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz [11]) an ihren Lehnherrn (wegen deren künftigen neuen Verleihung man dem Churfürsten von der Pfalz einige Hoffnung machte) nicht zu hindern. Endlich behielten sich beyde Theile vor: wegen eines Tausches dieser oder jener Besitzungen, oder auch wohl des ganzen Complexus einen weitern Vergleich zu treffen. Von ganz andrer Art waren diejenigen Ansprüche, welche der Churfürst von Sachsen auf die Bayrische Allodialverlassenschaft machte, und die sich darauf gründeten: daß ihm seine Mutter Maria Antonia, die einzige Schwester des verstorbenen Churfürsten von Bayern, ihr Erbrecht am

9) Eine Abschrift von dieser Urkunde (deren Aechtheit ein eidliches Zeugniß des Churbayrischen Registrators Schmidt ausser Zweifel setzte) wurde durch den Hessen-Darmstädtischen Regierungsrath, Freyherr von Senkenberg, dem Churfürsten von der Pfalz und von diesem dem Berliner Hof mitgetheilt, der sie in dem Mémoire pour servir de suite à l'Exposé des motifs (1778. 4.) öffentlich bekannt machte.

10) Der Oestreichische Anspruch an diese Herrschaft gründete sich auf eine Anwartschaft des Kaiser Matthias von 1614; allein in einem Lehnbriefe, welchen der Herzog Maximilian 1618 erhielt, wurde Mindelheim für ein von der Familie Fugger gekauftes Eigenthum oder Allode, und der Blutbann, das Zoll- und Forstrecht für ein damit verbundenes Erblehn erklärt.

11) Man sah diese Lehne als erledigt an, sie waren aber ein altes schon in dem Vertrage zu Pavia von 1329 mit einem immerwährenden Fideikommiß belegtes Gesammteigenthum des

1. May 1776 förmlich abgetreten hatte [12]). Zur Behauptung derselben wurde der Geheimerath Freyherr von
d. 3. Jan. 1778. Zehmen nach Bayern geschickt, mit der Vollmacht [13]), die Allodialgüter in Besitz zu nehmen, und die Versiegelung der Mobiliar- und Archivbehältnisse zu besorgen. Allein der Bevollmächtigte fand am Münchner Hofe so vielen Widerspruch, daß er sich genöthigt sah, im Nah-
d. 9. Febr. 1778. men seines Herrn eine feyerliche Protestation [14]) einzulegen. Inzwischen hatte sich der Churfürst von Sachsen auch an den Wiener Hof gewendet, und diesem sowohl die Gerechtigkeit seiner Forderungen vorgestellt, als auch gegen die Oestreichischer Seits erfolgte Besitznehmung von einem Theile Bayerns insoweit verwahrt, als sie wegen der dazu gehörigen Erbgüter zu seinem Nachtheil gereichte. Der Wiener Hof antwortete hierauf größtentheils in allgemeinen Ausdrücken [15]), machte aber zugleich selbst ganz

gesammten Wittelsbachischen Hauses, und der Westphälische Friede (I. P. O. Art. IV. §. 9.) hatte ausdrücklich der Rudolphinischen Linie (zu welcher der Churfürst von der Pfalz gehörte) den Rückfall der Oberpfalz versichert.

12) S. Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. Dresden, 1778. 4.

13) S. die Urk. a. a. O. Beyl. No. 22.

14) S. die Urk. a. a. O. Beyl. No. 23. Spätere Churfächsische Verwahrungen gegen die Churpfälzischer Seits fürgenommene unvollständige Inventur, auch verweigerte Eröffnung des Münchner Archivs, s. in der Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruchs gegen Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. (Dresden 1779. 4.) Beyl. G.

15) S. die Unterhandlungen beyder Höfe vom 10. Jan.— 28. März in den Beylagen zu der Churs. Deduktion von 1778. No. XXIV — XXXIII.

neue Ansprüche auf einen Theil der Bayrischen Allodialverlassenschaft, vermöge eines vermeintlichen Regredienterbrechts, das sich auf eine im 17ten Jahrhundert geschlossene doppelte Verbindung des Erzherzogs Karl mit der Tochter des Herzogs Albrechts V., und Kaisers Ferdinand II. mit der Tochter des Herzogs Wilhelm V, gründete [16]).

Unter diesen Umständen hielt es der Churſächsische Hof für nothwendig, seine Rechte öffentlich darzustellen [17]). Als Gegenstände derselben wurden angeführt: 1) Die unbeweglichen Allodien und Erblehne, sowohl altväterliche, als neuerworbene, wozu unter andern auch die von Oestreich in Besitz genommene Herrschaft Mindelheim gehört. 2) Meliorationen der Mannlehne. 3) Alle bewegliche Güter, nebst den bis zur gesetzmäßigen Frist zu erhebenden Lehnsnutzungen. 4) Außenstehende Schuldforderungen, insbesondre 13 Millionen Gulden, welche als Kaufgelder auf der Oberpfalz hafteten. Es hatte nehmlich der Kaiser Ferdinand II. den 22. Febr 1628 mit dem Churfürsten Maximilian von Bayern einen Vertrag geschlossen, wodurch er dieses Land, das ehedem dem im 30jährigen Krieg geächteten Churfürsten von der Pfalz Friedrich gehörte, und von ihm als ein verwirktes Lehn eingezogen worden war, für 13 Millionen Gulden, welche Maximilian als aufgewandte Kriegskosten liquidirte, an letztern verkaufte [18]). Diese Kaufsumme wurde nun von Chur-

16) Die Ansprüche betrafen besonders diejenigen Besitzungen und Gegenstände, welche zur Zeit jener Vermählungen zu dem Allodialvermögen des Bayrischen Hauses gehöret hatten.

17) In der oben erwähnten Deduktion von 1778.

18) Bey Londorp T. V. P. II. p. 796. seq.

sachsen deswegen zurückgefodert, weil sie aus dem Allodial-Vermögen ausgezahlet, und in dem Kaufkontrakt ausdrücklich war festgesetzt worden, daß sie nach Abgang des Bayrischen Mannsstammes den Allodialerben erstattet werden sollte; auch selbst der Westphälische Friede [19]) eine Verfügung hierüber enthielt. Alle diese Anforderungen des Churfächsischen Hauses, mit Ausnahme mancher Posten, welche sich noch gar nicht übersehen und bestimmen ließen, wurden zu 47 Millionen Gulden berechnet [20]), und als Gründe derselben theils die bekannten Rechtsgrundsätze von dem Vorzug der Erbtöchter vor den Regredienterbinnen, theils die Familienverfassung des Pfalz-Bayrischen Hauses angeführt.

Pfalzbayern suchte diese Gründe besonders dadurch zu widerlegen [21]): daß es sich auf den von der verwittbeten Churfürstin von Sachsen den 12. Juny 1747 ausgestellten Verzicht [22]), und auf einige neuere zwischen dem ehemaligen Bayrischen und Pfälzischen Hause 1766, 1771 und 1774 geschlossene Verträge bezog, nach welchen die Allodial-Erbinnen des erstern nicht mehr als 250,000 Thaler und die Mobilien erhalten sollten; auch

19) I. P. O. A. IV. §. 9. „Ita tamen Palatinatus superior ad palatinos superstites redeat, ut haeredibus allodialibus Electoris Bavariae, actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, reservatae maneant.“

20) S. das ohngefährliche Verzeichniß dessen, was zu der Bayrischen Allodialfolge gehöret, in der Dedukt. von 1778. Beyl. No. 1.

21) Kurz- jedoch gründlicher Widerspruch der so betitelt rechtsbegründeten Chusächs. Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. 1778. 4.

22) Der eben angeführten Deduktion beygefügt.

führte es in besondrer Beziehung auf die Oberpfälzischen Kaufgelder an: daß der Churfürst Maximilian selbst sich der seinen Allodialerben zu leistenden Wiedererstattung derselben begeben habe.

Chursächsischer Seits erwiederte man [23]): es sey die zuerst erwähnte Verzichtleistung (wie solches in einer besondern Urkunde [24]) des letzten Churfürsten von Bayern vom 2. Jan. 1771 ausdrücklich anerkannt werde), blos zum Besten des Wilhelminischen Mannsstammes geschehen; die angezogenen Familienverträge wären theils einseitig abgeschlossen, theils setzten sie noch ausdrücklich eine fernere nicht wirklich erfolgte Unterhandlung mit den Allodialerben voraus [25]); wegen der auf der Oberpfalz haftenden Kaufgelder aber habe der Churfürst Maximilian noch in seinem Kodicill [26]) von 1650 die bestimmte Erklärung gethan: daß sie nebst andern neu erworbenen Herrschaften und Gütern den weiblichen Erben jener Linie bezahlt und überlassen werden sollten.

Auch diese Gründe ließ der Churpfälzische Hof nicht unbeantwortet [27]), und da er sie nicht ganz zu entkräften vermochte, so behauptete er wenigstens: daß wegen vieler Schulden, welche auf der Allodialverlassenschaft hafteten, keine Erbschaft dieser Art mehr vorhanden sey.

23) In der schon angeführten Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruchs.

24) a. a. O. Beyl. A.

25) S. den Auszug aus dem Familienvertrag vom Jahre 1771 a. a. O. Beyl. C.

26) a. a. O. Beyl. F.

27) Rett- und Vertheidigung des Churpfälzischen Widerspruchs der Chursächs. Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. 1779. 4.

Inzwischen suchte auch der Herzog von Pfalz-Zweybrücken, als präsumtiver Nachfolger des Churfürsten von der Pfalz, die Ansprüche des Sächsischen Hofes, vorzüglich insoweit sie auf Land und Leute gerichtet waren, durch die fideikommissarische Eigenschaft sämmtlicher Besitzungen des Pfalz-Bayrischen Hauses zu widerlegen [28]). Worauf sich der Churfürst von Sachsen mit vieler Bereitwilligkeit gegen ihn erklärte [29]): „daß er sowohl auf seinen Ansprüchen an die von gemeinsamen Stammvätern der Häuser Pfalz und Bayern herrührenden Erbgüter zu bestehen nicht gemeinet sey, als auch die wirkliche Abtretung und Einräumung der neuerworbenen Allodien durchgehends und ohne Unterschied nicht verlangen werde; wenn ihm nur seine in Bausch und Bogen zu bestimmende Befriedigung einigen verhältnißmäßigen Zuwachs an Land und Leuten verschaffte, und die in baarem Gelde ihm zu leistenden Zahlungen, nebst der Ausantwortung der Mobilien völlig sicher gestellet und gewähret würden."

Allein an einen solchen gütlichen Vergleich war unter den damaligen Umständen nicht eher zu denken, als bis zugleich das Oestreichische Haus bewogen wurde, von seinen Ansprüchen, die es schon geltend gemacht hatte, ent-

28) Der Pfalz-Zweybrückische Hof erließ ein besondres Schreiben an den Churſächsischen mit einem beygefügten Promemoria den 16. May 1778. Noch ausführlicher aber wurde dieser Gegenstand in der vorzüglich gegen den Wiener Hof gerichteten Pfalzzweybrückischen Verlegung der fideikommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w. (Zweybrücken, 1778. 4.) erörtert.

29) In den Anmerkungen über das Pfalz-Zweybrückische Promemoria, welche in der Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruches Bylage D. befindlich sind.

weder ganz oder doch zum größten Theil abzugehen. Da man nur durch Preußischen Beystand hoffen konnte, diesen Zweck zu erreichen, so hatte sich sowohl der Churfürst von Sachsen, als der Herzog von Zweybrücken, und die Herzoge von Mecklenburg, welche wegen einer Anwartschaft vor 1502 Ansprüche auf die vom Kaiser als ein erledigtes Reichslehn eingezogene Landgrafschaft Leuchtenberg machten, in dieser Angelegenheit an den König Friedrich II. gewendet, und ihn ersucht, sich zu ihrem Vortheil zu verwenden[30]). Er unterzog sich diesem Geschäft um so williger, je unangenehmer ihm in politischer Hinsicht Oestreichs Vergrößerung seyn mußte, und je mehr er sich als einer der ersten Reichsstände und als Garant des Westphälischen Friedens für berechtiget hielt, Teutschlands Verfassung aufrecht zu erhalten. Doch waren die ersten Anträge, die er an den Wiener Hof gelangen ließ, in einem sehr gemäßigten Tone abgefaßt, allein sie blieben ohne Wirkung, und auf wiederhohlte Vorstellungen des Königs erfolgte endlich die bestimmte Erklärung[31]): d. 1. April 1778.

„Die Kaiserin Königin könne sich in keine weitere Diskussion ihrer Rechte einlassen, und noch weniger den Besitz rechtmäßig erworbener Rechte aufgeben; denjenigen, welche Ansprüche machen könnten, wolle man Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber nimmermehr werde sie zuge-

30) Kurze Vorstellung des von Ihro Churf Durchl. zu Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens und der daraus mit Ihro Majestät, dem Könige von Preußen, entstandenen Verbindungen. Dresden, 1778.

31) Exposé des motifs etc. Pièces justif. No. 4. — In den vorhergehenden Beylagen findet man die frühern Unterhandlungen zwischen dem Wiener und Berliner Hof.

ben, daß ein Reichsfürst, unter dem Vorwande die Rechte derselben geltend zu machen, sich zum Richter oder Vormunde seiner Mitstände aufwerfe und ihr die Freyheit, Länder gesetzmäßig zu erwerben, streitig mache; und sollte sich einer erlauben, sie deswegen anzugreifen, so werde sie einer solchen Verletzung des öffentlichen Friedens alle mögliche Vertheidigungsmittel entgegensetzen.“ Obgleich diese Antwort einer Kriegserklärung sehr ähnlich sah, so trug demungeachtet der König nochmals auf bestimmte
d. 22. April 1778. Vorschläge an, wie die Ansprüche der bey der Bayrischen Erbfolge interessirten Höfe befriediget werden könnten [32]).
d. 7. May d. J. Die anderweite Erklärung [33]) der Kaiserin Königin aber that jenem Verlangen eben so wenig Genüge als die vorige, und unterschied sich blos durch eine mildere Sprache [34]).

§. 7. Unterdessen hatten die Kriegsrüstungen von Oestreich und Preußen ihren Anfang genommen, und Friedrich II. war schon den 4. April 1778 nach Schlesien abgereist, so wie der Kaiser Joseph II. fast zu gleicher

32) l. c. No. 5.

33) l. c. No. 6.

34) Insbesondre hieß es daselbst wegen der Churſächs. Ansprüche: „Les prétentions de Mr. l'Electeur de Saxe, auxquelles Sa Majesté n'entend porter aucun obstacle, ne la regardant, que pour autant, qu'il pourroit s'en trouver de fondées sur la partie de la Succession Bavaroise, qui Lui est devolue par Sa Transaction avec Mr. l'Electeur Palatin; à cet égard Sa Majesté ne Lui laissera rien à desirer sur les preuves qui pourront en être données. Et surtout le reste, qui ne peut regarder que l'Agnat héritier du premier Acquereur, Sa Majesté concourrera volontiers par Ses bons offices à ce qui pourroit équitablement accélerer un accomodement amiable.“

Zeit in Böhmen eintraf. Da es aber den Oestreichern noch an vielen Bedürfnissen mangelte, so suchte der Kaiser den wirklichen Ausbruch des Kriegs durch einen unmittelbaren Briefwechsel mit dem König aufzuhalten[35]). Auch erreichte er seinen Zweck, und es wurden zu Berlin neue Friedens-Unterhandlungen zwischen dem kaiserlichen Minister Grafen Cobenzel und den Preußischen Ministern Finkenstein und Hertzberg eröffnet[36]). Hier ließ unter andern der König dem Grafen von Cobenzel folgenden, auch für Sachsen merkwürdigen Ausgleichungsplan vorlegen[37]). Das Oestreichische Haus sollte zwey beträchtliche Distrikte von Bayern zwischen der Donau und dem Inn, die an seine Länder angränzten, erhalten; alles übrige aber zurückgeben, und für jenen Verlust das Pfälzische Haus durch Limburg und Geldern entschädigen, der Kaiser dem Churfürsten von der Pfalz die in Bayern eröffneten Reichslehne, und die Schwäbischen nebst den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, dem Churfürsten von Sachsen verleihen, der überdieß von Churpfalz einen an das Bayreuthische gränzenden Theil der Oberpfalz, die Mobiliarverlassenschaft des letzten Churfürsten von Bayern und eine verhältnißmäßige Geldsumme erhalten möchte. Endlich sollten sich der Kaiser und dessen Mutter weder der künftigen Vereinigung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mit den Brandenburgischen Churlan- im May 1778.

35) Oeuvres posthumes T. 5. p. 293—314.

36) Exposé des motifs p. 8 seq.

37) S. Des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck erschienenen Hauptschrift u. s. w. (Berlin, 1778. 4.) S. 68 u. 70.

den [38]), noch einem Tausch dieser beyden Fürstenthümer gegen die Ober- und Niederlausitz und einige andre Distrikte widersetzen, und auf alle lehnherrliche und Rückfallsrechte, die sie auf die Lausitz haben könnten, Verzicht leisten [39]).

Aber der Wiener Hof zeigte nicht die mindeste Neigung, in diesen Plan einzugehen, und suchte auch damals einer jeden bestimmten Erklärung so sehr auszuweichen, daß sich seine wahre Absicht, durch diese Unterhandlung nur Zeit zu seinen Kriegsrüstungen zu gewinnen, immer mehr entwickelte.

Unter diesen Umständen wurden mit Anfang des July 1778 alle Unterhandlungen aufgehoben, und Friedrich II. brach nun über Nachod in Böhmen ein [40]). Die Oestreichische Armee, die sich ihm unter dem Grafen Lascy entgegenstellte, und bey welcher der Kaiser selbst gegenwärtig war, bezog ein durch Natur und Kunst befestigtes Lager, hinter der Elbe zwischen Jaromirs und Schurz [41]). Ein

38) Dieser Punkt wurde deswegen mit in diese Unterhandlungen gezogen, weil die Kaiserin Königin zuerst den Antrag gethan hatte, sich dieser Vereinigung nicht zu widersetzen, dafern der Preußische Hof die Gültigkeit der Konvention vom 3. Jan. anerkennen würde.

39) Auch auf die lehnherrlichen Rechte des Oestreichischen Hauses in der Oberpfalz, Sachsen und Bayreuth sollte Verzicht geleistet werden.

40) Jetzt erst erschien das schon oft angeführte Exposé des motifs.

41) Geständnisse eines Oestreichisch. Veterans Th. 4. S. 312 u. f. — Schon seit drey Jahren hatte man die Reihe von Bergen und Hügeln zwischen Königsgrätz und Hohenelb, wo sich das Riesengebirge anschließt, durch Verschanzungen befestiget, auch Lagerplätze mit Gräben, Wällen und Palli-

andres Preußisches Heer rückte zu gleicher Zeit in Sachsen ein, wo man zuvor einen Versuch gemacht hatte, die Neutralität zu erhalten, der aber wegen der harten Bedingungen, von denen sie der Wiener Hof abhängig machen wollte, vergebens war [42]). Nachdem sich hier auch eine Sächsische Armee von 22,000 Mann unter dem Grafen von Solms [43]) mit der Preußischen vereinigt hatte, so übernahm über beyde der Bruder des Königs, der Prinz Heinrich, das Hauptkommando, der vor der Hand noch im Plauischen Grund stehen blieb, und einige Zeit die Oestreicher in Ungewißheit ließ, auf welchem Wege er in Böhmen eindringen würde. Erst zu Ende dieses Monaths d. 28. July rückte er durch die engen und beschwerlichen Päße der Oberlausitz über Romburg in den Leutmeritzer Kreis ein, um hier eine Position zu nehmen, welche die Lausitz und einen Theil von Sachsen deckte [44]), indem auf der andern Seite ein unter dem General Platen zurückgelassenes Korps das Erzgebirge zu schützen suchte, welches erst später über Peterswalde nach Böhmen ging [45]). Der General Lau- d. 7. Aug.

saden umgeben, so daß sich die kaiserliche Armee längs der Elbe aus einem verschanzten Lager in das andre ziehen konnte. S. den Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges (Leipzig, 1778.) St. 1. S. 15.

42) Nach der Geschichte der Streitigkeiten über die Bayrische Erbfolge (Halle, 1785. 8.) S. 58 u. f. soll der Wiener Hof verlangt haben: daß ihm die Festung Königstein auf zwey Jahr eingeräumt, den Oestreichern die freye Schiffahrt auf der Elbe und der freye Durchzug durch Sachsen gestattet, und die Sächsischen Truppen auf 4000 Mann beschränkt würden.

43) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges S. 17.

44) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 4. S. 328.

45) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges St. 2. S. 13.

don, welcher die Oestreichische Armee an den Sächsischen Gränzen anführte, und diese durch streifende Korps beunruhigen ließ [46]), sah sich durch die Bewegungen des Prinzen Heinrich genöthigt, sich hinter die Iser zurückzuziehen, wo er eine solche Stellung nahm, daß er den rechten Flügel auf Münchengrätz, und den linken auf Kosmanos und Jung-Bunzlau stützte, und sich mit dem Heere des Kaisers in Verbindung setzte [47]). Indessen war der Prinz
d. 2. Aug. Heinrich, nachdem er sich der Verschanzungen bey Gabel bemächtiget hatte, deren Vertheidigung er den Sachsen überließ, mit der Hauptarmee bis Nimes vorgedrungen [48]). Vielleicht würde er nun einen Angriff auf das kaiserliche Heer unter dem General Laudon ungeachtet der festen Stellung, in der sich dieser befand, gewagt haben, wenn nicht neue Unterhandlungen, welche die Kaiserin Königin anknüpfte, die aber eben so vergeblich, als alle vorhergehende waren, seinen Bruder bewogen hätten, den Krieg einige Wochen mit weniger Nachdruck zu führen [49]).

46) Zittau, Herrenhuth und Reichenbach wurden gebrandschatzt, auch streiften die kaiserlichen Vorposten auf der andern Seite bis Schandau und Gießhübel. S. a. a. O. S. 4.

47) Geständnisse Th. 4. S. 330.

48) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskriegs St. 2. S. 5. Oeuvres posthumes T. 5. p. 245.

49) Maria Theresia hatte den Freyherrn von Thugut den 12. Jul. mit einem eigenhändigen Schreiben an den König abgeschickt, worin sie ihm ihr Verlangen, schickliche Vorschläge zur Aussöhnung zu thun, bezeugte. (S. Oeuvres posthumes T. 5. p. 316.) Und nach einigen Propositionen von beyden Theilen wurde im Kloster Braunau zwischen dem Herrn von Thugut, und den Preußischen Ministern, dem Grafen von Finkenstein und dem Herrn von Hertzberg, eine

Unterdessen zog der Kaiser seine Armee in dem Lager bey Oels enger zusammen, und konnte daher dem General Laudon einige Verstärkung zusenden, welche dieser sehr bedurfte [50]). Und seitdem war alle Hoffnung zu einem glücklichen Angriff verschwunden, wenn man nicht den Kaiser oder den General Laudon bewegen konnte, ihre bisherige Stellung zu verlassen. Alle Versuche, dies zu bewirken, mißglückten, so wie auch der Plan des Königs, bey Hohenelb durchzudringen, sich mit der Armee des Prinzen Heinrich zu vereinigen, und den Kaiserlichen in die Flanke und in den Rücken zu kommen [51]). Er ging daher langsam wieder nach Schlesien zurück, nachdem sich einige Tage früher sein Bruder, dem es anfing an Lebensmitteln und Fourage zu fehlen, nach den Sächsischen Gränzen zurückgezogen hatte [52]). Diese blieben übrigens auch während dieser Zeit nicht ganz verschont, und mehrere Städte und Dörfer in dem Erzgebirge wurden besonders von den Ottoschen Jägern und dem Sauerschen Korps theils gebrandschatzt, theils geplündert [53]), bis Sächsische Dragoner diesen Streifereyen größtentheils Einhalt thaten.

d. 14. Sept.

d. 10. Sept.

im Sept.

Konferenz vom 13—15. Aug. gehalten. Oeuvres posthumes T. 5. p. 335.

50) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 4. S. 338.

51) Oeuvres posthumes T. 5. p. 250 seq.

52) l. c. p. 259. und Geständnisse Th. 4. S. 347.

53) Außer andern Lieferungen und Geschenken für die Officiers wurden von Annaberg 50,000 Thlr., von Marienberg 20,000 Thlr., von Ober- und Unter-Wiesenthal 30,000 Thlr., von Olbernhau 20,000 Thlr. Brandschatzung gefordert und überall Geiseln ausgehoben. Die größten Ausschweifungen erlaubte sich besonders das Corps, welches in Olbernhau einfiel. S. den Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskriegs St. 2. S. 21 u. f.

Vermöge des dritten Vertrags endlich verpflichtete sich Churpfalz, 6 Millionen Gulden, welche als Hypothek auf die ganze fideikommissarische beweg- und unbewegliche Masse von Bayern versichert wurden, in 24 halbjährigen Terminen vom 4. Jan. 1780 an, dem Churfürsten von Sachsen zu bezahlen; auch trat es demselben die von Böhmen erhaltnen Rechte über die Schönburgischen Herrschaften ab, und versprach, alle aus der Bayrischen Erbfolge herrührende Schulden und andre Verbindlichkeiten zu übernehmen; dagegen entsagte der Churfürst von Sachsen allen seinen Ansprüchen auf das Bayrische Allodium.

Der Beytritt des Herzogs von Zweybrücken zu den Verträgen des Churfürsten von der Pfalz erfolgte an demselbigen Tage in besondern Urkunden; auch stellte der
d. 16. May 1779. Kaiser zu Wien eine eigne Accessionsacte aus, wodurch er als Mitregent der Oestreichischen Erblande den Teschner Frieden genehmigte, der überdieß auch durch Russische
d. 28. Febr. und 8. März 1780. und Französische Garantie und durch den Beytritt des Reichs noch mehr befestiget wurde [60]).

§. 9. Bey Gelegenheit der über diesen Beytritt auf dem Reichstage gepflogenen Unterhandlungen suchten die Grafen und Herren von Schönburg es dahin zu vermitteln [61]): daß in dem dießfalls zu erstattenden Reichsgutachten, die von ihnen behauptete Reichsafterlehnschaft, ihrer wegen der Lehnherrlichkeit jetzt an Sachsen überwiesenen Herrschaften, ausdrücklich möchte anerkannt werden.

60) S. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs Th. 3. S. 197.

61) S. Das Schreiben der Gr. v. Schönburg an die Reichsversammlung dict. d. 20. Dec. 1779 in der neuen Europ. Staatskanzley Th. 53. S. 164.

Dieses Gesuch kam nun wirklich zur Sprache, es wurde aber darüber so wenig wie über manche andre Ansprüche, die noch damals wegen der Bayrischen Erbfolge gemacht wurden, etwas Bestimmtes festgesetzt, sondern man beschränkte sich in dem Reichsgutachten und dem darauf erfolgten kaiserlichen Kommissionsdekret blos auf einen allgemeinen Vorbehalt aller erweislichen Rechte und Befugnisse. Dagegen behielt der Kaiser Joseph II. in dem ausd. 20. Sept. 1787. der Böhmischen Kanzley wegen der Ueberweisung der lehnherrlichen Rechte über die Schönburgischen Herrschaften erlassenen Reskripte, den Grafen und Herren von Schönburg alle in ihren Reichsafterlehngütern zustehende Befugnisse vor [62]). Das Schönburgische Haus verlangte nun: daß ihm die drey Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein als Sächsische Reichsafterlehne sollten verliehen werden, und als sich Churfachsen dessen weigerte, weil diese Eigenschaft nicht in der bisherigen Verfassung gegründet sey, so stellte es deshalb eine d. 12. Dec. 1782. Klage bey dem Reichshofrath an [63]), und erlangte auch hier ein kaiserliches Reskript, nach welchem es in dem Besitz der streitigen Eigenschaft ihrer Herrschaften nicht beeinträchtiget werden sollte [64]). Da sich aber der Churfürst von Sachsen in dieser Angelegenheit mit einer Gegenvorstellung unmittelbar an den Kaiser [65]) wendete, so hatte d. 24. Sept. 1783.

62) Büsching in den wöchentlichen Nachrichten, Jahrg. 12. 1784. St. 18. S. 138. liefert dieses Reskript im Auszug.

63) S. den Auszug derselben in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. St. 2. N. VI. S. 108 u. f.

64) Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 2. S. 136.

65) Der an den Kaiser gerichteten Supplik war beygefügt eine Darstellung der Richtigkeit der von einigen Grafen und Her-

es dabey sein Bewenden; wenigstens ist diese Sache nie wieder öffentlich zur Sprache gekommen. Und als in der Folge Otto Karl Friedrich von Schönburg in den Reichs-
d. 9. Okt. 1790. fürstenstand erhoben, und von Churſachsen in dieser Würde anerkannt wurde; versprach er mittelst eines Reverses [66]) vom 4. April 1794 ausdrücklich: daß hierdurch die Verhältnisse seines Hauses zu dem Churfürsten von Sachsen keine Veränderung leiden sollten.

§. 10. Eine neue Erwerbung machte der Chur-
d. 31. März 1780. fürst nach dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld Joseph Wenzel [67]), Fürsten von Fondi [68]), durch den An-

ren zu Schönburg zur Unterstützung der vermeintlichen Reichsafterlehnschaft ihrer ehemaligen Böhmischen Lehnsherrschaften angeführten Gründe, von welcher man einen Auszug in dem neuen Museo a. a. O. S. 114 u. f. findet.

66) S. Carl Hein. Pintner iuris publici, quo possessiones principum ac comitum dynastarum a Schoenburg in Saxonia Electorali sitae utuntur adumbratio. (Lipsiae, 1800. 4.) Append. No. VI.

67) Sein Vater Heinrich Paul Franz war kurz zuvor (den 15. Febr. 1780) gestorben. Während dessen Unmündigkeit war 1718 ein Streit über die Obervormundschaft entstanden, weil sich seine Mutter Maria Eleonore beym kaiserlichen Hofe als Vormünderin bestätigen ließ, wogegen sich Sachsen und Magdeburg als Lehnherren setzten. Der Streit mit Sachsen wurde 1721 dergestalt verglichen: daß der Churfürst Obervormund über den Grafen und dessen Grafschaft Churſächsischer Hoheit und Lehnschaft blieb; seine Mutter aber unter gewissen Bedingungen und Ausstellung eines Reverses als Vormünderin aufs neue bestätigte. Die Deduktionen, welche bey dieser Gelegenheit erschienen, enthalten schätzbare Beyträge zur Geschichte und Statistik von Mansfeld. Sie sind in Struvii Bibliotheca Saxonica p. 1147. in Kreyssigs historischer Bibliothek von Obersachsen S. 282. und in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 195. verzeichnet, doch fehlt überall

fall der Sächsischen Lehne des Mansfeldischen Hauses. Die meisten Einkünfte derselben waren schon über zwey Jahrhunderte in eine Sequestration gezogen worden [69]), die jetzt erst ihr Ende erreichte. Sie hatte zwar eine Schuldenlast getilgt, die sich auf 400,000 Thlr. belief [70]), demungeachtet wurde noch der Rückstand (mit Ausschluß der einseitigen Magdeburgischer Seits consentirten Posten) auf 786,397 Thlr. berechnet [71]). Da aber ein großer Theil derselben aus nicht consentirten Schulden bestand, und überdieß die subsidiarische Verbindlichkeit, bey einem Lehn-Anfall die mit lehnherrlichem Konsens versehenen Gläubiger aus dem Lehn zu bezahlen, die Verbindlichkeit, eine Sequestration dieser Art fortdauern zu lassen, nicht in sich schließt, so wurde die Aufhebung derselben durch ein Reskript vom 2. Okt. 1780 anbefohlen [72]), und die sämmtlichen Einkünfte von Mans-

die erste Churs. Deduktion, unter dem Titel: Darstellung der vornehmsten Fundamente des Befugnisses den unmündigen Fürsten Heinrich, Grafen zu Mansfeld zu bevormunden, 1718. Fol.

68) Von einem Fürstenthum dieses Nahmens in Neapel, das aber 1751 wieder verkauft worden war. S. die Abhandlung von dem letzten Fürsten, Grafen zu Mansfeld, und den, durch ihr Aussterben, besonders in dem Antheile Churs. Hoheit, veranlaßten Veränderungen sowohl, als den an das Churhaus gefallenen Domainen in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St 2. No. III. S. 83.

69) S. die Geschichte der Churs. Staaten Th. 4. S. 88 u. f.

70) Bey Befriedigung der Gläubiger war man anfangs den Lokations-Urtheilen nicht genau nachgegangen, sondern hatte sich blos an die Legitimationen gehalten.

71) Aus ungedruckten Aktenstücken, besonders aus dem Bericht des Oberaufsehers v. 20. Jul. 1780.

72) Der Abschluß der Sequestrations-Rechnung sollte mit dem

hatte, suchte er auf alle Weise ein freundschaftliches Vernehmen mit dem Preußischen Hofe zu erhalten. Doch bestand auch bis zu Anfange des Jahres 1777 eine vollkommene Einigkeit mit dem Wiener Hof. Damals aber wurde sie durch Irrungen unterbrochen, welche das staatsrechtliche Verhältniß der Grafen von Schönburg betrafen. Schon seit 1768 hatte der Graf Albrecht Christian Ernst, kaiserlicher wirklicher Geheimerath und Besitzer der hintern Grafschaft Glaucha, der Churfächsischen Landeshoheit sich unter dem Vorwande zu entziehen gesucht: daß die Rezesse von 1740 weder vom Kaiser und Reich, noch von dem Könige von Böhmen als Oberlehnherrn wären bestätigt worden. So nichtig auch dieser Vorwand war, indem durch jenen Rezeß die Rechte des Teutschen Reichs und der Krone Böhmen auf keine Weise verletzt waren, so wurde er doch in seinem Unternehmen nicht nur von der
1772. Teutschen Lehnshauptmannschaft in Prag unterstützt [2]),
1777. sondern bewirkte auch einige günstige Resolutionen des Reichshofraths [3]). Anfangs bezeugte man Churfächsischer Seits einige Nachsicht gegen ihn; im Frühjahr 1777 aber wurde dem Amte Zwickau Auftrag gegeben, militairische Exekution nach Glaucha zu legen; worauf der Graf nach Wien eilte, um Schutz bey dem kaiserlichen Hofe zu suchen, den er auch um so leichter erhielt,

2) Sie erließ einige Schreiben an die Churfächsische Landesregierung, worin die Böhmische Landeshoheit über die Schönburgischen Rezeßherrschaften in Beziehung auf eine Inkorporations-Bulle aller Böhmischen Vasallen behauptet wurde.

3) Besonders erfolgte auf ein fiskalisches Anbringen, worin die Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Schönburg vertheidigt wurde, eine Citation ad videndum et audiendum cassari et annullari transactiones de Ao. 1740.

da er kurz zuvor die katholische Religion angenommen hatte. Es rückte daher ein Oestreichisches Bataillon mit 4 Kanonen und 150 Husaren in Glaucha ein; und die Churſächsischen Truppen zogen sich nun auf Befehl ihres Hofes wieder zurück. Unter dem Schutz der Oestreichischen Truppen erschien zugleich eine kaiserlich königliche Kommission, die sogleich eine Menge Verordnungen erließ, welche die Aufhebung der Churſächsischen Landeshoheit in den sogenannten Rezeßherrschaften beabsichtigten. Sämmtliche Schönburgische Vasallen, Beamte, Pfarrer und Schulbiener wurden vor diese Kommission geladen, ihnen durch den Kommissarius von Escherich die Kassation der Rezesse von 1740 bekannt gemacht, und für die Zukunft verboten, den Churſächsischen Gesetzen Folge zu leisten, dem Churfürsten Abgaben zu bezahlen, an dessen Gerichtshöfe zu appelliren, Prozeßsachen an Churſächsische Dikasterien zu verschicken, und das Churhaus Sachsen in dem Kirchengebet zu erwähnen. Es befanden sich aber hierbey die Schönburgischen Unterthanen in einer sehr bedrängten Lage, welche bis zur Beendigung des Bayrischen Erbfolgskriegs dauerte [4]).

§. 6. Der Bayrische Erbfolgskrieg [5]) wurde durch den Tod des Churfürsten von Bayern Maximilian Joseph d. 30. Dech. 1777. veranlaßt, mit dem die Ludwigische oder Wilhelminische

4) Topographie von Schönburg. (Halle, 1802. 8.) S. 63 u. f.

5) Eine litterärische Anzeige der Schriften über die Bayrische Erbfolge s. in Meusels Neuester Litteratur der Geschichtskunde, Th. 3. S. 61—174. Th. 4. S. 1—46. Th. 6. S. 1—55. — Werke, worin man die weiter unten angeführten Staatsschriften entweder vollständig, oder wenigstens im Auszuge findet, sind: I. Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayrischen Geschichte nach

zey = Miliz. Doch ist in neuern Zeiten dieser zweyte Mangel durch eine nach Französischem Muster errichtete Gendarmerie glücklich gehoben worden[36]).

§. 5. Auf dem Landtage von 1766 kamen nicht nur alle diese Anstalten zur Sprache, sondern es wurden hier auch sehr wichtige Verhandlungen über die Unterhaltung und Vermehrung der Miliz geflogen, welche zuerst durch folgende Stelle der Landtagsproposition[37]) in Anregung kamen. „Es ist vom ersten Anfang unserer vormundschaftlichen Regierung unser vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet gewesen, wie der schon unter den beyden vorigen Regenten zur Formirung der Armee entworfene Plan nach und nach möglich gemacht und am nützlichsten eingerichtet werden könne. In dieser Absicht haben wir uns vorzüglich damit beschäftigt, den vorgefundenen Fuß der Armee in guter Disciplin zu erhalten, sie mit einem zum Dienst geschickten Korps der Artillerie verstärken, auch die adeliche Kompagnie Kadets mit würdigen Vasallen-Söhnen wieder zu ergänzen und die gesammte Mannschaft mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. — Da aber die Landtagsbewilligung des 1763sten Jahres fast die Hälfte der damals auf die drey Bewilligungsjahre angetragenen Militair-Erfordernisse unver-

36) Das vorzüglichste Geschäft derselben besteht zu Folge der zu Dresden 1809 gedruckten Instruktion in Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und andrer die Ruhe und öffentliche Sicherheit störender Personen; sie hat aber auch noch auf die Befolgung andrer in dieser Instruktion bestimmt angegebenen Polizeyverordnungen zu sehen, und schon jetzt haben sich die wohlthätigen Wirkungen dieser Einrichtung sehr deutlich gezeigt.

37) Ich theile diese Stelle nur im Auszug mit.

sorgt gelassen, und sich auf die ansehnlichen ersten Anschaffungskosten gar nicht erstreckte: so sind wir zwar diesem Abgang durch Verminderung der Garden und anderer Ersparungsmittel zu Statten gekommen, es ist aber solches zum Ersatz dieses Mangels nicht hinlänglich gewesen, und wir sind genöthigt gewesen, in den verstrichenen Verwilligungsjahren aus andern Churfürstlichen Kassen einen Zuschuß von 600,000 Thlr. thun zu lassen."

Der Administrator verlangte hierauf eine nachdrücklichere Unterstützung der Landschaft zu den Militair-Bedürfnissen bey dieser Verwilligung, „damit das Land nicht wider Willen in fremde Kriege gezogen werden könnte." Auch theilte er zu diesem Behuf den Ständen einen von dem geheimen Kriegsrath gefertigten Plan mit, nach welchem für die nächsten drey Verwilligungsjahre, unter der Voraussetzung einer Vermehrung der Armee von 8516 Mann und 2557 Pferden[38]), der Unterhalt der Armee zu 6,758,093 Thlr. 16 gr. $4\frac{1}{2}$ pf., die ersten Anschaffungskosten zu 881,625 Thlr. 11 gr. $6\frac{1}{2}$ pf., also die ganze Summe zu 7,639,719 Thlr. 3 gr. 11 pf. und der Betrag eines gemeinen Jahres zu 2,546,575 Thlr. 1 gr. $3\frac{2}{3}$ pf. berechnet wurde.

Obgleich die Landschaft die rühmlichen Bemühungen des Administrators zur Wiederherstellung der Armee mit

38) Nach der Landtagsproposition war bis jetzt noch keine Vermehrung der Armee erfolgt; denn es heißt daselbst nur: „daß der Militair-Etat um keinen Kopf vermindert worden sey." Die jetzige Vermehrung der Armee aber sollte nur allmählich erfolgen, nehmlich 1767 mit 2529 Mann und 895 Pferden; 1768 mit 2607 Mann und 932 Pferden; 1769 mit 3380 Mann und 732 Pferden.

d. 16. Juny 1766. Dankbarkeit erkannte, so suchte sie doch schon in ihrer Präliminarschrift zu zeigen: daß die Befriedigung dieser Forderung, bey der großen Schuldenlast des Landes, nicht möglich sey. Und als demungeachtet der Administrator auf einer beträchtlichen Verstärkung der bisherigen jährlichen Beyträge zum Unterhalt des Militairs von 850,000 Thlr. beharrte [39]), welche nach einer mündlichen Erklärung d. 19. July desselben in 500,000 Thlr. bestehen sollte, so übergaben d. J. die Stände ein besonderes Bedenken über das Militair-Bedürfniß, wodurch sie ihn zu bewegen suchten, daß er zu diesem Zweck die Summe von einer Million überhaupt annehmen möchte, und thaten zugleich den Vorschlag, der Steuer, theils durch neue Impoſten auf den ins Land gehenden Kaffee, Zucker, Tabak, Holz, Schweine-, Rind- und Schaaf-Vieh, Getraide und Mehl, insoweit nehmlich die beyden zuletzt genannten Artikel zu entrathen wären, theils durch Lotterien, oder ähnliche Mittel [40]) einen ergiebigen Zugang zu verschaffen. Die vorgeschlagenen Impoſten wurden unter dem Vorbehalt, daß die Gegenstände derselben künftig näher bestimmt werden d. 31. July d. J. sollten, angenommen und kurze Zeit nachher auf die meisten ausländischen Erzeugnisse und Waaren ausgedehnt [41]); die

39) In seiner Resolution auf die Präliminarschrift v. 3. Jul. 1766.

40) „Auch das gemeinschaftliche Lotto di Genua wurde unter diesen Mitteln genannt, dafern es wider Vermuthen Eingang finden sollte und es modificirt werden könnte.“ Dagegen aber erwiederte der Administrator: „daß er diesem Vorschlag, in Rücksicht auf einen für die Churfürstliche Kasse hiervon zu erwartenden Gewinn, nie Statt geben werde.“

41) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 179. Noch wurde bey den Impoſten, jedoch

übrigen Vorschläge aber vor der Hand noch ausgesetzt. Dagegen verlangte der Administrator: daß sowohl wegen der annoch fehlenden Summe zu dem Militairbedürfnisse, die keine Verminderung leide, als auch wegen des Churfürstlichen Deputats von 96,250 Thlr., das blos für die vorige Verwilligungs-Zeit dem Lande erlassen worden sey, jährlich 5 Pfennige und 5 Quatember nebst dem Mahlgroschen hinzugefügt werden sollten. Dieser Antrag veranlaßte große Schwierigkeiten [42]), bis endlich in der Bewilligungsschrift die Ritterschaft den Mahlgroschen verbat [43]), jene Pfennige und Quatember aber zugestand, die Städte dagegen den Mahlgroschen annahmen, außerdem aber blos 3 Pf. und 3 Quatbr. verwilligten. In Ansehung des Churfürstlichen Deputats äußerten sämmtliche Stände die Hoffnung: daß der Administrator dasselbe auf 78,364 Thlr. beschränken würde, weil das zuerst 1661 verwilligte Deputat (welches der Administrator ganz verlangte) durch den Abgang der Herzoglich Sächsischen Nebenlinien des Churhauses vermindert worden sey. In dem Landtagsabschiede erklärte sich der Administrator, so viel den ersten Punkt betraf, für die Meinung der [d. 14. Sept. 1766.]

mit Widerspruch der Stände, erinnert, daß solche eigentlich nicht zu der Steuer, sondern zu andern Churfürstlichen Kassen gehörten.

42) S. das Dekret an den engen Ausschuß der Ritterschaft vom 18. Aug. 1766 und die Exculpationsschrift der Stände vom 27. Aug. 1766.

43) Sie glaubten nehmlich: daß diese Abgabe den ohnedieß sehr beschwerten Feldbesitzern allein zur Last fallen würde. — Uebrigens war die Mahlsteuer schon ehedem üblich gewesen, aber immer nur auf kurze Zeit. S. die Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 298.

Städte[44]), daher der Mahlgroschen[45]) eingeführt wurde; in Beziehung auf den andern aber, beharrte er auf seiner Forderung, weil er den Rechten des Churfürsten nichts vergeben könnte[46]). Auch wurde das Deputat in der Folge ohne Verminderung beybehalten, doch gab der Churfürst, nachdem er die Regierung selbst angetreten hatte, am 14. Nov. 1769 den Ständen die Versicherung: daß dabey der Betrag der Stift-Merseburgischen und Naumburgischen Deputat-Beytrags-Gelder in Zurechnung sollte angenommen werden. — Eine andere neue Verwilligung dieses Landtags bestand in außerordentlichen Spann- und Handdiensten zur Erhaltung und Verbesserung der Landstraßen[47]), wozu ein Dekret vom 5. Jul. 1766 die Veranlassung gab[48]), worin zugleich der bisherige Bey-

44) „Vermöge des dem Landesherrn (wie es in dem Landtagsabschiede selbst heißt) nach der Natur der Sache und dem mehrmahligen Vorgang älterer Zeiten zustehenden Entscheidungsrechts."

45) Näher wurde diese Abgabe, welche in 2 Groschen vom Scheffel Weitzen nnd 1 Groschen vom Scheffel Korn besteht, und vor dem Mahlen zur Generalaccise entrichtet wird, in dem Ausschreiben vom 10. Dec. 1766. in Cod. Aug. Cont. P. II. p. 719. bestimmt. Auch beziehen sich hierauf viele folgende Befehle, welche in dieser Abtheilung des Cod. Aug. befindlich sind.

46) Sowohl wegen dieses, als wegen anderer Punkte des Landtagsabschiedes und der Reversalen wollten die Stände eine Verwahrungsschrift den 15. Sept. 1766 übergeben, die aber nicht angenommen wurde.

47) Es wurden nehmlich während der Verwilligungszeit überhaupt 6 Spanntage auf die Magazinhufe und 4 Handtage (seit 1799 aber gleichfalls 6) auf die Gärtner, Kossäten und Häusler gelegt, welche auf der Kommun Grund und Boden stehende, oder aus andern Gütern abgebaute Häuser besitzen, oder zu den Pfarr-Dotalen gehören.

48) Man vergleiche das Gutachten vom 26. Jul. 1766.

trag, den hierzu die Kammer geleistet hatte, zu 50,000 Thaler angegeben ward.

Wegen der Art, wie die Armee vergütet werden sollte, erließ der Administrator den 19. Mai 1766 ein besonderes Dekret an die Landschaft, nach welchem dabey der Fuß der Häuser und Feuerstätte dergestalt vorgeschlagen wurde, daß bey Aufbringung einer Zahl von 1000 Mann 250 Häuser einen Mann stellen sollten. Die Stände suchten hierauf das durch den Krieg entvölkerte Land zuförderst von der unmittelbaren Aufbringung der Miliz ganz zu befreyen [49]), und empfahlen vielmehr eine Werbung im Auslande, auf den Fall aber, daß jene Befreyung nicht Statt finden könnte, suchte die Ritterschaft statt des vorgeschlagenen Fußes nach der Häuserzahl [50]) den Quatemberfuß zu empfehlen, da im Gegentheil die Städte erstern mit gewissen Modifikationen, denen die Ritterschaft dann, wenn er angenommen werden sollte, gleichfalls beyzutreten sich erklärte, den Vorzug gaben. Auch hatte es bey diesem in dem diesfalls den 24. Decbr. 1767 erlassenen Ausschreiben wirklich sein Bewenden [51]). Noch legte endlich der Administrator den Ständen auf diesem Landtage einen allgemeinen Plan wegen Ausmessung des Landes zum Behuf einer gerechten Steuervertheis-

49) Unter andern führten sie dagegen an: „Es dürfte der Landmann und Bürger bey dem notorischen Vorurtheil, mit welchem er wider die von seinen Kindern zu leistenden Dienste eingenommen ist, den angebotenen Gewinnst naher und fremder Gegenden annehmlich finden.“

50) Der Hauptgrund dagegen war die große Ungleichheit der Häuser in Städten und auf dem Lande.

51) in Cod. Aug. Cont. P. I. p. 1235.

lung vor, der aber nicht zur Ausführung kam [52]). Doch
1785. erhielt in der Folge aus andern Absichten das Ingenieur-
korps Befehl zur Ausmessung des Landes, und die hier-
nach entworfenen Charten wurden dem Churfürsten selbst
eingehändiget [53]).

Siebenzehnter Abschnitt.

Regierungsantritt Friedrich August III. und äußere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dieser Zeit bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden.

§. 5.

d. 16. Sept. 1768. Der bisherige Administrator übergab Friedrich August III. noch einige Monathe vor seiner erlangten Mündigkeit die Regierung, doch wurden die Reichsgeschäfte, um Schwie-

52) Es ergingen deshalb einige Dekrete an die Landschaft, deren Gutachten aber (v. 29. Jul. 1766) aus leicht begreiflichen Gründen nicht beyfällig war. Auf dem folgenden Landtage (den 22. Nov. 1769) erfolgte ferner ein Dekret wegen Aufziehung der ungangbaren Schocke, welche die Landschaft gleichfalls (in einer Vorstellung v. 28. Dec. 1769) zu vermeiden suchte. Jenem Dekret waren übrigens bey der Obersteuereinnahme gefertigte Haupt- und Kreis-Schocktabellen beygefügt.

53) Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt, B. 1. S. 85.

rigkeiten von Seiten des kaiserlichen Hofes zu vermeiden, im Nahmen des Administrators fortgeführet. Der Churfürst hatte eine sorgfältige Erziehung und einen vortrefflichen Unterricht erhalten. Zu seinen Lehrern in den Staatswissenschaften gehörte der damalige Hofrath von Gutschmid, dem er in der Folge als Kabinets-Minister sein vorzügliches Vertrauen schenkte [1]).

Sein Regierungsantritt fiel in die glückliche Zeit, wo der größte Theil von Europa einer vollkommenen Ruhe genoß und die teutschen Fürsten ungestört das Glück ihrer Unterthanen befördern konnten, das aber gewiß nur wenigen so sehr am Herzen lag, als unserm vortrefflichen Regenten. Durch die traurigen Erfahrungen belehrt, welche sein Land in den Schlesischen Kriegen gemacht

1) Die Lebensgeschichte dieses um Sachsen hochverdienten Mannes ist bis jetzt noch nicht nach Würden bearbeitet; denn Tellers Beytrag zur Lebensgeschichte des Churſächsischen Kabinets-Ministers Freyherrn von Gutschmid in Woltmanns Geschichte und Politik Jahrgang 1801. St 1. No. I. liefert nur einen kurzen Abriß derselben. — Er war zu Köhren bey Kottbus in der Niederlausitz geboren, und studierte anfangs zu Halle die Theologie, widmete sich aber nachher zu Leipzig als Hofmeister eines Herrn von Vieth der Rechtswissenschaft. Da er sich nach beendigter akademischer Laufbahn als Sachwalter und Lehrer der Rechte auszeichnete, so wurde er 1758 als Hof- und Justizrath, auch Geheimereferendar nach Dresden berufen. 1763 nahm er Antheil an den Hubertsburger Friedensverhandlungen. Nach geschlossenem Frieden kehrte er auf kurze Zeit als Bürgermeister wieder nach Leipzig zurück; aber schon gegen Ende des erwähnten Jahres berief ihn der Churfürst Friedrich Christian zum Lehrer seines ältesten Prinzen, besonders in dem Natur- und Staatsrecht. 1766 erhielt er die Stelle eines Vicekanzlers in der Landesregierung und 1770 die eines Konferenzministers, die er in der Folge mit der eines Kabinets-Ministers vertauschte, welche er bis zu seinem Tod 1799 bekleidete.

hatte, suchte er auf alle Weise ein freundschaftliches Vernehmen mit dem Preußischen Hofe zu erhalten. Doch bestand auch bis zu Anfange des Jahres 1777 eine vollkommene Einigkeit mit dem Wiener Hof. Damals aber wurde sie durch Irrungen unterbrochen, welche das staatsrechtliche Verhältniß der Grafen von Schönburg betrafen. Schon seit 1768 hatte der Graf Albrecht Christian Ernst, kaiserlicher wirklicher Geheimerath und Besitzer der hintern Grafschaft Glaucha, der Churſächsischen Landeshoheit sich unter dem Vorwande zu entziehen gesucht: daß die Rezesse von 1740 weder vom Kaiser und Reich, noch von dem Könige von Böhmen als Oberlehnherrn wären bestätigt worden. So nichtig auch dieser Vorwand war, indem durch jenen Rezeß die Rechte des Teutschen Reichs und der Krone Böhmen auf keine Weise verletzt waren, so wurde er doch in seinem Unternehmen nicht nur von der
1772. Teutschen Lehnshauptmannschaft in Prag unterstützt [2]),
1777. sondern bewirkte auch einige günstige Resolutionen des Reichshofraths [3]). Anfangs bezeugte man Churſächsischer Seits einige Nachsicht gegen ihn; im Frühjahr 1777 aber wurde dem Amte Zwickau Auftrag gegeben, militairische Exekution nach Glaucha zu legen; worauf der Graf nach Wien eilte, um Schutz bey dem kaiserlichen Hofe zu suchen, den er auch um so leichter erhielt,

2) Sie erließ einige Schreiben an die Churſächsische Landesregierung, worin die Böhmische Landeshoheit über die Schönburgischen Rezeßherrschaften in Beziehung auf eine Inkorporations-Bulle aller Böhmischen Vasallen behauptet wurde.

3) Besonders erfolgte auf ein fiskalisches Anbringen, worin die Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Schönburg vertheidigt wurde, eine Citation ad videndum et audiendum cassari et annullari transactiones de Ao. 1740.

da er kurz zuvor die katholische Religion angenommen hatte. Es rückte daher ein Oestreichisches Bataillon mit 4 Kanonen und 150 Husaren in Glaucha ein; und die Chursächsischen Truppen zogen sich nun auf Befehl ihres Hofes wieder zurück. Unter dem Schutz der Oestreichischen Truppen erschien zugleich eine kaiserlich königliche Kommission, die sogleich eine Menge Verordnungen erließ, welche die Aufhebung der Chursächsischen Landeshoheit in den sogenannten Rezeßherrschaften beabsichtigten. Sämmtliche Schönburgische Vasallen, Beamte, Pfarrer und Schuldiener wurden vor diese Kommission geladen, ihnen durch den Kommissarius von Escherich die Kassation der Rezesse von 1740 bekannt gemacht, und für die Zukunft verboten, den Chursächsischen Gesetzen Folge zu leisten, dem Churfürsten Abgaben zu bezahlen, an dessen Gerichtshöfe zu appelliren, Prozeßsachen an Chursächsische Dikasterien zu verschicken, und das Churhaus Sachsen in dem Kirchengebet zu erwähnen. Es befanden sich aber hierbey die Schönburgischen Unterthanen in einer sehr bedrängten Lage, welche bis zur Beendigung des Bayrischen Erbfolgskriegs dauerte [4]).

§. 6. Der Bayrische Erbfolgskrieg [5]) wurde durch den Tod des Churfürsten von Bayern Maximilian Joseph d. 30. Dec. 1777. veranlaßt, mit dem die Ludwigische oder Wilhelminische

4) Topographie von Schönburg. (Halle, 1802. 8.) S. 63 u. f.

5) Eine litterärische Anzeige der Schriften über die Bayrische Erbfolge s. in Meusels Neuester Litteratur der Geschichtskunde, Th. 3. S. 61—174. Th. 4. S. 1—46. Th. 6. S. 1—55. — Werke, worin man die weiter unten angeführten Staatsschriften entweder vollständig, oder wenigstens im Auszuge findet, sind: 1. Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayrischen Geschichte nach

Linie des Bayrischen Mannsstammes erlosch [6]). Dieser Successionsfall schien dem Oestreichischen Hause eine günstige Gelegenheit darzubieten, einen Theil von Bayern mit seinen Erblanden zu vereinigen, und es nöthigte daher den nächsten Stammsvetter des Verstorbenen, den Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz, welcher von dessen sämmtlichen Ländern Besitz genommen hatte, eine sehr
d. 3. Jan. 1778. nachtheilige Konvention zu Wien einzugehen [7]). In dieser wurden zuförderst alle diejenigen Lande, welche ehedem die sogenannte Straubingische oder Niederbayrische, 1425 erloschene Linie [8]) besessen, und worüber der Herzog Albrecht von Oestreich die Belehnung von seinem Schwie-
d. 10. März 1426. gervater dem Kaiser Sigismund erhalten, an Oestreich abgetreten, obgleich der Kaiser Sigismund selbst 1429 jene

Absterben Churfürst Maximilian III. (von Gottfried August Arndt) Frkf. und Leipzig, 1778—1779. 3. B. 8. II. Abhandlungen und Materialien zum neuesten Teutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte des Jahres 1778 und 1779 seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs (von Karl Renatus Hausen), 5 Theile nebst einem Anhang. Berlin u. Leipzig, 1778—1780. 8.

6) Eigentlich war der Stifter dieser Linie Ludwig, welcher sich mit seinem Bruder Rudolph 1310 abgetheilt hatte; doch wurde sie häufiger und selbst in dem Westphälischen Frieden die Wilhelminische Linie genannt, weil zuerst wieder nach verschiedenen Abtheilungen derselben Wilhelm IV. die ganze kurz zuvor von seinem Vater Albrecht dem Weisen vereinigte Länder-Masse nach dem Erstgeburtsrecht 1508 erbte.

7) In dem Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer au démembrement de la Bavière (wovon auch eine teutsche Uebersetzung, jedoch mit einigen Veränderungen, erschienen ist) 1778. 4. Pièces justif. no. 18. p. 77.

8) Sie war ein Zweig der Ludewigischen Hauptlinie und durch eine Theilung von 1353 entstanden.

Belehnung, die zum Nachtheil der übrigen Bayrischen Herzoge gereichte, wieder für ungultig erkläret, und der Herzog Albrecht, wie sich in der Folge zeigte, eine besondre Verzichtsurkunde [9]) hierüber ausgestellet hatte. Ferner versprach Churpfalz, den Anfall der Herrschaft Mindelheim an Oestreich [10]) und den Rückfall der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz [11]) an ihren Lehnherrn (wegen deren künftigen neuen Verleihung man dem Churfürsten von der Pfalz einige Hoffnung machte) nicht zu hindern. Endlich behielten sich beyde Theile vor: wegen eines Tausches dieser oder jener Besitzungen, oder auch wohl des ganzen Complexus einen weitern Vergleich zu treffen. Von ganz andrer Art waren diejenigen Ansprüche, welche der Churfürst von Sachsen auf die Bayrische Allodialverlassenschaft machte, und die sich darauf gründeten: daß ihm seine Mutter Maria Antonia, die einzige Schwester des verstorbenen Churfürsten von Bayern, ihr Erbrecht an

d. 30. Nov. 1429.

9) Eine Abschrift von dieser Urkunde (deren Aechtheit ein eidliches Zeugniß des Churbayrischen Registrators Schmidt außer Zweifel setzte) wurde durch den Hessen-Darmstädtischen Regierungsrath, Freyherr von Senkenberg, dem Churfürsten von der Pfalz und von diesem dem Berliner Hof mitgetheilt, der sie in dem Mémoire pour servir de suite à l'Exposé des motifs (1778. 4.) öffentlich bekannt machte.

10) Der Oestreichische Anspruch an diese Herrschaft gründete sich auf eine Anwartschaft des Kaiser Matthias von 1614; allein in einem Lehnbriefe, welchen der Herzog Maximilian 1618 erhielt, wurde Mindelheim für ein von der Familie Fugger gekauftes Eigenthum oder Allode, und der Blutbann, das Zoll- und Forstrecht für ein damit verbundenes Erblehn erklärt.

11) Man sah diese Lehne als erledigt an, sie waren aber ein altes schon in dem Vertrage zu Pavia von 1329 mit einem immerwährenden Fideikommiß belegtes Gesammteigenthum des

1. May 1776 förmlich abgetreten hatte [12]). Zur Behauptung derselben wurde der Geheimerath Freyherr von
d. 3. Jan. 1778. Zehmen nach Bayern geschickt, mit der Vollmacht [13]), die Allodialgüter in Besitz zu nehmen, und die Versiegelung der Mobiliar- und Archivbehältnisse zu besorgen. Allein der Bevollmächtigte fand am Münchner Hofe so vielen Widerspruch, daß er sich genöthigt sah, im Nah-
d. 9. Febr. 1778. men seines Herrn eine feyerliche Protestation [14]) einzulegen. Inzwischen hatte sich der Churfürst von Sachsen auch an den Wiener Hof gewendet, und diesem sowohl die Gerechtigkeit seiner Forderungen vorgestellt, als auch gegen die Oestreichischer Seits erfolgte Besitznehmung von einem Theile Bayerns insoweit verwahrt, als sie wegen der dazu gehörigen Erbgüter zu seinem Nachtheil gereichte. Der Wiener Hof antwortete hierauf größtentheils in allgemeinen Ausdrücken [15]), machte aber zugleich selbst ganz

gesammten Wittelsbachischen Hauses, und der Westphälische Friede (I. P. O. Art. IV. §. 9.) hatte ausdrücklich der Rudolphinischen Linie (zu welcher der Churfürst von der Pfalz gehörte) den Rückfall der Oberpfalz versichert.

12) S. Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. Dresden, 1778. 4.

13) S. die Urk. a. a. O. Beyl. No. 22.

14) S. die Urk. a. a. O. Beyl. No. 23. Spätere Churfächsische Verwahrungen gegen die Churpfälzischer Seits fürgenommene unvollständige Inventur, auch verweigerte Eröffnung des Münchner Archivs, s. in der Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruchs gegen Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. (Dresden 1779. 4.) Beyl. G.

15) S. die Unterhandlungen beyder Höfe vom 10. Jan. — 28. März in den Beylagen zu der Churs. Deduktion von 1778. No. XXIV — XXXIII.

neue Ansprüche auf einen Theil der Bayrischen Allodialverlassenschaft, vermöge eines vermeintlichen Regredienterbrechts, das sich auf eine im 17ten Jahrhundert geschlossene doppelte Verbindung des Erzherzogs Karl mit der Tochter des Herzogs Albrechts V., und Kaisers Ferdinand II. mit der Tochter des Herzogs Wilhelm V, gründete [16]).

Unter diesen Umständen hielt es der Churſächsische Hof für nothwendig, seine Rechte öffentlich darzustellen [17]). Als Gegenstände derselben wurden angeführt: 1) Die unbeweglichen Allodien und Erblehne, sowohl altväterliche, als neuerworbene, wozu unter andern auch die von Oestreich in Besitz genommene Herrschaft Mindelheim gehört. 2) Meliorationen der Mannlehne. 3) Alle bewegliche Güter, nebst den bis zur gesetzmäßigen Frist zu erhebenden Lehnsnutzungen. 4) Außenstehende Schuldforderungen, insbesondre 13 Millionen Gulden, welche als Kaufgelder auf der Oberpfalz hafteten. Es hatte nehmlich der Kaiser Ferdinand II. den 22. Febr 1628 mit dem Churfürsten Maximilian von Bayern einen Vertrag geschlossen, wodurch er dieses Land, das ehedem dem im 30jährigen Krieg geächteten Churfürsten von der Pfalz Friedrich gehörte, und von ihm als ein verwirktes Lehn eingezogen worden war, für 13 Millionen Gulden, welche Maximilian als aufgewandte Kriegskosten liquidirte, an letztern verkaufte [18]). Diese Kaufsumme wurde nun von Chur-

16) Die Ansprüche betrafen besonders diejenigen Besitzungen und Gegenstände, welche zur Zeit jener Vermählungen zu dem Allodialvermögen des Bayrischen Hauses gehöret hatten.

17) In der oben erwähnten Deduktion von 1778.

18) Bey Londorp T. V. P. II. p. 796. seq.

sachsen deswegen zurückgefodert, weil sie aus dem Allodial-Vermögen ausgezahlet, und in dem Kaufkontrakt ausdrücklich war festgesetzt worden, daß sie nach Abgang des Bayrischen Mannsstammes den Allodialerben erstattet werden sollte; auch selbst der Westphälische Friede [19]) eine Verfügung hierüber enthielt. Alle diese Anforderungen des Churfächsischen Hauses, mit Ausnahme mancher Posten, welche sich noch gar nicht übersehen und bestimmen ließen, wurden zu 47 Millionen Gulden berechnet [20]), und als Gründe derselben theils die bekannten Rechtsgrundsätze von dem Vorzug der Erbtöchter vor den Regredienterbinnen, theils die Familienverfassung des Pfalz-Bayrischen Hauses angeführt.

Pfalzbayern suchte diese Gründe besonders dadurch zu widerlegen [21]): daß es sich auf den von der verwittbeten Churfürstin von Sachsen den 12. Juny 1747 ausgestellten Verzicht [22]), und auf einige neuere zwischen dem ehemaligen Bayrischen und Pfälzischen Hause 1766, 1771 und 1774 geschlossene Verträge bezog, nach welchen die Allodial-Erbinnen des erstern nicht mehr als 250,000 Thaler und die Mobilien erhalten sollten; auch

19) I. P. O. A. IV. §. 9. „Ita tamen Palatinatus superior ad palatinos superstites redeat, ut haeredibus allodialibus Electoris Bavariae, actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, reservatae maneant.“

20) S. das ohngefährliche Verzeichniß dessen, was zu der Bayrischen Allodialfolge gehöret, in der Dedukt. von 1778. Beyl. No. 1.

21) Kurz- jedoch gründlicher Widerspruch der so betitelt rechtsbegründeten Chusächs. Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. 1778. 4.

22) Der eben angeführten Deduktion beygefügt.

führte es in besondrer Beziehung auf die Oberpfälzischen Kaufgelder an: daß der Churfürst Maximilian selbst sich der seinen Allodialerben zu leistenden Wiedererstattung derselben begeben habe.

Chursächsischer Seits erwiederte man [23]): es sey die zuerst erwähnte Verzichtleistung (wie solches in einer besondern Urkunde [24]) des letzten Churfürsten von Bayern vom 2. Jan. 1771 ausdrücklich anerkannt werde), blos zum Besten des Wilhelminischen Mannsstammes geschehen; die angezogenen Familienverträge wären theils einseitig abgeschlossen, theils setzten sie noch ausdrücklich eine fernere nicht wirklich erfolgte Unterhandlung mit den Allodialerben voraus [25]); wegen der auf der Oberpfalz haftenden Kaufgelder aber habe der Churfürst Maximilian noch in seinem Kodicill [26]) von 1650 die bestimmte Erklärung gethan: daß sie nebst andern neu erworbenen Herrschaften und Gütern den weiblichen Erben jener Linie bezahlt und überlassen werden sollten.

Auch diese Gründe ließ der Churpfälzische Hof nicht unbeantwortet [27]), und da er sie nicht ganz zu entkräften vermochte, so behauptete er wenigstens: daß wegen vieler Schulden, welche auf der Allodialverlassenschaft hafteten, keine Erbschaft dieser Art mehr vorhanden sey.

23) In der schon angeführten Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruchs.

24) a. a. O. Beyl. A.

25) S. den Auszug aus dem Familienvertrag vom Jahre 1771 a. a. O. Beyl. C.

26) a. a. O. Beyl. F.

27) Rett- und Vertheidigung des Churpfälzischen Widerspruchs der Chursächs. Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. 1779. 4.

Inzwischen suchte auch der Herzog von Pfalz-Zweybrücken, als präsumtiver Nachfolger des Churfürsten von der Pfalz, die Ansprüche des Sächsischen Hofes, vorzüglich insoweit sie auf Land und Leute gerichtet waren, durch die fideikommissarische Eigenschaft sämmtlicher Besitzungen des Pfalz-Bayrischen Hauses zu widerlegen [28]). Worauf sich der Churfürst von Sachsen mit vieler Bereitwilligkeit gegen ihn erklärte [29]): „daß er sowohl auf seinen Ansprüchen an die von gemeinsamen Stammvätern der Häuser Pfalz und Bayern herrührenden Erbgüter zu bestehen nicht gemeinet sey, als auch die wirkliche Abtretung und Einräumung der neuerworbenen Allodien durchgehends und ohne Unterschied nicht verlangen werde; wenn ihm nur seine in Bausch und Bogen zu bestimmende Befriedigung einigen verhältnißmäßigen Zuwachs an Land und Leuten verschaffte, und die in baarem Gelde ihm zu leistenden Zahlungen, nebst der Ausantwortung der Mobilien völlig sicher gestellet und gewähret würden."

Allein an einen solchen gütlichen Vergleich war unter den damaligen Umständen nicht eher zu denken, als bis zugleich das Oestreichische Haus bewogen wurde, von seinen Ansprüchen, die es schon geltend gemacht hatte, ent-

28) Der Pfalz-Zweybrückische Hof erließ ein besondres Schreiben an den Churſächsischen mit einem beygefügten Promemoria den 16. May 1778. Noch ausführlicher aber wurde dieser Gegenstand in der vorzüglich gegen den Wiener Hof gerichteten Pfalzzweybrückischen Verlegung der fideikommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w. (Zweybrücken, 1778. 4.) erörtert.

29) In den Anmerkungen über das Pfalz-Zweybrückische Promemoria, welche in der Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruches Bylage D. befindlich sind.

weder ganz oder doch zum größten Theil abzugehen. Da man nur durch Preußischen Beystand hoffen konnte, diesen Zweck zu erreichen, so hatte sich sowohl der Churfürst von Sachsen, als der Herzog von Zweybrücken, und die Herzoge von Mecklenburg, welche wegen einer Anwartschaft von 1502 Ansprüche auf die vom Kaiser als ein erledigtes Reichslehn eingezogene Landgrafschaft Leuchtenberg machten, in dieser Angelegenheit an den König Friedrich II. gewendet, und ihn ersucht, sich zu ihrem Vortheil zu verwenden[30]). Er unterzog sich diesem Geschäft um so williger, je unangenehmer ihm in politischer Hinsicht Oestreichs Vergrößerung seyn mußte, und je mehr er sich als einer der ersten Reichsstände und als Garant des Westphälischen Friedens für berechtiget hielt, Teutschlands Verfassung aufrecht zu erhalten. Doch waren die ersten Anträge, die er an den Wiener Hof gelangen ließ, in einem sehr gemäßigten Tone abgefaßt, allein sie blieben ohne Wirkung, und auf wiederhohlte Vorstellungen des Königs erfolgte endlich die bestimmte Erklärung[31]): d. 1. April 1778.

„Die Kaiserin Königin könne sich in keine weitere Discussion ihrer Rechte einlassen, und noch weniger den Besitz rechtmäßig erworbener Rechte aufgeben; denjenigen, welche Ansprüche machen könnten, wolle man Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber nimmermehr werde sie zuge-

30) Kurze Vorstellung des von Ihro Churf Durchl. zu Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens und der daraus mit Ihro Majestät, dem Könige von Preußen, entstandenen Verbindungen. Dresden, 1778.

31) Exposé des motifs etc. Pièces justif. No. 4. — In den vorhergehenden Beylagen findet man die frühern Unterhandlungen zwischen dem Wiener und Berliner Hof.

ben, daß ein Reichsfürst, unter dem Vorwande die Rechte derselben geltend zu machen, sich zum Richter oder Vormunde seiner Mitstände aufwerfe und ihr die Freyheit, Länder gesetzmäßig zu erwerben, streitig mache; und sollte sich einer erlauben, sie deswegen anzugreifen, so werde sie einer solchen Verletzung des öffentlichen Friedens alle mögliche Vertheidigungsmittel entgegensetzen.“ Obgleich diese Antwort einer Kriegserklärung sehr ähnlich sah, so trug demungeachtet der König nochmals auf bestimmte
d. 22. April 1778. Vorschläge an, wie die Ansprüche der bey der Bayrischen Erbfolge interessirten Höfe befriediget werden könnten [32]).
d. 7. May d. J. Die anderweite Erklärung [33]) der Kaiserin Königin aber that jenem Verlangen eben so wenig Genüge als die vorige, und unterschied sich blos durch eine mildere Sprache [34]).

§. 7. Unterdessen hatten die Kriegsrüstungen von Oestreich und Preußen ihren Anfang genommen, und Friedrich II. war schon den 4. April 1778 nach Schlesien abgereist, so wie der Kaiser Joseph II. fast zu gleicher

32) l. c. No. 5.

33) l. c. No. 6.

34) Insbesondre hieß es daselbst wegen der Churſächs. Ansprüche: „Les prétentions de Mr. l'Electeur de Saxe, auxquelles Sa Majesté n'entend porter aucun obstacle, ne la regardant, que pour autant, qu'il pourroit s'en trouver de fondées sur la partie de la Succession Bavaroise, qui Lui est devolue par Sa Transaction avec Mr. l'Electeur Palatin; à cet égard Sa Majesté ne Lui laissera rien à desirer sur les preuves qui pourront en être données. Et surtout le reste, qui ne peut regarder que l'Agnat héritier du premier Acquereur, Sa Majesté concourrera volontiers par Ses bons offices à ce qui pourroit équitablement accélerer un accomodement amiable.“

Zeit in Böhmen eintraf. Da es aber den Oestreichern noch an vielen Bedürfnissen mangelte, so suchte der Kaiser den wirklichen Ausbruch des Kriegs durch einen unmittelbaren Briefwechsel mit dem König aufzuhalten[35]). Auch erreichte er seinen Zweck, und es wurden zu Berlin neue Friedens-Unterhandlungen zwischen dem kaiserlichen Minister Grafen Cobenzel und den Preußischen Ministern Finkenstein und Hertzberg eröffnet[36]). Hier ließ unter andern der König dem Grafen von Cobenzel folgenden, auch für Sachsen merkwürdigen Ausgleichungsplan vorlegen[37]). Das Oestreichische Haus sollte zwey beträchtliche Distrikte von Bayern zwischen der Donau und dem Inn, die an seine Länder angränzten, erhalten; alles übrige aber zurückgeben, und für jenen Verlust das Pfälzische Haus durch Limburg und Geldern entschädigen, der Kaiser dem Churfürsten von der Pfalz die in Bayern eröffneten Reichslehne, und die Schwäbischen nebst den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, dem Churfürsten von Sachsen verleihen, der überdieß von Churpfalz einen an das Bayreuthische gränzenden Theil der Oberpfalz, die Mobiliarverlassenschaft des letzten Churfürsten von Bayern und eine verhältnißmäßige Geldsumme erhalten möchte. Endlich sollten sich der Kaiser und dessen Mutter weder der künftigen Vereinigung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mit den Brandenburgischen Churlan- im May 1778.

35) Oeuvres posthumes T. 5. p. 293—314.

36) Exposé des motifs p. 8 seq.

37) S. Des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck erschienenen Hauptschrift u. s. w. (Berlin, 1778. 4.) S. 68 u. 70.

den [38]), noch einem Tausch dieser beyden Fürstenthümer gegen die Ober = und Niederlausitz und einige andre Distrikte widersetzen, und auf alle lehnherrliche und Rückfallsrechte, die sie auf die Lausitz haben könnten, Verzicht leisten [39]).

Aber der Wiener Hof zeigte nicht die mindeste Neigung, in diesen Plan einzugehen, und suchte auch damals einer jeden bestimmten Erklärung so sehr auszuweichen, daß sich seine wahre Absicht, durch diese Unterhandlung nur Zeit zu seinen Kriegsrüstungen zu gewinnen, immer mehr entwickelte.

Unter diesen Umständen wurden mit Anfang des July 1778 alle Unterhandlungen aufgehoben, und Friedrich II. brach nun über Nachod in Böhmen ein [40]). Die Oestreichische Armee, die sich ihm unter dem Grafen Lascy entgegenstellte, und bey welcher der Kaiser selbst gegenwärtig war, bezog ein durch Natur und Kunst befestigtes Lager, hinter der Elbe zwischen Jaromirs und Schurz [41]). Ein

38) Dieser Punkt wurde deswegen mit in diese Unterhandlungen gezogen, weil die Kaiserin Königin zuerst den Antrag gethan hatte, sich dieser Vereinigung nicht zu widersetzen, dafern der Preußische Hof die Gültigkeit der Konvention vom 3. Jan. anerkennen würde.

39) Auch auf die lehnherrlichen Rechte des Oestreichischen Hauses in der Oberpfalz, Sachsen und Bayreuth sollte Verzicht geleistet werden.

40) Jetzt erst erschien das schon oft angeführte Exposé des motifs.

41) Geständnisse eines Oestreichisch. Veterans Th. 4. S. 312 u. f. — Schon seit drey Jahren hatte man die Reihe von Bergen und Hügeln zwischen Königsgrätz und Hohenelb, wo sich das Riesengebirge anschließt, durch Verschanzungen befestiget, auch Lagerplätze mit Gräben, Wällen und Palli-

andres Preußisches Heer rückte zu gleicher Zeit in Sachsen ein, wo man zuvor einen Versuch gemacht hatte, die Neutralität zu erhalten, der aber wegen der harten Bedingungen, von denen sie der Wiener Hof abhängig machen wollte, vergebens war [42]). Nachdem sich hier auch eine Sächsische Armee von 22,000 Mann unter dem Grafen von Solms [43]) mit der Preußischen vereinigt hatte, so übernahm über beyde der Bruder des Königs, der Prinz Heinrich, das Hauptkommando, der vor der Hand noch im Plauischen Grund stehen blieb, und einige Zeit die Oestreicher in Ungewißheit ließ, auf welchem Wege er in Böhmen eindringen würde. Erst zu Ende dieses Monaths d. 28. July rückte er durch die engen und beschwerlichen Päße der Oberlausitz über Romburg in den Leutmeritzer Kreis ein, um hier eine Position zu nehmen, welche die Lausitz und einen Theil von Sachsen deckte [44]), indem auf der andern Seite ein unter dem General Platen zurückgelassenes Korps das Erzgebirge zu schützen suchte, welches erst später über Peterswalde nach Böhmen ging [45]). Der General Lau- d. 7. Aug.

saden umgeben, so daß sich die kaiserliche Armee längs der Elbe aus einem verschanzten Lager in das andre ziehen konnte. S. den Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges (Leipzig, 1778.) St. 1. S. 15.

42) Nach der Geschichte der Streitigkeiten über die Bayrische Erbfolge (Halle, 1785. 8.) S. 58 u. f. soll der Wiener Hof verlangt haben: daß ihm die Festung Königstein auf zwey Jahr eingeräumt, den Oestreichern die freye Schiffahrt auf der Elbe und der freye Durchzug durch Sachsen gestattet, und die Sächsischen Truppen auf 4000 Mann beschränkt würden.

43) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges S. 17.

44) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 4. S. 328.

45) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskrieges St. 2. S. 13.

don, welcher die Oestreichische Armee an den Sächsischen Gränzen anführte, und diese durch streifende Korps beunruhigen ließ [46]), sah sich durch die Bewegungen des Prinzen Heinrich genöthigt, sich hinter die Iser zurückzuziehen, wo er eine solche Stellung nahm, daß er den rechten Flügel auf Münchengrätz, und den linken auf Kosmanos und Jung-Bunzlau stützte, und sich mit dem Heere des Kaisers in Verbindung setzte [47]). Indessen war der Prinz
d. 2. Aug. Heinrich, nachdem er sich der Verschanzungen bey Gabel bemächtiget hatte, deren Vertheidigung er den Sachsen überließ, mit der Hauptarmee bis Nimes vorgedrungen [48]). Vielleicht würde er nun einen Angriff auf das kaiserliche Heer unter dem General Laudon ungeachtet der festen Stellung, in der sich dieser befand, gewagt haben, wenn nicht neue Unterhandlungen, welche die Kaiserin Königin anknüpfte, die aber eben so vergeblich, als alle vorhergehende waren, seinen Bruder bewogen hätten, den Krieg einige Wochen mit weniger Nachdruck zu führen [49]).

46) Zittau, Herrenhuth und Reichenbach wurden gebrandschatzt, auch streiften die kaiserlichen Vorposten auf der andern Seite bis Schandau und Gießhübel. S. a. a. O. S. 4.

47) Geständnisse Th. 4. S. 330.

48) Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskriegs St. 2. S. 5. Oeuvres posthumes T. 5. p. 245.

49) Maria Theresia hatte den Freyherrn von Thugut den 12. Jul. mit einem eigenhändigen Schreiben an den König abgeschickt, worin sie ihm ihr Verlangen, schickliche Vorschläge zur Aussöhnung zu thun, bezeugte. (S. Oeuvres posthumes T. 5. p. 316.) Und nach einigen Propositionen von beyden Theilen wurde im Kloster Braunau zwischen dem Herrn von Thugut, und den Preußischen Ministern, dem Grafen von Finkenstein und dem Herrn von Hertzberg, eine

Unterdessen zog der Kaiser seine Armee in dem Lager bey Oels enger zusammen, und konnte daher dem General Laudon einige Verstärkung zusenden, welche dieser sehr bedurfte [50]). Und seitdem war alle Hoffnung zu einem glücklichen Angriff verschwunden, wenn man nicht den Kaiser oder den General Laudon bewegen konnte, ihre bisherige Stellung zu verlassen. Alle Versuche, dies zu bewirken, mißglückten, so wie auch der Plan des Königs, bey Hohenelb durchzudringen, sich mit der Armee des Prinzen Heinrich zu vereinigen, und den Kaiserlichen in die Flanke und in den Rücken zu kommen [51]). Er ging daher langsam wieder nach Schlesien zurück, nachdem sich einige Tage früher sein Bruder, dem es anfing an Lebensmitteln und Fourage zu fehlen, nach den Sächsischen Gränzen zurückgezogen hatte [52]). Diese blieben übrigens auch während dieser Zeit nicht ganz verschont, und mehrere Städte und Dörfer in dem Erzgebirge wurden besonders von den Ottoschen Jägern und dem Sauerschen Korps theils gebrandschatzt, theils geplündert [53]), bis Sächsische Dragoner diesen Streifereyen größtentheils Einhalt thaten.

d. 14. Sept.

d. 10. Sept.

im Sept.

Konferenz vom 13—15. Aug. gehalten. Oeuvres posthumes T. 5. p. 335.

50) Geständnisse eines Oestreichischen Veterans Th. 4. S. 338.

51) Oeuvres posthumes T. 5. p. 250 seq.

52) l. c. p. 259. und Geständnisse Th. 4. S. 347.

53) Außer andern Lieferungen und Geschenken für die Officiers wurden von Annaberg 50,000 Thlr., von Marienberg 20,000 Thlr., von Ober- und Unter-Wiesenthal 30,000 Thlr., von Olbernhau 20,000 Thlr. Brandschatzung gefordert und überall Geiseln ausgehoben. Die größten Ausschweifungen erlaubte sich besonders das Corps, welches in Olbernhau einfiel. S. den Schauplatz des Bayrischen Erbfolgskriegs St. 2. S. 21 u. f.

§. 8. Zum Glück für unser Vaterland wurde der Krieg mit diesem Feldzuge selbst geendigt; theils durch Russische [54]) und Französische [55]) Vermittlung, theils durch den Wunsch der Kaiserin Maria Theresia, ihr Leben in Ruhe zu beschließen [56]). Man verglich sich daher vorläufig über die
d. 7 Mär. 1779. wichtigsten Bedingungen zu Breslau, schloß einen Waffenstillestand [57]), und eröffnete einen Kongreß zu Teschen,
d. 10 Mär. d. J. wohin von dem Churfürsten von Sachsen der Graf von Zinzendorf als Abgeordneter gesendet wurde. Der Friede selbst kam den 13. May 1779 in besondern Verträgen zwischen Preußen und Oestreich, Oestreich und Churpfalz,

54) Die Kaiserin von Rußland that den 20. Okt. 1778 die bestimmte Erklarung: daß sie den in Teutschland ausgebrochnen Krieg nicht mit Gleichgültigkeit ansehen würde, dafern sich Oestreich zu keinem gesetzmäßigen und freundschaftlichen Vergleich verstünde. S. die Staatsakten, welche sich auf die von der Kaiserin aller Reußen übernommene Vermittlung des Teschner Friedens beziehen, in den Abhandlungen und Materialien zum neuesten Teutschen Staatsrecht Th. 5. St. 1 u. 2. S. 127. Auch wurde nach Eröffnung des Kongresses der Friede durch einen Vertrag zwischen der Pforte und Rußland, welcher diese Macht in den Stand setzte, Preußen nachdrücklicher unterstützen zu können, beschleunigt. S. Oeuvres posthumes T. 5. p. 284 seq.

55) Frankreich legte ungeachtet seiner genauen Verbindung mit Oestreich bey seinen Unterhandlungen mit dem Wiener Hof ein Mémoire raisonné zum Grunde, welches der König von Preußen dem Grafen von Maurepas überschickt hatte. S. Oeuvres posthumes T. 5. p. 269.

56) Sie hatte daher noch früher, ehe ihr die oben erwähnte Erklärung des Russischen Hofes bekannt war, darauf angetragen: daß dieser Hof in Verbindung mit dem Französischen die Vermittlung übernehmen sollte. S. die Abhandlungen und Materialien a. a. O. S. 141.

57) S. de Martens Recueil des principaux traités T. 5. im Anhang p. 48.

und Churpfalz und Churſachſen zu Stande [58]). Durch den zuerſt erwähnten Vertrag (in welchen der Churfürſt von Sachſen nach einem beſondern Nebenartikel eingeſchloſſen wurde) garantirte man die Beobachtung der beyden andern, und die Hausverträge des Pfalzbayriſchen Hauſes von 1766, 1771 und 1774, inſofern ſie nicht dem Weſtphäliſchen Frieden zuwider und durch den gegenwärtigen Frieden abgeändert wären; auch enthielt er noch einige andre vortheilhafte Stipulationen für das Pfälziſche und Mecklenburgiſche Haus [59]). In dem zweyten Vertrage zwiſchen Oeſtreich und Churpfalz entſagte erſtres allen ſeinen Anſprüchen auf die in Beſitz genommenen Bayriſchen Länder, indem es zugleich den Churfürſten von der Pfalz ausdrücklich von der den 3. Jan. 1778 eingegangenen Konvention befreyte, und ihm, um die Befriedigung der Churſächſiſchen Anſprüche zu erleichtern, die lehnherrlichen Rechte der Krone Böhmen auf die Schönburgiſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein abtrat: wofür der Churfürſt von der Pfalz dem Oeſtreichiſchen Hauſe den zwiſchen der Donau, dem Inn und der Salza gelegenen Theil von Oberbayern überließ.

58) Im franzöſiſchen Original bey Martens l. c. T. 2. p. 1. seq. Teutſch mit Anmerkungen von Joh. Jak. Moſer, Frkf. 1779. 4. Ein Nachtrag erſchien Ebendaſ. 1779. 4. Man vergl. endlich die Abhandl. und Materialien a. a. O. S. 145. und St. 3 u. 4. S. 97.

59) Die Kaiſerin Königin verſprach nehmlich, ſich bey dem Kaiſer dahin zu verwenden: daß er ſowohl dem Pfälziſchen Hauſe die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegenen von ihm eingezogenen Reichslehne wieder verleihen, als auch das Mecklenburgiſche Haus zur Entſchädigung wegen Leuchtenberg mit einem Privilegio de non appellando illimitato begnadigen möchte.

Vermöge des dritten Vertrags endlich verpflichtete sich Churpfalz, 6 Millionen Gulden, welche als Hypothek auf die ganze fideikommissarische beweg- und unbewegliche Masse von Bayern versichert wurden, in 24 halbjährigen Terminen vom 4. Jan. 1780 an, dem Churfürsten von Sachsen zu bezahlen; auch trat es demselben die von Böhmen erhaltnen Rechte über die Schönburgischen Herrschaften ab, und versprach, alle aus der Bayrischen Erbfolge herrührende Schulden und andre Verbindlichkeiten zu übernehmen; dagegen entsagte der Churfürst von Sachsen allen seinen Ansprüchen auf das Bayrische Allodium.

Der Beytritt des Herzogs von Zweybrücken zu den Verträgen des Churfürsten von der Pfalz erfolgte an demselbigen Tage in besondern Urkunden; auch stellte der
d. 16. May 1779. Kaiser zu Wien eine eigne Accessionsacte aus, wodurch er als Mitregent der Oestreichischen Erblande den Teschner Frieden genehmigte, der überdieß auch durch Russische
d. 28. Febr. und 8. März 1780. und Französische Garantie und durch den Beytritt des Reichs noch mehr befestiget wurde [60]).

§. 9. Bey Gelegenheit der über diesen Beytritt auf dem Reichstage gepflogenen Unterhandlungen suchten die Grafen und Herren von Schönburg es dahin zu vermitteln [61]): daß in dem dießfalls zu erstattenden Reichsgutachten, die von ihnen behauptete Reichsafterlehnschaft, ihrer wegen der Lehnherrlichkeit jetzt an Sachsen überwiesenen Herrschaften, ausdrücklich möchte anerkannt werden.

60) S. Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs Th. 3. S. 197.

61) S. Das Schreiben der Gr. v. Schönburg an die Reichsversammlung dict. d. 20. Dec. 1779 in der neuen Europ. Staatskanzley Th. 53. S. 164.

Dieses Gesuch kam nun wirklich zur Sprache, es wurde aber darüber so wenig wie über manche andre Ansprüche, die noch damals wegen der Bayrischen Erbfolge gemacht wurden, etwas Bestimmtes festgesetzt, sondern man beschränkte sich in dem Reichsgutachten und dem darauf erfolgten kaiserlichen Kommissionsdekret blos auf einen allgemeinen Vorbehalt aller erweislichen Rechte und Befugnisse. Dagegen behielt der Kaiser Joseph II. in dem ausd. 20. Sept. 1787. der Böhmischen Kanzley wegen der Ueberweisung der lehnherrlichen Rechte über die Schönburgischen Herrschaften erlassenen Reskripte, den Grafen und Herren von Schönburg alle in ihren Reichsafterlehngütern zustehende Befugnisse vor [62]). Das Schönburgische Haus verlangte nun: daß ihm die drey Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein als Sächsische Reichsafterlehne sollten verliehen werden, und als sich ChurSachsen dessen weigerte, weil diese Eigenschaft nicht in der bisherigen Verfassung gegründet sey, so stellte es deshalb eine d. 12. Dec. 1782. Klage bey dem Reichshofrath an [63]), und erlangte auch hier ein kaiserliches Reskript, nach welchem es in dem Besitz der streitigen Eigenschaft ihrer Herrschaften nicht beeinträchtiget werden sollte [64]). Da sich aber der Churfürst von Sachsen in dieser Angelegenheit mit einer Gegenvorstellung unmittelbar an den Kaiser [65]) wendete, so hatte d. 24. Sept. 1783.

62) Büsching in den wöchentlichen Nachrichten, Jahrg. 12. 1784. St. 18. S. 138. liefert dieses Reskript im Auszug.

63) S. den Auszug derselben in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. St. 2. N. VI. S. 108 u. f.

64) Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 2. S. 136.

65) Der an den Kaiser gerichteten Supplik war beygefügt eine Darstellung der Richtigkeit der von einigen Grafen und Her-

es dabey sein Bewenden; wenigstens ist diese Sache nie wieder öffentlich zur Sprache gekommen. Und als in der Folge Otto Karl Friedrich von Schönburg in den Reichs-

d. 9. Okt. 1790. fürstenstand erhoben, und von Churſachsen in dieser Würde anerkannt wurde; versprach er mittelst eines Reverses [66]) vom 4. April 1794 ausdrücklich: daß hierdurch die Verhältnisse seines Hauses zu dem Churfürsten von Sachsen keine Veränderung leiden sollten.

§. 10. Eine neue Erwerbung machte der Chur-

d. 31. März 1780. fürst nach dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld Joseph Wenzel [67]), Fürsten von Fondi [68]), durch den An-

ren zu Schönburg zur Unterstützung der vermeintlichen Reichsafterlehnschaft ihrer ehemaligen Böhmischen Lehnsherrschaften angeführten Gründe, von welcher man einen Auszug in dem neuen Museo a. a. O. S. 114 u. f. findet.

66) S. Carl Hein. Pinther iuris publici, quo possessiones principum ac comitum dynastarum a Schoenburg in Saxonia Electorali sitae utuntur adumbratio. (Lipsiae, 1800. 4.) Append. No. VI.

67) Sein Vater Heinrich Paul Franz war kurz zuvor (den 15. Febr. 1780) gestorben. Während dessen Unmündigkeit war 1718 ein Streit über die Obervormundschaft entstanden, weil sich seine Mutter Maria Eleonore beym kaiserlichen Hofe als Vormünderin bestätigen ließ, wogegen sich Sachsen und Magdeburg als Lehnherren setzten. Der Streit mit Sachsen wurde 1721 dergestalt verglichen: daß der Churfürst Obervormund über den Grafen und dessen Grafschaft Churſächsischer Hoheit und Lehnschaft blieb; seine Mutter aber unter gewissen Bedingungen und Ausstellung eines Reverses als Vormünderin aufs neue bestätigte. Die Deduktionen, welche bey dieser Gelegenheit erschienen, enthalten schätzbare Beyträge zur Geschichte und Statistik von Mansfeld. Sie sind in Struvii Bibliotheca Saxonica p. 1147. in Kreyssigs historischer Bibliothek von Obersachsen S. 282. und in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 195. verzeichnet, doch fehlt überall

fall der Sächsischen Lehne des Mansfeldischen Hauses. Die meisten Einkünfte derselben waren schon über zwey Jahrhunderte in eine Sequestration gezogen worden [69]), die jetzt erst ihr Ende erreichte. Sie hatte zwar eine Schuldenlast getilgt, die sich auf 400,000 Thlr. belief [70]), demungeachtet wurde noch der Rückstand (mit Ausschluß der einseitigen Magdeburgischer Seits consentirten Posten) auf 786,397 Thlr. berechnet [71]). Da aber ein großer Theil derselben aus nicht consentirten Schulden bestand, und überdieß die subsidiarische Verbindlichkeit, bey einem Lehn-Anfall die mit lehnherrlichem Konsens versehenen Gläubiger aus dem Lehn zu bezahlen, die Verbindlichkeit, eine Sequestration dieser Art fortdauern zu lassen, nicht in sich schließt, so wurde die Aufhebung derselben durch ein Reskript vom 2. Okt. 1780 anbefohlen [72]), und die sämmtlichen Einkünfte von Mans-

die erste Churs. Deduktion, unter dem Titel: Darstellung der vornehmsten Fundamente des Befugnisses den unmündigen Fürsten Heinrich, Grafen zu Mansfeld zu bevormunden, 1718. Fol.

68) Von einem Fürstenthum dieses Nahmens in Neapel, das aber 1751 wieder verkauft worden war. S. die Abhandlung von dem letzten Fürsten, Grafen zu Mansfeld, und den, durch ihr Aussterben, besonders in dem Antheile Churs. Hoheit, veranlaßten Veränderungen sowohl, als den an das Churhaus gefallenen Domainen in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St 2. No. III. S. 83.

69) S. die Geschichte der Churs. Staaten Th. 4. S. 88 u. f.

70) Bey Befriedigung der Gläubiger war man anfangs den Lokations-Urtheilen nicht genau nachgegangen, sondern hatte sich blos an die Legitimationen gehalten.

71) Aus ungedruckten Aktenstücken, besonders aus dem Bericht des Oberaufsehers v. 20. Jul. 1780.

72) Der Abschluß der Sequestrations-Rechnung sollte mit dem

feld an die Sächsischen Finanzkollegien gewiesen. Demungeachtet mußte dieser Anordnung zu Folge ein Termin anberaumt werden, in welchem alle diejenigen Gläubiger, die zeither ihre Befriedigung noch nicht erlangt, oder sonst noch einen Anspruch auf den unter Churſächsischer Gerichtsbarkeit befindlichen Nachlaß der Grafen haben möchten, erscheinen und hierauf rechtliches Erkenntniß wegen ihrer Forderungen erwarten sollten. — Die durch das Aussterben der Grafen von Mansfeld dem Churhause zugefallenen Einkünfte waren übrigens bisher nicht blos von der Sequestrations-Kasse bezogen worden [73]), weil ein beträchtlicher Theil derselben den Grafen zur Benutzung vorbehalten war, deren Ertrag, mit Einschluß der Magdeburgischen Lehne, in welchen die Sequestration 1716 aufgehört hatte [74]), zu

Todestage des letzten Fürsten und Grafen zu Mansfeld gemacht werden; doch verblieb bis zu Ende des Jahres dem Sequestrations-Rentmeister die Einnahme der eingehenden, theils zeither sequestrirten, theils den Grafen von Mansfeld überlassen gewesenen Einkünfte, wie auch der vorfallenden Ausgaben in der zeitherigen Maaße, der deshalb eine Stückrechnung zu halten angewiesen wurde.

73) Die jährlichen Einkünfte derselben werden in dem angezogenen Bericht zu 12,000 Thlr. berechnet, die Ausgaben zu 8000 Thlr.; so daß jährlich 4000 Thlr. zur Befriedigung der Gläubiger übrig blieben.

74) Wegen der Aufhebung der Magdeburgischen Sequestration werden in dem angezogenen Berichte folgende meines Wissens noch unbekannte Umstände angegeben. — Die Grafen von Mansfeld hatten sich nach dem im Jahre 1666 erfolgten Ableben der Hinterortischen Linie an das Brandenburgische Haus mit der Bitte gewendet, die Sequestration aufzuheben, weil bey der während des 30jährigen Kriegs und sonst eingerissenen übeln Administration der gräflichen Güter und Gelder die Einnahme dergestalt gesunken sey, daß nicht

16,000 Thlr. reiner Einkünfte berechnet wird [75]). Sie bestanden [76]):

1) In baaren Geldeinnahmen. Dahin gehörte der bisher den Grafen vorbehaltne Zehnte von Mansfeldischen, Eislebischen, Hettstedtischen und Großleimungischen Bergwerken, wovon jedoch der Rath zu Leipzig wegen alter Anforderungen, die sich darauf gründeten, daß er das Bergwerk ehedem im Verlage gehabt hatte, $\frac{7}{10}$ erhielt [77]). Ferner das Wagegeld von jedem Centner Kupfer zu 1 gr. [78]); der Beytrag aus der Churfürstlichen General-Accis-Kasse

einmal die Mansfeldischen Ober-Aufseher-Amts-Bedienten bezahlt werden könnten. Da man aber Churbrandenburgischer Seits diesen Anträgen kein Gehör gegeben, so brachten es die Grafen bey dem Kaiser Leopold soweit: daß dieser sich in dem Krontraktat mit dem König von Preußen am 27. Nov. 1700 durch einen Nebenartikel zur Aufhebung der Mansfeldischen Sequestration verpflichtete, die aber erst, nach einigen Zögerungen den 7. Sept. 1716 erfolgte, ohne daß ein Gläubiger dabey gehört, oder für seine Sicherheit gesorgt wurde.

75) Außerdem besaßen sie aber noch ansehnliche Güter in Böhmen, besonders die Herrschaft Doberzisch, wo sie sich gewöhnlich aufhielten; ferner die sogenannten Senioratslehne, die sich zum Theil außer der Grafschaft befanden, und von welchen schon nach einem Familienvertrage von 1420 allemal der Aelteste des Hauses den Genuß haben sollte. S. Museum f. die Sächs. Geschichte a. a. O. S. 82 u. f.

76) S. a. a. O. S. 85 u. f.

77) Im Jahre 1778 soll der Zehnte 21,291 Thlr. 7 gr. 2 pf. betragen haben. S. a. a. O. S. 86.

78) Es betrug jährlich ungefähr 350 Thlr. und hatte seinen Grund in den vor der Sequestration von den Grafen von Mansfeld mit den Bergwerks-Händlern geschlossenen Kontrakten, worin ihnen dafür die völlige Zoll- und Geleits-Freyheit der zum Bergwerk gehörigen Materialien versichert wurde.

an 2414 Thlr., welcher seit 1701 als ein Surrogat für die ehemalige in die Sequestrations-Kasse gezogene Steuer-Hälfte dahin bezahlt wurde[79]), endlich Geleits-, Lehn-, Ritterpferds-, Abzugs-, Strafgelder und Erbzinsen von einzelnen Grundstücken.

2) In Domainen. Diese waren: 1) Das Amt Artern, welches mit Einschluß des dasigen Geleites, aber mit Ausschluß einiger Güter, die besonders benutzt wurden, für 4227 Thlr. verpachtet war, und wovon bisher 500 Gulden an die Grafen von Mansfeld waren ausgezahlt worden. 2) Das Amt Bornstedt, das die Grafen mittelst einer am 26. Jun. 1673 ausgefertigten Konzession für 1500 Fl. jährlicher Pachtgelder, zur Ergänzung ihrer Kompetenz-Gelder an 2000 Fl., die ihnen aus der Sequestrations-Kasse ausgesetzt waren[80]), erhalten hatten. 3) Die Schlösser Arnstein und Eisleben[81]), nebst einigen andern Grundstücken. 4) Die Forsten nebst der Jagdgerechtigkeit, welche den Grafen in sämmtlichen sequestrirten und nicht sequestrirten Waldungen vorbehalten war.

Alle gräflichen Güter, welche die Besitzer theils wiederkäuflich, theils unterpfändlich inne hatten, blieben im Besitz derselben bis auf fernere Entscheidung des Churfürsten[82]).

79) Die Steuerverfassung unterscheidet sich aber in mancher Hinsicht von der der alten Erblande. S. Leonhardi's Erdbeschreibung Th. 1. S. 739.

80) S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten Th. 3. S. 95.

81) Alle Schlösser waren den Grafen zur Benutzung vorbehalten (S. a. a. O. S. 92.), einige aber waren ganz verfallen.

82) Diese ist wenigstens in Ansehung einiger Stücke wirklich

Die Verfassung erfuhr im Wesentlichen keine Veränderung, weil die Grafen von Mansfeld schon bey der Sequestration durch den Rezeß von 1570 die Regierung ihrer Länder ihrem Lehnherrn übertragen hatten, daher sich auch ihre Kanzley wenigstens in dem Sächsischen Antheil von Mansfeld, wo die Sequestration bis zu ihrem Absterben fortdauerte, blos mit der Administration der ihnen vorbehaltenen Nutzungen und Regalien beschäftigen konnte. Selbst das Oberaufseheramt zu Eisleben, das anfangs nur so lange beybehalten werden sollte [83]), bis das Kreditwesen durch rechtliches Erkenntniß völlig beendiget worden wäre, wurde 1788 aufs neue, jedoch mit einigen Abänderungen bestätigt [84]); und nach dem Abgang des Herrn von Burgsdorf nach Dresden erhielt der Chef desselben den Titel eines Oberamtmanns.

Dagegen wurde das Konsistorium zu Eisleben, welches noch im Nahmen des Grafen von Mansfeld verschiedene ihm zugestandene Rechte der Kirchenregierung ausgeübt hatte [85]), ganz aufgehoben und dessen Konsistorial-Rechte dem Leipziger Konsistorio, die höhern Reservat-Rechte aber dem Kirchen-Rathe übertragen [86]). d. 12. April 1780.

erfolgt; so wurden die beyden Aemter Oberwiederstedt und Voigtstedt, jenes den Herren von Hardenberg, und dieses den Auerbachischen Erben gegen einen gewissen Kanon, erblich zugestanden. S. Museum f. d. Sächs. Gesch. a. a. O. S. 85.

83) Zu Folge des Reskripts vom 2. Okt. 1780.

84) S. die Abhandlung von dem letzten Fürsten Grafen zu Mansfeld a. a. O. S. 93.

85) Diese Rechte wurden jederzeit in den Reversen, welche die Grafen von Mansfeld bey der Lehns-Empfängniß ausstellten, besonders erwähnt.

86) Manche Eigenthümlichkeiten der Mansfelder Kirchenver-

§. 11. Außer den Mansfeldischen Lehnen fiel auch dem Churfürsten einige Zeit später nach dem Aus-
d. 3. März 1793. sterben des Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Mannstammes das Amt Walternienburg anheim [87]), welches er aber mit ausdrücklichem Vorbehalt der Landeshoheit und aller davon abhängenden Rechte vermöge eines am 15. Jun. 1796 errichteten Rezesses [88]) den sämmtlichen Fürsten von Anhalt als ein neues Mannlehngut verlieh, so wie dasselbe auch in Ansehung der Holzmark an der Albitzbach geschah, die als ein von jenem Gute abgesondertes für sich bestehendes Lehn betrachtet wurde. In der Hauptsache wurde Walternienburg, über dessen staatsrechtliches Verhältniß zu Sachsen bisher manche Irrungen entstanden waren, auf den nehmlichen Fuß wie ein andres Sächsisches Ritterlehn gesetzt [89]); jedoch erhielt Anhalt folgende Vorrechte:

fassung wurden jetzt allmählich aufgehoben. So war z. B. die Grafschaft in 8 Dekanate eingetheilt, zu welchen unter Churs. Hoheit Artern, Rammelburg und Großleinungen gehörten. Der Decanus hatte nicht nur den Vorrang vor den übrigen Geistlichen, sondern es wurden ihm auch manche Geschäfte von dem Konsistorio übertragen. Nach einem Reskript an das Leipziger Konsistorium sollten diese Dekanate künftig aufhören, die zeitherigen Decani aber auf Lebenszeit diesen Titel behalten. Dagegen wurden in demselbigen Reskript die besondern Festtage auch in Zukunft gelassen, welche alljährlich zum Andenken des Westphälischen Friedens und an dem Geburtstage Luthers gefeyert wurden.

87) S. Th. 1. der Geschichte des Königreichs Sachsen S. 128 u. f.

88) Vollständig ist er noch nicht gedruckt; im Auszug aber bey Leonhardi B. 1. S. 393 u. f.

89) Auch wurde Walternienburg nicht nur den höchsten Landeskollegien, sondern zunächst dem Hofgericht und Konsistorio in Wittenberg unterworfen.

1) Die Lehnspflicht und Huldigung durch einen in Churſachſen angeſeſſenen adlichen Vaſallen leiſten;

2) die Landſtandſchaft [90]) unter den Grafen und Herren nach Ebeleben gleichfalls durch einen Bevollmächtigten ausüben und

3) die bisher übliche Reichs- und Kreisſteuer an jährlichen 199 Thlr. erheben zu dürfen.

Auch verſprach der Churfürſt

4) die Unterthanen des Guts Walternienburg, damit ſie eintretendes Unvermögen, ihre aufhabenden Präſtanda an die Beſitzer des Gutes Walternienburg zu entrichten, wegen auferlegter neuer Abgaben nicht vorſchützen mochten, mit der Einführung neuer Steuern, ingleichen den Rations- und Portions-Geldern und den Magazin-Getraide-Lieferungen, auch der General- und Land-Acciſe zu verſchonen, unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß er Beyträge zu Kriegsſteuern fordern, den Eingang ausländiſcher Waaren, und den Ausgang inländiſcher, zum Landesbedürfniſſe und für die inländiſchen Manufakturen erforderlicher Produkte unterſagen, oder mit Abgaben belegen, auch die daſigen Unterthanen in Anſehung alles deſſen, was ſie in die übrigen Churſächſiſchen Lande einbringen, oder aus ſelbigen ausführen, den Provinzen und Ortſchaften dieſer Lande, in welchen General- und Land-Acciſe nicht eingeführet ſind, gleich behandeln könnte. Dagegen machte ſich das Haus Anhalt ſowohl zur Vertre-

90) Dieſe Stimme ſcheint eigentlich die ehemalige Stimme der Grafen von Barby zu ſeyn, die nach dem Ausſterben derſelben auf Walternienburg übergetragen, von den Fürſten von Anhalt-Zerbſt aber gewöhnlich nicht ausgeübt wurde. S. Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte S. 468. und Römers Staatsrecht B. 3. S. 9.

tung wegen aller Allodial-Ansprüche der Kaiserin von Rußland, als zu einem jährlichen zur Recognition des Churſächsischen Obereigenthums zu leistenden Kanons von 4000 Thalern verbindlich.

Uebrigens fiel Walternienburg bey Vertheilung der Anhalt-Zerbstischen Länder der Dessauer Linie zu, und wurde durch ein Reskript vom 10. Febr. 1798 dem Amte Barby einverleibt.

§. 12. Bey der Besitznahme der Grafschaft Mansfeld hatte die schon längst bestandne Einigkeit zwischen dem Preußischen und Sächsischen Hofe beträchtliche Vortheile gewährt, weil die bisherigen Grafen von Mansfeld nicht nur der Hoheit und Lehnsherrlichkeit des Churfürsten von Sachsen, sondern auch des Königs von Preußen als Herzogs von Magdeburg unterworfen waren [91]). Einige Jahre darauf zeigte sich der Nutzen dieser Verbindung in einer andern noch wichtigern Angelegenheit, welche das Staatsinteresse des gesammten Teutschen Reichs betraf. —

d. 29. Nov. 1780. Seitdem Kaiser Joseph II. nach dem Tode seiner Mutter Maria Theresia die alleinige Regierung der Oestreichischen Erblande angetreten hatte, erlaubte er sich manche Schritte, welche bey allen patriotischgesinnten Reichsständen um so mehr die lebhaftesten Besorgnisse für die Erhaltung der gesetzmäßigen Verfassung des Teutschen Reichs erregen mußten, je weniger man sie nach dem kurze Zeit zuvor erfolgten Abschluß des Teschner Friedens hätte erwarten sollen. So wurde den vereinigten Niederlanden der Barrieretraktat im Nov. 1781. aufgekündigt, und die Eröffnung der freyen

91) Von Churſachsen wurde bey diesem Geschäft vorzüglich der Hofrath Heimbach gebraucht, Preußischer Seits der Kriegsrath Queinzius.

Schiffahrt auf der Schelde gegen den klaren Buchstaben des Münsterschen Friedens versucht [92]); auch in beyden Fällen der gefährliche Satz behauptet, daß klare Friedensschlüsse und Verträge einseitig widerrufen werden könnten, wenn es politische Rücksichten verlangten [93]). So wurden ferner die Diöcesanrechte benachbarter Bischöfe in den Oestreichischen Staaten aufgehoben [94]); das kaiserliche Befugniß, Panisbriefe zu ertheilen, über seine bisherigen Gränzen ausgedehnt [95]); manche kleinere Reichsglieder ihrer Unmittelbarkeit beraubt [96]), und selbst auf dem Reichstage von der Oestreichischen Gesandtschaft verschiedene Eingriffe in die Gerechtsame und Freyheiten der Stände gethan [97]). Noch größeres Aufsehen, als alle diese Handlungen, verursachte der vom Wiener Kabinet entworfene Plan, die Oestreichischen Niederlande mit Ausnahme des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Namur unter dem Titel eines Königreichs Burgund gegen Bayern zu vertauschen. Da durch die Ausführung dieses Entwurfs der Hauptzweck des Bayrischen Erbfolgskriegs und des darauf erfolgten Teschner Friedens wäre vereitelt worden, so mußte er nothwendig die größte Aufmerksamkeit besonders bey dem König von Preußen Friedrich II. erre-

1784. im Jan. 1785.

92) S. von Martens Erzählung merkwürdiger Fälle aus dem Europ. Völkerrecht (Gött. 1800. 4.) N. V. S. 50 u. f.

93) (Johannes Müller) Darstellung des Fürstenbundes (Leipzig, 1787. 8.) S. 131 u. f.

94) a. a. O. S. 139 u. f. Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 2. S. 250. Th. 3. S. 415 und Th. 4. S. 253.

95) Reuß a. a. O. Th. 2. S. 190 und 288. Th. 5. S. 1 u. f.

96) Die Burgauer Insassen. Müllers Darstellung S. 186.

97) Pütters historische Entwicklung Th. 3. S. 208.

gen[98]), und in Verbindung mit den schon bemerkten Störungen der Teutschen Rechtsverfassung einen Bund rechtfertigen, den er zur Erhaltung derselben stiftete[99]). Einer der ersten Theilnehmer war der Churfürst von Sachsen, im Juny 1785. der den Grafen von Zinzendorf zu dieser Unterhandlung in Berlin bevollmächtigte; so wie der Staatsminister von Beulwitz einen gleichen Auftrag von Churhannover erhielt; worauf der Bund[100]) am 23. Jul. 1785 von Preußen, Sachsen und Hannover unterzeichnet, und vier Wochen d. 21. Aug. 1785. darauf die Ratifikationen ausgewechselt wurden. Der Beytritt des Churfürsten von Sachsen aber [welcher dem Interesse seines Landes ganz angemessen war[1])] trug ge-

98) Erklärung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät von Preußen bewogen haben, ihren hohen Mitständen eine Association zu Erhaltung des Reichssystems anzutragen, bey Hertzberg Recueil des déductions, manifestes et traités qui ont été redigés pour la Cour de Prusse. (Berlin, 1789—91. 3. T. 8.) T. 2. p. 293 seq.

99) Außer der schon angeführten Schrift von Johannes Müller vergl. man von Dohm über den Teutschen Fürstenbund. Berlin, 1785. 8. und Klübers neue Litteratur des Teutschen Staatsrechts S. 489.

100) Die Urkunde desselben, die einige Zeit ein Geheimniß blieb, s. in de Martens Recueil des principaux traités T. 2. p. 555; doch fehlt der geheime Nebenartikel, welcher gegen den Bayrischen Ländertausch gerichtet war.

1) „Diese Maaßregel (sagt Johannes Müller S. 302.) war der väterlichen Sorgfalt gemäß, mit welcher die gegenwärtige Regierung die Wunden des Vaterlandes immer glücklicher heilt. Sie war gleich gemäß dem Interesse des Hauses, dessen Schild wider grundlose Ansprüche in Traktaten ist, und seines Volks, dessen vielvermögende Stände in ihren (zum gemeinen Besten geübten) Vorrechten ein Kleinod besitzen, dessen Verlust beym Untergang der Gesetze gewiß, und unersetzlich wäre.“

wiß nicht wenig dazu bey: daß mehrere andre, selbst katholische Fürsten in der Folge an dem Bunde Theil nahmen, und der von dessen Inhalt nicht unterrichtete Theil des Publikums blos gerechte Zwecke von ihm vermuthete. Auch hat er diese wirklich erreicht, und nahmentlich wurde durch ihn das Tauschprojekt wegen Bayern ganz rückgängig gemacht [2]).

§. 13. Den nehmlichen Eifer für die Erhaltung der Teutschen Reichsverfassung zeigte der Churfürst von Sachsen bey den Streitigkeiten, welche nach dem Tode d. 20. Kaiser Joseph II. über die Fortsetzung des Reichstages in Febr. dem Zwischenreiche entstanden [3]), indem er zugleich diejenigen Rechte, welche ihm und dem Churfürsten von der Pfalz als Verwesern des Reichs nach der Natur der Reichsverfassung und selbst nach der kaiserlichen Wahlkapitulation [4]) gebührten, mit Nachdruck vertheidigte. So sehr er daher auch mit dem Wunsche der meisten Reichsstände einverstanden war, daß der Reichstag, der in den vorhergehenden Zwischenreichen gewöhnlich in eine gänzliche Unthätigkeit versunken war [5]), auch zu dieser Zeit fort-

2) Noch vor der wirklichen Unterzeichnung des Bundes erklärte der Kaiser auf dem Reichstage: „die Unterhandlung wegen Bayern sey aufgehoben, der Kaiser wolle das Reichssystem in allen seinen Theilen erhalten, und nichts geschehen lassen, was den Reichsgrundgesetzen entgegen laufe, oder einem oder dem andern Reichsstande lästig seyn könnte.“ S. Reuß a. a. O. Th. 10. S. 409.

3) Eine treffliche Kritik der hierhergehörigen Schriften s. in der Allgemeinen Teutschen Bibliothek Th. 98. St. 2 und Theil 106. St. 2.

4) Art. 13. §. 9.

5) S. Johann Friedrich Schmidlins Betrachtungen

dauern müsse; so glaubte er doch den Schluß derselben [6]) vom 7. Jun. 1790 nicht annehmen zu können, welcher zwar den Vikarien eine Leitung des Reichstages zugestand, sie aber zu einem unbedingten Beytritt zu den Resultaten der Komitialberathschlagungen verpflichten sollte [7]). Er gab daher zugleich mit dem Pfälzischen Hof, der anfangs nicht abgeneigt gewesen war, auch unter dieser Bedingung jene Leitung zu übernehmen, in der Folge aber die Bedenklichkeiten des Churfürsten von Sachsen gegründet fand, die bestimmte Erklärung [8]): daß sie nur dann den Reichstag unter ihrem Ansehn fortsetzen würden, wenn sie zugleich das Recht erhielten: in Fällen, „wo sich gegen die Meinung des Reichs erhebliche Anstände finden sollten, selbige den Ständen zu weiterer Berathschlagung zu eröffnen." Wegen dieser Erklärung kam in dem damaligen Zwischenreiche diese Sache nicht zur Reife; allein in dem bald darauf durch das schnelle Absterben Leopold II. wieder eingetretenen, fühlte man wegen der beunruhigenden Zeitumstände das Bedürfniß noch lebhafter, sich über diesen wichtigen Gegenstand mit den Reichsverwesern zu vereinigen. Es erbot sich daher die Majorität der Reichsstände [9]), vor der Hand jenen Vorbehalt derselben auf

d. 14. July 1790.

d. 1. März 1792.

über die gesetzgebende Gewalt während eines Zwischenreichs. (Stuttgart, 1790. 8.) S. 93 u. f. Ge. Wiese Comment. de differentia Comitiorum S. I. R. G. durante interregno ac vivo Imperatore. (Gott. 1791. 4.) p. 19 seq.

6) In Reuß Teutscher Staatskanzley Th. 27. S. 297 u. f.

7) Es hieß nehmlich daselbst: daß die Vikarien einen solchen Schluß in einem Kommissionsdekret zu acceptiren hätten.

8) Bey Reuß a. a. O. S. 304 u. f.

9) Nur ein kleiner Theil derselben nahm an diesen Berathschlagungen gar keinen Antheil, weil er von der Thätigkeit des

sich beruhen zu lassen, weil ohnedieß der Fall, auf den er sich bezog, nicht leicht vorkommen dürfte, indem beyde Vikariatshöfe in ihrer reichsständischen Eigenschaft einen sehr wichtigen Antheil an den Komitialberathschlagungen nähmen. Da durch diesen Vorschlag die Rechte der Vikarien für die Zukunft gesichert waren, so trugen sie kein Bedenken, ihn anzunehmen, und ernannten daher den ersten Vikariatsprincipalkommissarius in der Person des Fürstbischofs von Freisingen und Regensburg. Auch lieβen sie sich diejenigen Bestimmungen gefallen, welche nach der Meinung der Majorität in Ansehung des gegen ihn zu beobachtenden Ceremoniels Statt finden sollten [10]). d. 19. May 1792.

§. 24. Noch ehe diese Angelegenheit berichtigt war, hatte der Churfürst von Sachsen einen ehrenvollen Antrag erhalten, der durch die neue Konstitution des Königreichs Polen veranlaßt wurde. Die Polen hofften in ihr die schon längst verschwundne Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes wieder zu finden, und da sie zu diesem Zweck die Erblichkeit des Reichs für nothwendig hielten, so wurde der Churfürst von Sachsen wegen seiner persönlichen Verdienste zur Thronfolge für sich d. 3. May 1791.

Reichstages in dem Zwischenreiche gefährliche Folgen für die Verfassung befürchtete. S. meine Abhandlung über das Teutsche Staatsinteresse bey der Thätigkeit des Reichstages während dem Zwischenreiche unter der Leitung der hohen Vikarien in besondrer Hinsicht auf die Bedenklichkeiten der Minorität in meinen Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des Teutschen Staatsrechts. (Leipzig, 1794. 8.) N. I.

10) S. Ignaz Felix Kilian Neueste Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstages während des Zwischenreichs. (Regensb. 1793. 8.) S. 31 u. f.

und seine weiblichen Nachkommen berufen [11]). So glänzend aber die Aussichten beym ersten Anblick waren, die sich hierdurch dem Churfürsten eröffneten, so zeigten sich doch bey näherer Erwägung der Sache erhebliche Bedenklichkeiten dagegen, da man mit Gewißheit voraussehen konnte, daß Rußland die Veränderung einer Verfassung nicht zugeben würde, welche den unglücklichen Polnischen Staat zu einer beständigen Schwäche verurtheilte. Auf Preußische Unterstützung hätte man zwar vermöge eines zwischen der Polnischen Republik und Friedrich Wilhelm III. eingegangenen Traktats, worin den Polen Hülfe versprochen wurde, wenn sich irgend eine fremde Macht in ihre innern Angelegenheiten mischen wollte, rechnen können; allein es war mehr als wahrscheinlich, daß das Preußische Kabinet, dessen Grundsätze sich damals sehr schnell veränderten, und welches bey den Unterhandlungen wegen eines neu zu errichtenden Handelstraktats die Abtretung von Danzig und Thorn vergebens von Polen verlangt hatte, nicht geneigt seyn würde, seinen eingegangenen Verbindlichkeiten Genüge zu leisten [12]). Alle diese Gründe bewogen den Churfürsten von Sachsen, eine Krone auszuschlagen, die seine Staaten großen Gefahren aussetzen konnte, und die für ihn nur als Mittel, seine

d. 29. März 1790.

11) Der Fürst Adam Czartorisky wurde in dieser Absicht nach Dresden geschickt.

12) Man vergl. die bekannte Schrift vom Entstehen und Untergange der Polnischen Konstitution vom 3. May 1791. 2 B. 1793. 8. Ferner Fr. Joh. Jekel Polens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. Wien, 1803. 3 B. 8.

Wohlthaten auch über ein andres Volk zu verbreiten, einigen Werth haben konnte.

Durch die nachherigen Ereignisse, welche endlich die gänzliche Auflösung des Polnischen Reichs nach sich zo- 1795.
gen[13]), wurde das weise Benehmen des Churfürsten in dieser wichtigen Angelegenheit mehr als zu sehr bewährt. Bey der letzten Theilung von Polen aber ging eine merkwürdige Besitzung des Churfürsten verloren. Es hatten nehmlich die Sächsischen Könige in der Warschauer Vorstadt zu Warschau ein weitläuftiges Palais zu ihrer Wohnung erbauen und prächtig einrichten lassen, worin sich auch eine Niederlage der Meißner Porcellan-Fabrik befand und wozu ein außer der Stadt gelegenes Vorwerk, eine Meyerey und andre Grundstücke gehörten. Der Dresdner Hof hielt darin noch ein Kommando von 76 Dragonern mit einem Hauptmann und drey Lieutenants; ferner einen Obersten (nachher General) als Polizey-Beamten, einen Oekonomie-Inspektor und andre Officianten. Als aber Preußen 1796 den Besitz von Warschau erhielt, mußte nicht nur die Sächsische Mannschaft sogleich entlassen, sondern auch die Porcellan-Niederlage weggeschafft werden. Man sandte sie nach Wilna, und die Officianten gingen theils nach Dresden, theils in Preußische Dienste. Von den Soldaten, die man schon seit einiger Zeit nicht mehr ergänzt hatte, waren nur noch 12 Mann übrig, welche als Hausbediente Anstellung erhielten. Das Palais, nebst allen dazugehörigen Grund-

13) Rulhière histoire de l'anarchie de Pologne et du démembrement de cette république. Paris, 1807. 4 B. 8. wo man auch manche interessante Nachrichten über die frühere Verbindung zwischen Sachsen und Polen findet.

stücken, wurde an Preußen für 70,000 Dukaten, in achtjährigen Terminen zahlbar, überlassen [14]).

§. 15. Auf die Errichtung der Polnischen Konsti-
1789. tution von 1791 hatte die einige Jahre zuvor ausgebrochene Französische Revolution keinen geringen Einfluß, so wie sich ihre Wirkungen bald auch in Teutschland äußerten. Durch die Dekrete der Französischen Nationalversammlung vom 4. Aug. und vom 2. Nov. 1789 waren viele Rechte Teutscher Reichsstände und ihrer Vasallen und Unterthanen in Elsaß, Lothringen und andern ehemaligen Reichsprovinzen aufgehoben worden, welche ihnen durch den Westphälischen Frieden und andre feyerliche Traktaten zugesichert waren [15]). Die Entschädigung, welche die Französische Regierung den Interessenten anbieten ließ, fand bey den meisten Teutschen Höfen nur wenig Eingang,
d. 29. Sept. und nachdem sich der Kaiser Leopold II. auf ein Kollegial-
1790. schreiben der Churfürsten [16]) mit einer Vorstellung [17]) ver-
d. 14. Dec. gebens an die Französische Regierung gewendet hatte,
d. J. wurde eine Komitialberathschlagung eingeleitet, deren
d. 6. Aug. Resultat dahin ging [18]): daß man sich fest an die mit
1791. Frankreich bestehenden Friedensschlüsse und Verträge halten müsse, und daß die Ausdehnung der Französischen

14) S. Sachsen und Polen, von J. G. Dyk. (Leipzig, 1810. 2 B. 8.) B. 2. S. 205.

15) Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 24. S. 221 u. f. Man vergl. Klübers neue Litteratur des Teutschen Staatsrechts S 97 u. f.

16) Bey Reuß a. a. O. Th. 35. S. 136.

17) a. a. O. S. 183.

18) a. a. O. Th. 36. S. 64. Das kaiserliche Ratifikations-Dekret vom 10. Dec. 1791. s. Ebendas. S. 72, u. f.

Dekrete auf die Teutschen Reichsstände und Angehörigen, eben sowohl eine Verletzung der Reichshoheit, als der Reichsständischen Rechte sey. Bey allen diesen Schritten suchte der Churfürst von Sachsen das Teutsche Reich zur größten Mäßigung und Vorsicht zu bewegen, und äußerte öfters den Wunsch, daß diese wichtige Angelegenheit durch gütliche Unterhandlungen möchte beygelegt werden [19]). Allein die Hoffnung hierzu wurde durch die unglückliche Flucht des Königs von Frankreich Ludewig XVI. d. 20—21. Jun. und seine darauf erfolgte Gefangenhaltung immer mehr entfernt. Und der Churfürst von Sachsen konnte es nicht 1791. verhindern, daß von dem Kaiser Leopold und dem König von Preußen Friedrich Wilhelm die berühmte Zusammenkunft auf seinem Lustschlosse zu Pilnitz gehalten wurde, wo d. 27. Aug. die ausgewanderten Französischen Prinzen, die Grafen von d. J. Provence und Artois, die Erklärung [20]) erhielten: daß sie die Lage, worin sich der König von Frankreich jetzt befände, als einen Gegenstand betrachteten, der für alle Souverains von Europa ein gemeinschaftliches Interesse habe, und daß sie daher in Verbindung mit ihnen die wirksamsten Mittel anwenden würden, um den König von Frankreich in den Stand zu setzen, in der vollkommensten

19) Verschiedene zum Theil noch ungedruckte Erklärungen des Churs. Hofs erfolgten dießfalls auf dem Reichstage.

20) Bey Martens Recueil des principaux traités T. V. p. 35. Die geheimen Artikel, welche dieser Erklärung sollen beygefügt worden seyn (l. c. p. 36.) sind von den Höfen zu Wien und Berlin nie anerkannt worden. Unter ihnen befindet sich folgender, welcher den Churfürsten von Sachsen betrifft: „les deux Parties tacheront de s'entendre le plutôt possible avec la cour de Petersbourg en faveur de la succession au Trone de Pologne.“

Freyheit die Grundlagen einer monarchischen Regierung zu befestigen, die den Rechten des Souverains und dem Wohl der Nation angemessen wären.

Doch zeigte sich bald darauf dadurch eine neue Hoffnung zur Erhaltung des Friedens zwischen den Teutschen Mächten und Frankreich, daß Ludewig XVI. die neue
d. 13. Sept. 1791. Konstitution annahm, und allen fremden Höfen hiervon Nachricht ertheilte. Diese verschwand aber immer mehr, als die Bewaffnung der Emigrirten am Rhein Anlaß zu lebhaften Beschwerden der Französischen Regierung gab,
d. 7. Febr. 1792. und der Kaiser Leopold mit dem König von Preußen einen förmlichen Allianztraktat [21]) zu Berlin abschloß. Zum Beytritt sollte außer der Kaiserin von Rußland und den Seemächten auch der Churfürst von Sachsen eingeladen werden, allein dessen Theilnahme ist nicht erfolgt. Als aber nach dem plötzlichen Tode Leopold II. die Franzosen in die
1792. Oestreichischen Niederlande und in die Rheinländer einfielen, und hierauf das Teutsche Reich den Krieg gegen Frankreich erklärte [22]), so leistete Friedrich August seinen Pflichten als Reichsstand vollkommen Genüge. Seine Truppen zeichneten sich rühmlich mit den Preußen und Hessen verbunden unter Anführung des Herzogs von
d. 22. July 1793. Braunschweig in dem Feldzuge von 1793 aus, halfen Mainz wieder erobern, nahmen Antheil an dem Siege bey
d. 14. Sept. Pirmasens und an den blutigen Kämpfen bey Kaiserslautern, in welchen die Franzosen vergebens das Preußische
d. 28 —30. Nov.

21) Bey Martens l. c. p. 77.

d. J. 22) Die Zusammenziehung des Reichskontingents nach dem triplo des gewöhnlichen Anschlags wurde durch den Reichsschluß vom 1. Sept. und 23. Nov. festgesetzt. Im Herbst 1794 aber wurde das triplum auf das quintuplum erhöht.

Heer zu durchbrechen suchten [23]). Als aber Pichegrü die Oestreichischen Linien an der Motter zersprengt hatte, d. 22. Decb. 1793.
sahe sich diese Armee genöthigt, die schon unternommene Belagerung von Landau wieder aufzugeben und eine Stellung zwischen Oppenheim und Mainz zu nehmen. Der Herzog von Braunschweig legte aus Verdruß über die mißlungene Unternehmung das Kommando nieder und übergab es dem General Möllendorf. Der Feldzug des folgenden Jahres, in welchem das Sächsische Kontingent, wie auch in den nächsten Jahren geschah, von einem andern Korps abgelöst wurde, fiel ungeachtet der Vortheile, welche die Teutschen anfangs durch das Treffen bey Lautern erfochten, wegen der großen Fortschritte der Franzosen in Belgien und am Niederrhein, so unglücklich für sie aus, daß sie sich über den Rhein zurückziehen mußten, und jenseits desselben nur noch Mainz in ihren Händen blieb [24]). Durch diese unglücklichen Ereignisse wurde der König von Preußen bewogen, einen Separatfrieden zu Basel mit Frankreich einzugehen, dem eine besondre Konvention [25]) wegen einer Demarkations-Linie folgte, welche d. 22. May 1794. d. 5. April 1795. d. 17. May d. J.

23) Nach dem Bericht eines Augenzeugen (Geschichte der vereinten Sachsen und Preußen während des Feldzugs 1793, zwischen dem Rhein und der Saar S. 57.) bestand das Treffen bey Kaiserslautern blos in einzelnen Gefechten, Angriffen und Kanonaden, welche die Franzosen auf solche Orte machten, wo man sie nicht erwartete. Die steilsten Berge, die tiefsten Gründe, die dicksten Wälder und Sümpfe waren ihnen kein Hinderniß.

24) Posselt Europ. Annalen von 1795. B. 1. S. 112 u. f.

25) In Posselt Europ. Annalen, Jahrgang von 1795. B. 2. S. 151. Der ganze Obersächsische Kreis war nahmentlich in dem ersten Artikel dieser Konvention erwähnt.

ungefähr die nördliche Hälfte von Teutschland begriff, und allen innerhalb derselben gelegenen Reichsständen die Neutralität unter der Bedingung zusicherte, daß sie ihre Kontingente von der Reichsarmee abrufen sollten. Der Churfürst von Sachsen aber trug Bedenken, einen Vertrag anzunehmen, den er mit der Reichsverfassung nicht für vereinbar hielt. Er ließ daher sein Kontingent sich mit der Oestreichischen Armee unter dem General Clairfait vereinigen, und rufte es erst dann zurück, als die Franzosen im Sept. d. J. nach einem Uebergang über den Rhein, selbst die innern Provinzen Teutschlands bedrohten, und sich der Oestreichische Feldherr auf das linke Main-Ufer zurückgezogen hatte [26]). Da aber diese Besorgniß durch einen schnellen Wechsel des Glücks noch in demselben Jahre gehoben wurde, so kehrte auch zu Anfang des folgenden das Sächsische Korps wieder an den Oberrhein zurück, und trug das Meiste zu einem Siege bey, den der Erzherzog Karl d. 15. Jun. 1796. bey Wetzlar über den General Lefevre erfocht [27]). Allein dieser Sieg verschaffte den Teutschen Heeren keine bleibenden Vortheile, weil bald darauf die Franzosen unter Moreau und Jourdan mit solcher Uebermacht vordrangen, daß sich jene bis nach der Oberpfalz und Bayern zurückziehen mußten, wohin ihnen Jourdan und Moreau nachfolgten. Während der Anwesenheit Jourdans in Franken schloß der Churfürst zur Rettung seines Landes für sich d. 13. Aug. d. J. und im Nahmen des Obersächsischen Kreises einen Waf-

26) Die Sächsischen Truppen trennten sich von den Oestreichischen in dem Lager von Bobenheim und kehrten durch Franken in ihr Vaterland zurück. S. Posselt Europ. Annalen von 1795. B. 4. S. 239.

27) Posselt a. a. O. Jahrgang 1796. B. 3. S. 178 u. f.

fenstillestand [28]) ohne alle drückende Bedingungen, zu welchen sich damals die meisten Reichsstände in dergleichen Verträgen bequemen mußten [29]), auch stellte er zur Behauptung der Neutralität an den südlichen Gränzen eine Armee auf, welche ihren Zweck erreichte.

Andre Teutsche Staaten mußten den Frieden noch lange entbehren, und der Rastadter Kongreß, welcher ihn für ganz Teutschland herbeyführen sollte, wurde durch unerwartete Ereignisse vereitelt. Als Mitglied der erwählten Reichsdeputation hatte auch der Churfürst von Sachsen Antheil an diesem Kongresse genommen, und daselbst nach seinen Kräften alle Bedingungen abzuwenden gesucht, welche der Sicherheit und Selbstständigkeit des Reichs entgegen waren [30]). Den nehmlichen Patriotismus und seltene Uneigennützigkeit zeigte er nach Abschluß des Lüneviller Friedens bey dem zu Regensburg, wegen der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, eingeleiteten Entschädigungs- Geschäft, zu dem er gleichfalls nebst sieben andern Reichsständen von Kaiser und Reich gewählt wurde. Sein vorzüglichstes Augenmerk dabey war die strengste Gerechtigkeit bey der Vertheilung der Entschädigungsmasse [31]); die wohlthätigste Fürsorge für

1797 bis 1799.

d. 9. Febr. 1801.

1802 und 1803.

28) a. a. O. Jahrg. 1796. B. 3. S. 335.

29) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 947. und f.

30) Man vergl. unter andern die Churſächs. Abstimmung vom 7. Sept. 1798 in dem Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt, herausgegeben von Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen B. 2. S. 364.

31) „Es ist (heißt es unter andern in der Churſächs. Abstimmung vom 14. Sept. 1802.) für die Deputation, welche die Grundsätze der Gerechtigkeit bey der ihr aufgetragenen Aus-

diejenigen Personen, welche unverschuldet genöthiget wurden, ihre konstitutionelle Existenz aufzuopfern [32]), und die billigste Schonung bestehender Verfassungen und wohlerworbener Rechte der Stände und Unterthanen [33]).

gleichung nicht aus den Augen verlieren darf, die erste Pflicht, sich die zu Beurtheilung der, in dem (von Frankreich und Rußland) vorgelegten Plane nur unvollständig enthaltenen Verlust-Angaben und des Werths der angewiesenen Entschädigungen, erforderlichen Erläuterungen zu verschaffen u. s. w." S. das Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg B. 1. S. 76. u. f..

32) Churſächs. Abstimmung vom 14. Okt. 1802: „Die Vorsorge für alle diejenigen Personen, welche durch die im Lüneviller Frieden bedungene Entschädigung, ganz unverschuldet genöthiget worden, ihre bisherige konstitutionelle Existenz aufzuopfern, verdient die größte Beherzigung, und muß dem gesammten Reiche eben so wichtig seyn, als die Vertheilung der Entschädigungen selbst, da das Reich gegen diese eine nicht geringere Verbindlichkeit über sich nimmt, als gegen jene, welche durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich ihre Besitzungen verloren haben, u. s. w." S. das angeführte Protokoll B. 1. S. 267. In dieser Abstimmung fand besonders Churböhmen große Rechtlichkeit, Umsicht und Achtung für jedes Verhältniß. S. das angeführte Protokoll B. 1. S. 314.

33) S. die schon angeführte Churf. Abstimmung vom 4. Sept 1802. „Es wird die Deputation auf die Erhaltung des reichsgesetzmäßigen status religionis und der sonstigen Rechte und Freyheiten der Unterthanen in den zu säkularisirenden Landen, auf die Sicherstellung der Rechte und Ansprüche, welche einem Dritten an einem oder dem andern der zur Entschädigung bestimmten Lande zustehen mögen — sorgfältigst Bedacht zu nehmen haben." In seiner Abstimmung vom 28. Sept. d. J erklärte Churſachsen in Ansehung der Reichsstädte: „daß die Verwendung derselben zu Entschädigungen, da diese Bestimmung nicht in dem Lüneviller Friedensschlusse und den darin angezogenen Rastadter Verhandlungen vorkomme, außer den Gränzen der vom gesammten Reiche der gegenwärtigen außerordentlichen Reichsdeputation

§. 16. An dem neuen Kriege, der 1805 zwischen Frankreich und Oestreich ausbrach, nahm der Churfürst keinen Antheil, doch mußte Sachsen schon damals viel von Preußischen Durchmärschen leiden, welche eine Folge jenes Krieges waren, auch wurden 15,000 Mann mobil gemacht, um die Landesgränze zu decken [34]). Schon in im Nov. dem folgenden Monath schien durch den Preßburger Frie- d. 26. den die Ruhe von Teutschland wieder hergestellt zu seyn, Dech. 1805. allein einige Artikel desselben [35]) ließen die gänzliche Auflösung des Teutschen Reichs mit Grund befürchten, deren Wirkungen sich nothwendig auch über unser Vaterland verbreiten mußten. Und manche Vorfälle des vorigen Kriegs hatten das gute Vernehmen, das bisher zwischen Frankreich und Preußen bestand, so sehr erschüttert, daß an eine vollkommene Wiederherstellung desselben kaum mehr zu denken war [36]). Dafern aber ein neuer Krieg

zur Berichtigung der in gedachtem Frieden Art. V. et VII. einer nähern Uebereinkunft vorbehaltenen Gegenstände ertheilten Vollmacht liege. Daß aber auf den Fall, wenn gleichwohl durch Mehrheit der Stimmen, jene Bestimmung der meisten Reichsstädte für nothwendig geachtet werden sollte, sie in Rücksicht auf die Ausübung der Landeshoheit und die Municipalverfassung, den privilegirtesten Städten des Landes, dessen Reichsfürsten sie nunmehr als Entschädigung zufielen, gleich geachtet werden möchten." S. Prot. B. 1. S. 184.

34) S. Blick auf die politische Geschichte Sachsens im Jahre 1806 in Zachariäs Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Königs von Sachsen B. 2. No. I. S. 3.

35) Z. B. die dem Hause Bayern und Wirtemberg zugesicherte Königswürde und Souverainetät.

36) Materiaux pour servir à l'histoire des années 1805, 1806 et 1807 (Frcf. et Leipzig, 1808. 8.) p. 144 seq.

von dieser Seite ausbrach, konnte Sachsen, seiner politischen und geographischen Lage wegen, eine Neutralität nicht behaupten. Ein am 12. Jul. 1806 zu Paris unterzeichneter Vertrag [37]), durch welchen sich mehrere Fürsten des südlichen und westlichen Teutschlands zu einem Bunde unter dem Nahmen des Rheinischen vereinigten, den Französischen Kaiser als ihren Protektor erkannten, und ihre Verbindung mit dem Teutschen Reiche gänzlich aufzuheben versprachen, führte endlich eine entscheidende Krisin herbey. Denn diesem Vertrage zu Folge erklärte der Kaiser Napoleon durch eine auf dem Reichstage am 1. Aug. übergebene Note, daß er die Teutsche Reichsverfassung als aufgelöst betrachte [38]), und eine ähnliche Erklärung geschah an demselbigen Tage von den Mitgliedern des Bundes [39]), auch leistete der Kaiser Franz II. den 6. Aug. feyerlich auf die Teutsche Krone Verzicht [40]). Für Churſachsen blieb unter diesen Umständen nichts übrig, als sich an den Preußischen Staat anzuschließen, da ihm seine Verhältnisse gegen diesen nicht erlaubten, dem Rheinbunde beyzutreten. Zwar hatte sich Preußen noch nicht öffentlich gegen die Stiftung des neuen Bundes, oder für einen ähnlichen des nördlichen Teutschlands, der damals das Gespräch des Tages war, erklärt, aber die Rüstungen dieser Macht zeigten deutlich genug, daß sie nicht gesonnen sey, bey diesen ohne ihr Vorwissen vorge-

37) Die beste Ausgabe desselben hat Winkopp Erf. 1808 geliefert.

38) Europ. Annalen von 1806. IX. S. 239.

39) a. a. O. S. 243.

40) a. a. O. S. 249.

gangenen Veränderungen ein gleichgültiger Zuschauer zu bleiben. Und als sich das Gerücht verbreitete, daß Frankreich die Rückgabe von Hannover (das in einem während dem letzten Kriege Frankreichs mit Oestreich zu Wien abgeschlossenen Vertrage an Preußen abgetreten war) an England als eine Hauptbedingung des mit dieser Krone zu schließenden Friedens anerkannt habe, so wurde hierdurch das letzte Band gelöst, welches noch den Ausbruch des Kriegs zurückhalten konnte [41]), der schon in der Mitte des September entschieden war, einige Preußische Regimenter in Dresden einrückten [42]), obgleich die Unterhandlungen zwischen dem nach Paris gesendeten Preußischen General Knobelsdorf und dem Französischen Minister Talleyrand noch einige Wochen fortdauerten [43]). Thüringen war der Hauptsammelplatz der Preußischen Heere, mit welchen sich 22,000 Sachsen vereinigten; doch fürchtete man nicht, daß es der Schauplatz des Kriegs werden sollte, weil man allgemein glaubte, daß sie schnell in das südliche Teutschland vordringen würden. Auch möchte man sich in dieser Hoffnung nicht getäuscht haben, wenn der König von Preußen, der mit der Hauptarmee am 19. Sept. von Halle aus in die Gegend von Naumburg vorgerückt war, den Rathschlägen

alsd. 12. Sept. 1806.

41) Materiaux etc. p. 155.

42) Einigemal wurde der Graf Götz wegen des von Sachsen geforderten Beystandes an den Churfürsten gesendet.

43) S. die Aktenstücke im 10. Heft der Europ. Annalen vom Jahr 1806. In dem Ultimato, welches der General Knobelsdorf am 1. Okt. übergab, wurde unter andern verlangt, daß von Seiten Frankreichs der Bildung eines Nordischen Bundes, der alle in der Rhein-Konföderation nicht genannte Staaten des nördlichen Teutschlands in sich begreifen sollte, durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

des Fürsten von Hohenlohe und seines Generalquartiermeisters von Massenbach Gehör gegeben hätte; allein die Meinung des Herzogs von Braunschweig, welcher sich davon überzeugt hatte, daß der Französische Kaiser nicht offensiv handeln werde, und daher mit der Hauptarmee langsam über den Thüringer Wald gegen den Feind vorrücken wollte, behielt die Oberhand. Schon aber hatte Napoleon mit seiner gewöhnlichen Energie und Klugheit alles zu einem Angriff in Franken vorbereitet, der ihm dadurch nothwendig erleichtert werden mußte, daß das Preußisch-Sächsische, ungefähr aus 120,000 Mann bestehende Heer eine lange Linie bildete, welche sich von der Gränze des Bayreuthischen Vogtlandes bis an das Werrathal hinter Eisenach ausdehnte. Am 8. Oktober setzten sich die Franzosen auf drey Straßen im Marsch. Die Heere der Marschälle Soult und Ney nebst einer Bayrischen Division, welche den rechten Flügel bildeten, brachen von Nürnberg und Bamberg auf, marschirten gegen Hof und bemächtigten sich hier eines beträchtlichen Magazins. Der Mittelpunkt, bestehend aus der Armee des Großherzogs von Berg, des Prinzen von Ponte-Corvo und des Marschall Davoust, wie auch aus den kaiserlichen Garden, rückte über Bamberg und Kronach auf Gera zu. Die Heere der Marschälle Lannes und Augerau, welche den linken Flügel ausmachten, eilten über Schweinfurt und Koburg nach Saalfeld.

d. 8. Okt. Das erste bedeutende Gefecht fiel in der Nähe von Saalburg vor, wo der Großherzog von Berg den Uebergang über die Saale bewirkte, welchen ihm ein schwaches Korps Preußischer Truppen vergebens streitig zu machen suchte.

Den folgenden Tag wurde der General Tauenzien, d. 9. Okt.
der mit 6000 Preußen und 3000 Sachsen bey Schleitz stand, von den Truppen des Großherzogs von Berg und des Prinzen von Ponte-Corvo umgangen, und es blieb ihm nur die Wahl, sich gefangen nehmen zu lassen, oder durchzuschlagen. Er wählte das letztre, und schlug sich mit vielem Muth, aber großem Verlust. Unter den Sachsen zeichnete sich bey dieser Aktion besonders das Regiment Prinz Johann aus, dessen braver Oberste auf dem Platze blieb. Inzwischen hatten sich die Marschälle Lannes und Augerau gegen die Avantgarde der hohenlohischen Armee gewendet, welche unter dem Prinzen Louis Ferdinand, etwa 8000 Mann stark, bey Saalfeld stand. Der Prinz vergaß aus Begierde, sich mit den Franzosen zu messen und den Krieg mit einer glänzenden That zu beginnen, die ausdrücklichen Befehle des Herzogs von Braunschweig und des Fürsten Hohenlohe, sich in kein ernsthaftes Gefecht einzulassen, und suchte um so mehr den Franzosen Widerstand zu leisten, weil er anfangs glaubte, ihr Angriff auf Saalfeld sey nur eine falsche Attaque, um die Hauptbewegungen des rechten Flügels zu maskiren. Er machte daher nicht eher Anstalt zum Rückzug, bis er durch die große Uebermacht des Feindes hierzu genöthiget ward, worauf die fürchterlichste Unord- d. 10. Okt.
nung entstand, und er selbst durch einen feindlichen Pistolenschuß sein Leben einbüßte. Schon durch dieses Treffen sah sich Napoleon Meister von dem größten Theile von Sachsen, und zwey Tage später war die Preußische Ar- d. 12. Okt.
mee dergestalt umgangen, daß sie zu einer Halbschwenkung genöthiget wurde. Das Französische Heer bildete jetzt zwey Linien. Die erste stand an der Saale. Auf

ihrem rechten Flügel befand sich das Korps des Marschall Davoust, welches in der Nacht auf den 13. Oktober Naumburg einnahm und daselbst reichhaltige Magazine nebst einem vortrefflichen Pontons-Train erbeutete. Im Mittelpunkte befand sich das Armee-Korps des Marschall Lannes hinter Jena, und auf dem linken Flügel manoeuvrirte Augerau, der jetzt schon bey Kahle angekommen war. Die zweyte Linie dehnte sich zum Theil längs der Elster aus. Der Großherzog von Berg, der ihre äußerste rechte Flanke bildete, war schon über Zeitz herausgerückt und sendete Streifkorps bis nach Leipzig [44]). In Zeitz selbst stand der Prinz von Ponte-Corvo mit seinem Korps. Im Mittelpunkte deckten die Truppen des Marschall Soult und die Garde das kaiserliche Hauptquartier zu Gera. Marschall Ney hatte Neustadt besetzt und zu Schleitz befand sich der Prinz Jerome mit den Bayrischen und andern alliirten Truppen. Schon jetzt konnte man nach der Stellung der Armeen beynahe mit Zuverlässigkeit voraussehen, daß sich bey einer Hauptschlacht der Sieg für die Franzosen erklären würde, da sie zumal im Besitz beträchtlicher Magazine waren, die Preußen und Sachsen dagegen Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen litten. Sie erfolgte am 14. Oktober, nachdem der größte Theil der Französischen Armee den Tag zuvor weiter nach der Gegend von Naumburg vorgerückt war. In der That waren es eigentlich zwey Schlachten, bey Auerstädt, wo das Heer des Königs, und bey Vierzehn-

44) Schon in der Nacht vom 12. zum 13. Oktober kamen einige 20 Chasseurs auf der Straße von Pegau, und den 13. Nachmittags etwa 300 Dragoner und Husaren auf der Straße von Weißenfels nach Leipzig.

heiligen, wo die Armee des Fürsten Hohenlohe den Kampf bestanden. Der Raum zwischen beyden Schlachtfeldern betrug 4 Stunden, und die getrennten Preußischen Heere standen in keiner unmittelbaren Verbindung. Nur an der Schlacht bey Vierzehnheiligen nahmen die Sachsen Antheil. Der Sieg schien sich hier einige Zeit für sie und die Preußen zu erklären, wegen der verspätigten Ankunft des General Rüchel aber, der den Fürsten von Hohenlohe unterstützen sollte, fiel sie eben so unglücklich aus, als das Treffen bey Auerstädt, und die Unordnung, welche in dem Preußisch-Sächsischen Heere entstand, wurde dadurch noch vergrößert, daß die beyden Hauptarmeen ihre natürliche Rückzugs-Linie verloren und in der Flucht auf einander stürzten und einander den Weg versperrten [45]).

Das Schicksal von Sachsen, welches nun ganz in die Hände des Siegers fiel, wurde durch die schon am 10. Oktober aus dem Hauptquartier zu Ebersdorf erlassene Erklärung des großen Kaisers gemildert, der schon längst die Tugenden unsres Fürsten kannte und schätzte: daß er die Sachsen nicht als seine Feinde betrachte, und ihre Verfassung und Unabhängigkeit gegen die Preußischen Anmaßungen vertheidigen werde [46]). Dieser Erklärung

45) Bey der Geschichte dieser allgemein bekannten Ereignisse bin ich vorzüglich der Chronik des 19ten Jahrhunderts gefolgt: B 3. (1806) ausgearbeitet von Karl Venturini, herausgegeben von G. G. Bredow. (Altona, 1809. 8.) S. 447 u. f.

46) Schon am 7. Oktober schrieb der Kaiser an den Senat: „Sachsen war angefallen, und sein weiser Fürst gegen seinen Willen gezwungen, dem Interesse seiner Völker zuwider zu handeln.“

d. 15. Okt. zu Folge wurden außer den Officieren auf 5000 gefangene Sachsen von dem Kaiser zu Weimar frey gegeben, und den versprengten Sächsischen Truppen erlaubt, in ihre Standquartiere zurückzukehren, doch mußte die gefangene Kavallerie ihre Pferde den Franzosen überlassen. Auch versicherte der Großherzog von Berg den 17. Oktober im Nahmen des Kaisers Churſachsen die Neutralität [47]), nachdem schon zuvor Napoleon selbst zwey Sächsische Staabsofficiere, die Herren von Funk und Thielemann, an den Churfürsten gesendet, und man hierauf die zur Abreise des Hofs nach Prag getroffenen Anstalten wieder eingestellt hatte. Und bald wurde der Schauplatz des Kriegs ganz von Sachsen entfernt, nachdem schon den 16. Oktober auch Erfurt hatte kapituliren müssen, wodurch der Prinz von Oranien, der Feldmarschall von Möllendorf und ein Korps von 14,000 Mann in die Hände der Franzosen fielen. Der größte Theil der zerstreuten Preußischen Truppen, wozu auch das von dem Fürsten von Ponte-Corvo den 17ten bey Halle geschlagene Korps des Prinzen Eugen von Wirtemberg gehörte, flüchtete nach Magdeburg. Den 18ten rückte der Marschall Davouſt mit etwa 42,000 Mann in Leipzig ein und den folgenden Tag ging er auf Wittenberg zu, wo er die Elbe passirte, und die von den Preußen abgebrochene Elbbrücke, mit Hülfe der Bürger Wittenbergs wiederherstellte [48]). Na-

47) Noch wurde durch ein Churfürstl. Patent vom 24 Oktober bekannt gemacht; daß weiter keine Feindseligkeiten zu besorgen wären, und überall Zettel mit den Worten angeschlagen: „Territoire de la Saxe Electorale pays neutre.“

48) Sie war erst 1787 mit einem Aufwand von 80,000 Thlr. vollendet worden, nachdem man sich seit 1657 blos einer

poleon selbst und der Prinz von Ponte-Corvo kamen mit ihren Korps über Dessau nach Wittenberg und nahmen ihren Weg auf Berlin. Das Korps des Marschall Ney ward zur Blokade von Magdeburg und das des Großherzogs von Berg zur Verfolgung der Preußen an der Elbe nach Niedersachsen bestimmt.

§. 17. Ungeachtet der Chursachsen zugestandenen Neutralität, welche man blos auf die Truppen bezog, wurden die Chursächsischen Lande (mit Ausschluß der Ober- und Nieder-Lausitz) zum Behuf der zu erlegenden Kontributionen [49]) und Requisitionen [50]), desgleichen zur provisorischen Verwaltung der in Beschlag genommenen landesherrlichen Einkünfte [51]) in vier Arrondissements vertheilt [52]). Naumburg, Leipzig, Dresden und Wittenberg waren die Hauptorte in diesen Bezirken, wo Französische Intendanten angestellt waren, welche insgesammt unmittelbar unter einem Administrateur général zu Leipzig und mittelbar unter

Fähre bedient hatte. S. Leopold über Wittenberg und die umliegende Gegend S. 113.

49) Sie betrugen 25 Millionen Franken, welche im Laufe des Jahres 1807 in 3 Terminen sollten aufgebracht werden. Am härtesten wurde das Wittenberger Arrondissement mitgenommen, weil man dabey seinen beschränkten Flächeninhalt und seine geringe Fruchtbarkeit nicht genug berücksichtigte.

50) Da diese Requisitionen hauptsächlich an diejenigen Orte ergingen, die an der Französischen Militairstraße lagen, so wurden durch landesherrliche Dazwischenkunft nicht selten auch die nicht belegten Arrondissements zur Mitleidenheit gezogen.

51) In dem dritten Arrondissement wurde die Ausführung dieser Maaßregel durch ein Aequivalent verhindert.

52) S. Zacharias Annalen B. 2. S. 11 u. f.

dem General-Intendanten aller eroberten Länder dem Staatsrath Darü im kaiserlichen Hauptquartier standen. Zu dem ersten Arrondissement (zu dem auch die Herzoglich Sächsischen Länder geschlagen waren) gehörte der Thüringische, Vogtländische und Neustädter Kreis, die Stifter Naumburg, Merseburg und Zeitz, das Fürstenthum Querfurt und Henneberg, zu dem zweyten der Leipziger, zu dem dritten der Meißner und Erzgebirgische, und zu dem vierten der Chur-Kreis. Einige Sächsische Städte, nahmentlich Dresden [53]) und Leipzig, behielten einige Zeit Französische Besatzung, und in Leipzig wurden gleich nach der Ankunft der Franzosen alle Englische Waaren in Beschlag genommen, daher kein beladener Wagen oder Karren ohne Erlaubnißschein des Französischen Stadtkommandanten, des Generals René [54]), herausgelassen wurde. Diese Maaßregel dauerte bis zum 17. April 1807, indem an diesem Tage die Stadt für 7 Millionen Franks die in Beschlag genommenen Waaren durch einen mit dem Französischen Intendanten, dem General Villemanzy, geschlossenen Vertrag abkaufte, wobey aber noch manche andre Rückstände mit eingerechnet wurden. Auch ergingen an die Stadt Leipzig weit größre Anforderungen [55]),

53) Die Stadt erhielt einen Französischen Kommandanten und wurde anfangs von Bayern besetzt, die Sächsische Garde behielt jedoch die Wache am Schloß.

54) Sein Vorgänger der General Macon starb zu Leipzig und bey seinem feyerlichen Leichenbegängnisse (den 29. Okt.) erschien zuerst wieder seit der Reformation die katholische Geistlichkeit in ihrem Ornat auf den Straßen.

55) Unter andern mußte die Stadt 45,000 Stab feines Tuch, 300,000 Stab ordinäres Tuch, 150,000 Paar Schuhe liefern.

als an die übrigen Einwohner des Churfürstenthums, und nachdem es die Französischen Truppen verlassen hatten, wurde es drey Monathe lang von einem Regimente besetzt, welches aus 2000 Preußen bestand, die in Französische Dienste getreten waren, und das der Fürst von Ysenburg kommandirte. Bey allen Kriegslasten aber genoß die Leipziger Universität einen ausgezeichneten Schutz, den der große Kaiser selbst einer an ihn nach Berlin gesendeten Deputation der Professoren zugesichert hatte.

Die landesherrlichen Beamten und inländischen Behörden blieben fortdauernd in Thätigkeit, und selbst die Abgaben und Steuern wurden nach wie vor von den bisherigen Behörden eingenommen und an den in einem jeden Arrondissement angestellten Französischen Einnehmer berechnet. Auch wurden zur Repartition der ausgeschriebenen Kontributionen und Lieferungen in einem jeden Arrondissement die Stände der dazu geschlagnen Kreise auf landesherrlichen Befehl berufen, welche wiederum fortdauernde Kreisdeputationen hierzu ernannten. Inzwischen suchte der Churfürst die dem Lande auferlegten Bürden durch Geldvorschüsse und durch Lieferungen seiner Kammergüter so sehr als möglich zu erleichtern, und die Abschließung des Friedens mit Frankreich zu beschleunigen. In dieser Absicht sendete er, bald nachdem Napoleon seinen Einzug in Berlin gehalten hatte, eine zum Abschluß des Friedens bevollmächtigte Gesandtschaft dahin; auch reiste er selbst zu Ende des November nach Berlin, um den Kaiser zu sprechen, der aber schon, auf die Nachricht von dem Vordringen der Russen, nach Posen aufgebrochen war. Hier wurden nun die Unterhandlungen fortgesetzt, und am 11. Dec. 1806 der Friede von dem Marschall

Düroc, nunmehrigem Herzog von Friaul, und dem Grafen von Bose (nachherigem Kabinets-Minister) unter folgenden Bedingungen unterzeichnet [56]).

1) Wurde die Wiederherstellung des Friedenszustandes zwischen beyden Staaten und die Befreyung Sachsens von allen fernern Kontributionen festgesetzt.

2) Trat der Churfürst von Sachsen dem Rheinbunde bey, und machte durch seinen Beytritt alle Gerechtsame und Verpflichtungen des Bundes zu den seinigen in gleicher Maaße, als wenn er gleich Anfangs bey diesem Traktate ein kontrahirender Theil gewesen wäre. Er nahm ferner den königlichen Titel an und erhielt seinen Sitz (auf dem Bundestage) in dem Kollegio und der Reihe der Könige nach der Ordnung der Einführung [57]). Ohne vorgängige Einwilligung des Bundes sollte er Truppen einer Macht, die zu dieser Verbindung nicht gehöre, einen Durchzug durch das Königreich Sachsen nicht verstatten [58]). Sein Kontingent wurde zu 20,000 Mann, von einer jeden Art Truppen, die er jetzt hielt, bestimmt; bey dem gegenwärtigen Feldzuge aber sollte es, wegen der eingetretnen Ereignisse, aus 1500 Mann Kavallerie, 4200 Mann Infanterie, 300 Mann Artillerie und 12 Stück Kanonen bestehen.

56) S. die Urk. desselben mit Anmerkungen a. a. O. No. II. III. und IV. S. 16 u. f. Desgleichen in dem Rheinbund H. 3. S. 467.

57) In den erwähnten Anmerkungen zu dem Frieden (S. 25.) wird mit Recht behauptet: daß diese Worte, da auch Bayern und Wirtemberg noch nicht eigentlich in das Kollegium der Könige eingeführt sind, einen verschiednen Sinn leiden.

58) Dieser Artikel ging unstreitig auf Oestreich, gegen welches man sich dadurch den Rücken noch mehr sicherte.

3) Da die Gesetze, welche vormals die wechselseitigen Gerechtsame der verschiedenen in Teutschland aufgenommenen Kirchen bestimmten, durch die Auflösung des Teutschen Reichs aufgehoben, und mit den Grundsätzen, nach welchen der Rheinbund errichtet worden ist, nicht vereinbar waren, so sollte im ganzen Königreich Sachsen die Religionsübung der Katholiken der Religionsübung der Lutheraner durchaus gleichgestellt werden, und die Unterthanen von beyden Religionen ohne Einschränkung die nehmlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen.

4) Machte sich der Französische Kaiser verbindlich, in dem künftigen Frieden mit Preußen dem Könige von Sachsen den Kottbuser Kreis von jener Macht abtreten zu lassen [59]). Dagegen versprach der König, an einen Prinzen, den der Französische Kaiser dazu ernennen würde, in demjenigen Theile Thüringens, welcher zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt gelegen, einen in seinen Verhältnissen und in seiner Bevölkerung dem Kottbuser Kreise gleichen Landstrich abzutreten, welcher, bestimmt gedachte beyde Fürstenthümer mit einander zu verbinden, von jenem Prinzen mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen werden sollte. Auch wurde zugleich wegen der Gränzbestimmung dieses Gebiets festgesetzt, daß sie durch Kommissarien geschehen sollte, welche

59) Es wurde dieser Kreis (der einen Flächeninhalt von 20 Quadratmeilen und ungefähr 30,000 Einwohner hat) durch einen 1462 zwischen dem König von Böhmen George Podiebrad, und dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich II. zu Guben geschlossenen Vertrag, an letztern, als ein Böhmisches Lehn, abgetreten, und im Breslauer Frieden 1742 hatte Oestreich auch auf diese Lehnherrlichkeit Verzicht geleistet.

beyde Theile sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, die zu Dresden binnen zehn Tagen erfolgen sollte, ernennen würden.

Achtzehnter Abschnitt.

Innere Staatsgeschichte des Churfürstenthums Sachsen seit dem Regierungsantritt Friedrich August III. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Posener Frieden.

§. 18.

Mit der größten Gewissenhaftigkeit befolgte der Churfürst den unter der Regierung seines Vaters zur Tilgung der Steuerschulden ausgearbeiteten Plan, nach welchem man zur Abtragung von Kapital und Zinsen jährlich 1,100,000 Thlr. aus den sichersten Einkünften ausgesetzt hatte. Und durch die strenge Ordnung und Pünktlichkeit, die er hierbey beobachtete, wurde der Kredit des Landes so sehr befördert, daß die Staatspapiere, welche anfangs einen sehr beträchtlichen Verlust leiden mußten, in diesem Zeitraum nicht nur dem baaren Gelde gleich, sondern auch gewöhnlich ungeachtet der geringen Interessen einige Procente höher standen. Auch wurde dieser Kredit durch die während dem Bayrischen und Französischen Krieg erfolgte Suspension der Verloosung landschaftlicher Obliga-

tionen [1]), welche die Erleichtrung der Unterthanen bey den Kriegslasten beabsichtigte, nicht vermindert [2]). Im Gegentheil hatte sie wenigstens in dem Französischen Kriege die entgegengesetzte Wirkung. Weil man nehmlich jetzt gewiß seyn konnte, daß einige Jahre lang keine Steuerscheine würden ausgezahlet werden, so stiegen sie bis 4, ja bisweilen bis 5 Procent über pari, da sie bisher nur 3 Proc. gestanden hatten. Indessen hatte dieses hohe Aufgeld nur bey kleinen Steuerscheinen Statt, indem man die großen über 1000 Thaler noch mit einem Aufgelde von 3 Proc. haben konnte [3]).

Dessenungeachtet dauerte die Suspension der Verloosung nie länger, als es die Nothwendigkeit verlangte, und obgleich die Landschaft zu der nehmlichen Zeit, als d. 25. Febr. 1793.

1) Das erstemal von Michael 1778 bis zu Michael 1779. S. Avertissement die Steuer-Kredit-Kasse betreffend vom 15. Sept. 1778 und vom 22. Jun. 1779 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 903 und 929: das zweytemal während dem Reichskrieg gegen Frankreich seit Ostern 1793 l. c. p. 1041: das drittemal endlich wegen der Kriegsrüstungen in dem vorletzten Oestreichischen Krieg und überdieß auch zur Unterstützung der durch die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse, besonders im Erzgebirgischen Kreise, gedrückten Unterthanen von der Ostermesse 1806 bis zur Ostermesse 1807. S. die Verhandlungen des den 29. Dec. 1805 zu Dresden eröffneten und den 2. März 1807 beendigten Ausschußtages in Zachariäs Annalen B. 2. N. VII. S. 55 u. f.

2) Eine ähnliche Suspension erfolgte immer zugleich in Ansehung der Verloosung der Kammer- Kreditkassen-Scheine.

3) Küttner in seinen Reisen durch Teutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und einen Theil von Italien (zweyte Ausgabe 1806) Th. 1. S. 193. bemerkt, daß in keinem andern Europäischen Staate die Papiere, die nur 3 vom Hundert geben, über pari stehen.

jene zum zweytenmale erfolgte, darauf antrug: daß nunmehro, da bereits über 11 Millionen Steuer-Schulden getilget wären, und sogar für die landschaftlichen Obligationen Aufgeld bezahlet würde, bey den künftig wieder eintretenden Ziehungen der Steuerkreditkasse die für dieselbe bestimmten 11 Tonnen Goldes um 100,000 Thaler vermindert werden möchten; so trug doch der Churfürst Bedenken, jenen Antrag zu genehmigen, und gab hierauf

d. 5. März 1793. folgende Erklärung: „Es ist zwar einer Unsrer angelegentlichsten Wünsche, Unsern getreuen Unterthanen mit einer Verminderung der zu den Landesbedürfnissen erforderlichen Abgaben in nur immer thunlicher Maaße zu Statten zu kommen. Indeß können Wir von der unwandelbaren Regel Unsres Verhaltens, geschehene Zusagen, so lange nicht außerordentliche Fälle eine als stillschweigend vorausgesetzte Ausnahme rechtfertigen, genau zu erfüllen, in deren Beobachtung Wir nicht nur den Ruhm Unsrer Regierung setzen, sondern wodurch auch zum allgemeinen Besten des Landes der öffentliche Kredit aufrecht erhalten wird, nicht abgehen."

§. 19. Ueberhaupt erhielt das Steuerwesen während der Regierung des Churfürsten eine solche Festigkeit, daß auch die meisten Steuerbewilligungen auf den Landtägen, die jetzt nur alle 6 Jahre gehalten wurden, unverändert blieben. Zur Bestreitung der Militairbedürfnisse wurde seit dem Landtage von 1769 immer eine Million [4]) und für die Militairmagazine 1 Metze Korn und

4) Von dieser auf dem Landtage bewilligten Summe sind aber die eigentlichen Soldatengelder zu unterscheiden, welche ohne besondre Verwilligung seit dem Ende des siebenjährigen Krieges (1763) statt der ehemaligen Naturalverpflegung der Ka-

eine Metze Hafer [5]) ausgesetzt, und die vielen Zuschüsse, welche ehedem zur großen Beschwerde des Landes Statt gefunden hatten, hörten gänzlich auf. Doch sah sich der Churfürst bey dem Bayrischen Erbfolgskriege genöthigt, auf dem Ausschußtage von 1778 einige außerordentliche Bewilligungen [6]) zu fordern, wozu die Ritterschaft einen freywilligen Beytrag von 100,000 Thlr. leistete. Sobald aber der Teschner Frieden abgeschlossen war, that der Churfürst die huldreiche Erklärung [7]): daß alle diese Steuern sogleich aufhören sollten, indem er gesonnen sey, den noch rückständigen beträchtlichen Theil der Kriegskosten von seinen übrigen Einkünften zu übernehmen. Auch gab er seinen Unterthanen einen eben so einleuchtenden Beweis seiner väterlichen Gesinnungen dadurch, daß er den Ständen den 8. Jan. 1781 eine auf dem Ausschußtage von 1778 ihm überreichte Urkunde wieder zurückgab, welche ihn berechtigte, zwey Millionen auf den Kredit des Landes aufzunehmen. d. 29. May 1779.

Eine ähnliche Urkunde wurde dem Churfürsten während dem Reichskriege mit Frankreich auf dem Landtage

vallerie aufgekommen sind, und auf jedes gangbare Schock der mit Kavallerie-Verpflegung belegten Grundstücke, zu welchen die in den sogenannten Infanteriestädten gelegenen nicht gehören, aus 42 Pf. bestehen.

5) Schon seit 1681 kommen von Zeit zu Zeit Beyspiele von solchen Naturallieferungen vor. S. Th. 1. S. 298. und Th. 2. S. 19.

6) Sie bestanden: 1) in der Erhöhung der Tranksteuer um den vierten Theil; 2) in 6 Pfennigen und 6 Quatembern, und 3) in erhöhten Ansätzen der Personensteuer. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen B. 2. S. 166.

7) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 903.

von 1793 überreicht, die er aber gleichfalls auf der fol-
d. 9. genden Landesversammlung den Ständen mit dieser Erklä-
Jan. rung wieder zurückgab: „Der Gebrauch dieser Urkunde
1799. ist nur dadurch zu vermeiden gewesen, daß Wir, da der Kriegs-Aufwand den von den getreuen Ständen hierzu bewilligten Zuschuß und die von den Stiftern Merseburg und Naumburg, ingleichen von den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz geleisteten Beyträge bey weitem überstiegen hat, nicht nur das meiste durch Zuschüsse aus Unsern Kassen, außer dem Steuer-Aerario, und von dem durch die auch bey der Kammer-Kreditkasse sistirte Kapital-Ausloosung bewirkten Ersparniß, haben bestreiten, sondern auch, um das Land mit einer neuen zinsbaren Schuld nicht zu beschweren, ein sehr beträchtliches Quantum Uns eigenthümlich zugehöriger zinsbarer Steuerscheine, landschaftlicher Obligationen und Kammer-Kreditkassen-Scheine, nach dem Cours zum Theil mit Verlust verkaufen, und das Geld zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse verwenden lassen.

Ob nun wohl die Verbindlichkeit dieser Urkunde bis mit Ende des jetzigen Jahres fortdauert, so finden Wir gleichwohl für gut, selbige den getreuen Ständen schon jetzt hierdurch zur Kassation zurückzustellen, in der beruhigenden Ueberzeugung, durch eigne Aufopferungen von Unsern Landen die Uebernahme neuer Schulden-Lasten abgewendet zu haben."

Auch die Ritterschaft verstand sich in dem damaligen Reichskriege zu verschiedenen Beyträgen [8]), welche die

8) Die Steuerfreyheit der Exemten kam jetzt beynahe auf jedem Landtage zur Sprache. Unter den vielen Flugschriften, die hierüber erschienen, verdienen besonders ausgezeichnet zu

Erleichtrung der steuerbaren Unterthanen beabsichtigten [9]); und verwilligte zu dieser Absicht auf dem Landtage von 1793. 100,000 Thlr. und auf der Landesversammlung von 1799. 150,000 Thlr. Auch wurde von ihr die nehmliche Summe auf dem Landtage von 1805 wegen der großen Theurung zu den gewöhnlichen Militair-Bedürfnissen ausgesetzt.

Eine ähnliche außerordentliche Verwilligung erfolgte endlich auf dem durch die geschehene Mobilmachung eines Theils der Sächsischen Armee veranlaßten, am 29. December 1805 eröfneten und den 2. März 1806 beendigten Ausschußtage [10]).

Der durch jenes Ereigniß nothwendig gewordene Zuschuß zu den Militairbedürfnissen wurde monathlich seit dem 1. November auf 100,000 Thlr. berechnet, und die

werden: 1) Das Grabmal des Leonidas (vom Conferenz-Minister Wurmb) 1799. 8. — 2) Die Steuerverfassung und insbesondre die ritterschaftliche Steuerfreyheit in Sachsen 1805. 8. — Auf den Landesversammlungen kam dieser Gegenstand am lebhaftesten 1793 zur Sprache. Man vergl. unter andern: Einige hierher gehörige Landtagsacten in den Beylagen zu der angeführten Abhandlung über die Sächs. Steuerverfassung S. 303 u. f.

9) In der nehmlichen Absicht wurden wegen der zu jenem Kriege erforderlichen Lieferungen sehr zweckmäßige Maaßregeln getroffen. S. Dekret an die Landstände vom 18. Jan. 1793. Gutachten der Stände vom 25. Febr. d. J. und anderweites Dekret vom 25. März d. J. Aehnliche Vorkehrungen zur Erleichtrung der Miliz- und Magazinfuhren wurden nach verschiednen diesfalls 1783 und 1793 gepflogenen Unterhandlungen durch ein Dekret vom 9. Jan. 1799 getroffen.

10) S. Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürstenthums Sachsen B. 2. N. VII. S. 55 u. f.

d. 29. Decb. 1805. Ritterschaft in folgenden Worten der landesherrlichen Proposition aufgefordert, einen Theil dieser Last zu übertragen.

„Da die steuerbaren Unterthanen durch die bisherige Theurung bereits sehr gelitten, gleichwohl aber solche von Lieferung an Miliz-Fuhren und Einquartierungen nicht haben verschonet werden können; so wünschen Ihro Churf. Durchl. vorzüglich, daß auf deren Erleichtrung thunlichste Rücksicht genommen werde. Höchstdieselben versehen sich daher zu den Mitgliedern Ihrer getreuen Ritterschaft in derjenigen landesväterlichen Zuversicht, welche durch werkthätige Beweise ihrer patriotischen Gesinnungen von Zeit zu Zeit gerechtfertiget worden ist, daß selbige die Erfüllung dieser Absichten und Bedürfnisse ihrer Seits mit rühmlicher Anstrengung durch freywillige Beyträge an Geld und Naturalien thätigst unterstützen und solchergestalt das Wohl des Vaterlandes nebst ihrer damit verbundenen eigenen Erhaltung kräftigst zu befördern sich bemühen, demnächst aber dadurch zugleich den uralten Ruhm der Churſächsischen Stände und Unterthanen, daß dieselben an Vaterlands- und Fürstenliebe von keinen Ständen und Unterthanen andrer Teutscher Staaten sich übertreffen lassen, soviel an ihnen ist, von neuem befestigen werden. Die Ritterschaft bewährte das Zutrauen ihres vortrefflichen Fürsten und verwilligte einen Beytrag von 200,000 Thlr., auch wurden die steuerbaren Unterthanen mit neuen Abgaben ganz verschont, und die übrigen Bedürfnisse durch die von der Ostermesse 1806 bis zur Ostermesse 1807 angeordnete Suspension der Verloosung landschaftlicher Obligationen hinlänglich gedeckt.

d. 20. Febr. 1806.

Außerdem überreichte auch die Ritterschaft dem Churfürsten einigemal außerordentliche Geschenke, als 1769

bey seiner Vermählung 50,000 Thlr. und auf dem Landtage von 1775 — 1776 — 20,000 Thlr. „um demselben ihre Dankbarkeit wegen seiner während der Theurung (1772) gegen Land und Leute bewiesenen ausnehmenden landesväterlichen Fürsorge zu bezeugen;“ auch wurde seit 1781 das gewöhnliche Donativ der Ritterschaft von 130,000 Thlr. auf 150,000 Thlr. erhöht.

In Ansehung der eigentlichen Steuern aber erfolgte nur selten eine Erhöhung und selbst außerordentliche Staatsbedürfnisse wurden in der Regel auf den bisherigen Fonds angewiesen [11]). Zwar übernahmen seit 1769 die Dörfer 3 Pf. und 3 Quatbr. mehr als die Städte, sie erhielten aber dagegen den Erlaß des Mahlgroschens, welcher 1766 mit Widerspruch der Ritterschaft war eingeführet worden. Und obwohl der Churfürst auf dem Landtage von 1775 darauf antrug: daß der durch die Theurung von 1772 bey der Steuereinnahme entstandene Abgang von den Ständen ersetzt werden möchte, so erfolgte doch auf eine von letztern gethane Vorstellung [12]) dießfalls

11) Eine Ausnahme bey dem Bayrischen Erbfolgskrieg ist schon oben erwähnt. Einige andre sind: 1) Die Verwilligung von 1 Pf. und 1 Quatbr. wegen der Vermählung des Churfürsten 1769 und das seit der nehmlichen Zeit auf jedem Landtage seiner Gemahlin überreichte Geschenk von 24,000 Thlr., wozu man auch jedesmal 1 Pf. und 1 Quatbr. aussetzte, auf dessen Ueberschuß aber andre Bedürfnisse angewiesen wurden. 2) Die Verwilligung einer gleichen Summe von den Städten zur Erbauung des Landhauses 1776; wozu auch die Ritterschaft einen Beytrag von 29,527 Thlr. 12 gr. leistete. Sämmtliche Kosten jenes Gebäudes wurden zu 87,130 Thlr. berechnet. S. Gutachten vom 10. Febr. 1776.

12) Wie sehr noch der damalige Zustand des Landes mit dem zu Ende des 18ten Jahrhunderts in mancher Hinsicht kontrastirte, zeigt folgende bey dieser Gelegenheit entworfene Schil-

keine weitre Anregung. Dagegen hielt es der Churfürst zum Besten des Landes für nothwendig, in Ansehung der Magazine künftig eine solche Veranstaltung zu treffen, daß aus selbigen bey vorkommenden unerwarteten Fällen, sowohl die Armee mit dem benöthigten Korn und Hafer versehn, als auch den bedürftigen Unterthanen, welche von Unglücksfällen betroffen würden, durch einen Vorschuß besonders an Saamen-Getraide geholfen werden könnte. Es mußten daher nach dem Landtagsabschiede vom 25. Febr. 1776 statt der bisher üblich gewesenen Lieferung einer Metze Korn und einer Metze Hafer von jeder steuerbaren Hufe, zwey Metzen übernommen werden, welche jedoch mit Geld, nehmlich zusammen mit 6 gr. vergütet werden konnten. Als aber gegen Ende des 18ten Jahrhunderts die Getraidepreise immer höher stiegen, sahe
1799. sich der Churfürst zu einigen außerordentlichen Ausschrei-
und
1802. ben von Korn- und Hafer-Lieferungen gegen billige Vergütung genöthigt, und in einem Dekrete vom 8. Jan. 1805 auf die Zustimmung der Stände bey ähnlichen Anordnungen für die Zukunft [13]) und auf die Naturalderung desselben in der Bewilligungsschrift vom 10. Febr. 1776: „Der Flor des Handels hiesiger Lande ist während der letzten Bewilligungsfrist ungleich mehr gesunken, als gestiegen; der Fabriken und Manufakturen sind nicht mehr, sondern weniger geworden; die Braunahrung besonders in den Städten hat ebenfalls diese Zeit über sich um ein ansehnliches verringert; die Häuser in den Städten stehen, soviel den dem Besitzer entbehrlichen Raum betrifft, größtentheils leer. Gleichergestalt seufzt der Feld- und Viehbesitzer über den niedrigen Frucht- und Viehpreis, und der sonst geschäftige Unangesessene bleibt manche Tage ganz müßig.“

13) Schon zu Anfange dieses Jahres mußte eine Hafer-Lieferung von 2 Scheffel Hafer auf die Magazinhufe für 1 Thlr.

Erschüttung der auf den Landtägen verwilligten Metzen Korn und Hafer anzutragen; welches auch die Landstände in ihrem Gutachten vom 2. April zufrieden waren, und dagegen von dem Churfürsten die Erklärung erhielten, daß d. 13. April 1805. die Vergütung bey außerordentlichen Lieferungen in 3 Thlr. für jeden Scheffel Roggen und 1 Thlr. 8 gr. für jeden Scheffel Hafer bestehen sollte [14]). Eine solche Lieferung wurde in dem nehmlichen Jahre durch die Mobilmachung eines beträchtlichen Theils der Sächsischen Armee nothwendig, und auf dem zu Ende des Jahres gehaltenen Ausschußtage kam dieser bey dem damaligen Getraidemangel sehr schwierige Gegenstand aufs neue in Anregung. Da aber die Armee noch vor Beendigung des Ausschußtages in ihre Standquartiere zurückkehrte, so ließ man es blos bey der schon ausgeschriebenen Lieferung bewenden [15]).

Noch erfolgten während diesem Zeitraum verschiedne Veränderungen mit den schon 1766 verwilligten Straßendiensten. Sie wurden nehmlich zuerst auf dem Landtage von 1781 dergestalt in Geld verwandelt, daß für jeden Spanntag 6 gr. und für jeden Handtag 1 gr. entrichtet werden sollte [16]), welche Summe 1799 in Ansehung der

16 gr. angeordnet werden. S. Dekret vom 31. Jan. 1805. Gutachten vom 22. Febr. und Dekret v. 4. März d. J.

14) Die Städte suchten die außerordentlichen Lieferungen von Hafer in einer besondern Schrift vom 2. April d. J. deswegen von sich abzulehnen, weil sie von der Kavallerie-Verpflegung seit den ältesten Zeiten befreyt gewesen wären, daher das oben erwähnte Dekret, auf den Fall, wenn die städtischen Magazinhufen zu jenen Lieferungen gezogen würden, einen Vorbehalt dieser Befreyung enthielt.

15) Dekret vom 14. Jan. 1806. Gutachten vom 14. Febr. d. J. Ausschußtagsabschied v. 2. März d. J. §. IV.

16) S. Memorial der Stände vom 17. März 1781.

Handtage um das Doppelte, wegen der Spanntage aber nur um 2 gr. vergrößert ward [17]). Doch fand man auf der folgenden Landesversammlung (1805) das zuletzt bemerkte Quantum unverhältnißmäßig und vermehrte es daher überhaupt bis zu 18 gr., auch berechtigte man zugleich die Straßen-Kommissarien, daß sie nach ihrem Ermessen die zu diesen Diensten verbundenen Unterthanen, jedoch nur innerhalb einer Meile von ihren Wohnorten, auch nicht einzelne Individuen, sondern alle Hüfner oder alle Häusler in der Kommun, oder auch beyde zusammen, zu deren Natural-Leistung erfordern könnten [18]).

§. 20. Zur Erleichtrung der Unterthanen gab der Churfürst auf dem Landtage von 1781 die huldreiche Erklärung: daß, dem öftern Ansuchen der Stände gemäß, alle Steuerreste bis zu Ende des August 1756 gänzlich abgeschrieben werden sollten, mit Ausnahme von denen, welche bey Konkursen liquidiret wären, oder von Resten der Einnehmer herrührten. Auch erlaubte er den Feldbegüterten bey den damaligen niedrigen Getraidepreisen für ihre bis zu Ende des Jahres 1779 annoch schuldigen Schock- und Quatember-Steuer-Reste, den Scheffel Korn zu 2 Thlr. und den Scheffel Hafer zu 1 Thlr. in die Magazine zu liefern.

Ferner erließ der Churfürst 1793 auf Ansuchen der Stände [19]) von der gewöhnlichen Verwilligung jähr-

17) S. Dekret vom 5. März 1799 und Bewilligungsschrift v. 23. März d. J. §. XXV.

18) Gutachten der Stände in Ansehung des 13ten §. der Landtagsproposition vom 14. März 1805.

19) Veranlaßt durch einen Wink, den erstrer selbst dießfalls in einem Dekrete vom 5. März 1793 gegeben hatte. S. Bewilligungsschrift vom 18. März d. J. §. IV.

lich einen Quatember, mit der Versicherung: daß, wenn sowohl von der Summe, welche damals die Ritterschaft zu den Kriegsbedürfnissen ausgesetzt hatte, als von dem für die Steuerkreditkasse ausgesetzten Nebenfonds [20]) an 30,000 Thlr. jährlich etwas erübriget werden könnte, er sich wegen einer weitern Erleichtrung der steuerbaren Unterthanen entschließen würde [21]).

Eine neue Verminderung der Abgaben wurde den Ständen in folgenden Worten der Landtagsproposition vom 6. Januar 1805 angekündigt. „Wir wollen den Städten (für welche sich die Landschaft wegen der Theurung der nothwendigsten Bedürfnisse auf dem Landtage von 1799 besonders verwendet hatte) als ein Merkmahl Unsrer landesväterlichen Fürsorge, eine Erleichtrung selbst mit Aufopferung eines beträchtlichen Theils Unsrer General-Accis-Einkünfte und ungeachtet der zum Besten Unsres Landes aus Unsern Kassen zu bestreitenden weit mehreren als sonst erforderlichen Abgaben in der Maaße angedeihen lassen, daß vom Anfange des Jahres 1806 an, und während der nächsten Bewilligungszeit statt der bisherigen $23\frac{1}{2}$ ordinairen Quatember, deren $25\frac{1}{2}$ in den accisbaren Städten aus Unsrer General-Accis-Kasse übertragen werden sollen.“ Die Landschaft erkannte diese Erleichtrung der Städte mit Recht als ein neues Kennzeichen der edeln, liebevollen und weisen Denkungsart ihres Regenten [22]), der auch in diesem Falle den Grundsatz sei-

20) S. B. 2. S. 259.

21) S. Landtagsabschied v. 25. März d. J.

22) S. die Präliminarschrift vom 9. Febr. 1805. §. II. und Bewilligungsschrift vom 1. April 1805. §. II.

nes vortrefflichen Vaters befolgte, sein und seiner Kammer Interesse nie dem Interesse der getreuen Unterthanen entgegenzustellen [23]).

§. 21. Mit dem Steuerwesen stand die Erhaltung von den Freyheiten und Gerechtsamen der Landschaft in der engsten Verbindung, welche besonders in einer Periode, wo so viele andre Staaten durch bürgerliche Unruhen zerrüttet wurden, die wohlthätigsten Wirkungen auf Sachsens Ruhe und Wohlstand äußerte. — Die wichtigste Urkunde jener Rechte — der Landtagsrevers, hatte schon unter der Regierung Friedrich Christians eine größre Ausdehnung wieder erhalten; allein in der Präliminarschrift vom 14. Nov. 1769 beschwerten sich die Stände darüber: „daß vieles, so der Vater des Churfürsten seinem Reverse wieder gnädigst und gerechtest einverleibt hätte, von dem Administrator 1766 wieder weggelassen worden sey;“ worauf der Churfürst den Revers dergestalt wieder ergänzen ließ, daß sich die Landschaft völlig dabey beruhigen konnte [24]). In der landschaftlichen Verfassung zeigten sich übrigens schon seit geraumer Zeit einige wesentliche Mängel, welchen man gegenwärtig abzuhelfen suchte. So

23) B. 2. S. 187.

24) Es wurde dieses der Landschaft in dem Landtagsabschiede vom 14. Jan. 1770 bekannt gemacht: „Wir haben (heißt es daselbst) die unterthänigst erbetenen Reversalien in solcher Form, daß eine getreue Landschaft Unser auf die beständige Aufrechthaltung der Landesverfassung unverrückt gerichtetes Absehn daraus abermalen in überzeugender Maaße abnehmen wird, von Uns zu stellen keinen Anstand genommen.“ Die Bestätigung dieser Erklärung ergiebt sich aus dem im Anhang sub A. beygefügten Revers vom 15. April 1805, der im Wesentlichen mit allen vorhergehenden seit 1770 übereinstimmt. Man vergl. mit dieser Urkunde B. 2. S. 24.

klagte die Landschaft in einem Memorial vom 7. Febr. 1781 darüber, daß das häufige Außenbleiben von Ausschußständen, besonders in Ansehung solcher Kreise, welche nach der Landtagsordnung nur wenig Stellen in den Ausschüssen hätten [25]), der Betreibung und Beschleunigung der Berathschlagungen manche Hindernisse in den Weg lege, und trug daher darauf an: daß sie wegen dreymaligen, durch keine hinlängliche Ursache entschuldigten Nichterscheinens auf den Landesversammlungen sollten ausgeschlossen werden. Dieses Gesuch wurde durch ein landesherrliches Dekret vom 20. Febr. 1781 mit dem Zusatz bestätigt: „daß ein solcher Stand, wenn er in der Folge an den Landtagsverhandlungen anderweiten Antheil nehmen will, und annoch ein schriftsässiges Gut besitzt, oder wegen seines besitzenden amtsässigen Gutes abgeordnet wird, an Sitz und Stimme bey der allgemeinen Ritterschaft, auch, nach Befinden, observanzmäßiger Aufrückung in die Ausschüsse nicht behindert werden soll [26])."

Ein andrer noch größrer Mangel bestand darin: daß sich die Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer immer mehr verminderte. Schon einigemal war dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, und besonders 1793 und 1799 hatte die Landschaft in dieser Rücksicht darauf angetragen [27]): daß auch die Besitzer neuschriftsässiger Rit-

25) Man vergl. die Landtagsordnung §. 12 und 13.

26) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. I. p. 23. Eine Folge von diesem Dekret war ein andres vom 28. Febr. 1787 (l. c. p. 27.), nach welchem ein Ausschußstand, der sich seiner Ausschußstelle verlustig macht, auch seine Stelle bey Deputationen verliert.

27) S. die Intercessionales generales v. 30. März 1799.

tergüter, mit dem Genuß der Landtags-Auslösung [deren Betrag auf demselbigen Landtage in Ansehung verschiedener Städte vergrößert ward [28])] zu den allgemeinen Landesversammlungen berufen werden möchten [29]). Auf dem Landtage des Jahres 1805 brachte die allgemeine Ritterschaft diesen Vorschlag, nebst einigen andern aufs neue
d. 26. Febr. 1805. bey dem engen Ausschusse in Anregung [30]). Sie führte zur Unterstützung dieses Vorschlags hauptsächlich den Nachtheil an, welcher aus der zeither sehr verminderten Anzahl der ritterschaftlichen Stände [31]) für den Geschäftsgang entstünde, und suchte die Einwendung, daß, wenn

28) Es erhielten nehmlich damals theils die 7 Vorsitzenden der allgemeinen Städte wegen der ihnen obliegenden Direktorial-Geschäfte, theils diejenigen Städte, welchen nach der Landtagsordnung von 1728 nur 1 Fl. zur täglichen Auslösung bestimmt war, einen gleichen Betrag mehr. S. Intercession vom 6. März 1799. Dekret vom 23. März d. J. Intercession vom 4. März und Dekret vom 30. März d. J. Wahrscheinlich ist diese Zulage auch auf dem folgenden Landtage (1805) nach zwey dießfalls ergangenen Intercessionen der Landschaft vom 13. Febr. 1805 erfolgt, obgleich dießfalls besondre Dekrete an die Landschaft meines Wissens nicht ergangen sind.

29) S. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 79.

30) Kurz zuvor erschien auf Veranlassung mehrerer ritterschaftlicher Stände selbst, eine sehr interessante Schrift vom Hofrath Zachariä: Gegen das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den Churs. Landesversammlungen. Leipzig, 1805. 8.

31) Es wurde hierbey bemerkt: „daß bisher die Anzahl der bey Landesversammlungen erschienenen Individuorum der allgemeinen Ritterschaft seit dem Landtage 1728, wo sie noch in 234 Personen bestanden hätte, mit jedem nachher gehaltenen Landtage gefallen, ja sogar auf den Landtägen 1787, 1793, 1799, so wie bey jetzigem Landtage resp. bis auf 81, 70, 75 und 78 Personen gesunken sey.“

jener Vorschlag gebilligt würde, die Auslösungs-Kosten beträchtlich steigen müßten, besonders dadurch zu entkräften, daß die Anzahl der erscheinenden Stände noch immer weit geringer, als ehedem ausfallen, auch die Dauer der Landesversammlung durch die hiervon zu hoffende Beschleunigung der Geschäfte verkürzt werden würde. Der enge Ausschuß unterstützte dieses Gesuch, und erwähnte in seinem Memorial auf ausdrückliches Verlangen der allgemeinen Ritterschaft noch folgende Vorschläge: „bey der Ahnenprobe, die in der Landtagsordnung vorgeschriebenen 8 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite, künftig bis auf viere nachzulassen, oder auf die Abkunft der Mutter gar keine Rücksicht zu nehmen, und sich blos mit einem hundertjährigen Familien-Adel von väterlicher Seite zu begnügen.“ Hierauf erfolgte nun den 6. April d. J. das wichtige Dekret [32]): „daß künftig die Besitzer aller derjenigen schriftsässigen Rittergüter, welche bis mit dem verflossenen Jahre 1804 diese Eigenschaft erlangt haben, und entweder mit Ritterpferden wirklich verdient werden, oder doch zu den ritterschaftlichen Praestandis einen Beytrag leisten, gleich den Besitzern der altschriftsässigen Rittergüter, zu den allgemeinen Landesversammlungen, mit Zusicherung des Genusses der Landtagsauslösung für diejenigen Besitzer, welche für ihre Person zum Erscheinen auf Landtägen sich qualificiren, berufen werden sollen.“

Auf die übrigen Vorschläge der allgemeinen Ritterschaft wurde übrigens keine Rücksicht genommen, weil man glaubte, daß es anderweiter Mittel zu Bewirkung eines

32) In Zachariä's Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen Th. 1. S. 16.

zahlreichern Erscheinens der ritterschaftlichen Stände auf den Landtägen nicht bedürfe.

Noch wurde der Landtag von 1805 für die Geschichte der landschaftlichen Verfassung dadurch merkwürdig: daß die Versammlung der Stände nicht mehr von einem Erbmarschall aus dem Geschlechte der Familie von Löser, welche seit Jahrhunderten gewöhnlich dieses Amt bekleidet hatte [33]), sondern von einem Erbmarschall-Amts-Verweser (dem Geheimerath Christoph Wilhelm Ludwig Röder) dirigiret wurde [34]), weil der bisherige Erbmarschall Carl August und dessen Brüder Hans und Adolph Ludwig darauf Verzicht geleistet hatten [35]).

§. 22. Obgleich die zu den Militairbedürfnissen auf den Landtägen dieses Zeitraums ausgesetzte Summe einer Million Thaler nur in außerordentlichen Fällen erhöht zu werden pflegte [36]), so wurde doch die Armee auf

33) S. Geschichte der Churſächs. Staaten B. 2. S. 273.

34) Die Bestellung desselben erfolgte schon in einem Dekrete vom 26. Aug. 1804.

35) Ueber die staatsrechtlichen Fragen, welche bey einer künftigen erblichen Verleihung dieses Amtes in Betrachtung kommen könnten, vergl. man eine Abh. von Zachariä in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3. St. 1. N. V.

36) Doch erhielt die Kriegskasse auf einige Zeit dadurch einen Zuschuß, daß sie seit 1771 die Quartiergelder für die Officiere nicht mehr bezahlte. (S. Römers Staatsrecht von Sachsen B. 2. S. 241 u. f.) Als aber die Stände Beschwerde hierüber auf den Landesversammlungen, besonders in der Präliminarschrift vom 29. Jan. 1781 führten, so erklärte hierauf der Churfürst in der Resolution derselben §. VIII., daß er das Land, jedoch mit Ausschluß der Städte Dresden und Leipzig, welche schon ehedem diese Last getragen hatten, hiervon wieder befreyen wollte.

einen bessern Fuß gesetzt [37]), der Sold der Unterofficiers 1799
und Gemeinden monathlich um 12 gr. erhöht, und die Zahl der Mannschaft ansehnlich vermehret. Letztere betrug beym Antritt der Regierung des Churfürsten kaum 20,000 Mann; im Jahre 1803 aber 31,611 Mann, nehmlich 3752 Mann der eximirten Korps [38]), 6203 M. Kavallerie, 21,048 M. Infanterie und 608 M. Garnison- und Invaliden-Kompagnien zu Königstein, Waldheim, Barby und Eisleben [39]).

Die Aufbringung der Mannschaft wurde, nach vorher mit der Landschaft 1769 hierüber gepflogenen Berathschlagungen [40]), im Jahre 1774 allein den Civilobrigkeiten überlassen [41]); weil aber seit dieser Zeit nicht nur die

37) Zu den zweckmäßigsten Verbesserungen der Armee gehörten das Exercierreglement von 1775, die Errichtung neuer Magazine, die Beförderung der Pferdezucht im Lande zum Behuf der Remontirung der Kavallerie (S. Publicat vom 23. Okt. 1777 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. I. p. 1222.), die am 25. April 1785 angeordnete Bereithaltung der Pferde zur Mobilmachung der Armee (l. c. p. 1269.), das neue Feuer- und Seitengewehr, die jährlichen Uebungsläger (seit 1780).

38) Dazu gehören die Garde du Korps, das Kadettenkorps, die Schweizer, die Ingenieurs, die Feld- und Hausartillerie, die Pontoniers und die Leibgrenadiergarde.

39) Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt B. 1. S. 86. Man vergl. auch Leonhardi's Erdbeschreibung B. 1. S. 280 u. f.

40) S. Dekret an die Landstände, den künftigen alljährigen Ersatz des Mannschafts-Abganges bey der Armee betreffend, vom 16. Nov. 1769, wo zugleich darauf angetragen wurde, daß dieser Ersatz jährlich vom Lande mit 1500 Mann erfolgen sollte, wogegen sich aber die Landschaft in einem Gutachten vom 28. Dec. 1769 erklärte.

41) S. das Mandat vom 19. Nov. 1779 nebst den beygefüg-

Regiments- und Kompagnie-Chefs häufige Klagen über den Mangel tüchtiger Rekruten führten, sondern auch die Obrigkeiten selbst bey der Auswahl derselben manche Nachtheile empfanden, so wurde 1779 die künftige Ergänzung der Armee den Kompagnie-Inhabern, jedoch mit Zuziehung der ordentlichen Obrigkeit, überlassen[42]); seit 1781 aber jedem Regimente ein bestimmter Distrikt zur Werbung angewiesen[43]), theils um dadurch alle Kollisionen zu vermeiden, theils aber auch um der anzuwerbenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beystehen könnte. Manche bey dieser Einrichtung noch übrige Anstände wurden endlich durch ein Mandat[44]) vom 21. April 1792 gehoben, welches sich zugleich mit Beybehaltung der meisten dießfalls schon ergangenen ältern Vorschriften[45]) über die Entlassung der in Kriegsdiensten gestandenen Personen und über ihre Freyheiten und Vor-

ten Verhaltungspunkten, wornach sich die Civilobrigkeiten zu richten und deren Erläuterung vom 20. Jun. 1777 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. I. p. 1194 seq. und p. 1218.

42) S. das Mandat vom 12. Jun. 1779. l. c. p. 1231.

43) Generale die Erläuterung des Werbe-Mandats vom 12. Jun. 1779 betreff. vom 2. Jan. 1781 nebst dem beygefügten Reglement, wornach die sämmtlichen Regimenter in denen ihnen angewiesenen Werbe-Distrikten sich zu richten haben. l. c. p. 1235 seq.

44) l. c. p. 1358 seq.

45) S. Mandat vom 25. May 1782. l. c. p. 1249. und die Erläuterungsreskripte desselben vom 25. May 1782 und vom 19. Febr. 1784. l. c. p. 1257 seq. — Eine Vorstellung der Landschaft dagegen erfolgte den 3. März 1787.

rechte verbreitete, und dem ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Staatsbürger beygefügt war, welche entweder überhaupt oder unter gewissen Umständen von der Werbung frey seyn sollten, das größtentheils mit einem ältern von 1779 übereinstimmte. Die Werbung wurde nach dieser Vorschrift blos auf leicht zu entbehrende Personen eingeschränkt [45]), und daher nicht nur alle Angesessene, sondern auch von den Nichtangesessenen alle diejenigen ausgenommen, welche dem gemeinen Wesen oder einzelnen Familien [47]) erhebliche Dienste leisteten, oder sich hierzu vorbereiteten [48]).

Uebrigens befolgte man bey der Werbung selbst wie ehedem den Maaßstab der Häuserzahl und erst in dem folgenden Zeitraum wurde bey einer den 29. Aug. 1808 ausgeschriebenen Werbung von 2160 Mann die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften zum Grunde gelegt, wobey man sich nach den eingereichten Konsumenten-Verzeichnissen von 1807 richtete. Auch wird man wahrscheinlich diese Norm, welche weit sichrer ist, als die vorige, für die Zukunft befolgen.

§. 23. Zu den wichtigsten Veränderungen des Kameral-Wesens in diesem Zeitraum gehörte, außer

46) Alle zwey Jahr sollte ein Verzeichniß der jungen Mannschaft vom 16ten bis zum 35sten Jahre an die Chefs der Regimenter abgegeben und dabey die untüchtigen und unentbehrlichen bemerkt werden.

47) So z. B. alle Wirthschaftsbediente und die einzigen Söhne, ohne welche die Fortstellung einer Wirthschaft, oder die Erhaltung einer außerdem hülflosen Familie auf dem Lande entweder schlechterdings, oder doch ohne Nachtheil nicht bestehen kann.

48) Selbst die Lehrlinge bey den Handwerkern, wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden.

manchen andern bey den einzelnen Nahrungszweigen anzuführenden Einrichtungen die 1772 erfolgte Einführung der Kassenbillets, von welchen man für 1,500,000 Thlr. in Umlauf setzte, indem man einer besondern Kommission die Aufsicht über dieses Papiergeld anvertraute. Zur Sicherheit derselben wurden die Landaccis-Einkünfte angewiesen, und ihre Cirkulation dadurch befördert, daß alle Abgaben zur Hälfte in diesem Papiergelde bey den öffentlichen Kassen angenommen werden mußten [49]). Noch wichtiger waren diejenigen Maaßregeln, die seit dem Jahre 1773 in Ansehung der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte getroffen wurden. Man hatte nehmlich bey der bisherigen Verfassung des Finanzwesens häufig den Mangel wahrgenommen, welcher durch die Trennung verschiedner von einander ganz unabhängigen Kassen entstand, der nicht nur alle Beyhülfe, welche eine der andern mit ihrem Ueberschuß leisten konnte, vereitelte, sondern auch der Simplification der individuellen Einnahmen die größten Hindernisse in den Weg legte. Um nun diesem Uebel abzuhelfen, beschloß der Churfürst, nach einem von dem Grafen von Bolza entworfenen Plan, auf welchen dieser die Grundsätze des Italiänischen Buchhaltens angewendet hatte, eine General-Haupt-Kasse unter seiner eignen unmittelbaren Direktion dergestalt zu errichten: daß selbige unter der Aufsicht des jedesmaligen Geheimen Kabinets-Ministers bey dem Departement der inländischen Angelegenheiten durch zwey Geheime Finanzräthe verwaltet würde. Obgleich der Hauptzweck dieser Behörde darauf

49) S. die zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 398 und 406.

gerichtet war, alle Einnahmen von den Untereinnehmern unmittelbar zu erheben, und zugleich sämmtliche Ausgaben zu bestreiten, so wurden ihr doch überdieß zugleich alle auf die Land- und General-Accise, ingleichen auf das Zoll-, Geleits- und Licent-Wesen sich beziehende Geschäfte, mit Ausnahme einiger dem Acciskollegio besonders vorbehaltner, wozu vorzüglich die Gerichtsbarkeit in Accissachen gehörte [50]), übertragen.

Da aber außer der General-Hauptkasse noch immer andre Kollegien vorhanden waren, welche sich mit der Leitung einzelner Zweige der Finanzen beschäftigten, so fehlte es demungeachtet an einer allgemeinen Uebersicht des ganzen Finanzwesens und an dem erforderlichen Zusammenhang aller dazu gehörigen Geschäfte [51]). Daher wurde zuerst im Jahre 1778 das General-Accis-Kollegium mit der General-Haupt-Kasse vereinigt, welche der Churfürst seit dieser Zeit als ein wirkliches Kollegium konstituirte, indem er ihr zugleich den wirklichen Geheimenrath Grafen von Wallwitz als Vicedirektor vorsetzte. Und einige Jahre später erfolgte auch die Verbindung des Kam- d. 1. mer- und Bergkollegii mit jener Behörde, welche seit die- Dech. 1782. ser Zeit den Nahmen des Geheimen-Finanz-Kollegii erhielt, dessen Errichtung durch ein Mandat [52]) v. 7. Nov. 1782 öffentlich bekannt gemacht wurde. Zur Beschleu-

50) Man vergl. das Generale die Instruktion der Accis-Inspektoren in Beziehung auf die neuerrichtete General-Hauptkasse betr. vom 30. Nov. 1773 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1194 seq.

51) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 200 u. f.

52) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 39.

nigung der Sachen theilte man sämmtliche Geschäfte derselben in drey Departements, von welchen man das zweyte für die Konsumtions- und Handlungs-Abgaben, das dritte für die Aemter, Kammergüter, Jagd-, Forst- und Floß-Sachen und das erste für die allgemeinen Finanz-Verfassungs-Sachen und für alle den beyden ersten Departements nicht vorbehaltene Regalien und Einkünfte bestimmte. Jedes Departement wurde einem besondern Direktorio unterworfen, die Leitung des Ganzen aber dem vormaligen Vizedirektor der General-Hauptkasse anvertraut.

Die Instruktion des Geheimen-Finanz-Kollegii ist zwar noch nicht öffentlich bekannt, man kann aber den Geist derselben aus folgender Stelle der Landtagsproposition vom 7. Jan. 1787 beurtheilen: „Wir haben diesem Kollegio vorzüglich aufgegeben, bey jeglichem Gegenstande vor allen Dingen darauf, was bey selbigem Recht und Billigkeit und der Wohlstand der Unterthanen erfordert, sodann aber erst auf die davon zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte das Absehn zu richten, insonderheit aber Niemanden ohne genugsamen rechtlichen Grund und vorgängiges genügliches Gehör seines Besitzes entsetzen oder darinne stören zu lassen, auch wenn aus der Fortsetzung eines Verfahrens ein unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen wäre, so lange bis der dagegen entstandene rechtliche Widerspruch erörtert worden, anzustehen.“

Eben so wichtig für das Wohl der Unterthanen war die allmählige Aufhebung des Justizpachts in den Aemtern [53]), der bisher zu vielen Bedrückungen in Ansehung

53) Schon den 13. Okt. 1763 hatten die Landstände auf diese Veränderung angetragen, und 1784 war der Anfang damit

der Gerichtssporteln Anlaß gegeben hatte. Seit dieser heilsamen Veränderung wurde die Justiz ganz von der bisher mit ihr in den Aemtern verbunden gewesenen Oekonomie getrennt, und die Einrichtung getroffen, daß in Zukunft die Gerichtssporteln vierteljährig zum Geheimen-Finanz-Kollegio verrechnet werden sollten [54]).

§. 24. Die Gesetzgebung machte in diesem Zeitraum allmähliche, aber bedeutende Fortschritte [55]). So erhielten zuförderst die peinlichen Gesetze, die sich bisher in Sachsen, so wie in den meisten andern Europäischen Staaten in einem traurigen Zustande befunden hatten, auf welchen zuerst Beccaria in seinem unsterblichen Werke über Verbrechen und Strafen Aufmerksamkeit erregte [56]), wichtige Verbesserungen durch geheime an die Dikasterien erlassenen Instruktionen, denen man deswegen den Vorzug vor öffentlich bekannt gemachten Gesetzen gab,

in einigen Aemtern gemacht worden. S. das Reskript die Gerichtssporteln bey den auf Administration gesetzten Justiz-Aemtern betr. vom 31. März 1784 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 586. — Die Vollendung dieser wohlthätigen Einrichtung wurde den Ständen in der Landtagsproposition vom 6. Jan. 1793. §. 1. bekannt gemacht.

54) Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 2. S. 631.

55) Auch für allgemeinere Bekanntmachung der Gesetze wurde durch ein Generale vom 13. Jul. 1796 (zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 10.) gesorgt, welches jedoch in Ansehung der früher schon vorhandenen Gesetze, deren Kenntniß dem Volke nöthig ist, noch manches zu wünschen übrig läßt.

56) S. Rudolph Hommel Chursachsens Kriminalgesetzgebung im 18ten Jahrhundert in seinen Kriminalistischen Blättern N. I.

weil man zuvor den Erfolg dieser Veränderungen und die Schwierigkeiten, die sich hierbey äußern könnten, genau beobachten wollte [57]). In der ersten Instruktion vom 2. Dec. 1770 wurde die Tortur abgeschafft, die Reinigungseyde vermindert, und die Landesverweisung in verhältnißmäßige Gefängniß- und Zuchthausstrafe verwandelt. Eine andre Instruktion [58]) vom 27. May 1783 hob die Todesstrafe sowohl bey mehrern Verbrechen, welche in Entwendung oder unrechtmäßiger Anmaßung fremden Gutes bestehen, als auch bey dem Ehebruch gänzlich auf, und verbesserte noch in mancher andern Hinsicht das Maaß und Verhältniß der Strafen. Ferner wurden den 27. Okt. 1770 und d. 30. April 1783 zwey allgemeine Landesgesetze gegeben [59]), welche das Verfahren in Untersuchungssachen betreffen, und die zweckmäßigsten Vorschriften in Ansehung der Besetzung der Gerichtsbank, der Defension des Verbrechers, der Einschränkung der Specialinquisition, der Vernehmung der Zeugen, der bessern Einrichtung der Gefängnisse u. s. w. enthalten. Auch ist schon jetzt von unsrer weisen Regierung die Einleitung zu einer allgemeinen Verbesserung des Kriminalrechts getroffen worden, indem zwey um die Wissenschaft desselben hochverdiente Männer, Erhard und Tittmann, den Auftrag zu

57) Daher wurden auch die Dikasterien angewiesen, nach Ablauf des folgenden Jahres ihren gutachtlichen Bericht hierüber zu erstatten. S. das Reskript vom 2. Dec. 1770 nebst der beygefügten Instruktion in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 330.

58) l. c. p. 463 seq.

59) In Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 419. und in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 454.

einem Entwurf eines vollständigen peinlichen Gesetzbuchs erhalten haben.

Unter den bürgerlichen Gesetzen dieses Zeitraums, von welchen sich die meisten nur mit Entscheidung einzelner zweifelhafter Rechtspunkte beschäftigen, verdient unstreitig die schon längst vorbereitete [60]) allgemeine Vormundschaftsordnung [61]) vom 10. Okt. 1782 die größte Aufmerksamkeit, welche sich durch eine genaue und deutliche Bestimmung aller vormundschaftlichen und obrigkeitlichen Pflichten in Ansehung der Aufsicht über die Person und das Vermögen der Minderjährigen vor den meisten ähnlichen Gesetzen andrer Staaten auszeichnet [62]) und daher in manchen Ländern, als z. B. in dem Fürstenthum Altenburg, nachgeahmt wurde.

Unstreitig hat dieses Gesetz dadurch einen noch größern Vorzug erhalten, daß es sich mit der nehmlichen Vollständigkeit über die meisten andern Arten der Vormundschaft verbreitet, nachdem schon zuvor über die Kuratel der Abwesenden (d. 13. Nov. 1779) und über die auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führende Aufsicht (den 20. Nov. d. J.) besondre Mandate ergangen waren [63]).

Reichhaltiger als die Civilgesetzgebung war die Polizeygesetzgebung, zu welcher schon in mancher Hinsicht die eben angeführten Gesetze selbst gehörten. Diejenigen,

60) S. B. 2. S. 38.

61) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 383 seq.

62) S. Rundens Grundsätze des Teutschen Privatrechts §. 622.

63) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 371. und ebendaselbst p. 758.

welche unmittelbar die allgemeine bürgerliche Ruhe und Ordnung betrafen, wurden zum Theil durch Bauernunruhen veranlaßt, die in verschiedenen Gegenden des Landes zu einer Zeit ausbrachen, wo sich der Freyheits-Schwindel von Frankreich aus auch über andre
1790. Staaten verbreitete. Ohne sich durch ängstliche Besorgnisse schrecken zu lassen, ergriff der Landesherr nachdrückliche Maaßregeln, die Widerspenstigen, welche sich von gutsherrlichen Lasten mit Gewalt befreyen wollten, zu ihrer Pflicht zurückzuführen, erklärte aber auch zugleich, daß er billigen und gerechten Beschwerden der Unterthanen nicht nur Gehör geben, sondern auch die Abstellung derselben möglichst beschleunigen würde [64]) — ein Versprechen, das er mit der größten Gewissenhaftigkeit in Erfüllung brachte, so daß unzählige Prozesse dieser Art von der Landesregierung in Vorbeschied gezogen und durch billige Verträge beygelegt wurden. Um übrigens in Zukunft ähnlichen Auftritten vorzubeugen, erging, außer manchen andern auf die damaligen Zeitumstände sich beziehenden Verordnungen [65]),

64) S. Patent zur Warnung der Unterthanen vor der Theilnahme an aufrührerischen Bewegungen vom 26. Aug. 1790 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 986. Befehle, die wegen der versprochnen Beschleunigung der Prozesse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen an die Gerichtshöfe und Dikasterien erlassen wurden s. l. c. p. 503 und 507.

65) Z. B. Generale die auf bedenkliche Schriften und deren Verbreitung zu richtende Aufmerksamkeit betreffend vom 11. Sept. 1790. l. c. p. 51. Generale die auf verdächtige Ausländer zu richtende Aufmerksamkeit betr. vom 6. Nov. 1792. l. c. p. 1047. Generale das Verfahren gegen Franz. Emigranten vom 15. Nov. 1792. l. c. p. 1047. (Es wurde ihnen zwar der Aufenthalt in Sachsen nicht gestattet, den Obrigkeiten aber eine glimpfliche Behandlung derselben aus-

ein Mandat wegen Tumult und Aufruhr [66]), das d. 18. Jan. 1791. zweckmäßige Vorschriften über diesen Gegenstand enthielt, ohne daß man dabey die Freyheit der Unterthanen durch eine geheime Staatspolizey, oder durch eine ängstliche Aufsicht über schriftliche und mündliche Aeußerungen beschränkte.

Auf einzelne Klassen der Unterthanen bezogen sich die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung [67]) vom 16. Nov. 1769 und die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker [68]) vom 8. Jan. 1780. Erstere ist zwar vollständiger, als die ältern Gesetze dieser Art, doch hat man schon jetzt die Nothwendigkeit einer Abänderung derselben, die sich größtentheils auf dem seit dieser Zeit auch unter den Diensiboten gestiegenen Luxus und die erhöhten Preise aller Bedürfnisse gründete, gefühlt, und daher der Landschaft ihren 1799 geäußerten Wünschen [69]) zu Folge den Entwurf einer neuen Gesindeordnung zur Prüfung vorgelegt [70]). — Die zweyte Verordnung hat einem wesentlichen Mangel der Gesetzgebung abgeholfen, indem bisher über die meisten Rechte und Ver-

drücklich zur Pflicht gemacht.) Mandat die ein- und auspassirenden Fremden betr. v. 26. Febr. 1793. l. c. p. 1053.

66) l. c. p. 989.

67) In Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 967. Die Landschaft hatte wegen dieses Gesetzes den 25. Okt. 1763 Erinnerungen übergeben.

68) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 761. Man vergl. auch die Erläuterung v. 14. Jan. 1783. l. c. p. 827.

69) Bey der siebenten Beschwerde in Justiz- und Polizey-Sachen.

70) S. Dekret vom 26. Jan. 1805 und Gutachten der Stände vom 13. März d. J.

bindlichkeiten der Meister, Gesellen und Lehrburschen keine andre Norm als die besondern Statuten und Innungsartikel der Handwerker vorhanden war. Die gröbsten Mißbräuche dieses Standes dagegen waren schon durch die Reichsschlüsse von 1731 und 1772 aufgehoben, doch hat man in dem folgenden Zeitraum durch ein Mandat vom 7. Dec. 1810 manche bisher noch beybehaltene Gebrechen der Handwerker, als z. B. die Gesellenladen und die so häufig gemißbrauchten Kundschaften (an deren Stelle obrigkeitliche Zeugnisse eingeführt wurden), gänzlich abgestellt.

Unter den Polizeygesetzen, welche die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen beabsichtigten, verdient zuförderst das Mandat [71]) vom 23. Sept. 1773 erwähnt zu werden, welches theils Mittel vorschrieb, die im Wasser oder sonst Verunglückten wieder zum Leben zu bringen, theils denen Personen Prämien versprach, welche hülfreiche Hand hierbey leisten würden [72]). Mit gleicher Sorgfalt suchte man durch ein Mandat [73]) vom 11. Febr. 1792 die allzufrühe Beerdigung der Todten zu verhüten, nachdem mehrere der berühmtesten Aerzte Aufmerksamkeit auf diese Gefahr erregt hatten [74]). In dieser Absicht wurden die sichersten Kenn-

71) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 686. Eine Erläuterung dieses Gesetzes erschien den 9. Jun. 1804.

72) Von 1773 — 1800 wurden von 4480 Verunglückten 3963 gerettet und für diese, wie für die Todtgebliebenen, 41,181 Thlr. Prämien bezahlt. Engelhardts Erdbeschreibung B. 1. S. 57.

73) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. p. 1035.

74) S. Museum für die Sächs. Geschichte und Staatskunde B. 1. St. 1. N. VIII. S. 211 u. f.

zeichen des Todes angegeben, überall verpflichtete Leichenwäscherinnen angestellt und die genaue Beobachtung der gesetzlichen Zeit zwischen Tod und Begräbniß unter Androhung bestimmter Strafen festgesetzt. Bey diesem Gesetz, so wie bey mehreren andern, welche die Gesundheitspflege betrafen [75]), zeigte sich sehr deutlich der wohlthätige Einfluß des während der Regentschaft errichteten Sanitäts-Kollegii, dessen Vorschläge die Regierung immer hierbey zum Grunde legte. Solches geschah auch bey dem Generale vom 20. Febr. 1805, durch welches die Kuhpockenimpfung, theils im Allgemeinen empfohlen, theils Aerzten, Eltern und Obrigkeiten die Beförderung derselben zur Pflicht gemacht wurde, jedoch ohne daß deshalb Zwang und Strafe eintreten sollte. Mit diesem Gesetz verband man zugleich eine von dem Sanitäts-Kollegio gefertigte Instruktion für die zur Impfung berechtigten Aerzte und Wundärzte über das dabey zu beobachtende Verfahren. Da man jedoch die gänzliche Ausrottung der Menschenblattern noch nicht sogleich erwarten konnte, so wurde noch ein andrer von dem Sanitäts-Kollegio gefertigter Unterricht für das Publikum über das Verhalten bey grassirenden Blatterkrankheiten öffentlich bekannt gemacht [76]). In dem nehmlichen Jahre erschien ein Gene- d. 16. Nov. 1805.

75) Man vergl. Befehl die bey epidemischen Krankheiten zu beobachtenden Maaßregeln betr. vom 17. Jun. 1772 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 669. Generale die Visitationen der Weine betr. vom 14. Dec. 1786. l. c. p. 941: und mehrere andre, welche in diesem Abschnitte des Codicis Augustei zu befinden.

76) Einen von dem nehmlichen Kollegio 1772 abgefaßten Unterricht wegen der Kurart der Blattern s. in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 627 seq.

rale wegen Zubereitung und Dispensirung der Arzneymittel in den Apotheken, worin den Apothekern anbefohlen wurde, sich einstweilen, bis ein allgemeines Dispensatorium für Churſachsen erscheinen würde, nach dem in Piderits Pharmacia rationali [77]) enthaltenen Anweisungen zu richten.

Auch wegen der Heilung von den Krankheiten der Thiere wurden von Zeit zu Zeit zweckmäßige Vorschriften gegeben [78]), und 1774 von D. Friedrich Weber in Dresden eine Privatschule für die Vieharzeneykunde errichtet, welche nach einem Vorschlage der Landstände v. 21. Febr. 1776 aus der Prämienkasse in der Absicht unterstützt werden sollte, damit daselbst gegen ein geringes Lehrgeld Schäfer- und Schmiede-Bursche unterrichtet würden. Und bald darauf wurde die ganze Schule in eine öffentliche verwandelt und ihr von dem Churfürsten ein dazu erkauftes Gebäude angewiesen [79]).

Unter den übrigen Polizey-Anstalten und Gesetzen, welche die Sicherung des Eigenthums betrafen, wollen wir zuförderst eine am 16. April 1791 an sämmtliche Kreishauptleute wegen der Wildschäden, die in vielen Teutschen Staaten Anlaß zu häufigen Klagen der Unterthanen gegeben haben, erlassene General-Verordnung [80])

77) Cassel 1793 und 1797.

78) Z. B. das Mandat vom 13. May 1780, wie in hiesigen Landen bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 783.

79) S. die Landtagspropositien vom 7. Jan 1781. Ueber die gegenwärtige Einrichtung dieser Schule vergl. Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt B. 5. S. 26.

80) Sie ist in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. nicht be-

erwähnen. Sie bezieht sich vorzüglich auf die Untersuchung und Taxation dieser Schäden, welche schon durch frühere Reskripte an jene Beamten mit Zuziehung der Oberforstmeister verwiesen waren [81]). Wenn demungeachtet auch nach dieser Zeit Beschwerden hierüber erfolgten, so ist der Grund derselben wenigstens nicht in dem Mangel gesetzlicher Vorschriften zu suchen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit richtete die Regierung auf die noch immer sehr vernachlässigte Feuerpolizey der Dörfer, und erließ daher für selbige am 18. Febr. 1775 eine Feuerordnung [82]), worin theils die wegen des Feuers und nach dessen Dämpfung zu beobachtenden Vorsichtsregeln, theils die nöthigen Feuergeräthschaften, vollständig angegeben werden. Mit diesem Gesetz ist das Generale [83]) v. 29. März 1790 zu verbinden, wodurch den neuen Anbauern in den Städten der Gebrauch der Schindel- und Schieferdächer mit wenigen Ausnahmen ganz verboten, und für die Vertauschung derselben mit Ziegel- oder Schieferdächern bey schon stehenden Gebäuden besondre Begnadigungen ausgesetzt wurden.

findlich; wird aber in einer Vorstellung der Landschaft die Wildschäden betr. vom 16. Febr. 1793 erwähnt.

81) S. Reskript v. 2. Dec. 1766 in Cod. Aug. P. 1. p. 1505 und Reskript vom 7. Okt. 1783 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 307. — Die Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens hatte schon Churfürst August anerkannt. S. die Geschichte der Churſächs. Staaten Th. 4. S. 160 u. f.

82) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 711. Ein neueres die Einschärfung verschiedener Vorschriften dieser Feuerordnung betreffendes Generale erging am 21. Jul. 1804.

83) l. c. p. 982.

Für die Brandbeschädigten, welche durch eine seit 1729 bestehende General-Brandkasse [84]), deren Einkünfte blos aus freywilligen Beyträgen bestanden, nur eine geringe Entschädigung für ihren Verlust erhielten, wurde, nachdem dieser Gegenstand schon einigemal auf dem Landtage zur Sprache gekommen war [85]), zu Anfange des Jahres 1787 eine Brandversicherungssocietät errichtet [86]), der ein jeder Besitzer unbeweglicher Güter dergestalt beytreten mußte, daß es ihm erlaubt seyn sollte, seine Beyträge nach der von ihm selbst beliebten Taxe zu bestimmen, welche zugleich als Maaßstab beym eignen Verluste seines Grundstücks dienen sollte; dagegen wurden in Ansehung beweglicher Güter freywillige Beyträge beybehalten, und dafür den Beschädigten blos die Vergütung von einem Theile des angegebenen Werths versprochen. Ueber die ganze Einrichtung wurde nicht nur den niedern Obrigkeiten die strengste Wachsamkeit empfohlen, sondern auch zur obersten Leitung derselben eine besondere Brandschädenkommission niedergesetzt. So vortheilhaft diese Anstalt für die Brandbeschädigten war, so gestattete ihnen der Churfürst doch überdieß auch in Zukunft eine schon auf ältre Gesetze gegründete, jetzt aber in mancher Hinsicht veränderte Befreyung von gewissen Abgaben, um auch auf diese Art ihr Unglück so sehr als möglich zu mildern [87]).

84) B. 2. S. 41.

85) Seit 1763. Man vergl. das Memorial der Landschaft vom 22. Dec. 1775.

86) Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der Brandschäden in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 842. und Anderweites Mandat ꝛc. v. 4. Nov. 1786. l. c. p. 899.

87) S. Generale, das wegen der den Abgebrannten in den

Dagegen wurden die General-Accis-Baubegnadigungen für neuerrichtete Gebäude, in Zukunft bey Brandstellen blos auf die vor dem 1. Januar 1787 entstandenen eingeschränkt [88]).

§. 25. Im Jahre 1791 errichtete der Churfürst eine beständige Gesetzkommission, welche aus einem Konferenz-Minister, der das Direktorium führt, dem Präsidenten des Appellationsgerichts, dem Direktor der seit 1765 in Dresden errichteten Polizeykommission [89]), zwey geheimen Finanzräthen, zwey Hof- und zwey Appellationsräthen besteht. Dieser Kommission wurde der vom Hofrath Creuziger ausgearbeitete, und nachher schon durch verschiedene Hände gegangene Entwurf einer neuen Prozeßordnung [90]) übergeben, welcher an die Stelle des Ent-

sieben Kreisen der alten Erblande künftig zu bewilligenden Befreyungen getroffene Regulativ betr. vom 3. Jul. 1789. l. c. P. 2. p. 1307.

88) S. das Regulativ vom 14. Jul. 1798. l. c. p. 1367. — Nach Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt Th. 4. S. 277. sollen diese Begnadigungen von 1792 bis mit 1803 in 1,034,729 Thlr. 21 gr. 11 pf. bestanden haben.

89) Sie ist aus Deputirten verschiedener Instanzen zusammengesetzt. S. Schmieder Polizeyverfassung des Churfürstenthums Sachsen und der Residenzstadt Dresden B. 1. S. 669.

90) Schon 1781 kam dieser Entwurf auf dem Landtage zur Sprache, und in der Resolution auf die Präliminarschrift vom 20. Febr. 1787 erklärte der Churfürst: „daß seit 1785 Deputirte aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte niedergesetzt wären, um die Anstände zu beseitigen, welche sich dießfalls gezeigt hätten.“ Folgende anderweite Erklärung hierüber findet man in der Resolution auf die Präliminarschrift vom 11. Febr. 1799 ad VI.: „den Entwurf einer neuen Gerichtsordnung haben Ihro Churf. Durchl.

wurfs der kombinirten Prozeßordnung getreten war. Die Kommission hat hierauf im Jahr 1803 jenes Projekt unter dem Titel: Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung für die Churſächſiſchen Lande, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht [91]), und ſowohl den inländiſchen Gerichtshöfen und Dikaſterien, als andern kompetentern Rechtsgelehrten zur Beurtheilung vorgelegt, deren Vorſchläge und Bemerkungen bey der neuen noch nicht vollendeten Reviſion des Werks benutzt werden ſollen. Inzwiſchen iſt ſchon längſt ein wichtiger Schritt zur Beſchleunigung und geſetzmäßigen Betreibung der Prozeſſe durch die
d. 27. Sept. 1777. Einführung der jährlichen Prozeßtabellen geſchehen [92]), wodurch die höhern Inſtanzen in den Stand geſetzt worden ſind, eine ſtrenge Aufſicht über das Verfahren der ihnen

der wegen der Geſetzgebung verordneten Kommiſſion annoch zufertigen laſſen. In Rückſicht der durch neuere Geſetze ſich ſeitdem veränderten Umſtände und um dem Werke eine vollſtändigere und zweckmäßigere Einrichtung zu geben, hat allerdings zu einer Umarbeitung des ehemaligen Entwurfs einer kombinirten Prozeßordnung vorgeſchritten werden müſſen. Indeß iſt auf die von den getreuen Ständen bey gedachtem Projekt an die Hand gegebenen Erinnerungen thunlichſte Rückſicht genommen worden. Und es ſtehet billig zu hoffen, daß bey längerem Verzug dieſer Theil der Geſetzgebung deſtomehr zur Vollkommenheit gedeihen werde."

91) Schriften hierüber ſ. in Zachariä Annalen B. 1. S. 455.

92) Es müſſen nach dem dießfalls ergangenen Generale (in der zweyten Fortſetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 350.) vier vollſtändige Tabellen binnen 4 Wochen nach Ablauf jedes Jahres an die Landesregierung, oder von dem Appellationsgericht und den Hofgerichten an das geheime Konſilium eingeſendet werden. Sie betreffen: 1) Civilprozeſſe; 2) Konkursprozeſſe; 3) Erbſchaften und Vormundſchaftsſachen; 4) Denunciations- und Kriminalprozeſſe.

untergeordneten Gerichte zu führen, und sie zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 26. Manche wichtige Veränderungen wurden in Ansehung einzelner Landeskollegien und Behörden vorgenommen. Dahin gehört die bessere Einrichtung seit und Anordnung des mit dem geheimen Konsilio verbunde- 1802.
nen Landesarchivs nach einem trefflichen von dem geheimen Archivar Günther entworfenen Plane in dem ehemaligen hierzu angewiesenen Ballhause. Um dieses Archiv desto vollständiger zu machen, wurde das zu Folge des Naumburger Vertrags vom 24. Febr. 1554 gemeinschaftliche Archiv beyder Sächsischen Linien zu Wittenberg durch abgeordnete Kommissarien getheilt, wobey die Churlinie ungefähr $\frac{2}{3}$ der Urkunden erhielt [93]).

In dem Appellationsgericht schaffte der Churfürst zur Beschleunigung der Justizpflege die halbjährigen außeror- 1788.
dentlichen Sitzungen desselben gänzlich ab, bey welchen einige Beysitzer der Juristenfakultäten und Schöppenstühle erschienen, und denen allein die Abfassung der Urtheile vorbehalten war [94]). Er vermehrte dagegen die Zahl der ordentlichen Sessionen und Beysitzer, und theilte das Gericht, so wie die Landesregierung, deren Mitglieder gleichfalls vermehret wurden, in zwey Senate ab; die sich aber wöchentlich einmal im vollen Rathe versammeln sollten. Auch erhielt die Landesregierung eine Anweisung, durch

93) Engelhardt B. 2. S. 221. An einer neuen Einrichtung des wegen seines Alters auch für die Geschichte der Sächsischen Justizverfassung sehr wichtigen Oberhofgerichts-Archivs in der Pleißenburg, wo man noch Acten aus dem 15ten Jahrhundert findet, wird eben jetzt gearbeitet.

94) B. 2. S. 185.

Räthe ihres Mittels Lokal-Revisionen der Beamten und Gerichtsobrigkeiten wegen der Justiz und Polizey, auch des Städtischen Kämmereywesens von Zeit zu Zeit zu veranstalten, welche auch hin und wieder mit Erfolg gehalten worden sind [95]). Verschiedene Kollisionen der Gerichtsbarkeit, die bisher öftere Veranlassung zu gegenseitigen Beschwerden und selbst zu Verzögerungen der Prozesse gegeben hatten, wurden durch die Regulative: wegen Bestimmung der Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit [96]) vom 31. May 1782; wegen Entscheidung der bisherigen Differenzen in General-Accis-Jurisdiktions-Sachen [97]) vom 12. März 1783; wegen des Gerichtsstandes der Postofficianten [98]) vom 10. Jul. 1783; und durch das General-Kriegsgerichts-Reglement [99]) vom 31. Jan. 1789 entschieden. In dieser Verordnung wurde auch statt der bisherigen Generalkriegsgerichte, zu welchen außer dem vorsitzenden General, und dem Generalauditeur blos abwechselnde Beysitzer gehörten [100]), ein beständiges Kollegium errichtet, das außer einem Präsidenten (dem Gouverneur in Dresden) und dem Generalauditeur, aus 3 Kriegsgerichtsräthen, und 4 aus

95) S. die Landtagsproposition vom 6. Jan. 1793. § 1. und die Resolution auf die Präliminarschrift ad IV. vom 11. Februar 1799.

96) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 271.

97) l. c. P. 2. p. 1243.

98) l. c. p. 551.

99) l. c. p. 1291.

100) Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetzigen Verfassung der hohen und niedern Justiz S. 186 und 192.

der Landesregierung und dem Appellationsgericht beständig deputirten Räthen, welche aber nur dann den Sitzungen des Kollegii beyzuwohnen verpflichtet wurden, wenn Sachen vorkommen, in welchen wider die bey dem Gericht eröffneten Erkenntnisse und Resolutionen Leuterungen und Appellationen eingewendet, oder andre Vorstellungen gegen das Verfahren des Gerichts eingereichet worden, bestehen sollte.

Den größten Ruhm hat übrigens die Sächsische Justizpflege während der Regierung unsres vortrefflichen Regenten dadurch erworben, daß er sich nie einen Machtspruch erlaubte, wodurch er den Lauf derselben gehindert oder abgeändert hätte. Und selbst in solchen Fällen, bey denen ein unmittelbares landesherrliches Interesse eintrat, haben die Gerichtshöfe jederzeit mit der größten Unpartheylichkeit allein nach Vorschrift der Gesetze verfahren dürfen. Auch waren willkührliche Dienstentlassungen von Justiz- und andern Staatsbeamten ohne Beyspiel. Nur in Ansehung der Gerichtsverwalter gab der Churfürst auf Ansuchen der Ritterschaft den höchsten Gerichtshöfen des Landes die Anweisung: daß sie bis zu anderweiter Resolution die Gerichtsherren, in vorkommenden Fällen, an der von ihnen nöthig oder rathsam befundenen Zurücknehmung des ihren Gerichtsverwaltern ertheilten Auftrags nicht hindern sollten [1]). Doch verlangte er zu gleicher Zeit von den Landeskollegien und Dikasterien einen gutachtlichen Bericht über diesen Gegenstand, und das dießfalls ergangene Reskript enthielt zugleich die Gründe jener d. 20. März 1805.

1) S. Dekret vom 13 April 1805 in Zachariäs Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen B. 1. N. XXVIII. S. 361.

Anweisung [2]), welche allerdings manchen erheblichen Bedenklichkeiten ausgesetzt ist.

Um übrigens für die Justiz- und andre Kollegien tüchtige Subjekte zu erhalten, wurde in dem Mandate [3]) d. 27. Febr. 1793. wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung, allen denjenigen, welche zu Civil-Bedienungen und Staatsgeschäften zu gelangen wünschten, eine zweckmäßige Vorbereitung in theoretischen und praktischen Wissenschaften vorgeschrieben, und dabey besonders den Aeltern und Vormündern eingeschärft: ihre Kinder und Pflegbefohlnen, ehe sie dieselben zum Civildienst des Staats und überhaupt zum Studieren bestimmen, zweckmäßig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ihnen den Grundsatz, daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber Geburt und Stand der Aeltern oder Reichthum auf künftige An-

2) „Daß nehmlich weder für die Beschränkung der Vasallen bey Entlassung der zur Verwaltung ihrer Gerichte bestellten Personen ein ausdrückliches Landesgesetz angezogen werden könne, noch eine solche Beschränkung mit der den Gerichtsherren obliegenden Vertretung ihrer Gerichtsverwalter sich vereinbaren lasse, noch auch, soviel bekannt, den hierunter sonst beobachteten Grundsätzen gemäß sey, und überdieß, daß aus der bisher den Gerichtsherren dießfalls zugestandenen Befugniß ein wirklicher Nachtheil für das Publikum und die Justizpflege entstanden sey, sich zur Zeit nicht ergeben zu haben scheine.“ Man vergl. Zachariä a. a. O. S. 364. Auch findet man sämmtliche diesen Gegenstand betreffende Landtagsschriften in den Materialien die willkührliche Entlassung der Patrimonial-Gerichtsverwalter in Chursachsen betreffend. Leipzig, 1805. 8.

3) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 3. Man vergl. Gedanken eines Provinzialen über dieses Mandat in meinem Museo für die Sächs. Gesch. und Staatskunde B. 1. St. 2. N. V. S. 120 u. f.

stellung gegründeten Anspruch geben könne, einzuprägen, und sie nicht zu frühzeitig auf hohe Schulen zu schicken.

§. 27. Da durch die neue Kriminalgesetzgebung nicht nur in vielen Fällen die Zuchthausstrafe eingeführet wurde, wo bisher auf Todesstrafe oder auf Landesverweisung und Tortur erkannt worden war, so sah man sich genöthigt, die Zahl der Zucht- und Arbeitshäuser zu vermehren [4]). Anfangs hatte man den Plan, 6 neue Häuser dieser Art zu errichten [5]), doch beschränkte man ihn in der Folge außer dem zu Waldheim vorhandnen auf eins zu Torgau in dem Schlosse Hartenfels, und ein andres zu Zwickau in dem Schlosse Osterstein. Erstres kam 1772, letztres 1775 zu Stande [6]), worauf die Aufsicht über beyde Institute, um deren Organisation sich besonders der Oberkonsistorial-Vizepräsident Peter Freyherr von Hohenthal verdient machte, der schon längst bestehenden Armenkommission übertragen wurde [7]). Schon im Jahre 1769 aber hatte man zu diesem Zweck die zum Unterhalt dieser Häuser bestimmte Summe jährlich um 4000 Thlr. erhöht [8]). Und als man auf den Landesver-

4) Generale v. 22. Aug. 1770. in Cod. Aug. Cont. T. 1. p. 983.

5) S. das wegen Anlegung neuer Zuchthäuser an die Landschaft d. 22. Dec. 1775 ergangene Dekret.

6) S. Gottfr. Schmieders Polizeyverfassung des Churfürstenthums Sachsen Th. 2. S. 709.

7) Reskript vom 2. Jun. 1779 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 755.

8) Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte man 12,000 Thlr. hierzu ausgesetzt (s. B. 2. S. 167.) und seit 1763 auch die Besoldung der Straßenbereuter von 3168 Thlr. zu diesem Zweck verwendet; als aber 1772 eine gewisse An-

sammlungen von 1781 und 1787. 200 neue Stellen für melancholische und andre unglückliche Personen, welche entweder der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, oder einer beständigen Wartung und Pflege bedürfen, in den mit den Zuchthäusern zu Waldheim und Torgau in Verbindung stehenden Versorgungsanstalten stiftete, wurden auch hierzu jährlich seit 1781. 5000 Thlr. und seit 1787. 10,000 Thlr. angewiesen. Allein noch immer waren die hierzu ausgesetzten Summen nicht hinreichend, da sich zumal die Zahl der Züchtlinge so sehr vergrößerte, daß man am Schlusse des Jahres 1804 über 1000 zählte, obwohl im Jahre 1754 nur 227 und im Jahre 1771 nur 220 gewesen waren. Es wurde daher den Ständen

d. 6. März

auf dem Landtage von 1805 eine Uebersicht der damals bestehenden Einrichtung der Zucht- und Armenhäuser und ihrer Bedürfnisse, auch zugleich ein Plan zu ihrer Erweitrung und Verbesserung vorgelegt [9]), nach welchem in Zukunft alle Züchtlinge nach Torgau und Zwickau gebracht, Waldheim auf wenigstens 1000 arme, melancholische und sonstige preßhafte und kranke Personen erweitert und eingerichtet, und in das Armen- und Waisenhaus zu Torgau [welches von dem dasigen Zuchthause ganz verschieden ist, und schon 1730 zu Stande kam [10])] lediglich Arme, Waisen und etwa körperlich gebrechliche Personen aufgenommen, das Zuchthaus zu Torgau aber auf 800 Züchtlinge

zahl jener Bereuter wieder angenommen wurde, kamen von dieser Summe für die Zucht- und Armenhäuser 2700 Thlr. wieder in Wegfall.

9) Ausgearbeitet von dem Herrn C. G. von Burgsdorf als Direktor der Armenkommission.

10) B. 2. S. 46. und Schmieder a. a. O. B. 2. S. 704.

erweitert werden sollte, wogegen Zwickau, auf dessen interimistische Erweiterung seit etlichen Jahren über 20,000 Thaler Baukosten waren verwendet worden, in seinem bisherigen Zustande verbleiben könnte[11])." Die Ausführung dieses Plans ist zwar in der Hauptsache vor der Hand noch unterblieben, demungeachtet aber haben die Stände noch auf der Landesversammlung von 1805 zur Erweiterung und Verbesserung jener Anstalten die Summe von 44,000 Thlr. von dem bey der Steuer verbliebenen Ueberschusse der vorigen Bewilligung ausgesetzt.

§. 28. Ungeachtet der bisherigen Zucht- und Arbeitshäuser fehlte es doch noch immer an Arbeitshäusern für herumziehende Bettler; und das Mandat wegen des Armenwesens[12]) vom 1. April 1772, welches die ältern

11) Die Kommission äußerte zugleich den Wunsch: „daß in dem Zuchthause die Züchtlinge blos ihre eigentliche Strafzeit hindurch detiniret, nach deren Ende aber, wenn sie Inhalts der Urthel oder Reskripte ferner noch asservirt werden sollten, in die neuerrichteten (weiter unten erwähnten) Landarbeitshäuser versetzt, und dort bis zur völligen Freyheit aufbewahret werden möchten, als wodurch ihr künftiges Fortkommen auch erleichtert werden, und nach diesem im Publiko für weniger schimpflich geachteten Zwischenaufenthalte, der den unmittelbar aus dem Zuchthause in ihre Kommunen wieder eintretenden Personen anklebende Vorwurf größtentheils wieder wegfallen dürfte." Dagegen aber erinnerten die Stände in der Bewilligungsschrift v. 1. April 1805. §. XVII. „daß die Einrichtung der Arbeitshäuser, worinnen es ohnehin bereits am Platz ermangele, so wie die eigentliche Absicht bey deren Veranstaltung von den Einrichtungen und dem Endzwecke der Zuchts- und Arbeitshäuser in vielen Stücken abweiche, mithin die sorgfältige Unterscheidung zwischen denen in eins oder das andere dieser Institute gehörenden Subjekte, sich als sehr nöthig darstelle."

12) In Cod. Aug. Cont. P. 1. p. 639.

Vorschriften über diesen Gegenstand wiederhohlte und ergänzte, konnte nie seine wohlthätigen Absichten vollständig erreichen, so lange es an Anstalten dieser Art gänzlich ermangelte, weil die Lokalpolizey, der durch jenes Gesetz aufs neue die Erhaltung ihrer Armen anbefohlen war [13]), für Bettler, die beständige Aufsicht und Beschäftigung verlangten, nur an wenig Orten hinlänglich zu sorgen im Stande war. Mit vielem Eifer wurde daher die Anlegung solcher Anstalten von der Regierung und den Ständen auf den Landesversammlungen von 1793 und 1799 betrieben, und ansehnliche Summen hierzu besonders von dem Landesherrn und der Ritterschaft ausgesetzt [14]). Auch kam

13) Für die Dresdner und Leipziger Armen wird außer einigen ältern, auf besondre Zwecke berechneten Instituten vorzüglich durch die neuerrichteten allgemeinen Armenanstalten gesorgt. Die Dresdner wurde 1788 von dem verstorbenen Kanzler von Burgsdorf und dem nunmehrigen Herrn Konferenz-Minister Grafen von Hohenthal organisirt, und ein großer Theil ihrer Einnahme besteht in Beyträgen des Landesherrn, welche im Jahre 1804 — 28,453 Thlr. betrugen. (S. Engelhardts Erdbeschreibung von Churſachsen B. 5. S. 72.) Die Direktion dieser Anstalt ist der seit 1765 aus verschiedenen Behörden zusammengesetzten Polizeykommission überlassen. Die Besorgung der Armenanstalt in Leipzig wurde durch ein Patent des Raths vom 9. Febr. 1803 einer Gesellschaft von 20 Mitgliedern übertragen Sie erwählte 23 Personen zur Einsammlung der freywilligen (auch in Dresden eingeführten) Beysteuern, und 46 Personen zu Pflegern der Armen und zur Verwaltung verschiedner mit dieser Anstalt in Verbindung stehenden Einrichtungen. — Ueber Einnahme und Ausgabe wird in beyden Städten zu Ende eines jeden Jahres eine öffentliche Nachricht bekannt gemacht.

14) Zuerst wurde auf die Anlegung der Arbeitshäuser in dem Dekret v. 7. Jan. 1793 angetragen, unter Beziehung auf die dießfalls von den Kreis- und Amtshauptleuten erstatteten Berichte, ingleichen auf einen Aufsatz, dessen vorzüglicher-

nach einem vorausgegangenen Mandat [15]) vom 9. Jun. 1803 ein für 200 Personen eingerichtetes Arbeitshaus zu Koldiz auf dem dasigen Schlosse am 1. Aug. dieses Jahres wirklich zu Stande, wohin bis zur erfolgten Einrichtung eines andern in dem Thüringischen Kreise [16]) zu errichtenden sämmtliche in den sieben Kreisen der alten Erblande aufgegriffene Bettler gebracht werden sollten,

Werth von den Ständen besonders anerkannt wurde; auch war diesem Dekret das am 16. Jun. und 31. Okt. 1791 erlassene Königl. Preußische Reglement wegen Versorgung der Landarmen und der Invaliden, sowohl wegen des Landarmenhauses zu Strausberg beygefügt. In dem hierauf erfolgten Gutachten der Stände vom 21. März 1793 thaten sie verschiedne Vorschläge zur Aufbringung des erforderlichen Fonds: und nahmentlich verwilligte die Ritterschaft bis 1799 einen jährlichen Beytrag von 5 Thalern auf jedes Rittergut, zu welchem auch die Freygüter gezogen wurden, und den der Churfürst erst nach beendigtem Landtag genehmigte, indem er zugleich versprach, aus seiner Rentkammer eine jährliche Beyhülfe von 6000 Thlr. zu entrichten. Neue Unterhandlungen hierüber wurden auf der folgenden Landesversammlung durch ein Dekret vom 7. Febr. 1799 eingeleitet und auch damals in dem Gutachten der Stände vom 18. Febr. d. J. für die künftige Verwilligungszeit eine Summe von wenigstens 44,000 Thlr. von der Ritterschaft hierzu ausgesetzt, welche nach dem nehmlichen Fuß, wie das vorigemal aufgebracht werden sollte; sowohl von dem Landesherrn in dem Dekret vom 5. März d. J. die Fortsetzung seiner bisherigen Beyhülfe versprochen. Den Beschluß der damaligen Berathschlagungen über diesen Gegenstand machte ein gründlich ausgearbeitetes Gutachten der Stände über Verbesserung der Lokal-Armenanstalten und über Einrichtung einiger Land-Armen- und Arbeitshäuser vom 30. März 1799.

15) Im Handbuch der Sächsischen Gesetze B. 2. S. 41.

16) Der auf dem Landtage von 1793 entworfene Plan war auf 6 Arbeitshäuser berechnet, auch hatte schon der Churfürst die Schlösser zu Chemnitz und Sonnenstein hierzu angeboten.

und schon im Jahre 1798 war an das Militair eine Anweisung zur Aufbringung des ohne gewissen Erwerb herumstreifenden Gesindels ergangen, welche den Ständen durch ein Dekret vom 5. März 1799 mitgetheilet ward; doch ist jener Zweck in der Folge durch die erst vor kurzem errichtete Gendarmerie noch besser erreicht worden. Die jährlichen Unterhaltungskosten jenes Instituts wurden auf dem Landtage von 1805 zu 15,324 Thlr. 11 gr. berechnet und die oberste Leitung desselben der Landesregierung übertragen [17]), welche zur Besorgung der dabey vorkommenden Geschäfte und zur Führung der nöthigen Lokalaufsicht eine Deputation unter dem Nahmen einer Kreis-Armen-Kommission bestellte, die aus zwey Ritterschaftlichen Deputirten des Leipziger Kreises, dem Justizbeamten zu Kolditz und dem dasigen Stadtrathe bestehen sollte. Noch vor der Eröffnung jenes Landtages hatte man auch schon verschiedene Vorkehrungen wegen eines Thüringischen Arbeitshauses in Bibra getroffen [18]), welchen Ort man deswegen den Vorzug vor dem anfangs in Freyburg hierzu bestimmten Schlosse gab, weil es letzterm an dem nöthigen Wasser fehlte: allein die Landschaft ersuchte den

17) Wegen Verwaltung des für die Arbeitshäuser bestimmten Fonds ist vom Landesherrn und Ständen eine besondre Kommission 1805 niedergesetzt worden.

18) Zu Folge des angeführten Dekrets hatte schon eine besonders errichtete Thüringische Armenkommission den Auftrag erhalten, die zur Errichtung des Arbeitshauses selbst und der damit verbundenen Ziegel- und Kalkbrennerey, ingleichen zur Erbauung der nöthigen Erdgewächse und zur Viehhaltung der erforderlichen Grundstücke für 2884 Thlr. 20 gr., auch zur Erlangung wohlfeiler Baumaterialien einen in der Nähe des zum Aufbau des Arbeitshauses bestimmten Platzes befindlichen Steinbruch für 100—150 Thlr. anzukaufen.

Churfürsten statt dieses neuen Arbeitshauses, dessen Kosten nach einem mäßigen Anschlag über 60,885 Thlr. würden betragen haben, das schon vorhandne Kolditzer auf 400 Personen zu erweitern, daher auch jener Plan meines Wissens gänzlich wieder aufgegeben, mit den frühern Bewilligungen aber zum Besten dieser Anstalten fortgefahren wurde [19]).

§. 29. In dem nehmlichen Jahre, als das neue Mandat wegen der Armen erlassen wurde, brach in Sach- 1772.
sen eine der schrecklichsten Theurungen aus, die das Land in Friedenszeiten kaum seit Jahrhunderten erfahren hatte [20]), und welche in kurzer Zeit auf 65,800 Menschen hinwegraffte [21]). Der Scheffel Korn stieg in dem Erzgebirge über 12 Thaler, der Scheffel Waitzen auf 13 Thaler, der Scheffel Gerste auf 9 Thlr. 12 gr., der Scheffel Hafer auf 5 Thlr. 12 gr. [22]). Handel und Wandel waren in dieser traurigen Periode vernichtet, Gewerbe und Nahrungsstand in einer völligen Lethargie. Und doch würde dieses Uebel noch weit größer gewesen seyn, wenn sich Sachsen nicht zu dieser Zeit der milden Fürsorge eines Fürsten erfreuet hätte, der sich auch bey dieser Gelegen-

19) Dekret vom 1. März 1805 und Gutachten vom 13. April d. J.

20) Ehedem waren Theurungen weit häufiger. So war z. B. 1477, 1481 und 1484 theure Zeit, da der Scheffel Waitzen, der gewöhnlich 4 gr. galt, auf 14 gr., das Korn hingegen, welches 3 gr. sonst galt, auf 10 gr. stieg. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 71.

21) Der ganze Menschenverlust überhaupt wird von Leonhardi in seiner Erdbeschreibung von Sachsen B. 1. S. 44. über 151,000 Menschen angegeben.

22) Schmieder über des Churfürstenthums Sachsen Polizeyverfassung B. 1. S. 398.

heit, so wie bey den fürchterlichen Ueberschwemmungen von 1784, 1799 und 1804 [23]) als ein wahrer Vater seines Volkes zeigte, und nicht nur durch unmittelbare Wohlthaten und durch veranstaltete Kollekten [24]), sondern auch durch Arbeiten, welche er vielen nahrungslosen Unterthanen anweisen ließ [25]), der allgemeinen Noth auf das thätigste abzuhelfen suchte [26]). Für die Zukunft wurden sowohl die Vorräthe in den Militairmagazinen vergrößert, als auch den 20. Okt. 1773 eine Verordnung an die Kreis- und Amtshauptleute erlassen [27]), nach welcher zwar in der Regel eine allgemeine freye Ausfuhr des Getraides, ohne auf das Reciprocum Rücksicht zu nehmen, erlaubt wurde, dann aber unverzüglich Bericht mit Bemerkung der Ursachen sollte erstattet werden, wenn in einer Marktstadt 3 Tage hintereinander der Scheffel Dresdner Maaßes den Preis an Waitzen von 4 Thlr., an Roggen von 3 Thlr., an Gerste von 2 Thlr. und an Hafer von 1 Thlr.

23) Der Betrag der Wasserschäden von 1784 wird über 600,000 Thlr. berechnet und der von 1799 und 1804 soll sich noch weit höher belaufen haben. S. Engelhardts Erdbeschreibung B. 1. S. 11. — Die Grundsätze, die man bey Vergütung der Wasserschäden befolgte, s. bey Schmieder a. a. O. B. 2. S. 1497.

24) Wegen der Ueberschwemmung von 1804 wurden auch von der Landschaft 2000 Thlr. in dem folgenden Jahre verwilliget.

25) S. Generale wider die Entfernung hiesiger Unterthanen außer Landes vom 27. März 1773 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 685.

26) Die gesetzlichen Vorkehrungen dagegen, die größtentheils schon nach der schlechten Erndte von 1771 waren getroffen worden s. bey Schmieder a. a. O. S. 398 u. f.

27) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 707.

übersteigen würde. Durch andre Verordnungen [28]) an jene Staatsbeamte wurden sie zu einer genauen Anzeige der Erndte eines jeden Jahres verpflichtet; auch empfahl d. 10. Jan. 1792. man den Stadträthen und Kommunen, nach und nach Getraide-Vorräthe anzuschaffen und aufzubewahren [29]). Endlich setzte man in der nehmlichen Absicht verschiedene neue Einschränkungen in Ansehung des Brandeweinbrennens fest, welche gleichfalls einen wohlthätigen Einfluß auf diesen Theil der Landespolizey äußerten [30]). d. 21. Juny 1793.

Ungeachtet dieser Maaßregeln entstand gegen Ende dieses Zeitraums in den Jahren 1804 und 1805 durch einige auf einander folgende mittelmäßige und schlechte Erndten und durch andre Ursachen, welche in der Folge sollen entwickelt werden, eine Theurung des Getraides, die, wenn man blos auf den Preis desselben Rücksicht nimmt, selbst die von 1772 überstieg. Sie veranlaßte eine merkwürdige Berathschlagung über die Errichtung einer Landmagazinanstalt auf dem Landtage von 1805. Das Gutachten der Stände ging in der Hauptsache dahin: „daß in Zukunft durch Bereithaltung eines ansehnlichen Kornvorraths von Seiten der Begüterten, plötzlichem Mangel und übermäßiger Theuerung vorgebeugt werden möchte," und sie äußerten zugleich den Wunsch: daß diese Einrichtung mit dem Eintritte des nächstbevor- d. 16. Jan. d. 6. April

28) Vom 3. Aug. 1774. l. c. p. 710. und vom 7. März 1775 l. c. p. 733. Nähere Bestimmungen der Getraide-Konsignationen und der damit verbundenen Konsumenten-Verzeichnisse erfolgten in der Generalverordnung vom 19. Aug. 1791. l. c. p. 1003.

29) l. c. p. 1034.

30) l. c. p. 1058.

stehenden Jahres ihren Anfang nehmen möchte. Inzwischen veränderten sich die Umstände, theils durch die eingetretenen kriegerischen Ereignisse, welche die Mobilmachung eines Theils der Sächsischen Armee veranlaßten, theils durch die schlecht ausgefallene Erndte des nehmlichen Jahres. Demungeachtet legte die Regierung auf dem am 29. Dec. 1805 eröffneten Ausschußtage den Ständen einen Bericht vor, welchen die Kommission, die schon früher zur Besorgung der sämmtlichen Getraide-Angelegenheiten und Unterstützung der durch die Theuerung leidenden Unterthanen zu Dresden war niedergesetzt worden, wegen der Organisation einer solchen Anstalt an den Churfürsten erstattet hatte und dem Extrakte aus den Tabellen über den Betrag der Aussaat und der Erndte in den sämmtlichen Churſächsischen Ländern von 1790 bis mit 1804 beygefügt waren[31]). Es wurde aber kein definitiver Schluß hierüber abgefaßt, weil die Stände, wegen der eingetretnen Zeitumstände, selbst einer von der Kommission vorgeschlagenen interimistischen Einführung der Landmagazin-Anstalt entgegen waren[32]). Daß man aber die wirkliche Ausführung dieses vortrefflichen Plans bald erwarten kann, läßt sich um so weniger bezweifeln, da die Landschaft von der Zweckmäßigkeit desselben vollkommen überzeugt ist und den gedachten Bericht der Kommission einer gründlichen Prüfung unterworfen hat[33]).

31) In Zachariäs Annalen B. 2. N. VII. S. 55.

32) Dekret vom 30. Dec. 1805 und Gutachten vom 1. März 1806.

33) Der Ausschuß äußerte zugleich in dem angeführten Gutachten den Wunsch: daß, wenn die Landmagazin-Anstalt wirklich zu Stande käme, das wegen der hohen Getraidepreise

Inzwischen wurden zur Erleichtrung der Unterthanen manche zweckmäßige Vorschriften gegeben [34]) und unterd. 31. Decb. 1805. andern die General-Accise vom Getraide, so wie die Abgaben vom ausländischen Brandewein vermindert. Noch d. 8. Jan. 1806. größer aber waren die Verdienste, welche sich der Churfürst auch damals durch die unmittelbare Unterstützung der Nothleidenden, besonders in dem obern Theile des Erzgebirges erwarb. Allein in den 7 Kreisen der alten Erblande wurden aus den Militair-Magazinen für die Hülfsbedürftigen über 35,000 Scheffel Roggen und über 11,000 Centner Mehl für geringe Preise angewiesen, wovon die Unterthanen im Erzgebirge für 13,000 Scheffel Roggen und 3000 Centner Mehl erhielten. Auch ließ der Churfürst unter gleichen Bedingungen aus seinen eignen Vorwerken und Zinsböden über 9000 Scheffel an Roggen, Gerste und Hafer verkaufen und den Ankauf von ungefähr 13,000 Scheffel Roggen in Franken veranstalten. Dem Erzgebirgischen Kreise wurde die Hälfte dieses Vorrathes zugetheilet, und überdieß die ärmsten Bewohner desselben durch ansehnliche Geldsummen unterstützt und durch die Ausbesserung schlechter Straßen beschäftigt. Noch wurde die Unterstützung jenes Kreises den auf dem d. 30. Dec. 1805. Ausschußtage versammelten Ständen empfohlen, nachdem zuvor die Amtshauptleute von Nostitz und von Watzdorf die Bedürfnisse der ihrer Aufsicht anvertrauten Aemter bis

jetzt gewöhnlich bestehende Verbot des freyen Getraidehandels, ingleichen des Brandeweinbrennens, wiewohl letztres unter den nöthigen Einschränkungen, aufgehoben werden möchte.

34) Zachariä Annalen Th. 1. S. 35.

zu der Erndte des künftigen Jahres angegeben hatten [35]).

d. 14. Febr. 1806. Der Ausschuß aber bestimmte zu diesem Zweck diejenigen Summen [36]), welche durch die bis Ostern 1807 genehmigte Sistirung der landschaftlichen Obligationen erlangt würden [37]), nach Abzug desjenigen Zuschusses, welchen die Mobilmachung eines Theils der Armee, und die Verpflegung derselben bis zu deren Rückkehr in ihre gewöhnlichen Standquartiere erforderlichen außerordentlichen Ausgaben nothwendig machten. Auch ersuchte er zugleich den Churfürsten die hierzu nöthigen baaren Geldsummen einstweilen aus seinen eignen Kassen vorzuschießen.

Bald nach dem Ausbruche des Krieges fielen die Getraide-Preise von selbst. Die vorzüglich gute Erndte des Jahres 1806, die Furcht der Landleute, ihre Getraide-Vorräthe durch Plünderung oder sonst zu verlieren, die ausgeschriebenen Kontributionen, die den Landmann nöthigten, auf einen baaren Geldvorrath zu denken, der Geldmangel, der immer fühlbarer wurde, die wiederhergestellte allgemeine Freyheit des Getraidehandels, waren die Ursachen einer Erscheinung, die man fälschlich daraus

35) Von ersterm zu 39,000 Scheffel Korn und 3000 Centner Reis, von letzterm mit Ausschluß der größern Städte, als Annaberg, Marienberg und Freyberg, zu 20,000 Scheffel Korn um den Preis von 6 — 7 Thlr. für den Scheffel, den Centner Reis aber zu 9 Thlr. 4 gr. gerechnet.

36) In der Bewilligungsschrift vom 20 Febr. 1806 wurden nahmentlich 300,000 Thlr. hierzu ausgesetzt, außer dem, was vielleicht noch künftig auch nach nächster Erndte zu diesem Zweck von jener Verwilligung (deren Ueberschuß dem Steuer-Aerario zuwachsen sollte) fernerweit mit anzuwenden nöthig seyn dürfte.

37) Sie wurden überhaupt zu 928,686 Thlr. 22 gr. 2 pf. angegeben.

allein hat ableiten wollen, daß durch den Krieg dem Getraide-Wucher gesteuert worden sey [38]).

§. 30. Ungeachtet der Theuerungen, die einigemal während diesem Zeitraum in Sachsen entstanden, hatte doch der Anbau des Landes bedeutende Fortschritte gemacht. Noch im Jahre 1755 wurden an gewöhnlichen Körnerfrüchten nicht viel über 6 Millionen Scheffel erbaut, 1801 aber gegen 17 und 1806 gegen 16 Millionen [39]). Auch suchte die Landes-Oekonomie und Kommercien-Deputation die Urbarmachung wüster Ländereyen [40]), die Abschaffung der Koppel- und Gemeinde-Huthung [41]), die

38) Zacharias Annalen B. 2. N. VIII. S. 97.

39) Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt Th. 1. S. 56. und Leonhardi Th. 1. S. 58. Die in Zacharias Annalen B. 2. S. 59 u. f. befindlichen Extrakte aus den Haupttabellen über die in dem Churfürstenthum Sachsen und sämmtlichen dazu gehörigen Landen in dem Zeitraume von 1790 bis mit 1804 ausgesäeten und erbaueten Feldfrüchte scheinen in Ansehung der von den Jahren 1801 und 1802 bemerkten Angabe andre Resultate zu geben; allein aus bekannten Ursachen kann man annehmen, daß gewöhnlich der wahre Betrag der Erndte gegen den in den Konsignationen angegebenen um ein Drittheil größer ist.

40) In dem Erzgebirge sind Gegenden, die man sonst nicht einmal Hafer zu tragen tüchtig geachtet hat, jetzt bis auf die höchsten Anhöhen hinauf mit Korn, auch wohl zum Theil mit Waitzen angebaut. Hunger a. a. O. S. 339.

41) Der Grund, warum diese so heilsame Veränderung nur an wenigen Orten unsres Vaterlandes erfolgte, wird in den Intercessionalibus generalibus vom 13. April 1805 no. 32. angegeben. „Immer wird auch ins künftige diese vortreffliche Einrichtung bey uns einzuführen unmöglich bleiben, so lange der Grundsatz meliorem esse conditionem prohibentis einer einzigen Stimme das Recht giebt, die durchdachten Unternehmungen und Pläne aller andern zu vereiteln.“ Es

Einführung der Stallfütterung, den Flachs-, Tabak-, Hopfen- und Rübsaamen-Bau, die Maulbeerpflanzungen[42]) u. s. w. durch Ertheilung von Prämien zu befördern. Dasselbe Mittel wurde mit dem besten Erfolg auch bey dem Obstbau angewendet, so daß man allein in dem Jahre 1801 für beynahe 32,000 Stück neu gepflanzte Obstbäume gegen 1000 Thaler Prämien vertheilte. Besonders wurden auch vielfache Anstalten zur Schonung und zum Anbau der Waldungen getroffen, die man sonst für unvertilgbar hielt. So erhielten z. B. alle Oberforstmeister und Rentbeamten die Anweisung, vor Ablauf des Jahres an das geheime Finanz-Kollegium zu berichten, was für die Holzkultur in ihren Distrikten geschehen wurde daher der Landesherr gebeten: „durch zweckmäßige, der Natur der Sache und den Lokalverhältnissen angemessene Mittel diejenige Kultur möglich zu machen, welche die so weise und milde Regierung, deren sich das ganze Land zu erfreuen das Glück hat, in allen übrigen so ausgezeichnet begünstigt."

42) S. Avertissement, wodurch auf höchsten Befehl Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. die Einwohner Dero Lande zur Kultur der weißen Maulbeerbäume und des Seidenbaues von neuem angewiesen und ermuntert werden, nebst einem deutlichen Unterricht, sowohl von der Maulbeerbaum-Kultur, als auch von dem Seidenbau in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 602. Nach diesem Avertissement wurden auf die nächsten 3 Jahre jedem, welcher zum erstenmale Seide gewinnt, oder dem, welcher in einem Jahre mehr als in dem vorhergehenden gewinnt, für jedes Pfund zuerst oder mehr gewonnener Seide 12 gr. Douceur versprochen. Auch wurde von der Kommercien-Deputation für die Herbeyschaffung von Maulbeer-Saamen und von Seidenwürmer-Eyern gesorgt. Daß auch an manchen Orten diese Aufmunterung der Regierung nicht fruchtlos blieb, läßt sich daraus abnehmen: daß nach Hunger S. 340. im Churkreise 1787. 34,443 Maulbeerbäume gepflanzt worden sind.

sey, und zugleich Vorschläge einzureichen, durch welche Mittel und mit welchen Kosten sie auch für das kommende Jahr verbessert werden könnte [43]). Auf diese Weise sind von 1783 — 1796 gegen 13,400 Quadrat-Acker zur Holzkultur eingerichtet worden, wozu ein Aufwand von 70 — 80,000 Thalern erforderlich war [44]).

Noch wurden dem Lande jährlich auf 10,000 Klaftern Holz durch die Anlegung des Amalgamirwerkes auf der Halsbrücke bey Freyberg erspart.

Die ersten Privatversuche, das Silber aus den Erzen mittelst des Queckſilbers zu ziehen, machte der Bergrath Gellert im Jahre 1785 nach dem Beyspiele des Herrn von Born in Wien. Als die Abhandlung dieses Naturforschers: Ueber das Anquicken der silberartigen Erze erschienen und über die ganze Sache mehr Licht verbreitet war, wurden jene Versuche in dem Churfürstlichen Laboratorio unter Aufsicht einiger hierzu ernannten Kommissarien fortgesetzt, und noch in dem nehmlichen Jahre der Bergrath von Charpentier nebst einigen andern Bergverständigen nach Ungarn und besonders nach Glashütte bey Schemnitz geschickt, wo man das erste große Amalgamirwerk angelegt hatte. Die hier und im folgenden Jahre zu Joachimsthal in Böhmen eingesammelten Erfahrungen wurden nicht allein benutzt, sondern auch durch das um die nehmliche Zeit von dem Bergrath Gellert erfundene Kaltanquicken in hölzernen Gefäßen ver-

43) S. Befehl die künftige Einrichtung der Forstrechnungen betr. vom 17. Jan. 1781 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 327. — Generale die Forstverbesserungs-Berichte vom 21. April 1784. l. c. p. 342.

44) Merkel a. a. O. S. 22.

bessert. Zu Versuchen im Großen errichtete man nun ein Maschinenwesen in einem Gebäude der Untermuldener Hütte unter der Aufsicht des Hüttenmeister Wittich, der vorher den Bergrath Charpentier auf seinen Reisen begleitet hatte; worauf schon zu Ende des Jahres 1787 der Grund zu dem Amalgamirwerke gelegt wurde, welches 1790 nach dem von Charpentier entworfenen Plane zu Stande kam. Aber schon 1792 ging es, nachdem der Churfürst es eben erst bey Gelegenheit einer Reise nach Wolkenstein besehen hatte, in Feuer auf. Ungeachtet der beträchtlichen Kosten wurde es doch 1795 auf landesherrlichen Befehl weit schöner und zweckmäßiger wiederhergestellt und gegen das gänzliche Abbrennen durch ein Feuerspritzen-Druckwerk gesichert, welches die Gebäude schnell von oben her mit Wasser überschüttet, und dieses in alle Gemächer und Behältnisse bringen kann. Für das kalte Anquicken ist es unstreitig das größte Amalgamirwerk in Europa, und es werden daselbst jährlich 55 bis 60,000 Centner Erze amalgamirt, woraus 28 bis 30,000 Mark Silber erhalten werden [45]).

Andre Verdienste um den Bergbau erwarb sich der Churfürst durch sorgfältige Aufsicht über ihn, durch weise Berggesetze [46]) und durch nachdrückliche Unterstützung der Gewerke. So hat er unter andern blos zur Erweitrung

45) Kurze Geschichte der Amalgamation in Sachsen von Ortmann im Bergmännischen Journal B. 2. St. 7. — Ueber die jetzige Einrichtung des Amalgamirwerkes s. Kurze Beschreibung sämmtlicher in dem Churf. Sächsischen Amalgamirwerk auf der Halsbrücke bey Freyberg vorkommenden Arbeiten, von Toussaint von Charpentier. Leipz. 1802. Man vergl. auch Küttners Reise Th. 1. S. 265 u. f.

46) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 143—285.

und Vervollkommung der Berg- Kanal- und Teichwirthschaft und überhaupt des Wasserhaushalts den bauenden Gewerken von 1786 — 1800 gegen 43,000 Thlr. Zuschuß gegeben und seit 1796 beständige Beyträge ($\frac{4}{13}$ der Kosten) zu allen Grubengebäuden bewilligt [47]).

Auch ergiebt sich aus sichern statistischen Angaben, daß der besonders in dem siebenjährigen Krieg sehr gesunkene Bergbau während seiner Regierung einen größern Flor wieder erreichte. Im letzten Kriegsjahre (1762) wurden gegen 14,400 und im Jahre 1801 gegen 52,700 Mark Silber ausgebracht [48]), der Werth andrer Bergprodukte und der auf den Hütten daraus gefertigten Fabrikate aber noch 1791 blos auf 742,156 Thlr. berechnet, da er sich hingegen schon 1797 auf 1,638,059 Thlr. belief. Auch war um die nehmliche Zeit die Zahl der durch den Bergbau beschäftigten Personen, welche in dem Jahre 1788 blos 8843 betrug, auf 10,369 gestiegen [49]).

Wenn demungeachtet der Bergbau bei weitem nicht mehr so viel Ueberschuß oder wahre Ausbeute giebt, als

47) Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt B. I. S. 103.

48) Merkels Erdbeschreibung, herausgegeben von Engelhardt B. I. S. 135. Nach einer Tabelle bey Leonhardi Th. 3. S. 9. sind von 1762—66 — 91,970 Mark, 1767—71 — 152,883 M. 1772—76 — 187,417 M. 1777—81 — 198,586 M. 1782—86 — 227,821 M. 1787—91 — 259,707 M. 1792—96 — 287,489 M. 1797—1800 — 225,035 Mark ausgebracht worden.

49) Leonhardi a. a. O. S. 11 u. f. — Bey dieser Berechnung sind noch die Hennebergischen und Thüringischen Bergwerke ausgeschlossen, auch fehlen noch einige Erzgebirgische Eisenhütten.

man nach diesen Angaben erwarten sollte, so liegt der Grund hiervon in den gestiegenen Preisen aller Bergwerksbedürfnisse, in den erhöhten Gehalten der Arbeiter, und besonders auch darin, daß mit dem immer tiefern Bau der Gruben die Arbeiten und also auch die Kosten steigen. Der wahre Segen unsres Bergbaues aber besteht, wie ein einsichtsvoller Statistiker [50]) mit Recht behauptet, „in dem nothdürftigen Darreichen der Bergprodukte, besonders des Münzmetalls, welches wir sonst dem Auslande abkaufen müßten, in dem Verdienst, den er unzähligen Menschen verschafft [51]), in den großen Summen, die er täglich und stündlich in Cirkulation setzt, in den Summen, die er vom Auslande uns zuführt (z. B. durch die Eisen- und Blechfabriken, Blaufarbenwerke u. s. w.) und besonders darin, daß zur Betreibung des Bergbaues fast nur Landesprodukte gebraucht werden."

Gleiche Fortschritte wie der Bergbau machten die Salzwerke in Sachsen. — Die ältesten von Privatpersonen [52]) angelegten, bey Teuditz und bey Kötzschau [53]),

50) Engelhardt in seiner Ausgabe von Merkels Erdbeschreibung B. 1. S. 137.

51) In den letzten 10 Jahren wurden blos für den Freyberger Bergbau gegen 5,400,000 Thlr. für Arbeitslohn, Berg- und Baumaterialien, Fuhrlohn u. s. w. gezahlt.

52) Die Regalität des Salzes in Sachsen ist wahrscheinlich später durch Anwendung der bekannten auf die Churfürstenthümer sich beziehenden Stelle der Goldnen Bulle Kap. 9. §. 1. entstanden. Man vergl. Heinrich August Fischers Gedanken über das dem Hause Sachsen zustehende Regale Salinarum Pirna 1737 und 1755. 4.

53) Verschiedene Meinungen über ihr Alter bey Cantzler p. 167. und bey Leonhardi B. 3. S. 526.

waren im 30jährigen Kriege zerstöret, aber nach Beendigung desselben wiederhergestellet worden. Erst im 18ten Jahrhundert aber wurden sie nebst den später zu Artern[54]), Kösen und Dürrenberge[55]) entstandenen Churfürstlichen, so sehr verbessert, daß sie das Land im Ueberfluß mit Salz zu versorgen vermochten[56]).

54) Dieses Salzwerk (über dessen Geschichte man häufig unrichtige Nachrichten findet) erkaufte der Churfürst August von einigen Privatpersonen, die es zuerst entdeckt hatten. Weil aber dasselbe dem Schwarzburgischen Salzwerke zu Frankenheit sehr zum Nachtheil gereichte, so ließ sich der Churfürst August bewegen, es den 15. Jan. 1585 für die nehmliche Kaufsumme den Grafen von Schwarzburg zu überlassen. (S. die Urk. in dem Anhang zur Gründlichen Beantwortung der sogenannten Gründlichen Nachricht, was es mit den zwischen Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg 1699 und 1702 errichteten Recessen vor eine Bewandniß habe [1717 F.] N. LI.) Als zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die bekannten Irrungen zwischen Sachsen und Schwarzburg entstanden, zog erstres das Eigenthum desselben wieder an sich (s. die Gründliche Beantwortung p. 72). Bey dem Abschluß des Hauptrezesses von 1719 wurde es an Schwarzburg zurückgegeben, zugleich aber §. 18. festgesetzt: „daß die wegen des Arterischen Salzwerkes intendirte Wiederhandlung bis zu dem absonderlich vorgeschlagenen Holz- und Salz-Kontrakt ausgesetzt bleiben sollte.“ Dieser Kontrakt nun wurde zugleich mit jenem Wiederkaufe kurze Zeit nachher wirklich vollzogen, und 1726 legte hier der Bergrath Borlach die erste Dorngradirung an, wodurch er das Werk, dessen Soole eben nicht reichhaltig war, bald in Ueberschuß brachte. S. Engelhardt B. 8. S. 99.

55) Beyde zuletzt erwähnte Salzwerke wurden unter der Direktion des Bergrath Borlach, und zwar das erste 1730, das zweyte, welches das ergiebigste unter allen geworden ist, erst 1763 angelegt.

56) Man vergl. die Tabelle bey Leonhardi B. 3. S. 532.

Besonders erwarb sich der Bergrath Gottfried Borlach aus Wieliczka gebürtig, von 1724 bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts große Verdienste um die Salzfabrikation in Sachsen. Und einen noch höhern Grad der Vollkommenheit erreichte sie unter der jetzigen Regierung durch die Bemühungen zweyer Zöglinge Borlachs, den Baumeister Schröter und den Bergrath Senf, unterstützt durch den seltenen Diensteifer des Salinen-Direktors von Hardenberg und durch große Summen, welche der Churfürst darauf verwendete [57]). Schon 1772 sah man sich daher in Stand, um die schon in ältern Zeiten sehr beschränkte Einfuhr des fremden Salzes [58]) zu vermeiden, in den Mandaten [59]) vom 1. Okt. 1777 und vom 5. Sept. des folgenden Jahres jede Haushaltung zu einer bestimmten Salzkonsumtion [60]) aus den Churfürstlichen, in der

57) Die drey Churfürstlichen Werke zu Artern, Kösen und Dürrenberg wurden in den letzten Jahrzehnden meist neu und massiv gebaut, und allein im Jahre 1787 gab der König dazu 21,540 Thlr. — Auch sollen zur Wiederherstellung der fast ganz verfallenen Salinen zu Teuditz und Kötzschau 70,000 Thlr. verwendet worden seyn. S. Engelhardt B. 8. S. 102.

58) Vermöge eines alten mit der Pfännerschaft zu Halle eingegangenen sogenannten Holzkontraktes, welcher den 13. Okt. 1732 erneuert wurde, durfte das fremde Salz blos von Halle gehohlet werden. Hierauf gründen sich viele dießfalls erlassene ältere Gesetze, unter andern noch ein Edikt vom 10. Jan. 1763 und ein Generale vom 19. May 1767 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 74 und 78.

59) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 743 sq. Neue Generalien zur Erläuterung dieser Mandate wurden den 30. Sept. 1806 und den 8. May 1810 erlassen.

60) Es wurden nehmlich auf jede Person über 10 Jahre jährlich 2 Metzen Salz, für jede Kuh 1 Metze, und für 10

Regel zum Salzverkauf allein berechtigten Niederlagen [61]), an welche gewisse Distrikte dießfalls bestimmt gewesen sind, anzuhalten. Doch wurde auch damals den Rittergutsbesitzern ihr auf ältere Gesetze gegründetes Befugniß [62]), jährlich 20 Stück Salz gegen gewöhnliche Freypässe von Halle lizentfrey hohlen zu dürfen, ausdrücklich zugesichert. Dem ungeachtet äußerte die Landschaft noch manche Bedenklichkeiten gegen diese neue Einrichtung, welche zum Theil durch ein Dekret vom 13. Jan. 1787 gehoben wurden.

§. 31. Auch auf die Verbesserung der Viehzucht richtete die Regierung während diesem Zeitraum eine vorzügliche Aufmerksamkeit. So wurde außer den schon bestehenden Churfürstlichen Stutereyen bey Torgau [63]), Merseburg und Wendelstein im Jahre 1787 eine Landbeschälung bey Annaburg und Altenzelle angelegt, welche zur Beschälzeit die nöthige Anzahl Hengste in die Aemter vertheilt, wo jeder seine Stuten kann belegen lassen, aber

Schaafe ebenfalls 1 Metze Dresdner Maaßes, oder 7 Pfund am Gewicht gerechnet.

61) Zwar wurde den bisher zum Salzschank berechtigten Obrigkeiten und Vasallen erlaubt, ihn auch künftig auf eigne Rechnung zu behalten; denjenigen aber, welche dieses Recht dem Churfürsten abtreten wollten, nebst andern Obrigkeiten, welche eine Vergünstigung hierzu suchen würden, der Verkauf des Salzes auf Churfürstliche Rechnung gegen eine Provision von 2 gr. für den Scheffel und soviel die erste Klasse betrifft, gegen Erstattung des bisherigen Ueberschusses gestattet.

62) S. Mandat von 1667 in Cod. Aug. T. 2. p. 1219.

63) Diese Stuterey ist die nehmliche, welche der Churfürst August anfangs zu Borschütz im Amte Mühlberg angelegt hatte.

nach einem halben Jahre die Hengstfohlen vorzeigen und auf Verlangen jener Anstalt für 15 Thaler wieder ablassen muß [64]).

Noch mehr wurde die Schaafzucht besonders durch Einführung Spanischer Schaafe veredelt, von welchen man schon 1765 — 200 Stück nach Stolpen und Hohenstein kommen ließ, und womit man, nachdem ihre Anzahl seit dieser Zeit, besonders 1768, sehr vergrößert worden war, auch die Schäfereyen zu Rennersdorf, Altstedt und Lohmen besetzte. Auch errichtete man anfangs in Hohenstein und nachher in Rennersdorf eine Schäfereyschule, wo einige Schäfer unentgeldlich, andre gegen geringe Vergütung Unterricht erhalten [65]). Seit der Veredelung der Schäfereyen aber, welche sich bald über das ganze Land verbreitete, hat sich die Anzahl der Schaafe von 1,100,000 Stück bis zu 2,000,000 St. vermehrt, und der Durchschnittpreis ist von 4 Thlr. bis zu 20 Thlr. für den Stein gestiegen, daher man den Unterschied des jetzigen Wollenertrags gegen den vor der Veredelung auf $3\frac{1}{2}$ Million Thaler berechnen kann. Mit der fortschreitenden Kultur der Schäfereyen vermehrte sich der Getraideertrag, weil sich jetzt der Landmann in Stand gesetzt sah, einen größern Aufwand auf den Ackerbau zu wenden [66]). Ferner äußerte die Veredelung der Schaafzucht auf die Sächsischen Wollenmanufakturen einen sehr wichtigen Einfluß. Zwar sanken in eben dem Maaße, wie die Schaafzucht sich ver-

64) Leonhardi B. 1. S. 88.

65) Engelhardt B. 4. S. 77.

66) Ansichten einiger Hauptzweige der Industrie und des Handels in Sachsen (Leipzig, 1811. 8.) S. 15 u. f.

edelte und die feinere Wolle die gröbere verdrängte, die bisherigen Wollenmanufakturen, welche sich mit letztrer beschäftiget hatten, und mehrere derselben verschwanden gänzlich. Diejenigen Manufakturisten aber, welche mit der Veredelung der Wolle fortschritten, und Kenntnisse mit Thätigkeit vereinigten, gelangten zu Wohlhabenheit und nicht selten zu Reichthum [67]). Auch soll ungeachtet jenes Verlustes die Anzahl derjenigen Personen, welche sich überhaupt mit jenen Manufakturen beschäftigen, in diesem Zeitraum um mehr als das Doppelte gestiegen seyn [68]).

Wenn gleich bey dem Steigen dieser und andrer Manufakturen und Fabriken, als der Leinewandmanufakturen in der Oberlausitz [69]) [welche jedoch durch die zum Nachtheil der Flachsspinnerey erfolgte allgemeinere Verbreitung der Woll- und Baumwollen-Spinnerey einen beträchtlichen Verlust erlitten [70])], der Band und Spitzenmanufakturen im Erzgebirge [71]) und in dem Vogtlande, das

67) Ansichten u. s. w. S. 115 u. f., wo auch einige Mängel bemerkt sind, welche besonders gegen Ende dieses Zeitraums dem Flor der Sächsischen Wollenmanufakturen Eintrag thaten.

68) Leonhardi B. 1. S. 101. Noch Mirabeau de la Monarchie Pruss. T. VI. p. 131. behauptete: daß die Tuchfabrikate in Sachsen kein Gegenstand der Ausfuhr wären. Er wurde aber schon in Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 348, woraus die obigen Angaben entlehnt sind, hinlänglich widerlegt.

69) Interessante Nachrichten hierüber s. in Engelhardts Erdbeschreibung der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz B. 1. S. 75 u. f.

70) Ansichten u. s. w. S. 110.

71) Die Französischen gepreßten Bänder wurden mit gutem Erfolg nachgemacht, auch Tramirmaschinen errichtet, wodurch ein dem Auslande bisher theuer bezahlter Arbeits-Gewinn erhalten wird. S. Hunger a. a. O. S. 349.

Meiste auf die eigne Industrie der Sachsen gerechnet werden muß, so konnte sich doch diese nur unter einer weisen und milden Regierung frey entwickeln. Auch unterstützte der Churfürst unmittelbar Manufakturisten und Fabrikanten jeder Art, durch Pensionen, Gratifikationen und Vorschüsse, welche sie ihnen nach Befinden der Umstände theils zinsbar, theils unzinsbar vorstreckte[72]). Besonders wurden auch auf Kosten der Regierung seit 1791 die ersten Englischen Handspinn- und Krempelmaschinen eingeführt, und aller dagegen sich auflehnenden Vorurtheile ungeachtet an der Verbreitung derselben so unermüdet gearbeitet, daß sich schon zu Anfange dieses Jahrhunderts über 260 Menschen von Fertigung derselben nährten, und in der Gegend von Chemnitz über 4000 Handspinn- und über 300 Krempelmaschinen im Gange waren[73]). Außer dem Hauptzweck, durch Einführung der Maschinenspinnerey Englands Garne und Baumwollenwaaren uns entbehrlich zu machen, beabsichtigte man dabey auch den Nebenzweck, andern Arbeiten nach und nach viele tausend Hände wieder zu geben, welche die Baumwollenspinnerey denselben entrissen hatte. In der nehmlichen Absicht begünstigte die Regierung die Anlegung zweyer großer Spinnmühlen, welche einige Chemnitzer Kaufleute, Wöhler und Lange in Chemnitz und die Gebrüder Bernhard in Harthau mit Beyhülfe des Englischen Mechanicus Whitfield unternahmen, und

72) Nach Engelhardts Erdbeschreibung Th. 1. S. 21. gab die Prämien-Casse binnen 34 Jahren über 75,000 Thlr. unzinsbare und binnen 13 Jahren über 33,000 Thlr. zinsbare Vorschüsse.

73) Die ersten Verfertiger derselben, Forkel und Irm, erhielten lebenslängliche Pensionen, und mehreren ihrer Nachfolger gab man Vorschüsse und Prämien.

erstere wurden auf Maschinen für Water-Twist, letztere auf Maschinen für Mule-Twist, jede auf 10 Jahr privilegirt [74]). Sowohl durch Anlegung dieser Spinnereyen, als durch andre zufällige Umstände erreichten auch damals die Baumwollenmanufakturen und Kattunfabriken [75]) einen Flor, den sie noch nie erlangt hatten, so daß man in dem Erzgebirge gegen 50,000 Menschen rechnete, die sich von ihnen nährten, wovon allein auf die Aemter Chemnitz mit Frankenberg und Sachsenburg wenigstens 20,000 kamen. Gleiche Fortschritte machte die Vogtländische Mousselin-Manufaktur, für welche den 30. Dec. 1774 höchsten Orts ein Regulativ entworfen wurde, nach welchem sich alle Schleyerherren [76]), Weber und Würker zu richten haben. Von 1790 bis 1802 wurden nahe an 3 Millionen Stück (gegen 90 Millionen Ellen) Baumwollenwaaren gestempelt; und zwar von 1799 — 1802 gegen 800,000 Stück. Seit dieser Zeit zeigte sich allerdings ein merklicher Verfall dieser, so wie andrer Baum-

74) Merkel Th. 2. S. 164 u. f. — Water-Twist ist stark gedrehtes Garn zur Werfte; Mule-Twist ein feines offnes, weniger gedrehtes Garn, das gemeiniglich zum Einschuß gebraucht wird.

75) Vor 1756 waren keine Kattundruckereyen im Lande. 1780 wurde in Chemnitz auf 40 und 1803 schon auf beynahe 400 Tischen Kattun gedruckt. Da übrigens bey den erwähnten Fabriken viel auf eine geschmackvolle Arbeit ankommt, so stellte der Churfürst seit 1798 zwey Zeichenmeister an, welche inländischen Lehrlingen und Gesellen freyen Unterricht ertheilen müssen.

76) So werden diejenigen Kaufleute genannt, welche das Recht haben, die Baumwolle einkaufen, Garn spinnen, Waaren daraus verfertigen, diese bleichen zu lassen und dann zu vertreiben. S. Merkel Th. 3. S. 79 u. f.

wollenmanufakturen in Sachsen, wozu nicht sowohl der Französische Krieg, als vielmehr die größre Verbreitung der Englischen Manufaktur-Waaren das Meiste beytrug [77]). Auch hatte dieser Umstand unstreitig einen nachtheiligen Einfluß auf manche andre Manufakturen und Fabriken unsres Vaterlandes, welcher hin und wieder laute Klagen veranlaßte [78]), denen man aber so lange nicht abhelfen konnte, als man das damals angenommene System eines freyen Handels nicht verlassen wollte [79]), das

77) Besonders seit der Zeit, als die Großbritanische Regierung ihren Kaufleuten auf jeden Thaler ausgeführter Waare $33\frac{1}{2}$ Procent vergütete, um diese desto wohlfeiler zu vertreiben und hierdurch das Geld des festen Landes an sich zu ziehen.

78) Gegen Ende des Jahres 1801 erschien ein Memorial an Se. Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen, in Betreff des dem Verderben nahen Manufaktur- und Handelswesens, worin besonders das Tuchmacherhandwerk zu Reichenbach und Werdau, und die Zeug- Lein- und Wollenweber-Handwerke in Frohburg ihre traurige Lage schilderten. Die allgemeinen Behauptungen, welche in dieser Schrift über den Verfall der Sächsischen Manufakturen und Fabriken aufgestellt waren, veranlaßten folgende Gegenschriften. 1) Ist die Sächsische Wollenmanufaktur ihrem Verderben nahe? Beantwortet in Hinsicht auf die seit 1783 erschienenen Landesgesetze. Pirna und Dresden 1802. — 2) Darstellung der Unrichtigkeit und der Entstehungs-Ursachen des Sörgelschen Memorials in Betreff des Churschs. Manufaktur- und Handelswesens. Leipzig 1802. Man vergl. endlich eine Abhandlung über diesen Gegenstand vom Prof. Leonhardi im Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode in den Monathen July, August und September von 1802.

79) Außer den in der vorigen Note angeführten Schriften vergl. man Küttners Reise durch Teutschland (neuste Ausgabe von 1804.) Th. 1. S. 220 u. f. — Ferner in Beziehung auf die seit dem Posener Frieden erfolgten Veränderungen: Carl Reyers Ansichten der neusten Französi-

in vielen Hinsichten, besonders in Ansehung des für Sachsen so wichtigen Zwischenhandels, wohlthätige Wirkungen äußerte, und selbst den Absatz von dessen Erzeugnissen und Fabrikaten auf den Leipziger Messen [80]) beförderte.

§. 32. Der Sächsische Handel hatte vor dem Regierungsantritt des Churfürsten nicht nur durch den siebenjährigen Krieg, sondern auch durch die von dem Administrator nach dem Rathe eines Ausländers, des Vizedirektors Freyherrn von Hagen, 1767 auf die meisten ausländischen Waaren hauptsächlich wegen der Militairbedürfnisse gelegten Impostен [81]) einen großen Stoß erlitten. Denn kaum war das Ausschreiben derselben erfolgt, so wurde ein allgemeines Stocken in allen Theilen des Handels und andern Zweigen der bürgerlichen Nahrung bemerkt. Selbst der Debit inländischer Manufaktur- und Fabrik-Waaren mußte dadurch in großen Verfall gerathen, weil er seit geraumer Zeit vorzüglich auf den Baratto gegen ausländische Waaren beruhte, indem derjenige, welcher mit inländischen Manufaktur-Waaren gegen aus-

schen und Sächsischen Handelsverhältnisse. Dresden 1811. 8. und die schon angeführten Ansichten ꝛc.

80) Ansichten einiger Hauptzweige der Industrie und des Handels von Sachsen S. 135. „Sachsens ganzes Wohl heischte einen solchen Platz, als Geld-Depot der sämmtlichen Geld-Circulation, als Marktplatz für die Fabrikanten, sowohl zum Ein- als Verkauf, als Rathgeber in allen Transactionen, die Handel und Gewerbe betreffen, und sonach als das einzige große Triebrad der Sächsischen Industrie."

81) Das wegen derselben den Behörden mitgetheilte alphabetische Impostен-Verzeichniß ist meines Wissens noch nicht öffentlich bekannt. Einige hierauf sich beziehende Befehle aber findet man in der ersten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1071 und 1094.

ländische einen vortheilhaften Tauschhandel führte, nun nicht mehr so viel wie ehedem wagen konnte, da er besorgen mußte, daß ihm die durch den Impost vertheuerte ausländische Waare auf dem Lager liegen bleiben mußte. Besonders erlitten dadurch die inländischen Blech- und Leinewand-Waaren, die damals größtentheils gegen Französische seidene und reiche Zeuge barattiret wurden, einen beträchtlichen Stoß. Auch das Arbeitslohn ward durch den Impost theurer, weil die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Fabrikanten stark belegt waren, und der Inländer nicht mehr neben den benachbarten, besonders den Reußischen und Schönburgischen Manufakturisten Preis und Markt halten konnte, daher ungeachtet des starken Tuchbedürfnisses zur Bekleidung der vermehrten Armee, auch die Tuchmanufakturen und der Tuchhandel, ingleichen andre mit dem Wohlstande der Fabrikanten in Verbindung stehende Nahrungszweige beträchtlich fielen. Bey den zum Umtriebe dieser Manufakturen erforderlichen Materialien von Wolle und wollenem Garn zeigte sich in den Einnahmen ein Minus von 484 Thalern, welches, nach den Steinen ausgerechnet, auf 27,216 Stein betrug. Da nun hiervon wenigstens 13,608 Stück Tuch gefertiget werden können, so war, wenn man das Stück nur zu 10 Thlr. anschlägt, der Verlust für die inländischen Woll-Manufaktur-Waaren nicht geringer als 136,080 Thlr. Gegen den Vortheil aber, welcher dem Anschein nach durch den verminderten Gebrauch der ausländischen Waare entstand, mußte man noch die Wichtigkeit des Oekonomie-Handels in Anschlag bringen, wodurch ein Theil des Geldes, welches für die ausländische Konsumtion außer Landes ging, von andern Ausländern wieder gewonnen wurde.

Am schnellsten und einleuchtendsten zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Impositen bey dem Handel der Stadt Leipzig, und es wurden seit ihrer Einführung posttäglich Wechsel von Leipzig nach Gera, Hof, Arnstadt, Rudolstadt, Weimar und Halle versendet, wo vorher theils nur wenig, theils gar keine zu brauchen waren.

Gleich nach dem Regierungsantritte des Churfürsten wurde daher unter der Direktion des Konferenz-Ministers Wurmb eine Kommission [82]) niedergesetzt, welche die Beschaffenheit und Wirkungen der Impositen untersuchen sollte.

Bey dieser Untersuchung setzte man als ein politisches Axiom fest: daß die General- und Land-Accis-, auch Zoll- und Geleitsgefälle, mit dem Wohlstande des Landes so unzertrennlich verbunden wären, daß von dem anhaltenden Steigen oder Fallen der erstern, der sicherste Schluß auf die Auf- oder Abnahme der letztern zu machen sey [83]). Nach dieser Voraussetzung wurde der Ertrag sowohl jener Abgaben, als der Impositen aus den zuverlässigsten Nachrichten ausgemittelt, und es zeigte sich bald ein beträchtlicher Abfall von jenen. Ob nun gleich die Impositen den Ersatz derselben und noch einen merklichen Ueberschuß gewährten; so war doch, da auch diese wieder zu

82) Mitglieder derselben waren der damalige Vice-Accis Direktor von Vieth, die Geheimen-Kammerräthe von Berlepsch und von Wagner, die Accis-Räthe von Rachel und von Heinitz.

83) Vorzüglich in dieser Hinsicht wurde den General-Accis-Einnehmern anbefohlen, die Ursachen des Steigens und Fallens ihrer Einnahmen anzuzeigen. S. Generale vom 8. Jun. 1770. und v. 14. Nov. d. J. in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1135 und 1146.

fallen anfingen, mit Grund zu besorgen, daß jener Ueberschuß von kurzer Dauer seyn, und in der Folge ganz wegfallen dürfte, wenn der innerliche, auf dem lebhaften Umtriebe der Gewerbe und des Handels beruhende Nahrungsstand einmal geschwächt, und die Wege zum Unterschleif erweitert worden wären. Auch verschwand bey näherer Vergleichung sämmtlicher Kameral-Einkünfte gegen den baaren Ertrag der Impositen der scheinbare Ueberschuß gänzlich, und es ergab sich sogar in den beyden letzten Jahren ein Verlust von mehr als einer halben Tonne Goldes [84]).

Wegen aller dieser Ursachen nun wurde der größte Theil der Impositen den 14. Sept. 1769 aufgehoben, und dagegen nur einige erhöhte Ansätze ausländischer zur Konsumtion eingehender Waaren eingeführt, welche theils bey der General-Accise, theils bey den Gränzeinnahmen sollten erhoben werden [85]). Auch erklärte zugleich der Churfürst: daß, wenn durch diese Abgabe der Handel noch allzusehr beschweret würde, bey den dazu verordneten Kollegien eine schleunige Veränderung erfolgen [86]) und über-

84) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 179 u. f.

85) In der ersten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1098. Man vergl. Generale die nach Aufhebung der Impositen bey den General-Accis-Einnahmen zu beobachtenden Vorschriften betr. vom 18. Sept. 1769 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1127.

86) Zu Folge dieser Zusage wurde besonders den 11. Dec. 1771 ein Mandat wegen Vergebung und Fabrikation des Tabaks erlassen (l. c. p. 1193.), welches theils die inländische Kultur desselben ermunterte, theils durch Herablassung verschiedener Sätze dem in diesem Artikel sehr überhand genommenen

haupt diese ganze Einrichtung nur so lange dauern sollte, bis die beabsichtigte Revision und genauere Bestimmung der Land- und General-Accise zu noch größerer Erleichterung des Handels eingetreten wäre. Die versprochne Revision der Accise, welche sich zugleich auch auf die Zoll- und Geleits-Abgaben erstrecken sollte, wurde anfangs einer besondern Kommission, in der Folge aber der Generalhauptkasse und dem aus dieser entstandenen Geheimen-Finanzkollegio übertragen [87]). Das wichtigste Resultat dieser Arbeit war die nach vorhergegangener Berathung mit der Landschaft [88]) den 1. Nov. 1788 bekannt gemachte Landaccisordnung für inländische Waaren [89]), wodurch nicht nur die bisher übliche doppelte Veraccisirung derselben in der Regel aufgehoben, sondern auch viele der unentbehrlichsten Bedürfnisse gänzlich von dieser Abgabe befreyet wurden. Mit der Landaccise für ausländische Waaren nahm man dagegen damals nur wenig bedeutende Veränderungen vor, indem die meisten Ansätze so blieben, wie sie das Ausschreiben von 1670 und die zur Erläute-

Unterschleif dergestalt Einhalt that, daß die verminderten Sätze eine um die Hälfte erhöhte Einnahme gewährten.

87) Hunger a. a. O. S. 99 u. f. Schon in der Resolution auf die Präliminarschrift von 1769 wurden die Stände von dieser Revision benachrichtiget, worauf sie in einem Gutachten vom 8. Dec. d. J. unter andern auf eine Vereinigung der Landaccise mit der Generalaccise antrugen.

88) Man vergl. Dekret vom 17. Febr. 1787 und Gutachten vom 26. May d. J. Noch erfolgten verschiedene Erinnerungen der Landschaft nach der Bekanntmachung des Gesetzes den 21. März 1793, welche aber in dem Dekrete v. 18. März 1799 größtentheils abgelehnt wurden.

89) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 774 sq.

rung deſſelben ergangenen Verordnungen beſtimmten, doch
d. 20. gestattete man ſpäter den inländiſchen Fabrikanten viele
Aug. Vortheile wegen ihrer außer Landes erkauften Materialien
1796. ſowohl in Beziehung auf dieſe Abgabe, als auch in Anſehung der Konſumtions-Acciſe [90]); nachdem man ſchon früher die Ausfuhr gewiſſer für die inländiſchen Manufak-
d. 1. turen unentbehrlichen Materialien mit verhältnißmäßigen
Nov. Ausgangs-Abgaben belegt hatte [91]).
1788.

Daß nach der Aufhebung der Impoſten der Sächſiſche und beſonders der Leipziger Handel, welcher nach einer nicht unwahrſcheinlichen Berechnung zwey Dritttheile des Ganzen in ſich faßt [92]), bis gegen Ende dieſes Zeitraumes im Steigen war, läßt ſich nicht bezweifeln, doch fehlt es noch hierüber an ſichern Reſultaten; die Regierung hatte dabey nur ein Hauptverdienſt, das aber allerdings beſonders zu einer Zeit, wo die meiſten benachbarten Staaten ein entgegengeſetztes Syſtem beobachteten [93]),

90) l. c. p. 815.

91) l. c. p. 643.

92) Mirabeau de la Monarchie Prussienne T. VI. p. 153. Hunger a.a.O. S. 187. Ebenderſelbe behauptet S. 189: daß der Betrag ſämmtlicher im Laufe eines Jahres nach Leipzig eingehender Waaren auf 260,000 Zentner zu ſetzen ſey, und berechnet hiernach, indem er noch die in Leipzig ſelbſt gefertigten Waaren zu 30,000 Zentner anſchlägt, die ganze Summe des Leipziger Handels zu 18 Millionen Thaler: daß ſich aber dieſe Summe ſeit 1790, beſonders in dem Franzöſiſchen Krieg, eher vermehrte, als verminderte, iſt allgemein bekannt.

93) So bezogen die Polniſchen Juden, ſo wie viele Ruſſiſche und Griechiſche Kaufleute, ihre Waaren bis zum Jahre 1772 von Frankfurt an der Oder. Als aber Friedrich II. den daſigen Handel mit ſtarken Impoſten belegte, wendeten ſie ſich

nicht hoch genug angeschlagen werden kann, — das Verdienst, sich nur wenig in den Handel zu mischen und gelinde Grundsätze bey Erhebung der darauf liegenden Abgaben zu befolgen [94]).

Unter den einzelnen Zweigen des Handels, welche in diesem Zeitraum einen größern Flor erreichten, verdient besonders der Buchhandel ausgezeichnet zu werden [95]), der sich seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts von Frankfurt am Mayn, wo ihn die strenge Censur vertrieb, nach Leipzig gezogen hatte [96]). Es wurde daher jetzt das Bücherwesen, für welches in Leipzig schon seit 1687 eine Bücherkommission, die aus einem Deputirten der Universität und des Raths bestand [97]), niedergesetzt war, ein vor-

nach Leipzig, wo sie sich vorher nur selten einfanden. S. Engelhardts Erdbeschreibung B. 7. S. 286. Ansichten einiger Hauptzweige der Industrie und des Handels u. s. w. S. 133.

94) Küttners Reisen B. 1. S. 227.

95) Dessen Gewinn in einem Gemeinjahre ist in (von Heinitz) Tabellen über die Staatswirthschaft eines Europäischen Staats der dritten Größe (Leipzig, 1786. 4.) viel zu gering auf 39,500 Thlr. angegeben, wenn man zumal den Ertrag der für die Ausländer arbeitenden Buchdruckereyen und Schriftgießereyen in Anschlag bringt. S. Hunger a. a. O. S. 357.

96) Treffliche Nachrichten über die Geschichte des Buchhandels s. in Christ. Gottl. Richter Diss. de re libraria in Germania ordinanda. Lips. 1786.

97) S. das Reskript vom 7. Nov. 1687 in Append. ad Aug. Frid. Schott D. de publica rei librariae cura inprimis Lipsiensi (Lips. 1778. 4.) No. II. p. 79. Vor der Errichtung dieser Kommission wurden die Geschäfte derselben durch besondre Reskripte, bisweilen an die Universität oder einzelne Glieder derselben, bisweilen an den Rath, oder auch an beyde zugleich gewiesen. l. c. p. 43.

züglicher Gegenstand von der Aufmerksamkeit der Regierung. So erhielten die schon längst in Sachsen gegen den Büchernachdruck bestehenden Verordnungen [98]) dadurch eine noch größre Wirksamkeit: daß man der Einzeichnung der Bücher in das Protokoll der Bücherkommission gleiche Kraft wie einem ausdrücklich erlangten Privilegio zueignete [99]), und noch manche andre Vorschriften wegen Sicherung des Bücherverlags festsetzte [100]); auch wurde in den dießfalls gegebenen Gesetzen die Bücherkommission angewiesen: die Vorschläge deputirter Buchhändler [1]) zur Beförderung des Buchhandels zu berücksichtigen, sie von den bey der Buchhandlung vorkommenden Streitigkeiten Kenntniß nehmen zu lassen und um ihr Gutachten darüber zu befragen, endlich in allen Büchersachen ohne processua-

98) Mandat vom 27. Febr. 1686. in Cod. Aug. P. 1. p. 413.

99) Mandat den Buchhandel betr. vom 18. Dec. 1773, nebst einem Regulativ, wie das von der Bücherkommission zu haltende Protokoll einzurichten, in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 39 seq. Uebrigens sollen auch diejenigen Buchhändler bey ihrem Verlagsrechte geschützt werden, welche weder jene Einzeichnung, noch ein landesherrliches Privilegium ausgewirkt haben, doch müssen sie den Beweis jenes Rechts führen und, dafern sie Ausländer sind, die Beobachtung des Reciproci gegen die Sachsen beweisen. Man vergl. Reskript vom 4. July 1798. l. c. p. 58.

100) Reskript v. 25. May 1781. l. c. p. 50. Es bezog sich z. B. auf die Eröffnung der in Leipzig eingehenden Ballen berüchtigter Nachdrucker, auf Auszüge aus größern Werken, und auf neue Uebersetzungen.

1) Es sollten hierzu 1) drey Sächsische Buchhändler, zwey aus Leipzig und einer aus einer andern Stadt, 2) sechs aus fremden die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, erwählt werden.

lische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverlust zu verfahren, auch, wo nöthig, zum Kirchenrath schleunigst Bericht zu erstatten. Endlich erschien damals das erste vollständige Regulativ wegen der Censur[2]), worin man zugleich die Anlegung von Buchdruckereyen[3]) in mittlern und kleinern Städten von landesherrlicher Konceſſion abhängig machte[4]).

§. 33. Unter den seit dem siebenjährigen Kriege eingetretenen Hindernissen des Handels war der schlechte Zustand der Landstraßen eins der wichtigsten[5]). Und ob

2) Generale v. 30. Sept. 1779. l. c. p. 45 seq. — Die Bücher-Censur selbst führte zuerst der Churfürst August ein. S. Mandat von 1562 in Cod. Aug. P. 2. p. 405 seq.

3) Die ersten Spuren derselben in Sachsen findet man 1473 und 1479 zu Merseburg, wohin sich Buchdrucker des Domstifts wegen mochten gewendet haben. Das erste in Leipzig gedruckte Buch ist eine teutsche Uebersetzung von Io. Widmann Libello de numerorum doctrina 1480, welche ein gewisser Konrad Kachelofen besorgte, der seine Kunst nachher in Freyberg fortgesetzt hat. De Origine et Incrementis Typographiae Lipsiensis Liber singularis. (Lipsiae Anno Typographiae seculari III.) p. 4. 5. 63. 127. 178.

4) Nach einem Gesetz des Churfürst August von 1571 (in Cod. Aug. T. 1. p. 407.) sollten blos in Wittenberg, Leipzig und Dresden Buchdruckereyen angelegt werden; doch ist in einem authentischen Exemplare dieses Gesetzes, welches sich in dem Archive des Leipziger Raths befindet, auch Annaburg im Hoflager beygefügt, und überhaupt ist dieses Gesetz bald außer Uebung gekommen. — Unter dem Churfürst Christian I. wurde 1606 eine Buchdruckerordnung gegeben, welche aber in die Sammlung der Churſächsischen Gesetze nicht aufgenommen worden ist (s. Küstner l. c. p. 39.). Dagegen findet man eine ganz außer Uebung gekommene Buchdrucker-Taxe von 1623 in Cod. Aug. P. 2. p. 305.

5) Gleich nach Beendigung desselben wurde d. 29. April 1763 ein Generale erlassen (in der zweyten Fortsetzung des Cod.

man wohl, wie schon oben bemerkt wurde, nicht nur bedeutende Summen von der Kammer hierzu aussetzte, und auf allen Landesversammlungen außerordentliche Straßendienste hierzu verwilligte, so war es doch kaum möglich, sie ohne große Beschwerde der Unterthanen auf einmal in bessern Stand zu setzen. Doch wurden hin und wieder auf Kosten des Churfürsten neue Kunststraßen angelegt, und besonders sorgte man durch eine bessere Organisation der Straßenpolizey dafür, daß jene freylich nicht ganz zulänglichen Mittel zweckmäßig verwendet würden. In dieser Absicht wurde noch während der Regentschaft des Prinzen Xaver durch einen schriftlichen Befehl v. 5. Jun. 1764 dem Kreishauptmann eines jeden Kreises und nach solchen den Amtshauptleuten mit Zuziehung der Geleitskommissarien und besondrer zu diesem Zweck angenommenen Straßenaufseher und Straßenmeister[6]), die Aufsicht über das Straßenwesen in ihren Distrikten übertragen, welche den 25. Jan. 1765 eine General-Instruktion[7]) erhielten, worin zugleich alle Gerichtsobrigkeiten, Justiz- und Rechnungs-Beamte angewiesen wurden, diesen Personen hülfreiche Hand bey ihren Geschäften zu leisten. Die oberste Leitung des Straßenwesens blieb nach wie vor der Kammer und später an deren Stelle dem Geheimen-Finanzkollegio vorbehalten, doch hat man noch überdieß

Aug. P. 2. p. 59.), worin wenigstens die nothwendige Verbesserung der Straßen anbefohlen wurde.

6) Unter der Regierung Friedrich August I. findet man besondre Straßenkommissarien in einzelnen Kreisen, welche aber in der Folge wieder aufgehört hatten. S. Befehl vom 30. Jan. 1726 in der ersten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 342.

7) l. c. p. 62.

um die nehmliche Zeit eine besondre, dieser Behörde untergeordnete Straßen- und Wasserbaukommission in dieser Absicht niedergesetzt [8]).

Weit vollständiger als die Instruktion von 1765 war das nach vorhergegangener Kommunikation mit der Landschaft [9]) am 28. April 1781 wegen des Straßenbaues erlassene Mandat [10]), welches sich theils über die Entfernung der dabey vorkommenden Hindernisse, theils über die Führung desselben, theils über die Erhaltung der Straßen und andre dabey vorkommende Gegenstände, z. B. die Vermeidung aller processualischen Weitläuftigkeiten bey den hierdurch veranlaßten Streitigkeiten verbreitete und dem zugleich eine sehr zweckmäßige Anweisung zur Anlegung und Bauung der Straßen beygefügt war.

Noch wurde zur Beförderung des Handels der Plan entworfen, verschiedene Flüsse unsres Vaterlandes schiffbar zu machen und durch Kanäle mit einander zu verbinden. Den Anfang mit der Ausführung desselben machte man durch die Schiffbarmachung der Unstrut von Artern bis zu ihrem Einflusse in die Saale bey Großen-Jehna und der Saale selbst bis nach Weißenfels, wozu man 15 Schleusen anlegte, nehmlich 12 in die Unstrut [11]) und 3 in die 1790. bis 1797.

8) Laut jener Instruktion wurde damals ein Wirtemberger zum Straßenkommissarius angenommen, der nicht nur zu successiver ganz neuer Bauung der vorhandenen Hauptstraßen gebraucht, sondern auch auf seinen Reisen jedem, der dabey zu thun, den nöthigen Unterricht ertheilen sollte.

9) S. Dekret vom 18. Nov. 1775 und Gutachten der Stände v. 18. Dec. d. J.

10) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 673.

11) Bey Artern, Rietheburg, Schönewerthe, Roßleben, Wendelstein, Nebra, Vitzenburg, Karsdorf, Burgscheidungen, Laucha, Zscheiplitz und Freiburg.

Saale[12]), deren jede gegen 16,000 Thaler, die ganze Unternehmung aber 520,400 Thlr. kostete. Die Fortsetzung dieses Werkes durch Kanäle über Leipzig, Eilenburg und Torgau in die Elbe, welche besonders zur Erleichtrung des Umsatzes der nothwendigsten Landesprodukte dienen würde und vielleicht unter den jetzt eingetretenen politischen Umständen noch größere Vortheile gewähren könnte[13]), ist zwar vor der Hand unterbleiben, doch zeigt ein erneuerter Befehl, das Nivellement des zu diesem Wasserwege bestimmten Lokals fortzusetzen, von dem Willen des Königs, es künftig zu vollenden[14]). Unter den Vortheilen aber, welche sich schon jetzt bey dem Anfange des Werkes gezeigt haben, wird besonders die dadurch bewirkte Verhütung der ehemaligen Ueberschwemmungen der Unstrut, die erleichterte Herbeyschaffung des Getraides aus der güldenen Aue für das königliche Magazin in Weißenfels, der Quader-, auch Kalksteine und des Brennholzes nach Naumburg und Weißenfels gerühmt[15]).

§. 34. Eine natürliche Folge von den Fortschritten und dem Gedeihen der meisten Nahrungszweige und Gewerbe war der große Zuwachs, den die Bevölkerung unsres Vaterlandes in diesem Zeitraum erhielt. Nach Tabellen[16]),

12) Zu Gosegk, Beutitz und an der Brückenmühle bey Weißenfels.

13) Carl Reyers Ansichten der neuesten Französischen und Sächsischen Handelsverhältnisse S. 158.

14) Reyer a. a. O.

15) Man vergl. Leonhardi B. 1. S. 27. S. 694. und Engelhardt B. 8. S. 16 u. f.

16) Bey Leonhardi B. 1. S. 48 u. f. Einige Abweichungen findet man in Hungers Denkwürdigkeiten zur

die so sicher sind, als dergleichen Nachrichten gewöhnlich zu seyn pflegen, betrug er in den einverleibten Ländern des Churfürstenthums Sachsen mit Einschluß der Ober- und Nieder-Lausitz von 1764—1787 die Summe von 384,231 Seelen[17]), und wenn man davon den Verlust in den beyden Jahren der Theuerung 1771 und 1772 an 65,844 Seelen abzieht, den reinen Ueberschuß von 318,387 Menschen; zwischen den Jahren 1793—1798 aber 96,359 Menschen, wozu noch allein in dem Jahre 1799 die Summe von 20,000 Menschen hinzukam.

Mit der zunehmenden Bevölkerung und dem erleichterten Absatz der meisten Erzeugnisse des Landes stieg nothwendig der Werth der letztern[18]). Den größten Vortheil hiervon zogen die Rittergutsbesitzer und überhaupt alle größere Landeigenthümer, und nicht nur die hohen Preise der Landgüter, sondern auch die veränderte Gestalt der Sächsischen Dörfer zeigte zur Genüge, wie sehr ihr Wohl-

Finanzgeschichte von Sachsen S. 319 u. f. Noch ist übrigens bey obiger Berechnung zu bemerken: daß erst seit 1786 Katholiken, Reformirte und Juden in Ansatz gebracht wurden.

17) Den größten Zuwachs der Bevölkerung (von 25,476 Seelen) findet man im Jahre 1780. Wie aber Hunger S. 326. mit Recht bemerkt, „so war dies Jahr eins von denen, in welchem das Menschengeschlecht nach zerstreutem Ungewitter gleichsam ausruht. Der Bayrische Erbfolgskrieg war durch einen erwünschten Frieden beendigt, und manche bange Furcht vernichtet, zugleich kam nicht nur eine reichliche Erndte hinzu, sondern es waren auch durch die vereinigten Sächsischen und Preußischen Heere große Summen in Umlauf gesetzt worden.

18) Im Gegentheil verminderte sich der Werth des Geldes besonders durch die während dem Französischen Krieg vergrößerte Masse desselben immer mehr.

stand gestiegen war[19]). Daß auf der andern Seite viele mittlere und kleinere Städte die nachtheiligsten Folgen von den gestiegenen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse erfahren mußten, läßt sich nicht verkennen. Doch fand der größte Theil der erwerbenden Klasse der Staatsbürger noch immer einige Mittel, sich schadlos zu halten: desto härter aber war der Druck, welchen Staatsbeamte, Kapitalisten und alle diejenigen, deren Einkommen in längst festgesetzten Geldsummen bestand, hiervon empfanden; allein freylich ist dieser ein unvermeidliches Uebel aller Länder, die vorwärts schreiten und im Steigen sind.

§. 35. Nach diesen Voraussetzungen lassen sich nun diejenigen Beschwerden beurtheilen, welche viele Sächsische Städte über den Verfall ihrer Nahrung in diesem für Sachsen sonst so glücklichen Zeitraum auf den meisten Landesversammlungen führten, und welche auch die Regierung bewogen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten[20]). Am lebhaftesten wurden sie dargestellt in der bekannten Landtagsschrift, welche sowohl die gemeinen Städte, als die des weitern Ausschusses auf dem Landtage von 1793 übergaben[21]), und worin sie

19) Küttners Reisen B. 1. S. 199.

20) Unter andern wurden die Stadtobrigkeiten 1781 und 1790 angewiesen, den Kreis- und Amtshauptleuten jährliche Anzeigen über den Nahrungszustand ihrer Oerter mitzutheilen. Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 986.

21) In manchen Punkten konnten sich die allgemeinen Städte mit denen des weiten Ausschusses nicht vereinigen, besonders darüber, daß erstere bestimmt eine Million von der Ritterschaft verlangten; es wurden daher zwey Exemplare übergeben, von welchen das ungeänderte der gemeinen Städte in Schlözers Staatsanzeigen v. d. J. H. 7. S. 296 u. f.

einen ritterschaftlichen Beytrag zu den allgemeinen Landesbedürfnissen verlangten. Als die Hauptursachen dieses Verfalls, den sie vorzüglich daraus zu erweisen suchten, daß sich noch größtentheils von dem siebenjährigen Kriege her, blos in 8 Städten des Landes 1399 Wüstungen befänden [22]), führten sie theils die ungleiche Besteuerungsart, theils die fortdauernden Eingriffe der Ritterschaft in die städtischen Nahrungszweige an. Hatte man gleich bey diesen Beschwerden zu wenige Rücksicht auf die mannichfaltigen unglücklichen Ereignisse der vorhergehenden Zeit genommen, deren Nachwehen diejenigen Städte, wo keine neuen Erwerbszweige entstanden, nothwendig noch lange empfinden mußten [23]); hatte man auch ferner bey dieser allgemeinen Darstellung die vielen blühenden Fabrikstädte,

das abgeänderte der Städte des weiten Ausschusses, nebst einigen andern dazu gehörigen Aktenstücken, im Anhang zur Abhandlung über die Steuerverfassung und insbesondre die ritterschaftliche Steuerfreyheit in Sachsen (1805.) N. 1. u. f. findet. Man vergl. auch die angeführte Schrift S. 131 u. f.

22) In der unveränderten Schrift der gemeinen Städte waren wegen der Wüstungen nur 6 Städte erwähnt, und auf diese allein beziehen sich einige kleine Berichtigungen in dem Grabmal des Leonidas S. 147 u. f., wo zugleich behauptet wird: daß nach den Wüstungen allein der Wohlstand der nahmhaft gemachten Städte nicht beurtheilet werden könne.

23) Wenn unter andern der Verf. dieser Schrift sagte: „wir dürfen in der Geschichte unsres Vaterlandes nur eine mäßige Reihe von Jahren zurückdenken, und wir finden die glücklichen Zeiten, daß die Plätze zum Erbauen der Häuser in den Städten nicht hinreichend waren, man mußte es erlauben, daß diejenigen, welche Theilnehmer der geschützten städtischen Nahrung zu werden wünschten, sich außerhalb den Ringmauern anbauen durften, und es entstanden dadurch die Vorstädte u. s. w.“ so paßte diese Schilderung höchstens noch auf die Zeiten vor dem 30jährigen Krieg.

die erst jetzt besonders in dem Erzgebirgischen und Vogtländischen Kreise emporgekommen waren, gar nicht in Anschlag gebracht: so blieb doch soviel gewiß, daß gegenwärtig ein auffallendes Mißverhältniß zwischen denjenigen Städten, deren Nahrung sich ausschließend oder größtentheils auf die allgemeinen bürgerlichen Gewerbe und Handthierungen gründete, gegen die Rittergüter und Dörfer eintrat, daß ferner die Bevölkerung der Städte nicht verhältnißmäßige Fortschritte mit der Bevölkerung auf dem platten Lande machte[24]), und daß bey diesen Umständen die ungleiche Besteuerungsart für erstere noch drückender ward, als zuvor.

Unter den allgemeinen Theilen der bürgerlichen Nahrung war besonders die Braunahrung der Städte während dem vorigen Jahrhunderte noch mehr als zuvor gesunken[25]), und wenn sie gleich in den letzten Jahren desselben

24) Dieses ergiebt sich selbst aus den in dem Grabmal des Leonidas S. 144 mitgetheilten Tabellen, und den hierüber in der Abhandlung über die Steuerverfassung u. s. w. S. 158 u. f. gemachten Bemerkungen.

25) Nach den aus dem Tranksteuerregister gezogenen Nachrichten bey Leonhardi B. 1. S. 100. brauten sämmtliche Städte in den sieben Kreisen der alten Erblande mit Wurzen und der Grafschaft Stolberg, aber mit Ausnahme der Stifter Merseburg und Naumburg: Zeitz:

1730	—	180,437½ Faß.
1720	—	132,442⅓ —
1730	—	175,842⅗ —
1740	—	131,293⅛ —
1790 bis 1793	—	325,832 —
1794 bis 1797	—	373,412 —
1798	—	101,715¾ —

wieder zu steigen schien, so mochten doch auch jetzt die Rittergüter in Ansehung derselben das Uebergewicht behalten, welches auf dem Landtage von 1793 zu 10,000 Faß berechnet wurde[26]). Natürlich hatten sich daher die Klagen der Städte über den Verfall der Braunahrung nicht vermindert, und obgleich der Hauptpunkt, auf welchem ihre Streitigkeiten hierüber mit der Ritterschaft beruhten, auch jetzt nicht entschieden wurde[27]), so traf doch die Regierung wegen Entdeckung und Bestrafung der Kontraventionen gegen unstreitige städtische Bierzwangs-Privilegien wirksame Maaßregeln[28]). Auch ermunterte der Landesherr die Städte zur Verbesserung des Brauwesens, welche allerdings in manchen Gegenden die vorzüglichste Ursache des Uebergewichts war, das die Dorfbiere erhalten hatten[29]). Besonders suchte man nach dem Beyspiele der Stadt Hannover Braugesellschaften durch die General-Acciskommissarien einzuführen[30]), denen man bald darauf eine allgemeine Mitaufsicht über die städtische Braunahrung anvertraute[31]).

d. 24. Jan. 1799.

26) Man vergl. die Bewilligungsschrift v. 18. März 1793. Noch wird diese Angabe durch ein Verzeichniß im Anhang zur Abhandlung über die Steuerverfassung N. 4. S. 328. bestätigt, nach welchem im Jahre 1787 — 110,064¾ Faß in den Landorten und 100,466⅜ in den Städten; im Jahre 1791 aber 89,926 Faß in den Landorten und 79,690⅛ Faß in den Städten gebraut worden ist.

27) S. Gesch. des Königreichs Sachsen B. 2. S. 312.

28) Zweyte Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 1123. Einige frühere hierauf sich beziehende Verordnungen s. P. 2. p. 1241. 1279. 1295. 1297. 1303 und 1413.

29) Resolutio Gravaminum von 1793. Tit. von Justiz- und Polizeysachen ad 8.

30) Generale vom 28. Jan. 1770 in der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 1139.

31) Generale vom 5. Nov. 1773. l. c. p. 1193.

Wegen der Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande war schon während der Regentschaft des Prinzen Xaver eine zweckmäßige Verordnung ergangen[32]), welche manche frühere Beschwerden der Städte hierüber erledigte.

d. 29. Jan. 1761.

§. 36. In Ansehung der höhern Kultur und wissenschaftlichen Aufklärung war der Hauptgrundsatz unsrer Regierung, das Gute allmählich vorzubereiten und nach Kräften zu unterstützen, nicht aber durch übereilte Anstalten herbeyzuführen, oder wohl gar zu erzwingen.

Einen einleuchtenden Beweis hiervon geben die Maaßregeln, welche sie bey der Einführung neuer Gesangbücher ergriff, die den Gemeinden nicht wider ihren Willen aufgedrungen, sondern nur nach und nach und mit behöriger Vorbereitung, Klugheit und Mäßigung eingeführet werden sollten[33]).

Vorzüglich aber richtete die Regierung jenen Grundsätzen zu Folge ihr Augenmerk auf die Verbesserung der niedern Schulen. Sie ließ daher von dem berühmten

32) Erste Fortsetzung des Cod. Aug. P. 1. p. 942. Selbst die Anlegung neuer Manufakturen und Fabriken auf den Dörfern wurde in diesem Gesetz von landesherrlicher Konzession abhängig gemacht.

33) Befehl vom 10. April 1793 in Cod. Aug. Cont. II. P. 1. p. 175, welcher in einem Reskript vom 18. Jul. 1799 dergestalt erläutert wurde: „daß nur auf den Fall, wenn nach der Abkündigung der mit Hoffnung eines glücklichen Erfolgs in der Stille vorbereiteten Einführung eines neuen Gesangbuchs selbst, sich Widersprüche äußern und zur Wissenschaft der Obrigkeit gelangen würden, die wirkliche Stimmenzählung Statt finden müsse, und die Sache in der Regel nach der Stimmenmehrheit zu entscheiden sey.“

Johann August Ernesti, der selbst einer der verdienstvollsten Schullehrer gewesen war, eine dreyfache Schulordnung für die Fürstenschulen, für die lateinischen und für die teutschen entwerfen, welche der Landschaft zur Berathung mitgetheilet wurde [34]), und 1773 zu Stande kam [35]). Später wurden auf den Fürstenschulen in Ansehung der Disciplin und Lehrmethode manche wohlthätige Veränderungen vorgenommen und besonders in der Pforte, welche die reichste unter den Fürstenschulen ist, ein neues 1799.
Schulgebäude errichtet und 6 Kollaboratoren angestellt, welche die Vorbereitungen und Wiederhohlungen der Schüler leiten und in den untern Klassen Unterricht ertheilen [36]).
Auch erwarb sich der Churfürst große Verdienste um das Soldatenknabeninstitut zu Annaburg. Die erste Veranlassung zu dessen Errichtung hatte der König von Polen und Churfürst von Sachsen Friedrich August I. gegeben, unter dessen Papieren sein Sohn Friedrich August II. ein an ihn gerichtetes Handschreiben fand, in welchem eine ansehnliche Summe zu einer milden Stiftung ausgesetzt war. Der Beichtvater des letztern, Pater Liegeritz, der deshalb gefragt wurde, wendete sich an den Geh. Kriegsrath von Ponickau, welcher jenes Institut in Vorschlag brachte. Es wurde 1738 in Dresden errichtet und 1762 nach Annaburg verlegt. Friedrich August III. bezahlte

34) Schon in der Erledigung der in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angebrachten Beschwerden von 1763 wurde ad Gravamen gen. 4. die Revision der alten Schulordnungen versprochen, und hierauf den 23. May und 16 Nov. 1769 der Entwurf der Schulordnungen den Ständen mitgetheilt, welche ihr Gutachten darüber den 28. Dec. 1769 erstatteten.

35) In Cod. Aug. Cont. II. P. 1. p. 94 seq.

36) Engelhardt B. 8. S. 182.

1773. nicht nur bey seiner Anwesenheit in Annaburg einen großen Theil der hauptsächlich durch den siebenjährigen Krieg entstandenen Schulden des Instituts, sondern vermehrte auch dessen jährliche Einkünfte von 13,833 Thlr. 12 gr. auf 16,688 Thaler[37]). Ferner verdankt das Erzgebirge dem Churfürsten die erste Anlegung der niedern Bergschulen. Sie wurde schon 1776 von dem Oberberghauptmann von Heynitz in Vorschlag gebracht, welcher bald nach seiner Anstellung beym Bergwesen die Rohheit der Bergjugend überhaupt, die wenige Vorbereitung derer insbesondere, welche nach dem Unterrichte bey der Akademie strebten, und die große Lücke bemerkte, welche man bey Stiftung der Akademie gelassen hatte, indem wohl für die Bildung der Oberofficianten, aber nicht guter Steiger, Geschwornen, Schichtmeister u. s. w. gesorgt war. Er trug daher schon 1776 darauf an: für den Unterricht der Bergjugend in den gewöhnlichen Trivial-Schulen der Dörfer und Städte, wo ihre Eltern wohnten, Sorge zu tragen, und die Kosten theils aus der Knappschaftskasse zu bestreiten, theils die Gewerke der großen Gruben zu disponiren, daß für jeden Knaben, so lange bis er wöchentlich 15 gr. verdiente, wöchentlich 4 pf. von der Grube bezahlt würden. Damit aber diejenigen Knaben, welche vorzügliche Fähigkeiten zeigten und einmal Steiger u. s. w. zu werden gedächten, einen vorbereitenden Unterricht erhielten, sollte einer der geschicktesten Akademisten dieselben im Rechnen, bergmännischen Zeichnungen und mathematischen Vorkenntnissen unterrichten, und zu einiger Bezahlung dieses Lehrers und Bestreitung der übrigen Kosten die Prämien-

37) Leonhardi B. 1. S. 457. Engelhardt B. 7. S. 7 u. f.

thaler ganz oder zum Theil angewendet werden. Diese Vorschläge wurden für das Freyberger Bergamtsrevier von der höchsten Behörde genehmigt, und besonders in Ansehung der erstern den 6. Febr. 1779 ein Reskript erlassen, worin der Knappschaftskasse zu dem angegebenen Zweck der Accis-Betrag von den nicht zur Stadt kommenden Bergmaterialien an Pulver und Eisen angewiesen wurde[38]).

Im Jahre 1784 ward durch ein andres Reskript anbefohlen: „darüber, wie die mehrere Ausbreitung und Vervollkommnung der Bergschulen aus den Bergwerkskassen unterstützt werden könne, Vorschläge zu thun.“ Nachdem hierüber die einzelnen Bergämter befragt worden waren, erfolgte unterm 8. May 1786 die höchste Resolution[39]): „zum Schulunterrichte armer Kinder der Bergleute in sämmtlichen Bergämtern und der Hüttenleute zu Freyberg sollten jährlich 300 Thlr. aus der Oberzehnden-Kasse bezahlt werden.“ Davon wurden 60 Thlr. für die Zeichnen- und Rechnen-Schulen zu Freyberg bestimmt, die übrige Summe für Schulen in andern Bergämtern, welche auch theils in Zeichnen- und Rechnungs-Schulen, theils in Trivial-Schulen eingetheilet werden. Die Königliche Unterstützung aber ist allmählich gestiegen, bis im Jahr 1797 unter dem 24. Okt. für immer jährlich 1000 Thlr. festgesetzt wurden[40]). Bis dahin hatte sich die Freyberger Zeichnen- und Rechnen-Schule, oder wie sie nun

38) In der zweyten Fortsetzung des Cod. Aug. P. 2. p. 195.

39) l. c. p. 227.

40) Das dießfalls ergangene Reskript ist in dem Cod. Aug. nicht befindlich.

auch vorzugsweise genannt wurde: Bergschule, zur Hauptschule ausgebildet, und war ein Annexum der Bergakademie geworden. Man hatte sich genöthigt gesehen, die Scholaren in Rücksicht der sämmtlichen mathematischen Vorkenntnisse in zwey Klassen zu theilen und die Besoldung des einen Lehrers war aus der Stipendien-Kasse bestritten worden. Es war ein besondrer Lehrer für das Zeichnen, ein Andrer für den Unterricht in den Anfangsgründen der Oryktognosie, und noch ein Andrer zum Unterricht in der Orthographie und dem deutschen Styl angestellt worden. Wer sich in den Zeichnen-Schulen der Obergebirgischen Bergämter hervorthat, wurde, um weiter geführt zu werden, nach Freyberg genommen.

Was zum Behufe der Freyberger Berg-Schule nach und nach aus der akademischen Stipendien-Kasse genommen worden war, belief sich von 1776—1797 auf 1490 Thlr. Diese wurden der genannten Kasse auf einmal wieder aus der Königlichen Rentkammer ersetzt, und nebst noch andern 516 Thlr. zur Kompletirung der gesammten akademischen Sammlungen verwilligt.

Bey den Dorfschulen suchte man den Mangel an tüchtigen Schullehrern durch Errichtung zweyer Schulmei-
1788 und 1794. ster-Seminarien für die Erblande [41]) zu Dresden und Weißenfels zu heben, wozu man größtentheils den Fonds des 1664 von dem Herzog August zu Sachsen-Weißenfels gestifteten und nach dem Aussterben seiner Linie wieder

41) Für die Ober- und Niederlausitz, so wie auch für das Stift Naumburg (in Zeitz) sind gleichfalls während diesem Zeitraum besondre Schulmeister-Seminarien theils (soviel die Oberlausitz betrifft) entworfen, theils wirklich zu Stande gekommen. S. Leonhardi B. 3. S. 533. B. 4. S. 78 und 357.

eingegangenen Gymnasii zu Weißenfels anwies. Doch setzte auch die Landschaft 1799 einen jährlichen Beytrag von 500 Thlr. für diese Anstalten aus, welchen sie auf den Ueberschuß der damaligen Bewilligung anwies [42]), und mehrere Freystellen daselbst wurden auf Kosten des Churfürsten und der Stände einzelner Kreise errichtet und die oberste Leitung jener Institute [43]) einer vom Kirchenrathe verordneten Kommission übertragen [44]).

42) S. die Bewilligungsschrift vom 23. März 1799. §. 18. Die Veranlassung dazu gab ein Dekret vom 2. Febr. d. J. worin zugleich die Errichtung eines dritten Seminarii zu Wittenberg in Vorschlag gebracht wurde.

43) Ueber die gegenwärtige Beschaffenheit des Dresdner oder Friedrichsstädter findet man ausführliche Nachrichten in Leonhardi's Erdbeschr. B. 2. S. 223. und in Engelhardts Erdbeschr. B. 5. S. 5. Zu denen Ebendaselbst B. 8. S. 195. von dem Weißenfelser Seminario mitgetheilten Notizen füge ich folgende bey: Schon 1794 wurde einigen Seminaristen in einem von dem Stadtrathe angewiesenen Saale des Stadt-Armenhauses von einem dortigen Prediger, dem Rektor und dem Kantor der Stadtschule Unterricht ertheilt; erst 1802 aber wurde zu diesem Behuf ein Gebäude mit weitläuftigen Gärten für 5200 Thlr. erkauft und eingerichtet, und eigne Lehrer bey dieser Anstalt angestellt. Die Zahl der Zöglinge ist jetzt auf 48 gestiegen, welche insgesammt Wohnung, Heitzung und Licht frey haben; von denen aber noch 13 Stipendien von 24 — 32 Thlr. genießen.

44) Ueberdieß wurde auch eine von M. Sam. Gottlob Frisch in Freyberg errichtete Bildungsanstalt für künftige Lehrer in Bürger- und Landschulen, theils durch verwilligte Beyträge aus den Kirchenärarien des Erzgebirgischen Kreises, theils durch einen von der Ritterschaft dieses Kreises ausgesetzten jährlichen Beytrag von 100 Thlr. unterstützt. S. die von dem Stifter dieser Anstalt herausgegebene Nachricht von der Geschichte und Beschaffenheit derselben. Freyb. 1809. 8.

Bey der Errichtung dieser Institute aber fühlte man auch sehr lebhaft die Nothwendigkeit, für eine Verbesserung des bisher auf den meisten Dörfern äußerst geringen Gehaltes der Schullehrer zu sorgen. Der Churfürst veranlaßte hierüber nach einer dießfalls schon am 30. März 1799 von den Ständen eingereichten besondern Schrift eine Berathschlagung auf dem Landtage durch ein Dekret vom 25. Jan. 1805, welches außer der Bekanntmachung einiger schon vorläufig zu dieser Absicht getroffenen Maaßregeln [45]) folgende merkwürdige Erklärung enthielt: „Nach einer zuletzt angeordneten genauern Untersuchung ist befunden worden, daß außer 191 solcher Dorf-Schullehrer-Stellen, denen nach den Obliegenheiten ihres Berufs eine Besoldungs-Erhöhung wenigstens bis 100 Thlr. zuzubilligen seyn würde, und wozu ein Quantum jährlicher 3416 Thlr. erforderlich wäre, noch 622 dergleichen Schulstellen vorhanden sind, deren Einkommen, mit Einschluß des bisher eingeführten Schulgeldes und sonstiger Accidenzien, wenn sie zu Geld berechnet werden, ein Quantum von 80 Thlr., als welches man einstweilen für einen Normalsatz angenommen, nicht erreicht, — und daß zur Verbesserung dieser Stellen nur bis auf 80 Thlr. die Summe von 8116 Thlr. nöthig ist.“ Es wurde daher den Ständen die Ausmittlung und Anweisung eines, unter Direktion des geheimen Konsilii, dem Ober-Konsisto-

45) Es wurde nehmlich eine Summe von 1000 Thlr. aus dem jährlichen Einkommen der Bußtags-Kollekten-Gelder hierzu verwendet, ferner die mit dem Kollatur-Recht beliehenen Stände durch die Kirchen-Inspektionen zur Unterstützung der allzugering besoldeten Schullehrer ermahnt, auch ging der Churfürst mit seinem Beyspiele in Ansehung derjenigen Stellen vor, die er selbst besetzte.

rio zur Administration und Berechnung zu überlassenden Fonds empfohlen, und zugleich ihre Vorschläge, über das durch ein allgemeines Gesetz festzusetzende Schulgeld, verlangt. Der erste Punkt wurde in der Bewilligungsschrift [46]) dergestalt erledigt, daß man ein Kapital von 10,000 Thlr. aus dem Ueberschusse der Steuern bis mit dem Jahre 1799 und ferner während den nächsten 6 Jahren ein jährliches Quantum von 1000 Thlr. von dem Einkommen auf die Reste der noch laufenden Bewilligung zur Verbesserung des Einkommens der Schullehrer bey Patrimonialstellen, sowohl in kleinen Städten als auf dem Lande, anwies; wegen des zweyten Punktes aber erstattete die Landschaft am 4. April 1805 ein besondres Gutachten, welches auf das den 4. März 1805 erlassene Generale das Anhalten der Kinder zur Schule [47]) und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend einen bedeutenden Einfluß äußerte, und von treffenden Bemerkungen über die Verbesserung des Schulwesens überhaupt begleitet war.

§. 37. Unter den vielen Wohlthaten, welche die Universitäten Leipzig und Wittenberg unserm Landesvater verdanken, wollen wir nur diejenigen auszeichnen, welche auch für die Nachwelt einen bleibenden Nutzen behalten werden. Der Fonds zu Pensionen für verdiente Lehrer auf beyden hohen Schulen wurde dadurch beträchtlich vermehrt, daß er hierzu nicht nur einen jährlichen Ueber-

46) §. XVIII.

47) Das zweckmäßigste Mittel, welches man hierzu wählte, bestand darin: daß für alle Kinder, welche in der Regel vom 6sten bis 14ten Jahre die öffentlichen Schulen zu besuchen verpflichtet sind, das Schulgeld entrichtet werden muß, sie mögen nun die Schule wirklich besucht haben, oder ohne Grund weggeblieben seyn.

schuß von 4000 Fl. aus der Pfortaischen Schulkasse anwies, sondern auch aus der Rentkammer die Zinsen eines
1784. Kapitals von 100,000 Fl. hauptsächlich zu diesem Zweck bestimmte[48]), zu welchem auch die Stände auf dem Landtage von 1805 ein Kapital von 30,000 Thlr. verwilligten[49]). In Wittenberg wurde schon 1770 die während dem siebenjährigen Kriege 1760 eingeäscherte Schloß- und Universitäts-Kirche, wo die Gebeine von Friedrich dem Weisen, Johann dem Beständigen, Luther und Philipp Melanchthon ruhen, größtentheils auf Kosten des Churfürsten, zum Theil aber auch durch freywillige Kollekten in und außer Landes, zu welchen auch die Russische Kaiserin einen ansehnlichen Beytrag schenkte, wieder hergestellt[50]); und überdieß, gleichfalls auf Churfürstliche Ko-
1564. sten, das von der Universität, welche der Churfürst August zu diesem Zweck mit einer Summe von 3000 Thlr. begnadigt hatte, Luthers Erben abgekaufte Augusteum erweitert und verschönert[51]). Auch erfüllte der Churfürst durch eine Schenkung, welche er der Akademie mit einem durch Absterben der Herren von Bölzig zu Roizsch ihm anheimgefallenen Lehne machte, ein Versprechen, das sein Vorfahr Johann George II. der Universität gegeben

48) Johann Daniel Schulzens Abriß einer Geschichte der Leipziger Universität im Laufe des 18ten Jahrhunderts. (Leipzig, 1802. 8.) S. 98.

49) S. Dekret vom 6. Febr. 1805. und Gutachten v. 3. April d. J.

50) Io. Iac. Eberr Academiae Vitebergensis Sacra Saecularia tertia etc. (Viteb. 1802. 4.) p. 13.

51) l. c. p. 15. Grohmanns Annalen der Universität Wittenberg B. 1. S. 73.

hatte[52]). Und auf gleiche Weise erhielt die Universität Leipzig zu Folge eines Versprechens Johann George I. eine Summe von 10,000 Thlr. zum Bau des Pauliner Kollegiums[53]).

Eine noch größere Summe verwendete der Churfürst 1786. auf die Anlegung der Sternwarte[54]), wozu er den Thurm bis 1790. der Pleißenburg einrichten ließ, auf die Anschaffung der dazu erforderlichen Instrumente[55]) und die Anstellung eines Observators und einiger Gehülfen.

Zur Beförderung des Studiums der Arzeneywissenschaft wurden zuförderst an beyden Universitäten Prosekto- 1784. und ren angestellt, und für die Leipziger Akademie die Wer- 1796. nerschen Präparate erkauft[56]). Ferner kam zu Leipzig[57])

52) l. c. p. 17.

53) Schulze a. a. O. S. 13.

54) Schon 1711 hatte die Philosophische Fakultät bey der Einreichung verschiedener Vorschläge, welche nach einem Churfürstl. Befehl zur Verbesserung der Universität erfolgten, auf Erbauung eines Observatorii mathematici angetragen, doch blieb die Sache liegen, ungeachtet einiger Reskripte, die deshalb 1725 erfolgten, weil man besonders keinen schicklichen Platz dazu ausmitteln konnte. Erst in der Präliminarschrift der Universitäten vom 29. Jan. 1781 kam sie wieder in Anregung. S. Schulze a. a. O. S. 106 u. f.

55) Auch die physikalischen Instrumente des D. Christian Ludwig wurden zum Gebrauch des Professors der Physik 1785 von dem Churfürsten erkauft. S. a. a. O. S. 105.

56) Schulze a. a. O. S. 108 u. f. S. Kreysigs Abhandlung über das Studium der Anatomie auf der Universität Wittenberg in dem Anhang zu Grohmanns Annalen dieser Universität N. III. S. 134.

57) In Wittenberg hatte der Hofrath D. Kreysig 1797 ein ambulatorisches Privat-Clinicum errichtet, und in der Präliminarschrift der Universitäten vom 9. Febr. 1805 wurde darauf angetragen, diese Anstalt in eine öffentliche zu verwandeln. Man vergl. Kreysig über das klinische Institut

im Jahre 1799 das schon oft in Anregung gebrachte klinische Institut in dem trefflich eingerichteten Lazareth oder St. Jakobs-Hospital, besonders durch die patriotischen Bemühungen des damaligen Oberkonsistorialpräsidenten, jetzigen Konferenz-Ministers von Zedtwitz, des verewigten Geheimen Kriegsrath und Bürgermeister Müller und des Hofrath und Professor Platner, zu Stande[58]), und nach einer deshalb mit dem Stadtrathe, dem bisher die alleinige Aufsicht hierüber zukam, gepflogenen Unterhandlung, sollte der von diesem angestellte Arzt jedesmal auch zum Lehrer an dem Institut, so wie der Wundarzt zum Demonstrator, nach beygebrachten Zeugnissen von dem Ephorus des Instituts, welchen der Landesherr aus den Mitgliedern der Medicinischen Fakultät ernennt, erbeten werden. Uebrigens erhielten nicht nur die eben erwähnten
1804. Personen, sondern auch andre bey dem Institut angestellte, landesherrliche Pensionen, und einige Jahre später

in Wittenberg im Anhang zu Grohmanns Annalen dieser Universität N. IV. S. 147 u. f.

58) Für die klinische Abtheilung des Instituts ist ein eignes neuerrichtetes Gebäude bestimmt, in welchem sich außer zehn größern und kleinern Krankenzimmern (worin Raum für 70 bis 80 Betten ist), ein mit allen Nothwendigkeiten versehener Zergliederungssaal, ein durch eine Kuppel von oben her erleuchteter Operationssaal, ein Zimmer mit dem Rettungsapparat für Verunglückte, eines für die Anwendung der medicinischen Elektricität, und zwey für den klinischen Lehrer befinden. In einem derselben befinden sich auch die nöthigen Instrumente zu meteorologischen Beobachtungen. Der Operationssaal enthält außer den dahin gehörigen Nothwendigkeiten, auch die der Medicinischen Fakultät vermöge eines Legats zugefallene sehr vollständige Hebenstreitische Sammlung chirurgischer Instrumente, mit welcher die schon früher von den Erben des D. Haase erkauften Instrumente vereinigt worden sind.

wurde blos auf Churfürstliche Kosten ein chemisches Laboratorium in der Pleißenburg eingerichtet.

Zur Anlegung einer Entbindungsanstalt auf beyden Universitäten hat die Landschaft 1793, 1799 und 1805 beträchtliche Summen verwilliget[59]), auch wurde den Ständen schon den 4. März des zuletzt bemerkten Jahres bekannt gemacht: daß zu Wittenberg in dieser Absicht das Lohsische Haus für 4800 Thlr. erkauft worden sey, und man die Kosten der Einrichtung desselben zu einer Hebammenanstalt auf 800 Thlr., so wie die der jährlichen Unterhaltung auf 1698 Thlr. berechnet habe; so daß die Ausführung der Sache nur noch auf Durchgehung des schon entworfenen Plans, auf der Entwerfung eines vollständigen Regulativs eines vollständigen Etats der Unterhaltungskosten beruhe. Dagegen setzten sich, wie gleichfalls in dem angeführten Dekret bemerkt wird, größre Schwierigkeiten, besonders wegen des hohen Preises der Grundstücke, der Anlegung des Hebammen-Institutes in Leipzig entgegen, obgleich schon damals einige Privatpersonen ansehnliche Vermächtnisse hierzu ausgesetzt hatten[60]). Auch wurden diese Schwierigkeiten erst in dem folgenden Zeitraum gehoben, nachdem die Universität sowohl zu diesem Zweck, als zur Anlegung eines neuen botanischen Gartens das Trierische Gestift geerbt, und hierauf der König eine ordentliche Professur der Ent- 1810.

59) Zur ersten Einrichtung 9985 Thlr. 18 gr. und als jährlichen Beytrag zur Unterhaltung von 1800—1811 die Summe von 1000 Thlr. Schulze a. a. O. S. 114. Man vergl. Dekret vom 7. Jan. 1793 und die Präsentschrift vom 15. März 1793. Ferner Dekret vom 21. Jan. 1799 und die Bewilligungsschrift vom 23. März 1799. §. 18.

60) Der Kammerkommissair Leich 20,000 Thlr. und der Hofrath Richter 1333 Thlr.

bindungskunst auf der Universität Leipzig errichtet, und mit dem Amte eines Obergeburtshelfers bey jenem Institute verbunden hatte.

Außerdem war schon 1784 ein solches Institut auf landesherrliche Kosten mit dem Collegio Medico Chirurgico in Dresden verbunden worden, wo inländische Frauen unentgeldlichen Unterricht erhielten [61]).

Noch steht mit der Leipziger Universität das schon seit 1777 von Samuel Heinicke errichtete Taubstummen-Institut in Verbindung, indem der Churfürst die Aufsicht darüber gedachter Universität durch ein Reskript vom 24. April 1786 übertragen hat. Es wurde aber diese Anstalt nicht allein durch eine Pension von 400 Thlr. unterstützt, welche der Churfürst dem Stifter und seinen Nachfolgern ertheilte, sondern auch viele Zöglinge des Instituts auf landesherrliche Kosten erhalten und erzogen [62]).

Aus allen diesen Notizen ergiebt sich: daß Schulen und Bildungsanstalten jeder Art, beständig ein vorzüglicher Gegenstand der väterlichen Fürsorge unsres allgemein verehrten Königs gewesen sind, und daß auch der unpartheyische Geschichtschreiber von Sachsen, hauptsächlich in Hinsicht auf die Zeit, in der er selbst so glücklich war zu leben, mit einem Zuruf schließen darf, mit dem vor kur-

61) Nach Schmieders Polizeyverfassung des Churfürstenthums Sachsen B. 3. S. 1427, wo man die besten Nachrichten hierüber findet, wurde es den 1. Jan. 1784 eröffnet und hiernach ist eine Angabe in dieser Geschichte B. 2. S. 192. zu berichtigen.

62) Schulze a. a. O. S. 101. und Leonhardi's Geschichte und Beschreibung von Leipzig S. 594.

zem einer der größten Redner einen Vortrag [63]) schloß, durch welchen er bewiesen hatte: daß unsre Kinder das wichtigste Gemeingut des Vaterlandes sind. „Das hast du bisher erkannt, geliebtes Vaterland, hast es zu deinem Vortheile und zu deiner Ehre erkannt, die Bedürfnisse der Jugend, die Schulen und Bildungsanstalten derselben, ihre Erziehung zur Tugend und Gottseligkeit hast du stets unter die Gegenstände gerechnet, die deinen einflußreichen Männern, die deinen Ständen, die deinen Beherrschern selbst am Herzen lagen. Du wirst dich erhalten, du wirst alle Uebel glücklich besiegen, sogar auszeichnen wirst du dich, und dir neue Bahnen zu Ruhm und Glückseligkeit öffnen, wenn du so gesinnt zu seyn fortfährst; wenn du dafür sorgst, durch die nachfolgenden Geschlechter nicht blos dein Bestehen und Daseyn zu sichern, sondern dich zu verjüngen, zu verstärken und zu neuen Graden der Vollkommenheit emporzustreben.“

63) Eine Predigt am 2. Febr. 1811 gehalten von D. F. V. Reinhard.

Anhang.

I.

Nächste Folgen des Französischen Kriegs und Posener Friedens.

In Gemäßheit des Posener Friedens wurde die Annahme der königlichen Würde schon den 20. Dec. 1806 in der Hauptstadt feyerlich proclamiret, und durch ein am 2. Jan. des folgenden Jahres erlassenes Patent sämmtlichen Unterthanen des nunmehrigen Königreichs Sachsen bekannt gemacht, nachdem schon zuvor die durch dieses Ereigniß nothd. 29. Decb. 1806. wendig gewordne Veränderung des königlichen Titels und Wappens war angeordnet worden [1]). Auch erhielt einige Monathe später der bisherige Churkreis, statt dieser den d. 2. Febr. 1807. gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Benennung, den Nahmen des Wittenberger Kreises.

1) Schon im Jahre 1803 wurden Jülich und Kleve aus dem Titel weggelassen, und nach dem Posener Frieden wurde vor der Hand und bis auf weitere Anordnung der einfache Titel: König von Sachsen u. s. w. festgesetzt; die Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten des Königs erhielten den 9. Febr. 1807 den Titel königliche Prinzen und Prinzessinnen und königliche Hoheit. — Das königliche Wappen beschränkte man auf die schon ehedem wegen des Herzogthums Sachsen üblich gewesenen fünf schwarzen Balken im goldenen Felde mit dem durch selbige gezogenen Rautenkranze und stellte darüber die königliche Krone.

Wegen der in dem Posener Frieden festgesetzten Gleichstellung der Katholiken und Lutheraner [2]) [welche erst während dem Landtage von 1811 durch ein Patent vom 15. März auch auf die Reformirten ausgedehnt wurde [3])] erließ der König den 16. Febr. 1807 ein Mandat, in welchem die beruhigende Erklärung enthalten war: „daß die Unterthanen Augsburgischer Konfession bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften, Nutzungen und piis caussis ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollten.“ Auch wurde der Religionseyd blos in Ansehung der weltlichen Staatsbeamten aufgehoben [4]), dagegen aber bey der Verpflichtung der in dem Oberkonsistorio und andern geistlichen Gerichten Augsburgischer Konfession anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schullehrer dieser Konfession noch ferner beybehalten.

2) Einige Folgen dieser Gleichstellung wurden durch verschiedene an die Konsistorien erlassene noch ungedruckte Reskripte bestimmt. So wurde durch zwey Reskripte vom 3. Jun. und 17. Aug. 1807 den katholischen Rittergutsbesitzern das Patronatrecht zugestanden, welches sie jedoch den Kirchengesetzen gemäß ausüben sollten. Ferner erhielt der Vicarius apostolicus zu Dresden die Censur katholischer Erbauungsbücher und andrer in die Theologie und Kirchengeschichte der katholischen Kirche einschlagenden Schriften durch ein Reskript vom 10. Sept. 1807; ingleichen die Gerichtsbarkeit über katholische Unterthanen in Ehesachen, insoweit solche Beklagtens Stelle vertreten, durch ein Reskript vom 14. Sept. d. J.

3) Schon den 6. May 1807 hatte die reformirte Gemeinde zu Leipzig deshalb um Intercession der Ausschußstände gebeten.

4) Neue Verpflichtungs-Formularien für alle Staatsbeamten wurden den 9. Aug. 1810 vorgeschrieben.

Ueberhaupt blieb im Wesentlichen die Sächsische Staatsverfassung unverändert [5]), so groß auch die Veränderungen waren, welche die Errichtung des Rheinbundes in den meisten andern Teutschen Staaten veranlaßte: und d. 10. May 1807. schon auf dem Ausschußtage des Jahres 1807 ertheilte der König den Ständen eine neue Bestätigung der bisherigen Landesverfassung [6]) und der darauf gegründeten Rechte, welche die Stände in folgender merkwürdigen d. 27. Aug. d. J. Stelle ihrer Bewilligungsschrift beantworteten: „Unbegränzt ist der ehrfurchtsvolle Dank, den Ew. Königliche Majestät wir für diesen neuesten Beweis einer, unter allen Umständen unveränderten und unerschütterten Gerechtigkeitsliebe darlegen; und wir glauben diese allergnä-

5) Einige kleine Veränderungen der bisherigen Verfassung, welche die Aufhebung der Reichsverbindung und der Beytritt zu dem Rheinbunde nothwendig machten, sind in folgenden Gesetzen enthalten: 1) Generale die Kreirung der öffentlichen Notarien und die von denselben bey Abfassung ihrer Instrumente zu beobachtende Form betreffend vom 6. Jun. 1807. Die bisherigen Befugnisse der kaiserlichen Hofpfalzgrafen, besonders das Recht, Notarien zu kreiren, wurden hierdurch für erloschen erklärt, jedoch den Juristen-Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Rathe zu Leipzig jenes Recht noch in Zukunft gelassen. 2) Patent wegen Aufhebung der fremden Lehnsherrlichkeit in Sachsen vom 23. Aug. 1809. Dieses Patent wurde erst nach dem Vorgang der meisten andern Mitglieder des Rheinbundes, welche den bekannten 34sten Artikel der Urkunde desselben auf diesen Gegenstand angewendet hatten, erlassen. Man vergleiche Max. Günther de mutata feudorum extra curtem inter principes foederi Rhenano adscriptos ratione. Lips. 1809. 4.

6) Es heißt nehmlich am Schlusse der Proposition vom 10. May 1807 nach Wiederholung der in dem Mandat vom 16. Februar d. J. enthaltenen Zusicherung: „Höchstdieselben sind auch die sonstige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte ungeändert bestehen zu lassen gemeynet."

digste Zusicherung in den wichtigen, folgereichen Ueberzeugungen gegründet zu finden, daß die aus der Auflösung des Reichsverbandes hervorgegangene Souverainetät Teutscher Staaten, mit der Erhaltung der — auf Grundverträgen zwischen Herrn und Land beruhenden Territorial-Verfassung nicht nur vereinbar, sondern eben diese Vereinigung der neuen Ordnung der Dinge und der dadurch in äußern Verhältnissen des Staats erlangten höhern Macht mit der fortdauernden Verbindlichkeit der die innre Landesverfassung bestimmenden Verträge und Zusagen, selbst im hohen Grade rechtmäßig sey; daß die Auflösung des Teutschen Reichssystems die davon ganz unabhängigen rechtlichen Grundlagen der besondern Landesverfassungen Teutscher Staaten nicht verrücken könne, daß der Reichsverband diesen Territorial-Verfassungen, die selbstständig auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden, zugleich mit der Landeshoheit keimten, reiften und sich allmählich entwickelten, ehedem blos einen Schutz gewährte, den sie von nun an eben so zuverlässig in der Tugend der Regenten, in gegenseitiger Zuneigung und in der Ehrwürdigkeit des Rechtsbegriffs von Treue und Glauben finden müssen; und daß endlich besonders die ständische Verfassung es sey, der diejenigen Staaten, die sie besitzen, jenen vorzüglichen Wohlstand, jenen erhöhten Kredit und guten Nationalgeist verdanken, der diese Länder vor andern auszeichnet — den Geist wahrhafter redlicher Anhänglichkeit an Vaterland und Fürsten und des aufrichtenden Selbstvertrauens unter den schwierigsten Ereignissen."

Die Französischer Seits zum Behuf der zu erlegenden Kontributionen angeordnete Administration wurde nach Unterzeichnung des Posener Friedens wieder aufgehoben,

und wegen der Abführung des Rückstandes derselben eine besondere Uebereinkunft getroffen, nach welcher der König diese Angelegenheit unmittelbar mit dem Französischen General-Intendanten der sämmtlichen eroberten Länder berichtigte [7]). Auch that der König auf dem am 10.

7) Zur Ergänzung der in der Note 49. S. 84. über die Französische Kontribution mitgetheilten Notizen füge ich folgende aus sichern Quellen geschöpfte Nachrichten bey.

Sie betrug:

	nach Thalern à 3,87½ Centimes.			nach Francs.
beym Wittenberg. Kreise	547,092 thl.	4 gr.	9 pf.	2,121,350
" Thüringisch. "	593,437 "	— "	1 11/16 "	} 2,604,140
" Grfsch. Mansfeld	78,165 "	19 "	10 5/16	
" " Stollberg	156,542 "	21 "	— "	606,995
" Fürstth. Querfurt	90,553 "	4 "	6 "	351,120
" Meißner Kreise	1,358,923 "	6 "	6 "	5,269,225
" Erzgebirgischen Kr.	1,365,843 "	23 "	3 "	5,296,060
" Leipziger Kreise	747,063 "	19 "	9 "	2,896,740
" Voigtländischen Kr.	332,028 "	8 "	9 "	1,287,440
" Neustädtischen Kr.	143,375 "	21 "	3 "	555,940
" Stift Merseburg	162,241 "	3 "	4½ "	629,089
" " Naumburg	128,283 "	16 "	6 "	497,418
" Oberlausitz	975,000 "	— "	— "	3,780,562
" Niederlausitz	375,000 "	— "	— "	1,404,062
	7,053,551 thl.	5 gr.	7½ pf.	27,352,144 f.

Von diesen 7 Mill. . . . brachte das Land gleich Anfangs ⅔, oder 4,702,367 Thlr. . . auf; d. i es wurde nach verschiedenen Erhebungsmodis in jedem Kreise in der Eile so viel ausgeschrieben. Allein in den mehresten obgenannter Distrikten blieben Reste, theils weil viele Gegenden durch den Grundsatz der Repartition (den der Volksmenge) offenbar prägravirt wurden, z. E. der Erzgebirgische Kreis, theils weil gar

May 1807 deshalb eröffneten Ausschußtage den Antrag, daß das noch nicht ausgeschriebene Drittheil jener Kontributionen, welches für die einverleibten Länder des Königreichs, mit Einschluß der Zinsen der zum Theil hierzu aufgenommenen Gelder und der bey Abführung derselben aufgewendeten Spesen, 1,900,000 Thlr. betrug, nicht unmittelbar von den Unterthanen, sondern durch andere Mittel gedeckt werden möchte, welche zugleich hinlänglich wären, nicht nur die sowohl zu der vorjährigen, als zu der neuerlich durch den Beytritt zum Rheinischen Bund nöthig gewordenen Mobilmachung und zur Erhaltung des im Felde stehenden Truppenkorps erforderlichen Kosten zu bestreiten, sondern auch den zu einer etwa nöthig werdenden Stellung mehrerer Truppen, ingleichen zur schleunigsten Wiederanschaffung der eingebüßten Kriegsbedürfnisse erforderlichen Aufwand [8]).

Die Mittel, welche für alle diese Bedürfnisse in der Königlichen Proposition selbst vorgeschlagen wurden, be-

nicht auf Unfruchtbarkeit des Bodens Rücksicht genommen war, wie z. E. bey Stollberg. Daher mußte der König, so wie er das ganze dritte Drittheil deckte, auch zum Theil die zwey ersten durch Vorschüsse decken. — Uebrigens sind diese Vorschüsse meist durch die Peräquationskasse dahin zurück bezahlt worden, indem letztere diese Summen hinwiederum gegen die Vergütungen kompensirte, welche sie den Kreisen für den liquidirten Kriegsaufwand zu zahlen gehabt hätte.

8) Nach den deshalb auf dem Ausschußtage mitgetheilten Berechnungen wurde in der Bewilligungsschrift 1) der Aufwand des Feldzuges von 1806 mit Einschluß des Verlusts vieler Kriegsbedürfnisse zu 3,047,499 Thlr. 2) die zur Mobilmachung des, vermöge des Beytritts zum Rheinbund, gestellten Kontingents erforderliche Summe zu 100,835 Thlr. 3) der monatliche Unterhalt desselben zu 39,611 Thlr. angegeben.

standen theils in einer verlängerten Suspension der Steuerverloosung, welche nach einem Avertissement vom 2. May 1806 zu Michael 1807 wieder ihren Anfang nehmen sollte, theils in der Ausstellung neuer landschaftlicher Obligationen. Auf beyde Anträge gingen die Stände ohne Schwierigkeit ein, und es wurde eine Summe von

d. 27. Aug. 1807.

5,100,000 Thlr. verwilliget, von welcher 4,000,000 Thlr. durch eine Landesanleihe, der Rest aber durch eine partielle Sistirung der Steuer-Verloosung von Michael 1807 bis Ostern 1811 sollte aufgebracht werden. Auch setzte man zugleich wegen jener Anleihe fest: daß die neuen Staatspapiere zwar in jeder Rücksicht den alten gleich gesetzt, erst aber nach Bezahlung sämmtlicher an die Steuerkreditkasse im Jahre 1763 überwiesenen Landesschulden durch selbige bezahlt werden sollten. Zur Steuerverloosung ließ man von der gewöhnlich hierzu bestimmten Summe 200,000 Thaler übrig, mit Ausschluß des Zuwachses, welchen man durch die halbjährig ersparten Zinsen von den verlooften Kapitalien gewann [9]). Dagegen sollte von Ostern 1811 an, der gesammte bey der Steuerkreditkasse, nach Abzug der sowohl von den alten, als neuen Staatspapieren zu bezahlenden Interessen, verbleibende Tilgungsfonds zur Abtragung der durch die Verloosung zahlbar gewordenen Kapitalien angewendet werden.

Außerdem verstand sich auch die Ritterschaft, welche schon bisher zu den außerordentlichen Kriegslasten, zu

9) S. Avertissement unter Sr. Kön. Majestät von Sachsen allergnädigster Genehmigung von wegen sämmtlicher Stande von Ritterschaft und Städten v 9. Sept. 1807. Auf die nehmliche Weise wurde auch während der oben bemerkten Frist die halbjährige Ausloosung der Kreditkassenscheine auf 40,000 Thlr. beschränkt. S. Avertissement v. 6. Sept. d. J.

Folge landesherrlicher Vorschriften, hatte beytragen müssen [10]), auf ausdrückliche Veranlassung des Königs [11]), zu einer Summe von 400,000 Thlr., wovon 150,000 Thlr. zu dem noch rückständigen dritten Drittheil der Französischen Kontribution, die übrigen 250,000 Thlr. aber zu den bereits nöthig gewesenen und noch vorfallenden außerordentlichen Militair- und Kriegsbedürfnissen verwendet werden sollten. Uebrigens erfolgte auch diese Verwilligung in der bisher gewöhnlichen Form eines freywilligen Donativs [12]), obschon die Städte den Wunsch

10) Nehmlich den vierten Theil zu den von dem Lande eingebrachten $\frac{2}{3}$ der Kontribution und der Natural-Lieferungen.

11) Es hieß nehmlich schon in dem Ausschreiben vom 9. Febr. 1807: „Insonderheit hegen Wir zu Unserer getreuen Ritterschaft das fortwährende gnädigste Vertrauen, daß dieselbe bey der jetzigen Veranlassung ihre patriotische Denkungsart und treueste Anhänglichkeit an Uns durch willige Theilnahme an der von dem Lande zu tragenden außerordentlichen Lasten, mit Hintansetzung aller andern Rücksichten auf eine ausgezeichnete Weise an den Tag legen und mit einer den dringenden Umständen angemessenen Anstrengung sich beeifern werde, die Erfüllung Unsers landesväterlichen Wunsches, daß zwar der Landes-Kredit ungeschwächt erhalten werde, jedoch die steuerbaren Unterthanen mit neuen Abgaben, sofern es immer möglich, verschont bleiben mögen, zu befördern." Eine ähnliche Aufforderung an die Ritterschaft erfolgte auch in der Proposition vom 10. May 1807.

12) In einer Schrift vom 6. August 1807, wo unter andern folgende merkwürdige Aeußerung der Ritterschaft vorkommt: „Bey außerordentlichen das Land betreffenden Lasten, bey welchen die Ritterschaft der Mitleidenheit sich zu entziehen gewiß weder gemeinet ist, noch sich davon je entzogen hat, dürfte es allerdings um so nothwendiger und wünschenswürdiger scheinen, das Verhältniß der ritterschaftlichen Besitzungen zu den übrigen Gütern des Landes zu kennen, als die hier und da sich davon auffindenden Angaben auf bloßen Vermuthungen beruhen, und so ungeheuer von einander abweichen, daß 1 zu 53 und 1 zu 4 die beyden Extreme sind, zwi-

geäußert hatten, daß sich die Ritterschaft an die gewöhnliche Bewilligung anschließen mochte, worüber einige Differenzen entstanden waren [13]).

Außer dem Bewilligungsgeschäft kamen auf diesem Ausschußtage noch verschiedene andere mit dem letzten Kriege in Verbindung stehende Gegenstände zur Sprache. Dahin gehört:

1) Die Errichtung einer Hülfskasse zur Wiederaufhelfung derjenigen Städte und Kommunen, auch nach Befinden einzelner Unterthanen, welche durch die verderblichen Folgen des Kriegs in vorzüglichem Grade und auf eine in ihren Wirkungen fortdauernde Weise gelitten hatten [14]). Zu diesem Behuf setzten die Stände den zu Folge einer in der Bewilligungsschrift enthaltenen Berechnung, auf die vier Jahre 1808 — 1811, verbleibenden Bestand von 220,000 Thlr. aus [15]), mit der an

schen welchen die unbekannte Wahrheit liegt. Da aber ohne die unabsehbaren Schwierigkeiten einer allgemeinen Ausmessung zu einer Gewißheit schlechterdings nicht zu gelangen ist, so wird das freywillige Erbieten der Ritterschaft zu einer billig mäßigen Theilnahme an solchen außerordentlichen Lasten immer das einzige anwendbare und schickliche Auskunftsmittel bleiben, auch ist es damit in ältern dergleichen Fällen, nahmentlich im 7jährigen Kriege, wenn die Prästationen nicht sofort durch feindliche Gewalt erpreßt wurden, und im Bayerschen Successionskriege also gehalten worden."

13 Man vergleiche das Inserat zu der eben erwähnten Schrift vom 7. Aug.: Vorstellung der Ausschußstände des städtischen Kollegii vom 14. August, und Dekret an die Ausschußstände vom 19. August 1807, worin unter andern den Städten anbefohlen wurde, daß der Vollendung des Bewilligungswerkes kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte.

14) S. Dekret v. 23. May 1807.

15 In einer Schrift vom 5. Sept. d. J. die Ausgleichung der künftigen Kriegsprästationen betreffend.

den König gerichteten Bitte, daß er, da diese Hülfe, wenn sie von wesentlichem Nutzen seyn sollte, bald erfolgen müßte, von den bey der Steuerkreditkasse zunächst eingehenden Geldern aber nur wenig zurückbehalten werden könnte, hierzu einen Vorschuß in Kassenbillets [16]) (die schon damals von anderthalb Millionen auf drey Millionen erhöht worden waren, und später noch einen Zuwachs von einer Million erhielten) zu leisten, und solchen allmählich aus den Steuer-Einkünften sich baar wieder erstatten zu lassen. d. 24. März 1807. d. 18. Sept. 1809.

2) Die künftige Vertheilung der Kriegsprästationen für die Kaiserlich Französischen und die mit denselben verbündeten Truppen [17]).

Auch über diesen Gegenstand waren Ritterschaft und Städte verschiedener Meinung. Letztere wünschten einen besondern, in einem sehr ausführlichen Deputationsgutachten vorgeschlagenen, Repartitionsfuß, welcher bey den Kreisen unter einander anfangen, sodann auf die Kommunen jedes Kreises fortgehen und bey den Individuen jedes Orts sich endigen sollte. Die Ritterschaft dagegen gab einer allgemeinen Landesauflage nach Schocken, Quatembern und Hufenzahl den Vorzug, wobey die Exemten, zur Erleichterung der übrigen Kontribuenten, durch eine Hülfssteuer zur Mitleidenheit gezogen würden, und von deren

16) Dieses Papiergeld hatte schon den 1. Jul. 1803 eine neue Form erhalten.

17) S. Dekret vom 27. May 1807. In einem andern Dekrete vom 17. Jun. 1807 wurde auch in Beziehung auf einen von der zu Anfange dieses Jahres zur Wiederaufhelfung des Landes niedergesetzten Kommission erstatteten Bericht vom 26. May d. J., auf Ausgleichung der den verschiedenen Kreisen und Distrikten hiesiger Lande auferlegten Französischen Kontribution angetragen, welche aber unterblieben ist.

Ertrag allen Kommunen oder Individuen in hiesigen Landen die von ihnen in Zukunft noch aufzubringenden Kriegsprästationen baar vergütet werden sollten. In Ansehung jener Hülfssteuer aber erbot sich die Ritterschaft selbst: bey jeder von dem Lande aufzubringenden Million Thaler die Summe von 60,000 Thlr. beyzutragen. Im Wesentlichen wurden die in dem ritterschaftlichen Gutachten [18]) enthaltenen Grundsätze angenommen, so wie man ein anderes von dem weiten Ausschuß der Ritterschaft, vom 7. Sept. 1807, in Ansehung der Organisation derjenigen Kommission befolgte, welche mit Zuziehung der schon bisher zur Einbringung der Rückstände von den im Lande ausgeschriebenen $\frac{2}{3}$ der Französischen Kontribution, zur Verpflegung der durchmarschirenden Truppen und zur Versorgung der an einigen Orten angelegten Französischen Lazarethe, verordneten Kreisdeputationen, zur Ausgleichung der Kriegslasten und zur Besorgung anderer auf den Krieg

d. 6. Nov. 1807. und dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten, mit Ausschluß der Lausitzen [19]), niedergesetzt wurde.

Zur Direktion derselben wurde ein Konferenz-Minister, zu Mitgliedern aber einige Räthe aus verschiedenen Kollegien und 6 landschaftliche Deputirte, 3 aus der Ritterschaft und 3 städtische, ernannt. Sie erließ den 14. Dec. 1807 ein allgemeines Regulativ, welches theils die zur Vergütung geeigneten, seit dem 1. Jun. 1807 erwachsenen Kriegslasten, theils das Verfahren und die Beweis-

18) In der schon oben erwähnten Schrift, die Ausgleichung der Kriegsprästationen betr. vom 5. Sept. 1807.

19) In dem oben angeführten Gutachten der Stände des weiten Ausschusses der Ritterschaft wurde darauf angetragen, auch ständische Mitglieder der Ober- und Nieder-Lausitz entweder selbst zur Deputation zu ziehen, oder doch während der Dauer derselben nach Dresden zu berufen.

form bey der Liquidation und der Verificirung jener Kriegsprästationen, theils die dabey anzunehmenden Preise bestimmte; auch wurden von ihr, außer den von der Ritterschaft hierzu ausgesetzten freywilligen Beyträgen, die zur Peräquationskasse erforderlichen Abgaben von Zeit zu Zeit ausgeschrieben [20]).

3) Die Verwandlung größrer durch ein ehemaliges Churbraunschweigisches Hypothek..nlehn von 3,516,152 Thlr. 18 gr. 8 pf. entstandener Steuerscheine in kleinere, welche deswegen beschlossen ward, weil sich bey der zum Behuf der Zahlungen auf die Französische Kontribution nöthig gewordene Verpfändung gedachter Steuerscheine gezeigt hatte: daß die Höhe der darin verschriebenen Summen die Anwendbarkeit derselben zu jedem bey eintretenden Nothfällen davon zu machenden Gebrauch verhinderte [21]).

Noch zeichnete sich übrigens der Ausschußtag von 1807, dessen Abschied am 9. September dieses Jahres erfolgte, dadurch aus: daß die Stände wegen der veränderten Verhältnisse, besonders wegen des veränderten Religionszustandes von Sachsen, für dießmal den gewohnlichen Landtagsrevers von dem König nicht verlangten, indem sie zugleich erklärten, daß ihnen die hohe Ehrwürdig-

20) Den 9. Nov. 1807 — 3 Thlr. von jeder Magazinhufe, 6 pf. von jedem Schock, und 6 Quatember ausgeschrieben. Andre persönliche Abgaben, welche sich vorzüglich nach dem Einkommen oder nach den Ansätzen der Personensteuer richteten, wurden durch ein Ausschreiben v. 29. Febr. 1808 bestimmt. Den 10. Jul. 1809 wurden abermals 3 Thlr. von jeder Magazinhufe, 23 pf. und 20 Quatember ausgeschrieben; und den 8. Nov. anderweite persönliche Abgaben, zum Theil nach veränderten Ansätzen.

21) S. Dekret v. 23. May 1807 und Gutachten der Stände vom 16. Jun. d. J.

keit seines Charakters auch ohne schriftliche Versicherung die sicherste Garantie ihrer Rechte gewähre.

Inzwischen hatte der König von Sachsen, seiner durch den Beytritt zum Rheinbund übernommenen Verpflichtung gemäß, thätigen Antheil an der Fortsetzung des im Preußisch-Russischen Krieges genommen, und ein Kontin-
Febr. 1807. gent von 6000 Mann, unter Anführung des General Po-
d. 26. lenz, nach Polen geschickt, das Danzig belagern und ein-
May 1807. nehmen half und mit den Franzosen bey Friedland siegte.
d. 14. Dagegen erhielt er auch in dem Tilsiter Frieden, der
Juny d. J. bald darauf zwischen Frankreich, Rußland und Preußen
d. 7. erfolgte [22]), nicht nur den schon in dem Posener ihm ver-
u. 9. sprochenen Kottbuser Kreis [23]), sondern auch das bisherige
July. Südpreußen und Neu-Ostpreußen, nebst dem südlichen Theile des Netzdistriktes und Westpreußens, unter dem Nahmen des Herzogthums Warschau [24]), doch mußte von diesen Besitzungen ein schmaler Strich von ungefähr 200,000 Einwohnern an Rußland abgetreten werden [25]),

22) Beyde Traktaten in der Originalsprache s. in dem Politischen Journal, Jahrgang 1807. St. VIII. No. IV.

23) Art. 4. des Russischen Friedens-Instruments und Art. 12. des Preußischen Friedens-Instruments. Von den übrigen Artikeln dieses Vertrags hat noch der 10te eine Beziehung auf das Königreich Sachsen, indem daselbst der König von Preußen allen wirklichen oder künftigen Rechten entsagt, welche er auf sämmtliche Gebiete zwischen der Elbe und dem Rhein und besonders auf alle Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden, haben oder vorgeben könnte; wogegen aber auch alle wirkliche oder künftige Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rhein und der Elbe liegenden Staaten auf die Besitzungen des Königs von Preußen auf ewig für erloschen erklärt werden.

24) Art. 4. u. 5. des R F. J. und Art. 12 u. 13. des P. F. J.

25) Art. 9. des R. F. J. und Art. 18. des P. F. J. Das Land

um eine natürliche Gränze zwischen beyden Staaten zu bewirken. Die Stadt Danzig aber erhielt, unter dem Schutze der Könige von Preußen und Sachsen, ihre vorige Unabhängigkeit und Verfassung [26]).

Der Grund zu der Bildung dieses neuen Staates war durch frühere Ereignisse gelegt, und schon in einer Proklamation [27]), welche der ehemalige Anführer der Polnischen Legion in Italien, Johann Heinrich Dowbrowski [28]), und der Repräsentant der Städte auf dem Reichstage von 1791, Joseph W bicki, aus dem kaiserlichen Hauptquartiere den ,. November 1806 erließen, wurden die Absichten des Französischen Kaisers, den Polen ihre Freyheit wieder zu geben, angedeutet [29]). Noch deutlicher und bestimmter erklärte er sich selbst hierüber bey einer Audienz zu Posen gegen die Abgeordneten des Adels, der Geistlichkeit und des Senats aus jenen Ländern [30]). Kurze Zeit nachher ernannte er zu Warschau eine provisorische Regierungs-Kommission für Preußisch-Polen, an deren Spitze Malachowsky stand, welcher die allgemeine Achtung der Nation genoß. Inzwischen ward die Konstitution des Herzog- im Jan. 1807

Bielsk mit der Hauptstadt Bialystok auf der Gränze von Litthauen und Polen; ein Stück von dem Lande Drohnschin und von Mielnizk, jenseit des Bug-Flusses, welcher die Gränze bildet. S. Dyk Sachsen und Polen, B. 2. S. 223.

26) Art. 6. des R. F. J. und Art. 19. des P. F. J.

27) Dyk a. a. O. S 210.

28) Die frühern Schicksale dieses Mannes s. a. a. O. S. 195.

29) Es wurde darin folgende Aeußerung des Kaisers angeführt: „Ich will sehen, ob Ihr verdient, eine Nation zu seyn. Ich gehe nach Posen, da werden meine ersten Entwürfe zu Eurem Besten gemacht werden.“

30) a. a. O. S. 212. Doch sagte er hier ausdrücklich: „Ich kann den Polen die Herstellung ihrer Unabhängigkeit nicht versprechen, weil diese Herstellung auf sie selbst ankommen muß.“

d. 14. Okt. 1809. thums, dessen Gränzen in der Folge der Wiener Friedens-schluß mit Oestreich um ein Drittheil vergrößerte [31]), von

d. 22 July 1807. dem Kaiser Napoleon bey seiner Anwesenheit in Dresden [32]) gegründet. Ob sie gleich so wie die der übrigen von Napoleon organisirten monarchischen Staaten, auf den Hauptgrundsätzen der französischen Verfassung beruht [33]), so hat sie doch wichtige auf die individuellen Verhältnisse

31) S. die Akte des Wiener Friedens in Voß Zeiten, Jahrgang 1810. St I S. 115 u. f. Zu Folge des 4ten Artikels derselben wurde mit dem Herzogthum Warschau vereinigt: ganz West- oder Neugalizien, ein Bezirk um die Stadt Krakau und der Zamosker Kreis in Ostgalizien. Die Gränze jenes Bezirks geht durch die Stadt Wiliczka, welche nebst dem ganzen Gebiet der Salzwerke Oestreich und Warschau gemeinschaftlich zugehören sollte — Noch wurden in dem 3ten Artikel dem König von Sachsen abgetreten die von Böhmen abhangenden, in dem Gebiete des Königreichs Sachsen liegenden Inclaven, nehmlich: die Pfarreyen und Dorfschaften von Guntersdorf, Taubentränke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel u. s w. Man vergl. Crome statistische Bemerkungen über den Friedensschluß zu Schönbrunn in der Zeitschrift Germanien, B. 3. No. XIV. S. 390.

32) Zum Andenken derselben stiftete der König den 20. Jul. 1807 den Hausorden der Rautenkrone, dessen erster Ritter der Kaiser Napoleon wurde S. die Beschreibung des Ordenszeichens in dem Politischen Journal, Jahrgang 1807. St. IX. No. XI. S. 903.

33) Dahin gehört die alleinige Ausübung der exekutiven Gewalt von dem Regenten, welcher wegen seiner Abwesenheit einen Vizekönig oder Präsidenten des Staatsraths ernennt, der aber blos aus den Ministern besteht; die Konkurrenz der Stände bey der Gesetzgebung und dem Besteurungsrecht, die Eintheilung und Verwaltung der Provinzen, die Justizverfassung, die Civilliste des Herzogs jährlich 1,250,000 Thlr.), deren eine Hälfte aus den Domainen (von welchen der Kaiser einen beträchtlichen Theil, dessen Werth zu 5 Millionen berechnet wird, seinen Generalen geschenkt hatte), die andre aber aus dem öffentlichen Schatze sollte erhoben werden.

der Polen berechnete Eigenthümlichkeiten [34]). — Mit Sachsen trat das Herzogthum Warschau nur dadurch in eine beständige Verbindung, daß es auch den Nachfolgern des Königs nach der in dem Sächsischen Hause eingeführten Erbordnung zugesichert wurde [35]). — Die wirkliche Organisation der neuen Regierung des Herzogthums ließ der König durch den Grafen von Schönfeld, bisherigen Sächsischen Gesandten am Wiener Hofe, vollziehen. Als dieser die bisherige Regierungskommission entlassen und den Staatsrath installiret hatte, wurde bey dem Schlusse der ersten Sitzung desselben eine Proklamation des Königs von Sachsen bekannt gemacht [36]), welche die verschiedenen

34) Besonders die Art der Repräsentation. Es besteht nehmlich der Reichstag, nach der Konstitutions-Urkunde (welche man unter andern im Politischen Journal, Jahrg. 1807. St. IX. No. VII. findet), aus zwey Kammern, dem Senat und der Landbotenkammer; erstrer aus 18 Mitgliedern, 6 Bischöfen, worunter ein Erzbischof, 6 Woywoden und 6 Kastellanen; letztere aus 66 Landboten oder Edelleuten, die von den Landtägen oder Distriktsversammlungen, und aus 40 Gemeindedeputirten, die von den Gemeindeversammlungen erwählt werden. — Nach der oben bemerkten Vergrößerung des Herzogthums kamen durch ein Dekret vom 17. April 1810 hinzu: 4 Bischöfe (worunter Ein zur Griechischen Kirche gehörender), 4 Woywoden, 4 Kastellane, 40 Landboten und 16 Gemeindeputirte. S Dyk a. a. O. S. 249.

35) Außerdem kommt in der Konstitution des Herzogthums Warschau nur ein einziger Artikel vor, welcher dessen Verbindung mit Sachsen betrifft. Es kann nehmlich der König nach dem 80ten und 81ten Artikel einen Theil der Truppen des Herzogthums Warschau nach Sachsen ziehen und sie durch eine Anzahl gleicher Sächsischer Truppen ersetzen. Falls aber die Umstände es erfordern sollten, daß der König außer den Truppen des Herzogthums noch andre Sächsische Truppen auf dessen Gebiet sendete, so können bey dieser Gelegenheit keine andern Lasten auferlegt werden, als diejenigen, welche die Finanzgesetze autorisiren.

36) a. a. O. S. 232.

Stände des Herzogthums an ihre Bürger- und Unterthanen-Pflichten erinnerte und ihnen zugleich die baldige persönliche Gegenwart ihres neuen Regenten versprach, die von der Nation mit der größten Freude aufgenommen und durch Werke der Wohlthätigkeit auf die den Gesinnungen des Königs entsprechendste Art gefeyert wurde [37]). Der feyerliche Einzug desselben erfolgte im Jahre 1807 am 21. Nov. und seine Rückreise am 27sten des folgenden Monaths.

Noch vor diesen Ereignissen hatten zur Vollziehung des 16ten Artikels des Tilsiter Friedens Französische, Sächd. 13. Okt. 1807. sische und Preußische Bevollmächtigte eine Militairstraße von dem Königreich Sachsen in das Herzogthum Warschau durch die Preußischen Staaten über Krossen und Züllichau in einem Vertrage zu Elbingen festgesetzt, welcher zugleich dem Sächsischen Handel wichtige Vortheile versicherte [38]).

37) S. die treffliche Proklamation von dem damaligen Präsidenten des Staatsraths Stanislaus Malachowsky, (dem in dieser Würde nach seinem Tode den 29 Dec. 1809 der Graf Stanislaus Potocki folgte) a. a O. S. 236.

38) Nach dem 13ten Artikel dieses Vertrags sollen die Transporte der Feldbau- und Kommerz Erzeugnisse aus dem Königreich Sachsen und Herzogthum Warschau durch die Staaten des Königs von Preußen zu jeder Zeit auf den Hauptstraßen durch Schlesien frey (jedoch gegen Entrichtung einiger in dem 18ten Art bestimmten Abgaben) auf den nahmentlich angegebenen Hauptstraßen durch Schlesien passiren können. In dem 19ten Artikel wird sämmtlichen Unterthanen des Königs von Sachsen der freye Gebrauch der Schiffahrt auf der Netze, von Driesen bis an die Wartha, und auf der Wartha bis zu ihrem Ausfluß in die Oder, so wie auf der Oder, von Krossen bis zu ihrem Ausfluß ins Meer gestattet. Auch sollen sie der Schiffahrt auf dem Friedrich-Wilhelms Kanal, von der Oder bis zur Spree und auf diesem letztern Fluß in die Havel, zur Verbindung mit der Elbe zu genießen haben; die Transito-Gebühren aber in keinem Falle stärker seyn, als sie am 1. Jan. 1806 gewesen. Dagegen wurden in dem 23ten Ar-

Die Uebernahme des Kottbuser Kreises [39]) erfolgte am 25. September 1807, erst aber im folgenden Jahre wurde seine Verfassung dergestalt bestimmt: daß sie im Wesentlichen unverändert bleiben [40]), und er den übrigen Theilen der Königlich Sächsischen Lande nicht einverleibt werden sollte. Selbst das Preußische Landrecht sollte vor der Hand noch beybehalten, der Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kollegien aber nach den in dem Königreich Sachsen dießfalls angenommenen Grundsätzen beurtheilet werden, endlich die Oberamtsregierung zu Lübben die Besorgung der Justiz-, Lehns- und Polizeisachen, so wie das dasige Konsistorium die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Kreises [41]) erhalten.

Gegen den Kottbuser Kreis hatte der König von Sachsen in dem 7ten Artikel des Posener Frie-

tikel ähnliche Vortheile den Preußischen Unterthanen in den Ländern des Königs von Sachsen versprochen, mit Vorbehalt derjenigen Lokal-Einrichtungen, welche in eintretenden Fällen dienlich seyn möchten. S. den Rheinbund, herausgegeben von Winkopp, H. 6. S. 37.

39) S. das Dekret der Besitznahme a. a. O. H. 11. S. 316.

40) Auch die bisherige Accisverfassung des Kottbuser Kreises wurde im Wesentlichen beybehalten, jedoch unter verschiedenen Erleichterungen und nähern Bestimmungen. S. Patent die Commercial-Verhältnisse, Impositen, Ausgangs- und Accis-Abgaben des Kottbuser Kreises betr. v. 8. May 1810.

41) Beyden Behörden aber wurde überlassen, ob sie die von Kottbuser Unterthanen erster Instanz bey den Obergerichten anzubringenden Rechtssachen selbst instruiren und verhandeln lassen, oder deren Instruktion und Verhandlung dem in Kottbus befindlichen, und vor der Hand in zeitheriger Maaße daselbst beybehaltenen Commissario perpetuo übertragen, auch ob sie die in solchen Sachen zu fällenden Erkenntnisse elbst abfassen, oder solche in ihrem Nahmen bey einem Dicasterio hiesiger Lande, oder dem Landgerichte zu Lübben ertheilen lassen wollen.

dens die Abtretung eines in Thüringen zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt gelegenen Landesstrichs, welcher in seinen Verhältnissen und in seiner Bevölkerung jenem Kreise gleich sey, an einen Prinzen, den der Französische Kaiser noch dazu ernennen würde, versprochen. Diese Vorschrift war schon während der Anwesen-
d. 22. July 1807. heit des Kaisers Napoleon in Dresden durch einen zwischen ihm und dem König von Sachsen abgeschlossenen Vertrag dergestalt abgeändert worden: daß letztrer statt jenes Distriktes dem nunmehrigen König von Westphalen das Amt Gommern, die Grafschaft Barby, das Amt Sangerhausen und einen Theil der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit, welcher gegen Mitternacht an das Halberstädtische, gegen Morgen an das Preußische Mansfeld und gegen Abend an die Anhältischen und Stollbergischen Besitzungen gränzte, mit einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen, versprach. Doch erhielt auch dieser Ver-
d. 19. März 1808. trag durch eine spätere Konvention [42]) zwischen dem Könige von Sachsen und dem Könige von Westphalen selbst nicht nur eine nähere Bestimmung, sondern auch eine wesentliche Abänderung, indem letztrer statt des Amtes Sangerhausen einen größern Theil der Grafschaft Mansfeld [43]), auch überdieß das Berg- und Zehnten-Regal im vormals Preußischen und in dem jetzt abgetretenen Theile des Sächsischen Mansfeld, ingleichen das Miteigenthum der Lan-

42) Die Urkunde derselben war bisher, meines Wissens, blos in der Zeitschrift Germanien von Crome u. Jaup, B. 2. H. 1. No. IV. S. 71. u. f. abgedruckt; ich halte es daher für zweckmäßig, sie in dem Anhange sub B. beyzufügen.

43) Die übriggebliebenen Aemter Artern, Voigtstädt und Bornstädt, nebst der Stadt Artern und dem Flecken Gehofen, wurden dem Amte Sangerhausen einverleibt.

desherrlichkeit im Amte Treffurt und der Vogtey Dorla erhielt; von der an ihn abgetretnen Grafschaft Barby aber das Amt Walternienburg und die Holzmark an der Alltitzbach, welche besondere von der Dresdner Lehns-Kurie relevirende Lehne waren, ausgenommen wurden.

II.

Beylagen.

A.

Reversales.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erz-Marschall ꝛc. bekennen, kraft dieses Briefes, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen. Nachdem Wir E. gesammte getreue Landschaft an Prälaten, Grafen und Herrn, sammt denen von der Ritterschaft und Städten, um wegen fernerer Aufbringung der zur Steuer-Credit-Casse und zu den übrigen Landes-Steuer- und Militair-Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel, die behörigen Maasregeln zu ergreifen, nicht minder wegen verschiedener anderer den Nutzen und Wohlstand Unserer Lande und Unterthanen betreffenden Angelegenheiten, zu bestmöglichster Erreichung Unserer auf deren Wohlfahrt unablässig

gerichteten landesväterlichen Absichten, deren guten Einrath zu vernehmen, gegen den 6ten Jenner des jetzt laufenden 1805ten Jahres in Unsere Residenz ánhero gnädigst beschieden; Dieselben auch aus getreuer Unterthänigkeit, sonderbarer Liebe und Neigung, besage ihrer unter dem 1sten dieses Monats abgefaßten Schrift, folgende Bewilligung zu Unserm Dienst und des Landes Nothdurft auf 6 Jahre, vom 1sten Jenner 1806 bis zum 31sten December 1811 gethan, als:

1) an Pfennigen, Acht und Funfzig, von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff derer sonst unter dem Namen der Land-Steuern erhobenen 16 Pfennige, in nachfolgenden Terminen:

4	Pfennige,	den 2ten Jenner,
4	—	den 1sten Februar,
11	—	den 1sten März und darunter 8 Pfennige Landsteuern,
4	—	den 2ten April,
3	—	den 1sten May,
3	—	den 1sten Junius,
3	—	den 1sten Julius,
11	—	den 1sten August, und darunter 8 Pfennige Landsteuern,
2	—	den 1sten September,
3	—	den 1sten October,
5	—	den 1sten November,
5	—	den 1sten December.

58 Pfennige in Summa.

desgleichen

2) an Quatembern, Neun und Vierzig, in nachfolgenden Fristen:

4	Quatember	den 2ten Jenner,
5	—	den 1sten Februar,
4	—	den 1sten März,
4	—	den 2ten April,
4	—	den 1sten May,
4	—	den 1sten Junius,
3	—	den 3ten Julius,
4	—	den 1sten August,
3	—	den 1sten September,
4	—	den 1sten October,
4	—	den 1sten November,
6	—	den 1sten December,
49	Quatember in Summa.	

jedoch dergestalt, daß wiederum während der vorgedachten sechs Bewilligungsjahre, Ein Quatember den steuerbaren Unterthanen erlassen werde.

3) die Tranksteuer,

a) von jedem Faß Braun-Bier Einen Thaler 8 gr. und vom Weiß-Bier Einen Thaler 12 gr., mithin nach der, bey dem im Jahre 1749 gehaltenen Landes-Convente eingeführten Erhöhung, in den 3en Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Laetare.

b) die erhöhete Weinsteuer an Zwey Thalern von Einem Eymer Ungarischen, und Einen Thaler von jedem Eymer Rhein- Moßler- Franken- und anderm ausländischen Wein;

c) die im Jahre 1763 erhöhete Abgabe von ausländischem Brandwein, mit Inbegriff der soge-

nannten Liqueurs, von einfachem ordinairen Zwey Thaler 12 gr.; von abgezogenem aber Vier Thaler von jedem Eymer,

4) die Imposten vom Stempelpapier und Spielcharten;

5) eine allgemeine Personensteuer, halb zu Laetare und halb zu Bartholomaei.

Welche bewilligte Steuern und Abgaben folgendergestalt zu verwenden, daß auf obbemeldete Sechs Bewilligungs-Jahre

A.

aus dem klärsten, sichersten und bereitesten Einkommen aller vorbeniemter Arten von Abgaben, nach Maasgebung der, unterm 28sten September 1763 bey damaliger Landesversammlung an Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königl. Majestät überreichten Haupt-Steuer-Schrift, und des, von Unsers auch in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, unterm 10ten October besagten Jahres darauf ertheilten Decretes, zu der in Leipzig etablirten Steuer-Credit-Casse (aus welcher von dem gesamten zinsbaren Steuer-Schulden, die Zinsen zu 3 vom Hundert, und successive, nach einer, durch das Loos zu bestimmenden Ordnung, die Capitalien bezahlet; sowohl die versprochenen Zinsen der gerichtlichen Depositorum zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent berichtiget; nicht minder diese, und die ihnen gleich zu achtende Lehns- Stamm- Fideicommiss und Majorats-Capitalia zur Verfallzeit: ingleichen die kleinen, unter 100 Thlr. betragenden Posten, nach und nach ohne Loos, abgeführt werden sollen, (vorzüglich und vor allen andern Bedürfnissen ein Quantum von **Eilfmahl Hundert Tausend Thalern**, weshalb auch durch

das Ober-Steuer-Collegium nach Maasgebung des Decretes vom 28sten October 1763 jeglicher Creis-Steuer-Einnehmer, daß, ehe und bevor von eingehenden Geldern etwas abgeliefert wird, dasjenige, was auf 52 Pfennige der Land- und übrigen Pfennigsteuern, in den durch die Bewilligung bestimmten monatlichen Fristen, einkommt, ingleichen die Einnehmer der Trankſteuern, Impoſten und Neuer Wein-, auch Brandwein-Anlagen, den Betrag deſſen, was ſie erheben, nicht minder die Quatember-Steuer-Einnehmer, aller zwey Monate, den wirklich eingegangenen Betrag eines Quatembers, mithin alljährlich 6 Quatember, zu bezahlen und einzuſenden, beſchieden worden, annebſt Unſere Ober-Steuer-Buchhalterey, daß ſie dem, wider Verhoffen, bey der Cassa ſich ergebenden Mangel, aus der Steuer-Haupt-Cassa abhelfe, und ſolchen Falls die der Miliz gewidmeten Fonds ſelbſt nicht ausnehme, angewieſen iſt, ausgeſetzet;

B.

das Churfürſtl. Deputat in vollſtändiger Maaſe jährlich 110,000 Mfl. oder Sechs und Neunzig Tauſend Zweyhundert und Funfzig Thaler, mit Zurechnung der Stift Merſeburgiſchen und Naumburgiſchen ſogenannten Deputat-Beytrags-Gelder an respective 1,458 Thlr. 8 gr. — und 1,102 Thlr. 9 gr. 7 pf.

C.

ad Militaria jährlich Eine Million Thlr.

D.

der verwilligte Beytrag zu den Geſandſchafts-Speſen an Fünf und Vierzig Tauſend, Neun Hundert, Sieben und Dreyſig Thalern, 12 gr. — jährlich,

E.

die von Unserm Ober-Steuer-Collegio angegebenen Bedürfnisse, mit Einschluß der Auslösung bey diesem Landtage, und der zukünftigen Steuer-Haupt-Rechnungs-Abnahme verordneten Deputation **Ein Hundert Acht und Funfzig Tausend und Ein und Funfzig Thaler,** 17 gr. 4 pf. in Summa jährlich als:

119551	Thlr.	17 gr. 4 pf.	zu den angegebenen Nothwendigkeiten,
28000	Thlr.	— —	zu außerordentlichen Ausgaben,
10500	Thlr.	— —	zu den Kosten des jetzigen Landtages und der künftigen Deputation.
uts.			

von allem demjenigen, was, nach Abzug des sub A. bemerkten Steuer-Credit-Cassen-Fonds, von den verwilligten Quantis übrig bleibt, erhoben. Hiernächst obbeniemte Sechs Bewilligungs-Jahre hindurch

6) die **Land Accise**, wie auch

7) die **Fleisch-Steuer** an dem einfachen Pfennig vom Haus- und dem doppelten vom Bankschlachten in den gewöhnlichen Fristen eingebracht; nicht minder annoch

8) zum Magazingetreide alljährlich Zwey Metzen Korn und Zwey Metzen Hafer von jeder unterm Pflug getriebenen steuerbaren Hufe erschüttet.

Außerdem aber Unsere getreue Landschaft Zeit dieser Bewilligung mit mehrern Bewilligungs-Praestandis gänzlich verschonet, auch kein Creis, Stand, Ort und Contribuent vor dem andern, vielweniger die allgemeinen

oder besondern Unglücksfälle zu übertragen, angehalten werden solle.

Als haben Wir diese unterthänigste Willfährigkeit zu gnädigstem Gefallen auf- und angenommen. Und dieweil Unsere Meynung nicht ist, daß solche ermeldeter Unserer getreuen Landschaft zu einigem Nachtheil oder Folge gereichen solle; so versprechen Wir für uns, Unsere Erben und Nachkommen, kraft dieses Unseres Briefes, daß solche ihre Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen in allen ihren Privilegien, Versicherungen, Uebungen und Gerechtigkeiten, welche wir hiermit ausdrücklich bestätigen und denselben nichts zuwider verhängen wollen, gar keinen Schaden, Verminderung und Abbruch bringen soll; Sondern Wir, Unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen mittler Zeit, und so lange diese Verwilligungen stehen, auch sonsten und nach Endigung derselben, außer ihrer freyen gutwilligen Beliebung, und sonderlich hochdringender Noth, hinfüro zu keiner Zeit einige Hülfe, Steuern oder andere Auflagen auf Unsere Landschaft legen, vielweniger ein mehreres an Land- Trank- oder andern Steuern und Auflagen, wie solche sonst Namen haben mögen, über dasjenige, was die jetzige Bewilligung und der Landtags-Abschied vermag, ausschreiben, noch solches zu andern, als den von Unsern getreuen Ständen beniemten Fristen einbringen lassen, noch sie wider Unsere Ordonnanz beschweren, am allerwenigsten aber, durch militairische oder andere Execution, dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, Uns bewegen lassen; Und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich nicht dazu verstehen wollten; so sollen sie damit wider Eid und Pflicht nicht gehandelt haben, noch solches ihnen oder den Ihrigen zu einer Ungnade gereichen.

Wir wollen auch, so lange diese Steuer währet, in Erwägung der jetzig gethanen Bewilligungen, wider diesen Unsern Landtags-Abschied nicht handeln lassen, das Steuer-Aerarium durchaus mit keinen neuen Schulden beschweren, auch nichts, was in gegenwärtiger Verwilligung ausdrücklich nicht enthalten, dahin weisen, und keine Eingriffe verstatten. Weniger wollen wir durch Befehle der im Jahre 1661 mit Zuziehung der Landschaft gefertigten und beym Landtage des 1749sten Jahres revidirten Steuer-Instruction zuwider, (insoferne nicht solche durch die im Jahre 1763 getroffenen neuen Steuer-Arrangements limitirt worden) den Ober- und Creis-Einnehmern etwas anmuthen, noch zu Bestellung der, bey den Creis- und Unter-Einnehmern oder sonst bey der Steuer vacirenden Stellen ein oder andere Person wider ihren Willen und Befinden der Ober-Einnehmer, aufdringen; vielmehr dieselben gegen jedermänniglich, so, solcher Instruction entgegen, ihnen etwas anzumuthen sich unterstehen würde, gnädigst schützen und handhaben, auch Unserer getreuen Landschaft an Denomination und Ersetzung der ihnen bey der Obersteuereinnahme, eingeräumten Vier Stellen einigen Eintrag nicht thun, und diese gutwillige Hülfe und Steuer zu keinem andern Ende, als sie von ihnen gemeynet und zu Erleichterung der Contribuenten auf Abführung obgedachter Schulden-Last, nach Anleitung der Steuer-Instruction und jetziger Bewilligung und Landtags-Abschiedes anwenden lassen. Auch soll unsere getreue Landschaft bey dieser ihrer Bewilligung mit aller Reichs- Türken und dergleichen Hülfe, ob deren einige auferleget würden, gänzlich verschonet bleiben.

Damit ferner wegen Einbringung der Steuern Gleichheit gehalten, und Niemand eximiret werde, wollen Wir der Land- und Trank-Steuer, auch anderer Bewilligung halber, wider die Landtags-Abschiede, Steuer-Instruction und der Stände Bewilligung, keinem Menschen Befreyung und Begnadigung, ohne Unserer gesammten Landschaft Vorwissen und Einwilligung, widerfahren lassen. Ingleichen wollen Wir mit den Wild-Fuhren und Geheegen bey dem, wessen sich in den Reversalien vom 29. April 1601 und 24. Junius 1605, wie auch ferner in der Triplica wegen der Jagd-Dienste und des Jagens zu geschlossener Zeit, vom 19. September 1609, dem Abschiede der Ausschuß-Versammlung vom Jahre 1659 und bey dem Landtage 1666 am 14ten April, gegen eine getreue Landschaft erkläret worden, es allenthalben bewenden lassen, auch Niemand in seinen Jagden, immaasen er mit denselben beliehen, oder sie sonst rechtmäßiger Weise hergebracht, und jetzo besitzet, einigen Eintrag thun, oder andern zu thun verstatten, noch ehe und bevor mit seinem guten Willen und Belieben Handlung gepflogen und endlich geschlossen worden, der Jagd und des Weyde-Werks sich zu enthalten befehlen.

Wir wollen auch Unsere Lande ohne der Landschaft Rath und Einwilligung nicht zergliedern, trennen, veräusern oder verpfänden, noch in der Steuer-Verfassung einige Veränderung gestatten; Auch berührter Unserer Landschaft Bezeigung in Gnaden und allem Guten eingedenk seyn.

Daferne Wir aber, welches doch der Allerhöchste verhüten wolle, Uns, diesem Revers zuwider zu handeln,

bewegen lassen würden; So soll die Landschaft an diese ihre Bewilligung nicht gebunden seyn.

Hiernächst versprechen Wir hiermit, die gesammte getreue Landschaft bey ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion, wie dieselbe in der im Jahre 1530 Kaiser Carl dem Vten von den Evangelischen Ständen überantworteten Augsburgischen unveränderten Confession enthalten und in der Formula Concordiae wiederholet, sowohl die Kirchen-Ceremonien, allermaasen dieselben bis anhero in dieser Landen Kirchen gebräuchlich gewesen, bis an Unser seliges Ende zu handhaben und zu schützen, am allerwenigsten aber, was wider diesen Unsern Revers aus dem Westphälischen allgemeinen Friedens-Schlusse an diesem Punkte angezogen werden wollte, könnte oder möchte, Uns dem entgegen zu gebrauchen, vielmehr alle demjenigen, so von ein oder dem andern dawider practiciret und angenommen werden wollte, so viel an Uns, mit Ernst zu steuern und zu wehren, auch sie mithin in ihrer Religion und Kirchen nicht zu turbiren.

Gestalt Wir überhaupt dasjenige, dessen Wir Uns Selbst in der bald nach Antritt Unserer Chur- und Landesfürstlichen Regierung sub dato den 17. Junius 1769 erlassenen Assecuration, sowohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, besage Decrets vom 6. October 1763 Sich wohlbedächtig erkläret, nicht minder, was in den, von Unsers, in Gott ruhenden Groß Herrn Vaters Königl. Majestät sub dato Dresden den 19. October und 26. November 1733, auch 12. May 1734 ins Land ergangenen Mandaten und Versicherungen enthalten, hierdurch nochmals wiederholen und zusagen, nicht weniger in

Erinnerung deſſen, was von Unſers höchſtgeehrten Aelter Herrn Vaters Königl. Majeſt. glorwürdigſten Gedächtniſſes unterm dato Lowskowa am $\frac{27. \text{ Jul.}}{7. \text{ Aug.}}$ 1697, Cracau den 29. September beſagten Jahres, Dresden den 24. Auguſt 1705, 23. October 1717 und 6. May 1718 desfalls verſichert und verſprochen worden, auch was Wir Unſern getreuen Ständen, auf dasjenige, was ſie bey voriger und jetziger Landes-Verſammlung dieſerwegen vorgeſtellet, angeführet und gebeten, zugeſaget und verſprochen haben, ihnen in Landesfürſtlichen Gnaden angedeihen zu laſſen, Uns hiermit gnädigſt erklären, und ſie deſſen für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, verſichern, auch, wenn über Vermuthen einige Eingriffe und Exceſſe begangen werden möchten, ſelbige durch Unſer Evangeliſches Geheimes Conſilium ſofort abſtellen laſſen werden. Auch wollen Wir Unſere getreue Landſchaft ſonſt bey allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten jederzeit gebührend handhaben, nicht weniger die Städte bey ihrer hergebrachten Verfaſſung und Commun-Güthern ungeändert und unvermindert laſſen, und Uns in ihren Anliegen alle Wege gnädig gegen ſie erzeigen.

Wegen der auch dieſesmal wiederum auf Sechs Jahre, jedoch ohne einige Folgerung für das Künftige, verlängerten Bewilligung der Perſonen-Steuer und der erhöhten Trankſteuern der zur Conſumtion, auch Handel und Wandel eingelegten ausländiſchen Weine, erklären Wir Uns gleichfalls hierdurch gnädigſt, daß ermeldete Perſonenſteuer anders nicht, als in jetziger Bewilligung und Landtags-Abſchiede enthalten, ausgeſchrieben, bey der Erhebung Niemand, unter irgend einem Vorwand,

davon ausgenommen, die dadurch eingehenden Gelder nirgends anders, als zur Steuer gezogen, und einzig und allein der Bewilligung und dem Landtags-Abschiede gemäß angewendet, zu solchem Ende besondere Rechnungen geführet, von dem dazu bestellten Haupt-Cassirer und Einnehmer dem Ober-Steuer-Collegio davon Rechenschaft gegeben, Unserer getreuen Landschaft die Rechnungen darüber vorgelegt werden, auch, nach Verfluß der Sechs Jahre, diese Abgabe von sich selbst hinwiederum cessiren; Gleichergestalt auch die erhöhte Trankssteuer von der zur Consumtion, auch Handel und Wandel innerhalb Landes eingelegten ausländischen Weinen, nach Ablauf des 1811ten Jahres, hinwiederum aufhören, mittler Zeit aber Niemand davon ausgenommen, vielmehr alle und jede ohne Unterschied, wenn auch ein und der andere von Entrichtung der Weinsteuer befreyet gewesen, dennoch zu deren Abführung angehalten werden; auch, nach Verlauf dieser gesetzten Jahre, bey Cessirung beyderley Abgaben, ein jeder Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen der ihnen sonst zustehenden Immunitäten, Privilegien, Exemtionen und anderer wohlhergebrachter Rechte und Befreyungen sich unvermindert wieder zu erfreuen haben, auch diesesmal geschehene Prolongation, zu einiger Consequenz wider Niemand angezogen werden solle.

Wie Wir nun die getreue Landschaft wider jedermänniglich bey dem, was diese Unsere Reversalien, Landtags-Abschied und Handlungen, allem ihrem Innhalte und Clausuln nach, enthalten, kräftiglich und Landesherrlich zu schützen, für Uns, Unsere Erben und Nachkom-

men versprechen; Also haben Wir des zu Urkund diesen Brief eigenhändig unterschrieben und Unser größeres Insiegel an solchen hängen lassen.

Geschehen und Geben zu Dresden, am 15. April 1805.

(L. S.) Friedrich August.

Christoph Gottlob von Burgsdorff.
D. Christian Jacob Eisenstuck.

B.

Convention

zwischen den Königen von Sachsen und Westphalen, die Abtretung des Amts Gommern, der Grafschaft Barby, des Amts Sangerhausen, und eines Theils der Grafschaft Mansfeld betreffend.

Nachdem Seine Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protector des Rheinbundes, mit seiner Majestät dem König von Sachsen, am 22ten July 1807 einen Tractat abgeschlossen, in dessen 12tem Artikel von Sr. Majestät dem König von Sachsen an Se. Majestät den König von Westphalen:

das Amt Gommern, die Grafschaft Barby, das Amt Sangerhausen und ein Theil der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit, welcher gegen Mitternacht an das Halberstädtische, gegen Morgen an das Preußische Mansfeld und gegen Abend an die Anhaltschen und Stollbergschen Besitzungen gränzt,

eine Bevölkerung von ohngefähr zehntausend Seelen enthalten, und dessen Begränzung durch die zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien genauer bestimmt werden soll,

abgetreten worden: So haben zur Vollziehung des gedachten Artikels:

Seine M. der König von Sachsen, Ihren Geheimen Finanzrath Georg August Ernst Freyherrn von Manteuffel und Ihren Hof- und Justitienrath Doctor Christian Samuel Gehe;

Seine M. der König von Westphalen, Ihren Oberforstmeister Carl Waßmuth Friedrich Wilhelm von Wintzingerode, und Ihren vormaligen Kammerrath Wilhelm Gronau,

zu bevollmächtigen Commissarien ernannt.

Die nur erwähnten Commissarien haben sich in Cassel versammelt und sind, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt, über nachfolgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

In der Abtretung des Amts Gommern und der Grafschaft Barby sind das Amt Walter-Nienburg und die Holzmark an der Albitz-Bach, welche besondere, von der Königl. Lehns-Curie zu Dresden relevirende und von den Fürsten zu Anhalt besessene Lehen sind, und niemals integrirende Theile der gedachten Grafschaft und Amts ausgemacht haben, noch mit derselben gränzen, nicht mit begriffen.

Art. 2.

Anstatt des Amts Sangerhausen, welches in seinem ganzen Umfange Sr. Maj. dem König von Sachsen ver-

bleibt, treten Se. Maj. an Se. Maj. den König von Westphalen, außer dem ohngefähr 10,000 Seelen enthaltenden Theile der Grafschaft Mansfeld, dessen in dem 12ten Artikel der Dresdner Convention Erwähnung geschieht, tauschweise einen größern Theil der erwähnten Grafschaft ab, so daß Se. Maj. der König von Westphalen, theils in Verfolg des gedachten Artikels, theils vermittelst des gegenwärtigen Austausches, erhalten:

A. a) die Stadt Hettstädt,
b) das Amt Arnstein,
c) das Amt Waldeck,
d) Quennstädt,
e) Meisberg,
f) das Amt Ober-Wiederstädt,
g) das Amt Rammelsburg,
h) Bresenroda,
i) Neuhaus,
k) das Amt Leinungen,
l) das Amt Mohrungen,
m) die Stadt nebst dem Ober- und Unteramte Eisleben,
n) das Amt Wimmelburg nebst allem Zubehör.

Ferner überläßt Se. Maj. der König von Sachsen an Se. Maj. den König von Westphalen:

B. Das Berg- und Zehnten-Regal, welches Se. Maj. im vormals Preuß. Mansfeld und in den durch Abtretung und Tausch an Westphalen gelangenden Theilen des Sächs. Mansfeld ausgeübt hat.

Se. Maj. der König von Sachsen tritt gleichergestalt an Se. Maj. den König von Westphalen ab:

C. Das Miteigenthum der Landesherrlichkeit im Amte Treffurt und der Voigtey Dorla, nebst allen damit verbundenen Rechten und Nutzungen, wie auch die daselbst von den Sächs. Einnehmern von Langensalza erhobenen Zinsen.

Art. 3.

Se. Maj. der König von Sachsen übernimmt und vertritt den wider den Stadtrath von Leipzig anhängigen Proceß, ohne daß Se. Maj. der König von Westphalen an selbigem oder an dessen Folgen irgend einen Antheil nimmt. Auch macht sich Se. Maj. der König von Sachsen anheischig, Sr. Maj. dem König von Westphalen den Genuß der $\frac{7}{10}$ des Bergzehnten, welche bis jetzt vom Stadtrath zu Leipzig erhoben worden, zu verschaffen, und zu dem Ende dafür zu sorgen, daß dieser Zehent von allen Ansprüchen frey bleibe.

Art. 4.

Se. Maj. der König von Sachsen behält die Oberlehnsherrlichkeit nebst allen damit verbundenen Rechten und Befugnissen über alle Lehnsgüther, welche in Ihren Staaten liegen und bey den Lehnscurien zu Eisleben und Barby zu Lehn gehen. Dagegen die Oberlehnsherrlichkeit nebst allen damit verbundenen Rechten und Befugnissen über die in dem abgetretenen Theil der Grafschaft Mansfeld gelegenen, theils von der Lehnscurie zu Dresden, theils vom Lehnshofe zu Eisleben relevirenden Lehnsgüther, so wie über die vom letztern abhängenden im Auslande gelegenen Lehen, an Se. Maj. den König von Westphalen übergeht.

Art. 5.

Vermittelst der erwähnten Abtretungen und Austauschungen sind Se. Maj. der König von Sachsen der im 12ten Artikel der obgedachten Convention vom 22. Jul. 1807 enthaltenen Verbindlichkeiten entledigt.

Art. 6.

Als Entschädigung wegen der sich verzögerten Uebergabe wird von Sr. Maj. dem König von Sachsen an Se. Maj. den König von Westphalen die Summe von 200,000 Franken bezahlt, und zwar die Hälfte 14 Tage nach Ratification des gegenwärtigen Traditionsrecesses, und zur andern Hälfte 14 Tage nach dem ersten Zahlungstermin. Auch werden Se. Maj. der König von Westphalen die Einkünfte genießen, welche nächste Ostern für die ersten 3 Monate jetzigen Jahres fällig sind.

Art. 7.

Se. Maj. der König von Sachsen behält sich alle Gelder und Naturalien vor, welche in den Cassen und Vorrathsbehältnissen der abgetretenen und vertauschten Länder vorhanden sind, mit Ausnahme dessen, was seit dem 1sten jetzigen Monats, als dem Tage, von welchem an Se. Maj. der König von Westphalen zu dem Genuß aller Einkünfte und Nutzungen gelangen soll, eingegangen ist.

Art. 8.

Se. Maj. der König von Sachsen behält sich gleichergestalt alles dasjenige vor, was die Einwohner der abgetretenen und vertauschten Landesstücke an Contribu-

tion, Kriegspräſtationen, Zinſen und andern Abgaben aller Art den Königl. Caſſen ſchuldig ſind. Se. Maj. der König von Weſtphalen wird, nach erfolgter Requiſition, auf alle Weiſe zur Einbringung dieſer Schulden behülflich ſeyn, ohne jedoch für deren richtigen Eingang Gewähr zu leiſten.

Art. 9.

Die Frage: ob und in welcher Maaſe die abgetretenen oder vertauſchten Landesſtücke zu den Schulden des Landes, von dem ſie losgetrennt worden, beytragen ſollen? wird, mit Vorbehalt der Rechte beyder hoher contrahirenden Theile, bis weiter ausgeſetzt.

Art. 10.

Se. Maj. der König von Weſtphalen kann die von Sr. Maj. dem König von Sachſen geſchloſſenen Pächte und andere Contracte nicht aufheben, ohne die Pächter zu entſchädigen.

Art. 11.

Die Proceſſe in den abgetretenen Landesſtücken, welche eher anhängig gemacht worden, als der Codex Napoleon darin Geſetzeskraft erhält, ſollen nach den, dermalen dort geltenden Geſetzen, entſchieden werden.

Art. 12.

Se. Maj. der König von Sachſen wird den Dienern in den abgetretenen und vertauſchten Landesſtücken die von ihnen erhaltenen Cautionen zurückzahlen, ſobald deren Rechnungswerk berichtigt iſt, welches ſpäteſtens in 6 Monaten geſchehen ſoll.

Art. 13.

Das in Eisleben anhängige Mansfeldische Creditwesen soll vor einem judicio mixto, worüber man sich einverstehen wird, fortgestellt werden. Se. Maj. der König von Westphalen wird dabey zu $\frac{2}{5}$ betheiligt seyn.

Art. 14.

Ihre Maj. werden gegenseitig den Verkauf der Mansfeldischen Kupfer, so wie der Steinkohlen und anderer Materialien, welche man für den Mansfeldischen Bergbau aus Sachsen zu ziehen benöthigt seyn möchte, auf alle thunliche Weise erleichtern. Diese Kupfer, Steinkohlen und sonstige Materialien sollen um den currenten Preiß verkauft werden.

Art. 15.

Zu künftigen Verhandlungen sind ausgesetzt worden die nähern Bestimmungen:

a) über die ungehinderte Communication beyderseitiger Unterthanen aus einem Staat in den andern, und über die Festsetzung der Wasserzölle;

b) über die gegenseitige Aufhebung der Abzugs- und Heimfalls-Rechte;

c) über die Postverbindungen.

Bis in Ansehung des letztern Gegenstandes eine Uebereinkunft getroffen worden ist, sollen diejenigen Verträge und Einrichtungen beobachtet werden, welche zwischen Sr. Maj. dem König von Sachsen und den Vorgängern Sr. Maj. des Königs von Westphalen Statt gefunden haben.

Art. 16.

Nachdem man über die vorstehenden Artikel übereingekommen war, haben sich die Commissarien der beyden hohen contrahirenden Theile nach den Hauptorten in den abgetretenen und ausgetauschten Landesdistricten begeben, um die resp. Uebergabe und Besitznahme derselben zu bewirken, welches beydes auch, und zwar in Ansehung der Districte Treffurt und Dorla am 9ten May zu Treffurt, in Ansehung des abgetretenen Theils der Sächsischen Herrschaft Mansfeld und des Bergregals am 12ten zu Eisleben, in Betreff der Grafschaft Barby und des Amts Gommern am 15ten des gedachten Monats zu Barby, durch feyerliche Erklärungen und auf die erforderliche legale Weise wirklich Statt gefunden hat.

Art. 17.

Die Gränzen der abgetretenen und ausgetauschten Landesdistricte bleiben eben so, wie sie bisher gewesen sind; da indeß die Jahreszeit nicht erlaubt hat, dieselben an Ort und Stelle genau zu bestimmen, so werden die hohen Contrahenten auf gemeinschaftliche Kosten Charten anfertigen lassen, wodurch die Gränzen der beyden Königreiche auf allen denjenigen Punkten genau regulirt werden, wo die abgetretenen und ausgetauschten Landesdistricte mit Königlich Sächsischem Gebiete zusammen treffen.

Art. 18. und letzter.

Der gegenwärtige Traditions = Rezeß wird Ihren Majestäten, dem König von Sachsen und dem König von Westphalen, zur Ratification vorgelegt werden, welche

innerhalb vierzehn Tagen, vom Dato gedachten Rezesses angerechnet, erfolgen wird.

Ausgefertigt in zwey Exemplaren und unterzeichnet, auch besiegelt von den obengenannten beyderseitigen Commissarien, zu Leipzig am 19ten Tage des Monats März im Jahre Eintausend Achthundert und Acht.

(L. S.) Unterzeichnet: Carl Waßmuth Friedrich Wilhelm von Wintzingeroda.
(L. S.) Wilhelm Gronau.
(L. S.) Georg August Ernst, Baron von Manteuffel.
(L. S.) D. Christian Samuel Gehe.

III.

Zusätze und Berichtigungen

zu den

beyden ersten Bänden meiner neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen.

I. Zum ersten Bande.

S. X. des Inhaltsverzeichnisses beym 8ten Abschnitt l. statt Johann George I. — Johann George III.

Einleitung. S. 12. Bey den Befehdungen der spätern Zeit hätte ein merkwürdiger Befehder der Churſächsischen Lande, der noch in der Mitte des 16ten Jahrhunderts auftrat, und Hans Kohlhase hieß, um so mehr erwähnt werden sollen, da er auch in meiner ältern Geschichte der Churſächsischen Staaten übergangen ist. Erst vor kurzem hat seiner Johannes Müller in folgender Stelle der vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geschichten B. 1. S. 30. gedacht: „Noch wagte zur Zeit Karls V. ein Viehhändler, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg zu befehden; diesem Unwesen wurde zwar abgeholfen, doch war es noch in solchem Grade furchtbar, daß der Churfürst von Brandenburg (Joachim II.) gegen den Viehhändler und seine Rotte kein andres Mittel wußte, als ihn durch den

Scharfrichter von Berlin bezaubern zu lassen, damit er in diese Stadt kommen müsse; er kam, und behauptete sein Recht in einem dreystündigen Verhöre, so, daß er viele Theilnehmung erregte, und, obschon er gerädert wurde, Gewissensbisse selbst dem Churfürsten zurückließ." Ueberdieß hat eine umständliche, aber mit Erdichtungen durchwebte Lebensbeschreibung, welche aus einer alten Chronik gezogen seyn soll, Heinrich von Kleist in seinen Erzählungen (Berlin 1810. 8.) Nr. I. geliefert. Zuverlässigere Nachrichten von ihm aus Petri Haftitii geschriebener Märkischen Chronik, verbunden mit einigen wenigen aus Sächsischen Geschichtschreibern entlehnten Notizen, findet man in Schöttgens diplomatischer Nachlese zur Historie von Obersachsen B. 3. Nr. V. S. 528. u. f. aus welchen ich hier folgenden kurzen Auszug mittheile:

Hans Kohlhase war ein ansehnlicher Bürger und Viehhändler zu Kölln an der Spree. Als er einstens schöne Pferde zum Verkauf nach Sachsen einführte, wurde er von Günthern von Zeschwitz, Rittergutsbesitzern zu Melaun und Schnatitz, unter dem Vorwande angehalten, daß er diese Pferde gestohlen habe. Kohlhase ließ hierauf seine Pferde in den dasigen Gerichten mit der Erklärung stehen: daß ihm der Edelmann alle Unkosten ersetzen müßte, wenn er hinlänglichen Beweis führen könnte, sie rechtmäßig erworben zu haben; daß er aber im entgegengesetzten Falle ihrer verlustig seyn wollte. Noch vor seiner Rückkehr ließ sein Gegner die Pferde dergestalt abtreiben, daß er sie ganz verdorben wiederfand, und daher, nachdem er sich wegen des Eigenthums derselben gehörig gerechtfertiget hatte, ihren Kaufpreis, aber vergebens, verlangte. Unter diesen Umständen wendete er sich an den Churfürsten

von Sachsen (wahrscheinlich Johann den Beständigen); als er aber auch hier ungeachtet eines Fürschreibens seines Landesherrn seine Befriedigung nicht erhalten konnte, schickte er dem Landvogt zu Wittenberg einen an den Churfürsten gerichteten Absagebrief zu *), und verübte seit 1533 mit einer zusammengebrachten Rotte Gewaltthätigkeiten gegen Sächsische Unterthanen besonders in dem Churkreise. Der Churfürst (Johann Friedrich) ließ sich endlich hierdurch bewegen, eine Tagfahrt nach Jüterbock anzusetzen, wo die Sache mit Zuziehung Brandenburgischer Räthe verglichen ward. Als man aber Sächsischer Seits den Vertrag nicht erfüllte, fing Kohlhase die Feindseligkeiten aufs neue an, und erhielt sogar Brandenburgisches und Magdeburgisches Geleite, worauf er ganze Dörfer ausplünderte und das Städtchen Zahne abbrannte. doch glückte es dem Churfürsten von Sachsen, von Brandenburg und Magdeburg die Erlaubniß zu erhalten, daß er Kohlhasen selbst in ihrem Gebiete aufsuchen konnte, wo er wollte. 24 Reisige zu Pferde wurden jetzt in das Erzstift Magdeburg geschickt, konnten aber ihren Zweck nicht erreichen, und oft soll Kohlhase mit den Sachsen in Krügen und Herbergen, da sie gewesen, gegessen und getrunken, ihre Anschläge gehört, ja sogar das Geld, das ihnen zur Zehrung nachgeschickt, in seine Hände bekommen haben.

*) Nach einer Angabe bey Schöttgen a. a. O. in der Note e S. 530. soll dies schon 1522 geschehen seyn; allein wahrscheinlich soll es 1532 heißen, da es ganz unglaublich ist, daß diese Sache zehn Jahre geruht haben sollte, auch stimmt es eben so wenig mit dem Zusammenhang der Begebenheiten überein, wenn Note f S. 531. behauptet wird: daß Kohlhase 1531 eine Vorstadt vor Wittenberg vor dem Schloßthore angesteckt habe.

Auch stattete er D. Luthern in Wittenberg einen Besuch ab, aber blos um ihm seine Sünden zu beichten und seine und anderer Wittenberger Theologen Vermittlung bey ihrem Landesherrn zu suchen. Endlich faßte er auf Anrathen seines Gesellen George Nagelschmid den Entschluß, den Churfürsten von Brandenburg anzugreifen, damit er sich seiner bey dem Churfürsten von Sachsen annehmen sollte. Er beraubte daher den Brandenburgischen Faktor Conrad Drazziger, der für seinen Herrn Silber in den Mansfeldischen und Stollbergischen Bergwerken eingekauft hatte, und versenkte die Silberkuchen eine Stunde von Potsdam in das Wasser unter einer Brücke, welche hiervon noch jetzt den Nahmen der Kohlhasen-Brücke führt. Allein kurze Zeit darauf hat ihn der Churfürst von Brandenburg in seine Gewalt bekommen, und zwar, wie die Chronik sagt, durch Zauberey. „Nachdem (heißt es daselbst) des Churfürsten Geleit gebrochen, hat er alsofort Meister Hansen, dem Scharfrichter, welcher ein ausbündiger Schwarzkünstler war, befohlen, daß er ihm die Gäste sollte in die Stadt Berlin schaffen, so wollte er sehen, wie er sie möchte zum Gehorsam bringen. Darum hat Meister Hans, der Scharfrichter, durch seine Kunst soviel zu Wege gebracht, daß Kohlhase mit seiner Gesellschaft hat müssen gen Berlin kommen u. s. w.“ Ohne mich übrigens bey den fabelhaften Umständen seiner und seiner Gefährten Verhaftnehmung, welche meines Wissens noch gar nicht untersucht sind, aufzuhalten, will ich nur noch seiner Verurtheilung mit den eigenen Worten der Chronik gedenken, welche 1540 erfolgte. Er wurde von einem Sächsischen Anwald, als der wider Kaiserlichen Landfrieden gehandelt, peinlich angeklagt. Darauf Kohlhase,

„dieweil er ziemlich beredt, etwas studirt und wohl belesen gewesen, seine Antwort dermaßen ausführlich gethan, und den ganzen Handel nach allen Umständen vom Anfang bis zu Ende nothdürftig referiret und vorbracht, daß sich des jedermann darüber verwundert, und ihm Beyfall geben müssen. Weil aber die Verbitterung so groß gewesen, ist er zum Tode des Rades verurtheilt. Und ob man ihn wohl mit dem Schwerdt begnaden wollte, hat ihn doch Nagelschmid, der gleichfalls zu dieser Strafe verurtheilt war, abgehalten, daß er es nicht thun sollte. Denn wenn sie gleiche Brüder gewesen, so wollten sie auch gleiche Kappen tragen. Sind also mit einander fast hoch auf den Tag hinaus geführt, und aufs Rad gelegt, darauf Kohlhase lange Zeit und über einen Monat frisch geblutet. Es ist aber, alsbald er gerichtet, dem Churfürsten von Brandenburg leid gewesen, und wenns hernach hätte geschehen sollen, würde es wohl verblieben seyn. Aber Gott hat ihm vielleicht sein Ende also aufgesetzt.“

S. 32. Z. 9. Ketzschberg. — Da meines Wissens kein Ort dieses Nahmens in der bemerkten Gegend existirte, so soll es vielleicht in Schöttgens von mir hierbey angeführten Geschichte von Wurzen S. 579. Hertzberg heißen.

S. 48. Not. 1. l. statt zweyten Sohn — dritten Sohn.

S. 75. in der vorletzten Zeile der 1ten Note l. statt Ausschlüsse — Ausschüsse.

S. 90. Note 2. Das der Wittbe des Churfürsten Johann George I. ausgesetzte Sachsenburg war nicht das an der Unstrut, sondern das an der Zschopau. S. Leonhardi's Erdbeschreibung B. 3. S. 138; daher auch der

Rückfall dieses Orts an den Erstgebornen in dem Testamente Johann George I. festgesetzt werden konnte.

S. 113. in der letzten Zeile l. statt Halle — Kalbe.

S. 124. Note 2. fehlt beym 1. und 21. Febr. die Jahrzahl 1658.

S. 147. Not. 4. Z. 1. fehlen nach dem Worte er die Worte: (der Herzog Moritz Wilhelm).

S. 171. am Rande l. statt d. 38ten Febr. — d. 28ten Febr.

S. 176. Note 3. l. statt ihr — ihnen.

S. 215. Note 3. l. statt Triplik — Duplik.

S. 229. ist beyzufügen: daß die Gemahlin des Administrators von Magdeburg und Herzogs zu Sachsen-Weißenfels August die beyden Aemter Jüterbog und Dahme zum Wittum erhielt. Die hierüber ausgestellte noch ungedruckte Urkunde ist um so merkwürdiger, je weniger Verschreibungen dieser Art in der Geschichte des Sächsischen Churhauses bekannt sind. Sie lautet folgendermaßen:

Wittumbs-Verschreibung

über die Aembter

Jüterbog und Dahme.

Item über die Morgengabe.

In Nahmen der Heiligen Hochgelobten DreyEinigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heiligen Geistes, Uhrkunden und bekennen Wir von Gottes Gnaden Augustus Postulirter Administrator des Primat, und Erz Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. tot. tit.

Demnach aus sonderbarer schickung des Allerhöchsten Wir Uns mit des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn George Wilhelms, des Heyl. Röm. Reichs semper Freyen Grafen zu Leiningen und Westerburgck, geliebten Fräulein Tochter, der Hochgebohrnen Gräffin und Fräulein, Fräulein Johannen Wahlburgis, Gräffin zu Leiningen und Westerburgck, in ein Christ Fürstl. Eheverbündtnüs eingelaßen, Solches auch Fürstl. gebrauch nach Morgenden Tages vermittelst Priesterlicher Hand, zu vollziehen entschloßen, dazu der grundgütige Gott seinen Seegen und Gnade mildigklich verleihen wolle; Daß Wir Hochgedachter Unser Fürstl. Braut und Künftig Hertzvielgeliebtesten Gemahlin Ldl. zu Bezeigung Unser Hertzlichen Affection und Wohlmeinung, damit Sie auf Unsern Todesfall, welchen der Allerhöchste nach seiner Unerforschlichen Güte Lange Jahre in Gnaden abwende, desto beßer versorget seyn möge, derselben Unseere beeden Aembter, Jüterbog und Dahme, zu einen Leibgeding, verordnet und bestellet. Thun auch solches hiermit dergestalt, daß Hochermelt Unser künftiger Hertzvielgeliebtesten Gemahlin Ldl. sothanen beede Aembter, Jüterbog und Dahme, sambt allen Dero Pertinentien und Zubehörungen, an Unterthanen, Edel und UnEdel, Kirchen und SchulDienern (welche Ihro Ldl. vor sich zu vociren, auch mit denen Beambten Zeit wehrenden Wittumbs, frey zu disponiren hat), Städten, Dörfern, Höfen, Mühlen, Ackern, Wiesen, Feldern, Gärten, Wäldern, Holtzungen, Ober = und Nieder = Jagten, Wassern, Teichen, Renthen, Zehenden, Erb = und Wiederkäuflichen Zinsen und Geldern, Schäfereyen, Gefällen, Frohnen, Diensten, auch mit Obrigkeit, Herrlichkeiten, Juris=

dictionalien, Gerichten, und Gerechtigkeiten, in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen, Geboth und Verboth, Bußen und Straffen, Zoll und Gleithe, nebenst allen was nur zu nutzen seyn mag, nichts überall, denn nur die Fürstl. Bothmeßigkeit, Landes = Kirchen = Policey und Prozeß = Ordnung Regierung, Consistorium, Appellation, Lehnschaften, Folge, Ritterdienste, Reichs = Creyß und Landes Steuern, oder Verwilligung, Erbhuldigung, und was zur Landes Fürstl. Superiorität von Rechts und Gewohnheitswegen mehr behörig, davon ausgeschloßen, die Zeit Ihres Lebens sich ungehindert anmaßen, und genießen möge, Doch daß es alles pfleglich und ohne Verringerung geschehe, und daß angeregte Aembter niemand fremdes in Pacht oder auf andere Weise sonst eingethan werden. Es soll auch Ihrer Ldl. an Besagten Orthen Ihre Wohnung nach Unsern Tode verbleiben, Dieselbe mit behuffiger zubereitung versehen, mobilirt, und bey dem Antritt an Vorrath Victualien und Getränk zum Anfange so viel gelaßen werden, alß auf ein Viertel Jahr hierzu von nöthen, bis von Ihr Ldl. selbst fernere einrichtung, aus derer Aembter Intraden erfolget, Immittelst aber und in Eventum, sollen die Beambten und Unterthanen angeregter Beeder Aembter, an Ihro Ldl. crafft dieses verwiesen, und sie nach Unsern Absterben, den Würcklichen Besitz und genieß obgedachter Aembter, ohne Männigliches Eintrag, selbst zu ergreiffen befugt seyn. Die geringen Baukosten und beßerung, so unter hundert Thaler, seind aus den Wittumbs Einkünfften zu nehmen, Was aber ein mehrers und Haupt Gebäude betrifft, von Unsern Erben und Nachkommen, und zwar iedesmahl von denen Regierenden Herrn zu beschaffen. Ferner haben

Wir Unser freundl. Hertzvielgeliebtesten Gemahlin Ldl. Sechstausend Thaler zur Morgen Gabe, hierdurch zugewendet, und verordnet, daß Jhr. Ldl. dieselbe mit 300 Thlr. von bevorstehenden Termin Reminiscere anzufahen, aus Unser Erb Landes Renth Cammer, und von Unseren Nachkommen, demjenigen nehmlich, so an der Regierung seyn wird, Zeit ihres Lebens, Jährlich unfehlbahr abgestattet werden sollen. Daßjenige, so Wir Jhrer Ldl. sonst verehren und reichen möchten, soll unter diesem leibgeding und Verzinsung der Morgengabe nicht begriffen seyn, sondern Jhro Ldl. sambt Jhren Schmuck, Kleinodien, Silbergeschirr, Baarschafft und mobilien, Erb und Eigenthümlich verbleiben; Maßen Wir auch, Wann Göttliche Güte Unß von Derselben mit Fürstl. Printzen oder Fräulein seegnen solte, Dieselbigen Jhren Fürsten Stande und der gelegenheit gemäß, absonderlich in Acht nehmen und versorgen wollen. Alles dem gemachten Leibgedinge und Leib Renthen unschädlich.

Würde aber Jhr. Ldl. nach Unsern tödtlichen Hintrit sich anderweit anständig verEhelichen; Soll Unsern Erben und Nachkommen an der Regierung frey stehen, daß Leibgeding mit Zwantzig Tausend Thalern baares Geldes zu redimiren, und hierüber derselben noch ad dies vitae Zwantzig Tausend Thaler, Jährlich mit Eintausend Thalern verzinset werden, Dargegen Sie daß Leibgeding gäntzlich zu quittiren hat. Wie nun Unsere Fürstl. Erben Posterität und Nachfolger ohne einige Exception und Ausflucht an solche Unsere Wohlbedächtige Verordnung ieder Zeit fest verbunden sein sollen, Wir auch unverbrüchlich darüber zu halten stets gemeinet, Also haben Wir diese Verschreibung zu mehrer Uhrkund mit Unseren

anhangenden Fürstl. größern Insiegel und Eigenhändigen subscription vollzogen. So geschehen und gegeben, in Unser ResidenzStadt Halle. am 28. Janu. Anno 1672.

Dieser Verschreibung zu Folge wurde das Witthum nach dem Tode des Administrators und Herzogs August seiner Wittwe den 10. Nov. 1680 übergeben, nachdem zuvor den 30. Jul. d. J. ein ganz auf jene Verschreibung gegründeter Rezeß zu Stande gekommen war, dessen Inhalt bey der Uebergabe dem fürstlichen Beamten zu Dahme, Abraham Justin Weichard, und dem regierenden Bürgermeister Johann Thugemann auf ihr Verlangen durch einen dazu erbetenen Notarius bekannt gemacht wurde.

Erst aber zu Anfange des folgenden Jahres (im Febr. 1681) ließ die verwittbete Herzogin durch einige abgeordnete Kommissarien, ihren Schwager Heinrich III. Reuß Grafen und Herrn von Plauen, und den churbrandenburgischen Regierungsrath Johann von der Asseburg die Huldigung nach folgendem Formulare einnehmen.

Wir Bürgermeister, Rath und Gemeine Bürgerschafft schweren und geloben hiermit zu Gott dem Allmächtigen, daß der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Johannen Walpurgen, Verwittibten Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgräffin in Düringen, Marggräffin zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, gebohrner Gräffin zu Leiningen Westerburg ꝛc. Gräffin zu der Marck Ravensberg und Barby, Frauen zum Ravenstein ꝛc. Wir iederzeit getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Ihrer Hochfürstl. Durchl.

Ehre, Nuzen und Auffnehmen, soviel an Uns, befördern, hingegen aber Schimpff, Schaden und Nachtheil, Unserm euersten Vermögen nach hindern und abwenden, insonderheit, wenn Wir hören, sehen und erfahren würden, daß derselben an Ihren Zustehenden Gerechtigkeiten Schaden und Nachtheil zuwachßen sollte, solches unverzüglich anmelden, wenn Wir per rescriptum erfordert werden, Uns jedesmal gehorsamlich gestellen, auch Unsere obliegende Schuldigkeiten unweigerlich abstatten und sonst übrigens gegen ihre Hochfürstl. Durchl. uns dergestalt, wie gehorsamen Unterthanen zustehet, bezeigen und an diesen allen (außer was die Landesfürstl. Hoheit und im Jüngstgetroffenen Erb Recels erhaltene reservata betrifft) uns weder Freundschafft, Feindschafft, Gunst noch Gabe abwenden oder zurück halten lassen wollen, So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

Daß der Herzog Johann Adolph mit dieser ohne sein Vorwissen verlangten und geleisteten Huldigung sehr unzufrieden war, ergiebt sich aus nachstehendem an den Rath zu Dahme erlassenen Reskript vom 28. Febr. 1681 und dem darauf von letzterm ausgestellten Revers vom 2. März 1682.

Von Gottes Gnaden Johann Adolph Herzog zu Sachßen Jülich Cleve und Berg ꝛc.

Liebe getreue. Wir werden berichtet, ob soltet auf begehren Unsrer freundlich geliebten Frau Mutter und Gevatterin Ldl. ihr euch zu Ablegung einer Huldigungs Pflicht bequemet haben, Nun euch dann von der Leezthin geleisteten Erb- und Landes-Huldigung her noch guter

maßen erinnerlich, daß weder bey der darauff geschehenden Ueberweisung an Ihr Ldl. noch auch Zeithero ihr in keine wege eurer Pflicht zu dem Ende hinwieder erlassen worden, So stehet zu Prüffung eures Gewissens, wie ohne vorgehende Unserer Bewilligung ihr euch sonder dessen Verletzung einlassen können, bleibts auch demnach zu eurer Verantwortung ausgestellet, immittelst befehlen Wir hierdurch gnädigst, Uns wollet ihr, wie mit solcher Huldigung es allenthalben Verlauffen euren Pflichtmäßigen umbständlichen Bericht uebst der Huldigungs Formul, binnen den nächsten Zehen tagen unfehlbar anhero erstatten und einsenden, Davon geschicht Unsere Meinung. Datum auf Unserm Schlosse Neu = Augustusburg zu Weißenfelß den 28. Februar Anno 1681.

Johann Adolph Herzog ꝛc.

Unsern lieben getreuen dem
Rathe zu Dahme

Gegen den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolphen Herzogen zu Sachsen Jülich Cleve und Bergk ꝛc. tot. tit. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und Sr. HochFürstl. Durchl. Erben und Nachkommen Uhrkunden und bekennen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dahme von Uns und Unsere Nachkommen, Demnach von der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Johannen Walpurg, verwittibten Herzogin zu Sachßen Jülich Cleve und Bergk ꝛc. tot. tit.) Unserer gnädigsten Fürsten und Frauen, am 10. February des abgewichenen Jahres mit der Wittumbs-Huldigung etwas geschwind in Uns gedrungen worden,

also daß wir Uns des Formulars halber nicht, wie billig, vorher beentschlagen, weniger sonst Raths oder noch gnädigsten Befehl erholen können, Und aber ob hochgedacht Sr. Hoch Fürstl. Durchl. solch Formular Ihrer hohen Landes Fürstl. Obrigkeit und reservirten juribus nachtheilig und abbrüchig befunden, Uns auch deßhalben ernste fürhaltung thun, und Unserer theuergeschwornen Pflicht und Landeshuldigung darneben erinnern laßen, daß Unß die hierunter begangene Uebereilung sehr leyd, Erklähren Uns auch in unterthänigster pflichtschuldigster treuer Devotion und gehorsam dahin, daß obangeregte Huldigung, wie die nach dem erwähnten Formular höchstgedachter Fürstl. Frau Wittben von Uns und gemeiner Stadt geleistet worden, keinesweeges gegen Sr. Hoch Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen noch Dero hohe Landes Fürstl. Obrigkeit und reservirte jura auslegen, deuten, oder anziehen, vielmehr hochgedacht Sr. Hoch. Fürstl. Durchl. Unserer geleisteten Erb- und Landeshuldigung gemäs, vor Unseren einigen gnädigsten Lieben Landes-Fürsten und Herrn erkennen, auch die mehr angeregte am 10. February 1681 abgelegte pflicht vor nichts anders, als eine Wittumbshuldigung, achten und solche über der hohen Fürstl. Frau Witben hohe Person und Deroselben verschriebene Wittumbs jura nimmermehr extendiren, sondern auf den Fall, da mit dem Wittumb einzig Enderung fürfallen solte, Uns wie für iezo, der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit Regierung und anderer reservirten territorial-gerechtigkeiten halber, also auch sodann berührter Witthumbsjurium wegen an niemand anders, als Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen halten sollen und

wollen, Treulich sonder gefehrde, zu Uhrkunde mit Unserm Stadt Insiegel wißentlich versiegelt, geschehen und gegeben zu Dahme den 2. Martii Anno 1682.

S. 255. Z. 12. l. statt der Worte gänzlich verglichen — gänzlich mit der Aebtissin verglichen.

Ebendaselbst Not. 3. habe ich bemerkt: daß der Kalbische Traditions-Rezeß, wodurch dem Prager Frieden zu Folge Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg (welches ursprünglich kein Amt gewesen ist) dem Churfürsten von Sachsen Johann George I. von dem Erzstift Magdeburg übergeben wurde, noch nicht gedruckt sey. Jetzt bin ich selbst im Stande, diese Lücke auszufüllen, weil mir diese Urkunde nebst einigen dazu gehörigen Beylagen in Abschrift von einem Freund und Kenner desselben mitgetheilt worden ist.

Traditions-Recess

zwischen dem Erzstifftischen Magdeburgischen Domb Capitel, und den Churfürstl. Sächß. Gesandten uf offenem Landtage zu Kalbe den 6. Martii Anno 1638. auffgerichtet.

Kund und zu wißen sey hiermit iedermänniglichen, nachdem die jüngst abgeleibete Röm. Keys. Mäytt. Herr Ferdinand der II. dieses Nahmens, unser weyland allergnädigster Keyser und Herr, dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschallen und Churfürsten, Land-

graffen in Düringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober= und Niederlaußniz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensburgk, Herrn zum Ravenstein ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn umb Dero Höchstgedachter Keyſ. Mäytt. und dem Heil. Röm. Reich zu Ihrer Churfürſtl. Durchl. aller Welt verbleibenden ewigen Lob und nachruhm geleiſteten anſehnlichen Hochpreißlichen Dienſten und würcklicher Hülffe, auch dabey nothwendigen aufgewendeten liquidirten und von Ihrer Keyſ. Mäytt. allerdings acceptirten und beliebten Kriegs Coſten willen, nicht allein die beyden Marggrafthümer Ober= und Nieder Laußniz Erbeigenthümlich und unwiederrufflichen in solutum abgetreten, und übergeben, ſondern auch durch den Haupt Friedenſchluß und dabey ſonderbahren aufgerichteten bey Receſs de Acto Praga $\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ May des 1635. Jahres zu deſto mehrerer Contentirung und Befriedigung Ihrer Churfürſtl. Durchl. vor ſich und Dero männliche Leibes Lehns Erben noch mit beſchriebene vier reſpective Herrſchafften und Aemter vom Erzſtifft Magdeburgk darzu Sie hiebevor cum utili et directo dominio gehörig geweſt, nunmehr aber nach ſolcher Vergleichung dem Erzſtifft Magdeburgk nur mit dem directo dominio auf maße wie hernach folget, bleiben ſollen, benentlichen Querfurth, Jüterbock, Dahme und Burgk, mit allen Landes Fürſtlichen Obrigkeiten, Bottmäßigkeiten, regalien, Zöllen, Geleiten, Bergwerken, geiſtlichen und weltlichen Lehenſchaften, Folge, Reyſe, Muſterung, Steuer, Landen, Leuthen, Schlöſſern, Städten, Ritterſchafften, Mannſchafften, Gehölzen, Bergen, Thälern, Wäldern, Püſchen, Wildbahnen, Waßern, Ströhmen, Waßer-

leufften, Teichen, Fischereyen, Dörfern, Diensten, Forbergen, Ackerbau, Weinbergen, Wiesen, Zinsen, gefällen, Einkünften, Renten, Pflichten, ehrenwürden, Herligkeiten, Gerichten, Obersten und Niedersten, Nuzungen, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gewonheiten, und allen andern ihren ein- und Zubehörungen über und unter der Erden, benanndt und unbenanndt, wie die immer Nahmen haben mögen, ganz nichts ausgenommen, gesucht und ungesucht, bekannt und unbekannt, ohne einigen Auszug, wie solche Vier respective Herrschafften und Aemter diesem Erzstifft zugestanden, auß Röm. Kayſ. Mäytt. macht und vollkommenheit, und auf Recht und Billigkeit gegründeten ursachen, verschrieben, eingewilligt, und zugehandelt, allermaßen es obgedachter Recels mit mehrerm außweiset, und von wort zu wort also lautet.

Zu wissen, nachdem bey der Röm. Kayſ. Mäytt. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mäytt. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen wegen Dero in der Böhmischen Unruhe etc.

In Krafft nun dieses vorhergehenden recessus und unsers darüber ertheilten consensus Thun wir Domb Dechant Senior und Capitul gemein der Primat und Erzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk mehrbenennte Vier respective Herrschafften und Aembter Querfurth, Jüterbogk, Dahma und Burgk, mit allen und jeden Landes Fürstlichen Obrigkeiten, Ein- und Zugehörungen über und unter der Erde, wie Sie in izt berührter Prageriſcher abhandlung und verbindung weitleufftig specificiret, und wir und unsere Vorfahren im Erzstifft Magdeburgk Dieselben innen gehabt, genüzet und gebrauchet, oder auch

nüzen, genießen und gebrauchen können, ganz nichts davon ausgeschloßen, Höchstermeldter Ihr. Churfürstl. Durchl. und Dero Männliche Leibes Lehns Erben nach und mit beschriebenen in optima et ampliſſimâ juris formâ jedoch Lehnsweiſe und zu einem Stifftiſchen Mann Lehn hiermit und Krafft dieſes übergeben, einreumen, abtreten und übereignen, die Unterthanen, Einwohner, Stände und angehörige Geiſtl. und Weltliche, gegenwärtige und abweſende alle Lehn Leute und Unterthanen, auch Beambten, derer Eydt und Pflicht, womit Sie uns und dem Erzſtifft bißhero zugethan und verwandt geweſen, allerdinges loßzehlen, und an Ihre Churfürſtl. Durchl. als ihrem nunmehr unzweifflichen Landes und Lehnsherren (allermaßen Sie denn auch öffentlichen, ſo lange die wiedereinlöſung zum Erzſtifft verbleibet und anſtehet, declarirt und erkläret haben) wircklichen anweiſen, und dero völligen Territorial und aller andern Jurisdiction und botmäßigkeit, wie ſolches in dem inſerirten Receſs mit mehrerem verſehen, wißendlich übergeben, und auch ſonſten alles dgl. übrige was offterwehnter Prageriſcher Receſs in ſeinem buchſtablichen inhalt und deßen rechten verſtande nach mit ſich bringet, und auff unſerer Seite erfordert wird, feſtiglichen und Kräfftiglichen verſprechen, hierbey die in ſolchem Receſs auf gewiße maß und weiße geſezte und fürbehaltene und ſpecificirte Stifftiſche Mann Lehens gerechtigkeit ſambt dem directo dominio per expreſſum vorbehalten, und zugleich nach inhalts des §. dieſe transferirunge ꝛc. beſcheidentlich bedingen und reſerviren, daß dieſe Abtretung ernandter Vier Herrſchaften und Aembter ſo lange vorſtehen ſoll, biß Sie mit Sr. Churfürſtl. Durchl. oder Lehens Erben und nachfolger

guten belieben und willen per aequipollens wird ausgewechselt werden, und dann Sie auch dem Heil. Röm. Reich und Nieder Sächß. Creyß an proportionabiliter ustehen, der Reichs und Creyses und andern gemeinen anlagen unabbrüchig und unschädlich, und Ihre Churfürstl. Durchl. oder dero Mitverwandte so lange sie mehrgemeldte Herrschafften und Aembter inne haben proportionabiliter zu tragen schuldig seyn sollen.

Und ob wir wohl neben unser getreuen Landschafft in denen gedanken gestanden, als ob die Stadt Jüterbock und die Ritterschafft in des Ambts Jüterbock bezirck in dem Pragerischen bey Recess nicht mit begriffen wehre, So ist uns doch aus Churfürstl. Durchl. Instruction so viel remonstriret worden, daß Sie beyderseits darinne eingeschlossen seyn sollen, und neben dem Ambte, iedoch der schrifftsäßigkeit unabbrüchlichen und unschädlichen, welche Sie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. wie andere Schriftsaßen haben und genießen sollen, übergeben und tradirt werden müssen, Derohalben wir Sie auch Krafft dieses Ihrer Churfürstl. Durchl. wie bey den andern erwehnet, hiermit bestendig abgetreten haben wollen, Hingegen erklären im nahmen und anstatt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachßen unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn wir Johann George Oppel auf Lomniz, beyder Rechten Doctor, Ihr. Churfürstl. Durchl. geheimer, Caspar von Ponickau auf Grenzsch Cammer und Berg-, auch Burchardt Berlich, Rath und geheimer Cammer Secretarius Krafft der uns ertheilten und producirten Vollmacht und plenipotenz hiermit, daß wir solches alles, und absonderlich diese Abtretung, Tradition und Uebergabe der respecti-

ve Vier Herrschaften und Aembter, und deroselben obgedachten und aller andern Zubehörungen, nuzungen und Gerechtigkeiten, wie Sie nahmen haben mögen, gesucht und ungesucht, gar nichts ausgeschloßen, Allermaßen Sie ein Hochwürdig Domb Capitul bißhero innen gehabt, genuzet, gebrauchet und genoßen, oder auch nüzen, genießen und gebrauchen können oder mögen; Ingleichen was sonsten offterwehnte Pragerische Handlung und verbindung von provocationen, quaerelen und appellationen, und sonsten in seinem buchstablichen inhalt mit sich bringet, und von einem HochEhrw. Domb Capitel und dessen getreuen Landständen verwilliget worden, in optima Juris formâ solenniter acceptiret und vor bekannt auf- und angenommen, auch anstatt Ihrer Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Churfürsten und Herren, das die Lehen wie dieselben in literâ verschrieben und auf gewiße maße und weiße abgehandelt, bey dem Erzstifft künftig gesuchet, und die obgedachte Reichs und Kreißsteuer, und andere gemeine Anlagen auf izo vorhergegangene und geschehene redliche unpartheyische würderung und determination laut des darüber ausgefertigten absonderlichen recess de dato den 5. Martij dieses 1638sten Jahres abgetragen, und zu denienigen schulden welche bey den Communen oder Unterthanen dieser respective 4 Herrschaften und Aembter wegen ander Communen oder privat-personen in oder außerhalb dieses Stiffts haffren, geburlichen verholffen werden, versprochen haben wollen.

Wiewohl nun auch wir das Domb Capitul dabey erwähnung gethan, das auf dem Erzstifft eine große schuldenlast Hafftete, und weil dieselbe bey den Trüppel Hu-

fen im Niedersächßischen Creyß*) mit der Erzstifftischen Stände bewilligung noch für dem izigen Kriegswesen gemacht, von den Vier im Friedensschluß eximirten Aembtern pro rata gezahlet werden müssen, Dieweil aber solcher auf dem Erzstifft Hafftenden schulden halber für allen Dingen ein special andeutung, wie hoch sich das quantum erstreckte, und was es sonsten vor eigentliche bewandnüß darumb hette von nöthen, so ist es dahin abgeredet, daß solche schulden, wenn Sie hiernächst, weil es izo in geschwinder eyl nicht geschehen können, dem Erzstifftischen Landesbrauch nach auß dem Land oder außschuß abschieden liquidirt und bescheiniget, sollen passirt, und von den Vier respective Herrschaften und Aembtern in dem Erzstifftischen kleinen Außschuß pro rata bezahlt werden. Endlichen haben wir die Churfürstl. Sächß. gesandten notthdürfftig erinnert, das soviel das Amt Burgk geringer ist alß Zinna Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen durch das Erzstifft Magdeburgk biß auf die 70000 Rthlr. an gelde nachgetragen und durch der Stände glieder und unterthanen des Erzstiffts nach und nach abgestattet werden solten, immaßen der mehr gedachte Pragerische bey recess buchstabentlichen außweiset.

Nachdem nun aber ein Hochwürdig Domb Capitul sambt den Erzstifftischen Landständen wegen des Zerrütteten und verderbten elenden Zustandes und der daher rührenden kundbahren impossibilität sich beharrlich entschuldiget, So ist dieser punct dahin vermittelt worden, daß solches

*) Es ist hier wahrscheinlich von einer nach Hufen ausgeschriebenen Abgabe dieses Kreises die Rede.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachßen unterthänigst vorgetragen, und unterdeßen nichts desto weniger Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen und dero nachfolgern bey dem buchstaben des bey recessus gelaßen, und sonst ihr recht und befugniß außdrücklichen vorbehalten seyn und verbleiben sollen.

Zu Urkund deßen allen wie obstehet, und insonderheit der beschehenen würcklichen Tradition ist gegenwärtiger schein ad perpetuam rei memoriam zu Papier gebracht, unter des HochEhrwürdigen Domb Capituls und der abgesandten unterschrifft und vorgedruckten InSiegel in duplo verfertiget, iederm theil ein exemplar davon zugestellet, und den Landständen bey diesem offenen Landtage ab- und vorgelesen worden, So geschehen und geben den 6. Martij zu Kalbe auf offenem Landttage, dieses 1638sten Jahres.

Domb Dechant Senior und Capitul-Gemein der Primat- und Erzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk.

(L. S.)

(L. S.)
Johann George Oppel.

(L. S.)
Caspar von Ponnikau

Burchardus Berlichius.

Extract auß dem auf dem Landtage zu Kalbe gehaltenen Protocoll den 5. Martij Anno 1638.

Unter andern ist von dem Domb Capitul gar Hoch urgirt worden das in dem Friedensschluß bey diesen Vier eximirten Aembtern außdrücklich gedacht würde, das von denselben die Reichs- und Creyß Steuern und andere gemeine Anlagen pro rata abgestattet werden solten, Derhalben müßen auch solche wort, wann Sie gleich in dem bey recess nicht zu befinden, anizo in dem Consens und andern Uhrkunden wiederholet werden, darauf ist ihnen zu gemüth geführet worden, das berührte Wort einig und allein von den gemeinen ReichsAnlagen zu verstehen wehren, und weil das Domb Capitul und die Landschafft solches selbst gestanden, und sich dabey ausdrücklich erkläret, das Sie sub illis verbis weder einige gefehrde suchen, noch Sie im geringsten von den Stifftsanlagen, interpretiret oder verstanden haben wolten, So ist endlich der gemeinen anlage vermöge des Frieden Schlusses in dem Traditions-Recess gedacht, dabey aber von beyden theilen abgeredet worden, das die Stifftsanlagen dadurch nicht gemeinet seyn solten.

Wiewohl auch das Domb Capitul gar Hart darauff bestanden, das die 4 eximirten Aembter die 12000 Rthlr. zu Marggraf Christian Wilhelms Jährlichem deputat pro rata mit tragen solten, So ist es doch auf beschehenes Zureden von solcher meynung abgewichen, dabey aber sich erkläret, daß es an Ihr. Keyf. Mäytt. Suppliciren wolte, ob solche 12000 Rthlr. in etwas moderirt, und (auf) die Helffte gebracht werden könten.

Abtheilung was die Vier Erzstifftischen Magdeburgischen respective Herrschafften und Aembter zu Reichs- und Creyß Anlagen hinfüro zu geben haben.

Zu wißen, Alß in dem zwischen weilandt dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem II. erwehlten Römischen Keyser zu allen Zeiten mehrern des Reichs ꝛc. Unser allerseits gnädigster Keyser und Herr ꝛc. Und dann dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann George zu Sachßen ꝛc. unserm gnädigsten Herrn am 20. May des 1635. Jahres zu Prage aufgerichtetem Haubt- und Neben Recefs wegen abtretung und einreumung doch Lehensweise der 4 Erzstifftische Magdeburg. resp. Herrschafften und Aembter unter andern / ch dieses zu befinden, das solche Vergleichung und Handlung dem Heil. Röm. Reich und Nieder-Sächßischen Creyß proportionabiliter zustehenden Reichs und Creyßsteuern und andern gemeinen Anlagen unabbrüchig und unschädlich seyn solte, denn solche Ihre Churfürstl. Durchl. und dero mit beschriebene so lange Sie die gemeldete Herrschafften und Aembter inne hatten, proportionabiliter zu tragen schuldig, damit dieser anlage halber niemals streit erwachse, solten bey Einreumung solcher resp. Herrschafften und Aembter, ezliche des Stiffts gelegenheit kundige vornehme Leuthe, darunter einer vom Domb-Capitul, einer von der Landschafft und einer von Räthen begriffen sind, niedergesezet, und von denselbeben das quid et quantum wohl deliberirt, uff ein gewisses und endliches determiniret, auch um solcher determination ihrem besten befinden und red-

lichen wißen nach, unpartheyisch gehandelt, und weßen sich dieselben darauf mit einander vergleichen würden, darbey es allerdinges gelaßen, in einer Uhrkunde zu des Reichs und Erzstiffts beßerer sicherung, sowohl zu Churfürstl. Durchl. und dero Nachkommen beständiger gewißheit und gründlicher nachricht vollzogen, auch zu der Reichs matricul an Keyserl. Hoff und Cammergerichte annotiret werden.

So seynd demnach heutiges Tages bey iezigem Landtage zu Calbe vom Hochwürdigem Domb Capitul der Primat Erzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg hierzu niedergesezet worden die HochEhrw. Wohll. Gstr. Vest- und Wohlgelahrten Herren, Eraßmus von Bennigsen Dombherr zu Magdeburg, George von Löben, auf Dammendorff, und D. Johann Büttner Hoff Rath zu Halla, welche nach fleißiger deliberation, erkundigung und überlegung befunden, das wann vor diesem und bißhero ein gewißes Quantum zu den Reichs-Creyß- und andern Anlagen von dem ganzen Erzstifft hat sollen aufgebracht werden, es von undencklichen Jahren also gehalten worden, daß das Quantum so aufzubringen, halbiret und in Zwey gleiche theil getheilet worden, davon ist den Praelaten und Ritterschaft die eine Helffte, die andere aber den Städten zukommen, der Städte ihre Quota wird ferner im Eilfftheil getheilet, davon nimbt die Stadt Magdeburg drey, und Halle Zweytheil auf sich, die übrigen Sechstheil bringen die andern kleinen Städte zusammen, darzu die eximirten und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen tradirten örther Ein Sechstheil aufbringen, wie ingleichen der Ritterschafft und was derselben an Dorffschafften und sonsten

anhängig, auß der den Praelaten und Ritterschafft oben zugelegten portion der Ein sechstheil auch zugehöret, und werden solche der Praelaten, Ritterschafft und kleinen Städten portiones durch den von langen undencklichen Jahren her gebräuchlichen modum collectandi den 70ten pf. genandt ausbracht, worauf das beygefügte Anlagsverzeichniß über obberührte örther auch gerichtet, so auß den alten und neuen gleichstimmenden und unstreitigen Regigistern gezogen, Wann nun nach dieser abtheilung die Reichs= Creyß= oder andern Anlagen zu machen, befindet sich am einfachen Römerzugk, das in dem ganzen Erzstifft 1300 fl. den gülden zu 20 gr. gerechnet außträget, und den 4 eximirten und tradirten örthern an Städten und Ritterschaft auch was denselben an Dorfschafften und sonsten anhängig, ingesambt zukommen, 167 fl. 8 gr. $5\frac{1}{2}$ pf. weil auch der Römerzugk, nie oder selten einfach sondern multipliciret oder vielfältig angeleget wird, der 70te pf. aber deßen man sich wie gedacht alß eines hergebrachten modi collectandi gebrauchet, sich nun im ganzen Erzstifft (außer Magdeburg und Halla, so ihre quotam auf ihre eigene weise auffbringen) auff 18915 Rthlr. 12 gr. $1\frac{1}{2}$ pf. belauffet, So kann man den Römerzugk mehr alß 14 mahl daraus erheben, und wenn und wie es die nothdurfft erfodert, denselben wo es nicht zureicht multipliciren und mindern, worzu die Special – anlage des 70ten pf. in obgedachten und beygefügten Verzeichniß zu befinden, Ist also hierdurch ein gewißes Quantum der Reichs und Creiß=steuern und andern gemeinen anlagen wegen unpartheyisch hiermit determinirt, und inhalts des obberührten Recessus dabey allerdings gelaßen, zu des

Reichs beßerung und der Nachkommen beständiger gewißheit und gründlicher nachricht, wie auch zu der annotation bey der Reichs matricul an Keyserl. Hoff und Cammergerichte in diese Uhrkund gebracht und vollzogen worden, So geschehen zu Calbe den 6. Martij im 1638sten Jahre.

(L. S.) Eraßmuß von Bennigsen,
(L. S.) George von Löben,
(L. S.) Johann Büttner, D.

Verzeichniß der Oerter,

so unter die 4 Eximirten Herrschafften und Aembter gehören sollen, und wie sie im 70ten pf. beleget.

Herrschafft und Amt Querfurth.			
Nambßdorff	76 thlr.	4 gr.	2 pf.
Bärendorff	39 —	1 —	9 —
Bernstadt	79 —	5 —	6 —
Gerien	43 —	3 —	6 —
Uphausen Petri	74 —	—	—
Uphausen Nicolai	42 —	—	—
Uphausen Johannis	14 —	12 —	3 —
Loders Leben	97 —	10 —	2 —
Gatterstädt	68 —	20 —	—
Lainbach	33 —	19 —	—
Talldorff	9 —	3 —	—
Schäffer u. Pachtmüller	30 —	13 —	6 —
Closter Marien Zell vor Querfurth	140 —	—	—
Ritterschafft die von Geißlau	90 —	—	—

Rath der Stadt Quer- furth	626 thlr.	15 gr.	— pf.
Stadt Burgk	636 —	—	—
Stadt Jüterbogk	500 —	—	—
Stadt Dahma	63 —	—	—
Amt Jüterbock	340 —	10 —	5 —
Amt Dahma	112 —	6 —	6 —
Die von Klitzinge	30 —	16 —	10 —
Welsikendorff	15 —	19 —	—
Hohen Ahlsdorff	7 —	6 —	6 —
Gräfendorff	8 —	14 —	6 —
Zagelsdorff	7 —	—	—
Melßdorff	6 —	6 —	—
Görsdorff	3 —	—	—
Pollenßdorff	6 —	—	9 —

S. 261. am Rande l. statt 1692 — 1697.

S. 275. Das Original von der die Standeserhöhung der Gräfin von Rochlitz betreffenden Urkunde, soll sich auf der Ponickauischen Bibliothek in Wittenberg befinden. — Das Wappen, welches sie damals erhielt, war aus dem Wappen aller damaligen churfürstlichen Wappen zusammengesetzt.

S. 281. Z. 6. l. statt Christine — Christiane.

S. 293. 1699 übertrug der König die Administration des Stifts Merseburg während der Unmündigkeit des Herzog Moritz Wilhelm größtentheils seiner Mutter Erdmuthe Dorothee. S. Leben und Helden-Thaten Friedrich Augusti des Großen von D. F. (David Faßmann) nunmehr aus mehreren Documenten und Actis publicis

erläutert durch J. G. H. (Johann Gottlob Horn). (Frkft. und Leipzig, 1734. 8.) S. 246.

S. 324. wo von dem Verkaufe der Rechte des Sächsischen Hauses in Nordhausen die Rede ist, erlaube man mir, auf eine Urkunde aufmerksam zu machen, welche bisher von allen Sächsischen Geschichtschreibern übersehen worden ist, und die folgenden merkwürdigen Umstand aus der ältern Geschichte erläutert. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß Ludwig der Bayer dem Landgrafen von Thüringen Friedrich dem Ernsthaften im Jahre 1329 die Stadt Nordhausen selbst nebst Mühlhausen verpfändet hatte. (S. die Geschichte der Churs. Staaten B. 2. S. 52. u. f.); doch war man bisher sehr ungewiß, wie die Wiederaufhebung dieser Pfandschaft erfolgt ist, da sie zumal noch in einer Urkunde, welche Maximilian I. als Römischer König den 20ten Sept. 1486 ausstellte, als fortdauernd bestätigt wurde. Hierüber nun giebt eine Urkunde Karl IV. von 1354 in Christoph. Frid. Ayrmanni Sylloge Anecdotorum. (Frf. 1746. 8.) p. 319. willkommenen Aufschluß, und zeigt zugleich, daß die eben erwähnte Behauptung, wenigstens in Ansehung der Stadt Nordhausen ungegründet war. Denn es heißt darin ausdrücklich: daß sich die Bürger der Stadt Nordhausen „wieder zu uns und dem Reiche von dem Hochgeborn Friedrich Marggrafen zu Mißen unßern lieben Ohemen und Fürsten gelöset haben vor zwei tusent Schock Groschen Prager Phenninge, als das volligliche in den Brifen begriffen ist, di Wir in und irre Stad wissentlich dar uber gegeben hoben, durch des vorgen unsers Ohemen Bete willen, des Phant sie waren.“ Zugleich erhielten die Bürger außer andern

Freyheiten auch das Privilegium: „das si nicht phantbar sin sullen, noch si niemand phenden sol, noch moge, vor das Riche und von des Riches wegen in icheine Wis, und wer das imand das uberfur, und sie phente, die Phandunge mogen si halden vor einen Roub ab sie wollen, oder ein ander Richtigunge nemen von den, die also sie gephendet hatten, die in fuglich ist.“

S. 325. ist beyzufügen: daß das Amt Petersberg an Brandenburg mit Landesfürstlicher Hoheit alle Regalien und Gerechtsamen für 40000 fl. verkaufet wurde.

S. 328. Not. †† Der hier erwähnte Kanzler Wolf Dietrich Graf von Beichlingen war wegen verschiedener Vergehungen schon das Jahr zuvor auf den Königstein gebracht worden. S. das Kanzley-Dekret v. 29. Dec. 1703 in Lamberty Mémoires pour servir à l'histoire du 18. Siècle. P. 2. p. 752.

S. 340. Der Fürst Anton Ego von Fürstenberg hat die Statthalterschaft in Sachsen bis zu seinem Tod (den 10 Okt. 1716) während der Abwesenheit des Königs beständig bekleidet.

S. 348. Banco di depositi — Den 10ten May 1699 erschien eine königliche Banco-Ordnung, welche in den Leipziger Statuten befindlich ist. — Aus leicht begreiflichen Gründen kam das Werk bald nach seinem Anfang wieder ins Stecken.

S. 378. Der Pabst Clemens XI. erließ den 10. Jun. 1705 ein Breve an alle Polnische Prälaten, worinne er ihnen auf das nachdrücklichste verbot, der Krönung des Stanislaus beyzuwohnen. Auch wollte sich der Kardinal Primas, der bald darauf d. 13. Okt. mit

Tode abging, hierzu nicht verstehen, und soll in der Absicht, um dem Ansinnen Karl XII. auszuweichen, jenes Breve an das Thor seines Quartiers in Danzig haben anheften lassen. Endlich wurde die Krönung von dem Erzbischof von Lemberg verrichtet, welcher zur Belohnung nach dem Tode des Primas das Erzbisthum Gnesen erhielt. S. Leben und Thaten des Königs August S. 434. Ebendaselbst S. 442. findet man auch ein Manifest der Sendomirischen Konföderation gegen die Krönung des Stanislaus.

S. 382. Bey der Ankunft Karl XII. in Sachsen befanden sich 1500 Russen daselbst, welche aber auf Befehl des Geheimen Konsilii das Land verließen und bis an den Rheinstrom flüchteten, nachher aber durch die Oestreichischen Staaten in ihr Vaterland zurückkehrten. S. a. a. O. S. 481.

S. 383. Stanislaus nahm seinen Aufenthalt in der 5 Meilen von Leipzig gelegenen Stadt Leisnig, pflegte aber den König von Schweden einigemal die Woche zu besuchen.

S. 384. ist beyzufügen: daß die Münzen, welche seit dem Altranstädter Frieden bis zur Wiederannahme der Polnischen Krone geprägt wurden, und welche noch jetzt von den Münz-Liebhabern sehr gesucht werden, blos mit der gekrönten Chiffre A. R. bezeichnet sind. Zur Erläuterung dieser und anderer merkwürdigen Münzen während der Regierung Friedrich August I. vergl. man: Mich. Conradi's Leben und Regierungsgeschichte Friedrich August I. nach Medaillen und Münzen. Leipzig, 1797. 8.

S. 385. Nach Abschluß des Altranstädter Friedens kam der König von Polen in der Mitte des Decembers

nach Leipzig, und hielt einige Zusammenkünfte mit dem König von Schweden, weil er noch immer hoffte, ihn zu gelindern Bedingungen zu bewegen. Die erste Zusammenkunft geschahe zu Günthersdorf in des Grafen Pipers Quartier. S. Leben und Thaten Friedrich Augusts S. 492.

S. 391. Daß sich die Schweden (deren Anzahl bey ihrer Ankunft in Sachsen von dem Preußischen Gesandten von Prinz zu 22000 Mann berechnet wurde) während ihrem Aufenthalte in Sachsen der Schwelgerey ergeben hatten, zeigen verschiedene Nachrichten a. a. O. S. 510. u. f. Unter andern mußten sie ein großes Feldhospital bey Plauen im Vogtlande anlegen, worin sich nicht selten 1500 von venerischen Krankheiten angesteckte Personen befanden.

S. 394. Unter den 11000 Mann, welche damals nach Polen gingen, war auch das erst vor kurzem errichtete prächtige Chevaliers Corps. Bey der ersten Errichtung desselben wurde verlangt: daß jedes Mitglied schon ein Oberofficier gewesen seyn mußte; jedoch wurden bald auch andere Personen vom Adel aufgenommen, welche noch nie gedient hatten. Es bestand aus vier Brigaden und jede Brigade aus 60 Chevaliers. Der König selbst war Kapitain; der General-Lieutenant Lagnasco Kapitain-Lieutenant und der General-Major Koßboth Lieutenant. Jede Brigade hatte einen Sous-Lieutenant, einen Brigadier und zwey Sous-Brigadiers, von welchen der erste den Rang eines Obersten, der zweyte eines Oberst-Lieutenants und die beyden letzteren Majors-Rang hatten. Jeder Chevalier mußte ein Dienstpferd, ein Paradepferd und einen Reitknecht halten, und manche Chevaliers hatten einen Kammerdiener, Koch und mehrere Laqueyen. S. a. a. O. S. 554. u. f.

In der Beylage A. zu den Berichtigungen muß in der Unterschrift statt 1772 — 1722 gelesen werden.

II. Zum zweyten Bande.

S. 1. ist beyzufügen: daß zur Untersuchung der Schwedischen Kontributionen den 21. May 1708 eine Kommission niedergesetzt wurde, welche alle dabey vorkommende Streitigkeiten in der Kürze entscheiden, und wegen eingewandter Appellationen Bericht an den Statthalter und das geheime Konsilium erstatten sollte. S. Leben und Thaten Friedrich Augusts S. 522.

S. 13. Not. 31. Z. 2. l. statt 1715 — 1713.

S. 20. Nach einer Notiz, welche sich von dem Oberrechnungsrath a. a. O. S. 516. u. f. findet, ist der Oberrechnungsrath schon im Jahre 1707 errichtet worden.

S. 22. ist beyzufügen: daß die Wiedereinlösung von Mansfeld 1715 geschehen ist.

S. 39. Not. 94. Z. 4. l. statt 1769 — 1767.

S. 53. Wegen der Erfindung des Sächsischen Porzellans von Johann Gottfried Böttger (nicht Böttcher) vergl. man historische Nachricht über die Königl. Porzellan-Manufaktur in Meißen, und deren Stifter J. J. Freyh. von Böttger. Gesammelt von M. C. B. Kenzelmann. Meißen, 1810. 8. Besonders ist aus dieser Schrift das Geburtsjahr Böttgers zu berichtigen, welches nicht in das Jahr 1686, sondern 1682 (den 4. Febr.) fällt; auch verdient den von mir mitgetheilten Nachrichten beygefügt zu werden, daß Böttger das weiße Porzellan in Dresden 1709 erfand, nachdem man zuvor die schöne weiße Erde bey Aue entdeckt hatte.

S. 62. Der Luxus an dem Hofe Friedrich August I.

zeigte sich vorzüglich auch bey der Vermählung seines Sohnes mit der Josephinischen Prinzessin. Die Lustbarkeiten, welche der König grösztentheils selbst unmittelbar veranstaltete, dauerten einen ganzen Monath (Sept. 1719); und die umständliche Beschreibung derselben, die man in dem oft angeführten Leben Friedrich Augusts S. 764 — 831. findet, liefert einen interessanten Beytrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit. Merkwürdig ist es, daß in dem nehmlichen Jahre eine groβe Theurung in Sachsen ausgebrochen war, gegen die man sich genöthiget sah, viele Vorkehrungen zu treffen. Der König sorgte zwar für seine armen Unterthanen, und kaufte viele 1000 Scheffel Getraide, welche er theils umsonst, theils für einen geringen Preis vertheilen ließ; „weil (bemerkt der Biograph S. 854) die Sache durch Juden-Hände gegangen; so ist die Frage: ob der Preis des Getraides dem Armuth allemal so gut zu Statten gekommen, wie es des Königs Majestät gewünscht, gewollt und verlangt haben.“

S. 67. Schon 1717 hatte der König von Polen den Plan gemacht, dem Herzog Johann Adolph von Sachsen-Weiβenfels das Herzogthum Kurland zu verschaffen, in welchen aber Peter der Groβe nicht einwilligen wollte. Da sich übrigens damals auch der König von Preuβen in der nehmlichen Absicht für den Markgrafen von Schwedt verwendete, so wurde hierdurch das gute Vernehmen zwischen dem Berliner und Dresdner Hof auf einige Zeit gestört. Auch wurde dieses Miβverständniß bald darauf durch einen Ungar Nahmens Kleement, der einige Zeit Sekretair bey dem bekannten Ragotzy gewesen war, und welcher dem Könige von Preuβen vorgebliche geheime Anschläge des Kaisers und des Königs

von Polen mittheilte, vergrößert. Nachdem man aber Kleements Betrug entdeckt hatte, wurde er zu Berlin den 18. April 1720 hingerichtet, und die Freundschaft unter jenen Höfen wieder hergestellt. S. a. a. O. S. 834. u. f.

S. 75. Z. 3. Die Aufhebung der hier erwähnten Kommission erfolgte zu Ende des Jahres 1737.

S. 114. Not 85. hätte die Beziehung der in Kreysigs Beyträgen B. 2. N. XXII. 3. S. 456. u. f. befindlichen Urkunde des Areshauger Vertrags auf die in dem Text von der Grafschaft Hartenstein mitgetheilten Nachrichten genauer sollen angegeben werden. Es ergiebt sich nehmlich daraus: daß die Burggrafen von Meißen noch in dem Jahre 1438 Ansprüche auf die Wiedereinlösung der an die Herren von Schönburg versetzten Grafschaft Hartenstein machten. Denn es sagt daselbst der Churfürst Friedrich von Sachsen (S. 460.): „wir sullen ouch den genannten Ern Heinrich an sulcher gerechtikeit, als er meint zcu haben zcu der Grafschaft zcum Hartenstein Irer Lehengueter dazu gehörende, als dy dann dem von Schönburg virsetzt ist, — irren noch hindern in keine Weyse.“ — Die übrigen wegen Hartenstein a. a. O. mitgetheilten Nachrichten sind insgesammt aus der Topographie von Schönburg S. 15. gezogen.

S. 114. Not. 88. In Kreysigs Beyträgen B. 1. N. III. findet man zwar einige diplomatische Nachrichten über die Herren von Waldenburg, die nur wenig Licht über ihre Geschichte verbreiten, und die in der angeführten Note aufgeworfene Frage unbeantwortet lassen.

S. 115. müssen die daselbst wegen Remissen aus der Topographie von Schönburg S. 18. entlehnten Nachrichten aus Kreysigs daselbst zwar erwähnten, aber

wie es scheint nicht benutzten Beyträgen Th. 2. N. IX. S. 164. u. f. ergänzt und berichtiget werden. — Die Herrschaft Remsa oder Remissen bestand ursprünglich aus den Gütern eines Frauen-Klosters, das dem Benediktiner Orden gehörte. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts nahmen die Herren von Schönburg (jerlich zeehen neuer schock, verspruch oder Schutzgeldes, voythaffer, auch herfartwngen, Frone Volge stewer, Bete, gerichte, vnd alle ander pflicht, zu der obirkeit gehörend) auf 12 Dörfern des Klosters in Anspruch. Diese Streitigkeiten nun wurden von dem Churfürsten Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Johann dem Beständigen dergestalt entschieden: daß 4 Dörfer gegen Entsagung aller Rechte auf die übrigen achte den Herren von Schönburg abgetreten wurden, wie solches die Urkunden von 1488 und 1492 a. a. O. S. 174. S. 180. und S. 187. erweisen. Auch wurden um die nehmliche Zeit und bald nachher andere Verträge zwischen dem Kloster und den Herren von Schönburg geschlossen, welche man nebst einigen andern Kaufs- und Schenkungs-Urkunden, die das Kloster betreffen a. a. O. S. 185. und S. 196. u. f. findet. Bey Gelegenheit der Reformation wurden die Güter des Klosters eingezogen und 1543 (nicht 1555) von dem Churfürst Johann Friedrich an die Herren von Schönburg verkauft. Der sogenannte Vererbungsbrief (a. a. O. S. 211.) ist wegen des Einganges merkwürdig, der zugleich einigen Aufschluß giebt über die Behandlung der Stifter und Klöster in den Sächsischen Ländern der Ernestinischen Linie. Auch hier hatte man nehmlich dieselben zuförderst einer Sequestration unterworfen, und eine tapfre redliche Summe zu Unterhaltung rechtschaffener Pfarrer, Prediger, Kirchendiener, Lehr- und

Zuchtschulen und zum Besten der Armen ausgesetzt. „Nachdem aber (heißt es daselbst ferner) die Sequestration, so nun etzliche Jahr hero gewesen wiederumb gefallenn, so haben Wir dieselbige mit vorhergehender Bewilligung vnnserer Landschafft, mit etzlicher Condition vnnd maaß, zu vnseren Hendenn genomenn; mit rath vnnser fürtreflichenn Räthe, Bedacht, solcher Closter und Stifts-Gueter ayes taihls vnnd sonderlich, damit künftiger Zeit, die vorigen abgottischen Orden, darinn nit mügen wieder vffgerichtet werden, Erblich zu verloßenn vnnd zu gelosenn." Der Kaufpreis bestand übrigens nicht wie es in der Topographie von Schönburg S. 19. heißt, in 50000 Fl. sondern in 20,098 Fl. und den 3 Dörfern Wyran, Breuersdorf und Heyersdorf.

S. 128. l. in der letzten Zeile — Sulkowsky — statt Rutowsky.

S. 142. Not 47. l. statt Karl VI. — Karl VII.

S. 189. Z. 12. l. statt 1739 — 1735.

S. 194. Not. 7. vergl. man noch außer den daselbst angeführten Schriften, Darstellung der Querfurthischen Abgabenverfassung von Glasewald in Zachariä's Annalen B. 2. N. XXIX. S. 284. u. f.

S. 197. am Rande l. statt den 31. Dec. 1756 — den 31 Dec. 1755.

S. 205. In der Ebenheiter Kapitulation hatte man Preußischer Seits vergessen, die vier in Polen liegenden Sächsischen Kavallerie-Regimenter den Bedingungen der übrigen Armee mit zu unterwerfen, deren Kommando in der Folge der Graf von Nostitz erhielt, und welche sich im May 1757 mit der Oestreichischen Armee bey Ollmütz ver-

einigten. S. Leben des General Ernst Ludwig von Benkendorf in Schlichtegrolls Nekrolog der Teutschen für das 19te Jahrhundert B. 4. N. I. S. 43. u. f.

S. 310. vergl. man folgende aus den Papieren des General Ernst Ludwig von Benkendorf gezogene in der Geschichte meines Wissens noch nicht benutzte Nachricht von dem Treffen bey Kollin a. a. O. S. 45. u. f.

„Nachmittags um zwey Uhr machte der König den ersten Angriff, und eine mörderische Schlacht begann. Die Preußen kämpften mit unbeschreiblichem Muthe, General Hülsen und Ziethen griffen vier Stunden nach einander siebenmal an, und brachten den rechten Flügel der Oestreicher zum Weichen. Auf dem linken Flügel waren die Kaiserlichen glücklicher, durften aber die zurückgetriebenen Preußen nicht verfolgen, da sie sich sonst zu weit von ihrem leidenden rechten Flügel entfernt hätten. Schon war das allgemeine Uebergewicht auf Seiten der Preußen; der rechte Flügel der Oestreicher konnte nicht mehr widerstehen. Die Sächsische Kavallerie war bis spät nicht zum Handgemenge gekommen; sie blieb ruhig in einem Wäldchen, bis der Preußische General Hülsen im Begriff war, noch einen Angriff zu thun, und damit unfehlbar den rechten Flügel zu werfen. Das Dorf Krzcezor stand im Brand, alles drängte sich nach dem Wäldchen hin; die Kanonade und das heiße Gefecht hatte mehrere Stunden gedauert. General Nostitz, der die Sächsische Kavallerie kommandirte, befahl, daß die zwey Sächsischen Regimenter, Prinz Albert und Graf Brühl, rechts abmarschiren sollten, um die Oestreichische Infanterie wo möglich zu unterstützen. Es war vergessen worden, das Prinz Karlsche Regiment hiervon zu benachrichtigen; der Kommandeur des-

selben, Benkendorf, jagte daher zum General Nostitz, und fragte, ob sein Regiment dieselbe Bewegung mit machen sollte. Er bekam Ja zur Antwort, erwiederte, daß er sogleich den Befehl vollziehen würde, beklagte aber, daß er ein Terrain verlassen sollte, wo er vollkommen orientirt sey, um hoffen zu dürfen, von hieraus etwas Vortheilhaftes gegen den Feind unternehmen zu können. General Nostitz besann sich etwas, und gab zur Antwort, Benkendorf sollte mit seinem Regimente nur stehen bleiben, er wolle mit den beyden andern Regimentern auch wieder zurückkommen. Die Oestreicher litten immer mehr; schon war bey ihrem Chef der Rückzug beschlossen und den Preußen der Sieg gewiß. Nur großer Muth und großes militairisches Talent konnte jetzt noch eine glückliche Wendung für die Oestreichische Armee herbeyführen. „Ich ritt nun wieder (so erzählt Benkendorf selbst) zu meinem Regimente, fand aber den gemeinen Mann in lebhafter Bestürzung darüber, daß die zwey andern Regimenter sich entfernten und schon viel schweres Geschütz rückwärts ging. Ich tadelte ihre unnöthige Aufmerksamkeit, sprach ihnen Muth zu, und ermahnte sie, bey erster günstiger Gelegenheit zu zeigen, daß sie Sachsen wären. Indem sprengte der Adjutant Freund herbey und suchte den General Nostitz; ich fragte nach seinem Auftrag, und er wies mir einen Zettel, auf dem mit Bleystift geschrieben war: Die Retraite ist nach Suchadol. Ich warnte den Officier, dieses Papier ja niemanden als dem General Nostitz zu zeigen, und gab ihm einen sichern Unterofficier mit, der ihn zu diesem General bringen sollte. Gerade jetzt bemerkte ich, daß das Feuer der Preußischen Infanterie vor dem Prinz Karlschen Regimente immer schwächer wurde und endlich ganz aufhörte. Ein kaiser-

liches Bataillon in meiner Nähe war indeß von derselben so mitgenommen worden, daß es nicht mehr Stand halten konnte und zu flottiren anfing; ich entschloß mich daher rasch, rückte mit meinem ganzen Regimente diesem wankenden Bataillon zur Hülfe entgegen, ließ alle Verwundete (die sich mit den Todten von diesem einzigen Bataillon gegen 300 Mann beliefen) durch Intervalle durch, stand den eifrigst beschäftigten Officieren bey, die gesunde Mannschaft zu sammeln und zu ordnen, um ihren Platz wieder einzunehmen, und verpfändete meine Ehre, sie nicht zu verlassen, sondern bis auf das Aeußerste zu unterstützen. Kaum war dies ausgeführt, so kamen zwey Preußische Schwadronen in vollem Trab, um dieses Bataillon wieder zu werfen. Sogleich ließ ich, da ich nicht mehr Fronte fand, eine meiner Eskadrons der andern folgen, durch das Intervall des Oestreichischen Bataillons passiren, und so dem Feind entgegen gehen. Die Leib-Eskadron war die erste; der dabey befindliche Kapitain von Pöllnitz griff die Preußischen Schwadronen wüthend an, warf sie, so daß sie die Flucht ergriffen, bis zu dem Wirthshaus Zlatyslunz verfolgt und die meisten gefangen wurden. Die folgenden zwey Eskadrons trafen unter Kommando des Major von Keyserlingk auf die Flanke der feindlichen Infanterie, und brachten sie in Unordnung. Als ich von der Anhöhe, dort beschäftigt, das Karlsche Regiment von seiner eben ausgeführten Expedition wieder bey seinen Fahnen zu sammeln, dies gewahr wurde, und zugleich sah, daß auch die beyden andern Sächsischen Regimenter sich der Oeffnung, durch welche ich passirt war, näherten, ritt ich ihnen entgegen, zeigte ihnen die wankenden feindlichen Bataillons, und hatte die Genugthuung

zu sehen, wie diese von den Sächsischen Reitern mit größtem Muth angegriffen, zerstreut und gefangen wurden, so daß in wenig Minuten sieben Fahnen erbeutet waren. Als nun auch die übrigen Sächsischen Dragoner, nebst tausend Pferden kaiserlicher Kavallerie herbey eilten, durch eben diese Intervalle passirten und dem feindlichen linken Flügel in den Rücken kamen, wurde die Deroute allgemein. Der den linken Flügel kommandirende Preußische General-Lieutenant von Dießkau wurde verwundet und gefangen, der Feind suchte in der größten Unordnung den Weg nach Prag, mit Verlust vieler Kanonen und Trophäen, mehrerer Generale und einer großen Anzahl von Verwundeten und Gefangenen, so daß der Sieg entschieden auf unsrer Seite war.“

Einige Zusätze und Berichtigungen zu diesem Bande.

S. 19. muß Not. 1. Z. 7. das Geburtsjahr des Kabinets-Ministers von Gutschmid — 1721 beygefügt werden.

S. 44. Not. 79. Z. 1. l. statt unterscheidet — unterschied.

S. 53. Z. 9. ist der Nahme des Fürstbischofs von Freisingen und Regensburg — Joseph Conrad beyzufügen.

S. 62. Not. 33. Z. 1. l. statt 4 Sept. — 14 Sept.

S. 71. Not. 49. ist daselbst wegen der Französischen Kontribution befindliche Angabe nach den S. 176. Not. 7. mitgetheilten Nachrichten zu berichtigen.

S. 82. Z. 23. fehlt nach dem Worte: werden, das Zeichen".

S. 88. Not. 23. und in einigen andern Noten, als S. 101. Not. 60. S. 108. Not. 84. S. 111. Not. 94. S. 115. Not. 8. S. 116. Not. 10. müssen die Worte: der Geschichte des Königreichs Sachsen gesetzt werden; auch sind diese Worte S. 170. Not. 61. Z. 4. statt der Worte: dieser Geschichte zu setzen.

S. 159. Not. 35. l. statt p. 94. sq. — p. 64. sq. Der daselbst angezogene Befehl aber wegen Einführung der Schulordnungen ist vom 17. März 1773.

S. 160. ist wegen des Soldatenknabeninstituts zu Annaburg außer der in Weinarts Litteratur B. 1. S. 13. angeführten Schrift von Rüger eine neuere Abhandlung beyzufügen, unter dem Titel: W. E. G. Weise Geschichte des Churfächs. Militair-Erziehungs-Institutes zu Annaburg. Wittenberg, 1805. 8.

S. 163. wo von dem jährlichen Beytrag von 500 Thlr. die Rede ist, welchen die Landschaft 1799 für die Schulmeisterseminarien in Dresden und Weißenfels verwilligte, ist zu bemerken: daß er bereits mit dem erwähnten Jahre seinen Anfang nehmen, und dann auf die künftige Verwilligungszeit fortgehen sollte. Es heißt nehmlich in der angeführten Stelle der Verwilligungsschrift §. 18. „Wir wollen zu angeregtem Behufe einen Beytrag von 500 Thalern jährlich dergestalt bewilligen, daß dieser Beytrag auf jetziges Jahr von dem Ueberschusse der noch vorwaltenden Bewilligungszeit, der auf jedes der zunächst bevorstehenden Sechs Bewilligungs-Jahre zu rechnende aber aus dem künftigen Haupt-Bewilligungs-Fonds, von welchem derselbe nach vorgängiger Befriedigung aller darauf gewiesenen Ausgaben, ohne zu besorgenden Nachtheil wohl zu entnehmen seyn dürfte, bestritten werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen seit dem Prager Frieden bis auf unsere Zeiten

Bd.: 3

Leipzig (1812)
Germ.sp. 518 b-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022061-6